



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 16.11.2023
COM(2023) 735 final

2023/0416 (NLE)

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) (ST 10686/21 INIT und ST 10686/21 ADD 1) vom 20. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Zyperns

{SWD(2023) 377 final}

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) (ST 10686/21 INIT und ST 10686/21 ADD 1) vom 20. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Zyperns

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität¹, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nachdem Zypern am 17. Mai 2021 seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan (im Folgenden „ARP“) übermittelt hatte, legte die Kommission dem Rat ihre positive Bewertung vor. Der Rat billigte die positive Bewertung mit seinem Durchführungsbeschluss vom 20. Juli 2021².
- (2) Nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 sollte der maximale finanzielle Beitrag für die nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung nach der dort festgelegten Methode bis zum 30. Juni 2022 für jeden Mitgliedstaat aktualisiert werden. Am 30. Juni 2022 stellte die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat die Ergebnisse dieser Aktualisierung vor.
- (3) Am 1. September 2023 legte Zypern der Kommission gemäß Artikel 21c der Verordnung (EU) 2021/241 einen geänderten nationalen ARP samt REPowerEU-Kapitel vor.
- (4) Der geänderte ARP trägt gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 auch der Aktualisierung des maximalen finanziellen Beitrags Rechnung und enthält gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 einen begründeten Antrag an die Kommission, eine Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vorzuschlagen, da der ARP aufgrund objektiver Umstände teilweise nicht mehr durchzuführen ist. Die von Zypern eingereichten Änderungen des ARP betreffen 78 Maßnahmen.
- (5) Am 14. Juli 2023 richtete der Rat im Rahmen des Europäischen Semesters Empfehlungen an Zypern. Insbesondere empfahl der Rat Zypern, weiterhin für eine

¹ ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17.

² ST 10686/21; ST 10686/21 ADD 1

solide Haushaltslage zu sorgen und gleichzeitig die national finanzierten öffentlichen Investitionen beizubehalten sowie die wirksame Ausschöpfung der Unterstützung aus der Aufbau- und Resilienzfazilität und der EU-Mittel sicherzustellen, insbesondere um den grünen und digitalen Wandel zu fördern. Der Rat empfahl ferner, die private Verschuldung zu verringern, unter anderem durch die Umsetzung eines wirksamen Rahmens für die Marktverschließung, und die Governance staatseigener Unternehmen zu verbessern. Um seine Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen insgesamt zu verringern und das ungenutzte Potenzial für die Erzeugung erneuerbarer Energien auszuschöpfen, wurde Zypern empfohlen, weitere Investitionen in das Stromnetz zu tätigen, den Ausbau der Stromverbindungsleitungen zu beschleunigen, die Energieeffizienz zu steigern, den Übergang zu einem nachhaltigen Verkehr zu vollziehen und Herausforderungen in Bezug auf grüne Kompetenzen und Fertigkeiten anzugehen.

- (6) Der geänderte ARP wurde vorgelegt, nachdem zuvor im Einklang mit dem nationalen Rechtsrahmen lokale und regionale Gebietskörperschaften, Sozialpartner, Organisationen der Zivilgesellschaft, Jugendorganisationen und andere relevante Interessenträger konsultiert worden waren. Eine Zusammenfassung der Konsultationen wurde zusammen mit dem geänderten nationalen ARP übermittelt. Gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) 2021/241 hat die Kommission die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des geänderten ARP nach den in Anhang V der genannten Verordnung enthaltenen Bewertungsleitlinien bewertet.

Aktualisierungen auf der Grundlage von Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241

- (7) Mit dem von Zypern vorgelegten geänderten ARP werden zehn Maßnahmen aktualisiert, um dem aktualisierten maximalen finanziellen Beitrag Rechnung zu tragen. Wie Zypern erläuterte, können wegen der Herabsetzung des maximalen finanziellen Beitrags von 1 005 946 047 EUR³ auf 915 758 509 EUR⁴ nicht mehr alle Maßnahmen des ursprünglichen zyprischen ARP finanziert werden. Zypern hat erklärt, dass bestimmte Maßnahmen aufgrund der Kürzung der Mittelzuweisung gestrichen und der Umfang der erforderlichen Umsetzung anderer Maßnahmen gegenüber dem ursprünglichen ARP verringert werden sollten.
- (8) Der geänderte ARP enthält keine Maßnahmen mehr unter den Komponenten 2.3 Intelligente und nachhaltige Wasserwirtschaft, 3.1 Neues Wachstumsmodell und Diversifizierung der Wirtschaft, 3.3 Unterstützung der Unternehmen für Wettbewerbsfähigkeit, 3.4 Modernisierung der öffentlichen und lokalen Behörden, effizientere Justiz und Korruptionsbekämpfung und 4.1 Modernisierung der Infrastruktur für Konnektivität. Diese Maßnahmen betreffen die Investition C2.3I7 Infrastruktur Ostnikosia für die Wiederverwendung von behandeltem Abwasser, um die Speicherkapazität einer Abwasserbehandlungsanlage im Gebiet von Vathia Gonia zu erhöhen, damit die gesamte aufbereitete Abwassermenge genutzt werden kann, die Investition C3.1I4 Initiierung eines Öko-Industrie-Wissenschaftsparks, um das Wachstum von Direktinvestitionen auf der grünen Wiese zu fördern und eine Reihe

³ Dieser Betrag entspricht der Mittelzuweisung nach Abzug des proportionalen Anteils Zyperns an den Ausgaben nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241, berechnet nach der Methode in Artikel 11 der genannten Verordnung.

⁴ Dieser Betrag entspricht der Mittelzuweisung nach Abzug des proportionalen Anteils Zyperns an den Ausgaben nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241, berechnet nach der Methode in Artikel 11 der genannten Verordnung.

von Leichtindustrieunternehmen anzusiedeln, die sich auf erneuerbare Energien (Schwerpunkt Solarenergie), Agrartechnologielösungen und IKT konzentrieren, die Investition C3.3I3 Beratungsdienste für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) zur Förderung der Entwicklung von KMU in Zypern und zur Steigerung ihrer Wettbewerbsfähigkeit durch maßgeschneiderte Beratungsdienste und andere nichtfinanzielle Unterstützungsinstrumente, die Investition C3.3I5 Unterstützung der Extroversion und der Offenheit zyprischer Unternehmen für den internationalen Handel zur Stärkung der Außengerichtetheit neuer und bestehender Unternehmen, die in den Bereichen Herstellung, Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher und industrieller Produkte sowie als Dienstleister tätig sind, die Investition C3.4I1 Rationalisierung des Schichtsystems durch Einführung eines Einsatzplanungssystems, um Schichtpläne zu optimieren und in öffentlichen Einrichtungen, die Dienstleistungen zeitversetzt erbringen, Produktivitäts- und Effizienzgewinne zu erzielen, und die Investition C4.1I3 Unterseeische Verbindung zu Griechenland, um durch eine neue unterseeische Datenverbindung zwischen Zypern und Griechenland eine zuverlässige Backbone-Internetanbindung hoher Kapazität für Zypern zu schaffen. Die Beschreibung dieser Maßnahmen und die zugehörigen Etappenziele und Zielwerte sollten daher aus dem Durchführungsbeschluss des Rates gestrichen werden.

- (9) Des Weiteren werden mit dem von Zypern vorgelegten geänderten ARP die Maßnahmen im Rahmen der Komponenten 2.1 Klimaneutralität, Energieeffizienz und erneuerbare Energien, 2.2 Nachhaltiger Verkehr, 3.1 Neues Wachstumsmodell und Diversifizierung der Wirtschaft und 5.2 Arbeitsmarkt, Sozialschutz und Inklusion geändert, um dem aktualisierten maximalen finanziellen Beitrag Rechnung zu tragen. Insbesondere werden die Maßnahme C2.1I4 Verringerung der CO2-Emissionen in Industrie, Unternehmen und Organisationen im Rahmen der Komponente 2.1 Klimaneutralität, Energieeffizienz und erneuerbare Energien, die Maßnahme C2.2I3 Förderung der flächendeckenden Nutzung von Elektrofahrzeugen im Rahmen der Komponente 2.2 Nachhaltiger Verkehr, die Maßnahme C3.1I12 Abfallbewirtschaftung hin zur Kreislaufwirtschaft im Rahmen der Komponente 3.1 Neues Wachstumsmodell und Diversifizierung der Wirtschaft und die Maßnahme C5.2I1 Verbesserung der Effizienz der Abteilung für Arbeit und öffentliche Arbeitsverwaltungen und verstärkte Unterstützung für junge Menschen im Rahmen der Komponente 5.2 Arbeitsmarkt, Sozialschutz und Inklusion geändert, um den Umfang der erforderlichen Umsetzung gegenüber dem ursprünglichen Plan zu verringern und so der geringeren Mittelzuweisung Rechnung zu tragen. Der Durchführungsbeschluss des Rates sollte entsprechend geändert werden.
- (10) Zypern hat ferner beantragt, dass die restlichen Mittel, die durch die Streichung von Maßnahmen nach Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241 frei werden, für die Aufnahme einer Maßnahme verwendet werden dürfen. Dies betrifft die Investition C3.1I1 Bau einer kooperativen Infrastruktur für die marine Aquakultur (Hafen- und Landanlagen) im Küstengebiet von Pentakomo mit den entsprechenden Etappenzielen 91 und 92 (Bau der kooperativen Meeresaquakultur und Operative kooperative Infrastruktur für die marine Aquakultur).

Änderungen auf der Grundlage von Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241

- (11) Die Änderungen des ARP, die Zypern aufgrund objektiver Umstände eingereicht hat, betreffen 48 Maßnahmen.
- (12) Zypern hat erklärt, dass 12 Maßnahmen nicht mehr vollständig durchzuführen seien, da die geschätzten Kosten der Maßnahmen durch die hohe Inflation erheblich

gestiegen sind. Nach dem Einmarsch Russlands in die Ukraine blieb die Inflation 2022 mit 8,1 % auf einem hohen Niveau, was in erster Linie auf den drastischen Anstieg der Energiepreise und insbesondere auf die Einfuhr fossiler Brennstoffe zurückzuführen ist, von denen Zypern in starkem Maße abhängig ist. Vor allem der unerwartete Anstieg der Preise für Rohstoffe, Brennstoffe und Transport wirkte sich auf den Bausektor aus, wodurch sich inländische und eingeführte Baustoffe sowie elektromechanische Produkte erheblich verteuerten. Die Preiserhöhungen betrafen ebenfalls den Großteil der Ausrüstung für die Modernisierung der Testinfrastruktur für erneuerbare Energien und intelligente Netze. Dies betrifft jeweils Investition 5: Ausbau und Modernisierung der staatlichen Krankenhäuser in Zypern im Rahmen der Komponente 1.1 Widerstandsfähiges und wirksames Gesundheitssystem, verbesserter Katastrophenschutz, Reform 1: Grüne Besteuerung im Rahmen der Komponente 2.1 Klimaneutralität, Energieeffizienz und erneuerbare Energien, Investition 2: Förderung erneuerbarer Energien und individueller Energieeffizienzmaßnahmen in Wohnungen und Bekämpfung der Energiearmut in Haushalten mit Menschen mit Behinderungen im Rahmen der Komponente 2.1 Klimaneutralität, Energieeffizienz und erneuerbare Energien, Investition 3: Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien und von Energieeinsparungen durch lokale/weitreichendere Behörden und Erleichterung des Übergangs lokaler Gemeinschaften zum Klimaschutz & Anpassung im Rahmen der Komponente 2.1 Klimaneutralität, Energieeffizienz und erneuerbare Energien, Investition 6: Modernisierung der Testinfrastruktur für erneuerbare Energien und intelligente Netze an der Universität von Zypern im Rahmen der Komponente 2.1 Klimaneutralität, Energieeffizienz und erneuerbare Energien, Investition 9: Waldbrandschutz im Rahmen der Komponente 2.1 Klimaneutralität, Energieeffizienz und erneuerbare Energien, Investition 6: Verbesserung der Wasserversorgungssicherheit in den Regionen Nikosia und Larnaca im Rahmen der Komponente 2.3 Intelligente und nachhaltige Wasserwirtschaft, Investition 1: Umsetzung von Projekten für nachhaltige städtische Mobilität (SUMP) und Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit im Rahmen der Komponente 2.2 Nachhaltiger Verkehr, Investition 3: Förderung der flächendeckenden Nutzung von Elektrofahrzeugen im Rahmen der Komponente 2.2 Nachhaltiger Verkehr, Investition 6: Revitalisierung und Neubelebung der Innenstadt von Nikosia im Rahmen der Komponente 3.4 Modernisierung der öffentlichen und lokalen Behörden, effizientere Justiz und Korruptionsbekämpfung, Investition 1: Bau einer Musterschule im Rahmen der Komponente 5.1 Modernisierung des Bildungssystems, Weiterqualifizierung und Umschulung sowie Investition 4: Kindertagesstätten in Gemeinden im Rahmen der Komponente 5.2 Arbeitsmarkt, Sozialschutz und Inklusion. Auf dieser Grundlage hat Zypern beantragt, den Umfang der erforderlichen Umsetzung der vorstehend genannten Maßnahmen zu verringern, indem bestimmte Etappenziele oder Zielwerte geändert oder bestimmte Teilmaßnahmen gestrichen werden, sowie den Zeitplan für die Etappenziele/Zielvorgaben im Zusammenhang mit einigen der vorstehend genannten Maßnahmen zu verlängern. Der Durchführungsbeschluss des Rates sollte entsprechend geändert werden.

- (13) Zypern hat erklärt, dass vier Maßnahmen aufgrund von Unterbrechungen der Lieferkette nicht mehr vollständig durchführbar seien. Im Jahr 2022 hat der russische Einmarsch in die Ukraine zu einem drastischen Anstieg der Energie- und Rohstoffpreise in Zypern geführt, und das Wirtschaftswachstum verlangsamte sich (5,6 % gegenüber 6,6 % im Jahr 2021) aufgrund von Unterbrechungen der Lieferkette und hohen Energie- und Rohstoffpreisen. Zypern hat erklärt, dass sich die Lieferkettenunterbrechungen insbesondere auf die Einfuhr neuer Elektrofahrzeuge aus

dem Ausland ausgewirkt hätten, und die Vorlaufzeiten für IKT-Ausrüstungen seien auf ein beispielloses Niveau gestiegen und hätten häufig mehr als 180 Tage betragen. Dies betrifft folgende Maßnahmen: Investition 2: Schaffung einer Infrastruktur für Elektromobilität im Rahmen der Komponente 2.2 Nachhaltiger Verkehr, da Unterbrechungen der Lieferkette bei einer der Teilmaßnahmen (eine Zuschussregelung zur Förderung des Ladens von Elektrofahrzeugen aus erneuerbaren Energiequellen) zu einer Verzögerung um sechs Monate geführt haben, Investition 8: Schutz des Meeresökosystems vor Gefahren durch Ölverschmutzung und Verbesserung der Wirksamkeit von Mechanismen zur Katastrophenvorsorge, -prävention und -reaktion im Rahmen der Komponente 2.3 Intelligente und nachhaltige Wasserwirtschaft, da Unterbrechungen der Lieferkette zu unvorhergesehenen Entwicklungen im Beschaffungsprozess geführt haben, was eine längere Herstellungs- und Lieferzeit der Schiffe zur Folge hatte, Investition 1: Integriertes Informationssystem für die Registerbehörde für Unternehmen und den treuhändischen Verwalter im Rahmen der Komponente 3.3 Unterstützung der Unternehmen für Wettbewerbsfähigkeit, da Unterbrechungen der Lieferkette zu einer längeren Lieferzeit für die Netzwerksysteme geführt haben, die für die Realisierung des Systems erforderlich sind, sowie Investition 1: Digitalisierung in verschiedenen Ministerien/Dienststellen der Zentralregierung im Rahmen der Komponente 4.2 Förderung elektronischer Behördendienste, da Probleme in der Lieferkette zu unerwarteten Schwierigkeiten und Verzögerungen bei der Durchführung der Maßnahme für das Außenministerium im Zusammenhang mit der Modernisierung der Systeme der Botschaften in der Ukraine und in Russland geführt haben. Auf dieser Grundlage hat Zypern beantragt, den Umfang der erforderlichen Umsetzung der vorstehend genannten Maßnahmen zu verringern, indem bestimmte Etappenziele oder Zielwerte geändert oder bestimmte Teilmaßnahmen gestrichen werden, sowie den Zeitplan für die Etappenziele/Zielvorgaben im Zusammenhang mit einigen der vorstehend genannten Maßnahmen zu verlängern. Der Durchführungsbeschluss des Rates sollte entsprechend geändert werden.

- (14) Zypern hat erklärt, dass 14 Maßnahmen geändert wurden, um bessere Alternativen einzuführen, damit das ursprüngliche Ziel der Maßnahme erreicht wird. Dies betrifft folgende Maßnahmen: Investition 6: Einführung allgemeiner grenzüberschreitender elektronischer Gesundheitsdienste in Zypern im Rahmen der Komponente 1.1 Widerstandsfähiges und wirksames Gesundheitssystem, verbesserter Katastrophenschutz, da die offene nationale Kontaktstelle über die digitale eHealth-Dienstinfrastruktur (eHDSI) Zugang zur automatischen, unüberwachten Informationssammlung und Datenextraktion hat, um den Anforderungen der Nutzer besser Rechnung zu tragen, Investition 1: Förderung von Energieeffizienzinvestitionen in KMU und gemeinnützigen Organisationen im Rahmen der Komponente 2.1 Klimaneutralität, Energieeffizienz und erneuerbare Energien, da der Umfang (nur KMU und gemeinnützige Organisationen) geändert wurde, insbesondere um Überschneidungen mit einer anderen Maßnahme zu vermeiden, Investition 4: Förderung der Verringerung der CO₂-Emissionen in Unternehmen im Rahmen der Komponente 2.1 Klimaneutralität, Energieeffizienz und erneuerbare Energien, da ein konkretes Ziel in Bezug auf die Anzahl der Unternehmen, die Pläne zur Verringerung der Treibhausgasemissionen ausgearbeitet haben, aufgenommen wurde, Investition 11: Verbesserung und Erweiterung des Netzes der Grünen Punkte Zyperns und Schaffung eines Netzes von Sammelstellen und Recycling-Ecken im Rahmen der Komponente 3.1 Neues Wachstumsmodell und Diversifizierung der Wirtschaft, da aufgrund von Konzeptionsproblemen an ursprünglich geplanten Standorten alternative

Standorte kostengünstiger und zeitsparender sind, Reform 2: Online-Plattform zur Verbesserung des Handels und der Informationssymmetrie in der Lieferkette für frische Erzeugnisse im Rahmen der Komponente 3.1 Neues Wachstumsmodell und Diversifizierung der Wirtschaft, da bei der kosteneffizientesten Lösung zur Erreichung desselben Ergebnisses offenbar ein bestehendes IT-Tool genutzt und angepasst werden kann, statt ein neues IT-Tool zu entwickeln, Reform 1: Nationale FuI-Politik und politische Instrumente im Rahmen der Komponente 3.2 Verstärkte Forschung und Innovation, da der Aktionsplan verbessert wird, um auch die Ergebnisse der überarbeiteten Strategie für intelligente Spezialisierung zu berücksichtigen und einen längeren Zeitrahmen abzudecken. Investition 3: FuI-Finanzierungsprogramm für den grünen Wandel im Rahmen der Komponente 3.2 Verstärkte Forschung und Innovation, da im Anschluss an die erste Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen des Programms mehr Technologien entwickelt werden könnten, darunter maßgebliche saubere und CO2-arme Technologien, Reform 2: Verbesserung des Fast-Track-Business-Activity-Mechanismus im Rahmen der Komponente 3.3 Unterstützung der Unternehmen für Wettbewerbsfähigkeit, da der Fast-Track-Mechanismus nach der Annahme einer neuen Strategie im Jahr 2021 verbessert und zu einem Referat zur Erleichterung von Geschäftsbeziehungen (Business Facilitation Unit) weiterentwickelt wurde, das fortschrittliche Dienste über eine moderne Plattform bzw. ein hochentwickeltes digitales System bereitstellt, Reform 7: Städtische Flurbereinigung im Rahmen der Komponente 3.4 Modernisierung der öffentlichen und lokalen Behörden, effizientere Justiz und Korruptionsbekämpfung, da die Maßnahme verstärkt wurde, indem ihr Anwendungsbereich über Wohngebiete hinaus ausgeweitet wurde, wodurch eine bessere Alternative geschaffen wurde, Reform 4: Neuer Rechtsrahmen und neues System für den Austausch von Daten und für Kreditbüros im Rahmen der Komponente 3.5 Wahrung der Haushalts- und Finanzmarktstabilität, da ARTEMIS, die Einrichtung, die derzeit als Mechanismus für den Datenaustausch fungiert, offenbar am besten geeignet ist, um das Kreditregister zu führen, Reform 5: Aktionsplan für die Entwicklung eines Registers zur Haftungsüberwachung im Rahmen der Komponente 3.5 Wahrung der Haushalts- und Finanzmarktstabilität, da die Nutzung und Verbesserung des bestehenden Government Information Warehouse angesichts des mangelnden Nutzens und der mangelnden Effizienz der ursprünglich vorgesehenen Ergebnisse allem Anschein nach die bessere Alternative darstellten (die Existenz von zwei Systemen zur Bonitätsbewertung kann zu Verwirrung bei der Entscheidungsfindung führen und ist kostspieliger), Investition 2: Verbesserung der Gebäudeverkabelung, um „Gigabit-bereit“ zu sein, und Förderung der Konnektivitätseinführung im Rahmen der Komponente 4.1 Modernisierung der Infrastruktur für Konnektivität, da ein dienstorientiertes System angesichts des mangelnden Marktinteresses als bessere Alternative zur ursprünglichen Regelung angesehen wurde, sowie Reform 1: Digital Services Factory im Rahmen der Komponente 4.2 Förderung elektronischer Behördendienste, da die zyprischen Behörden ein Organisationsmodell zur Entwicklung digitaler Dienste ermittelt haben, das effizienter und stärker auf die Bürgerinnen und Bürger ausgerichtet ist, und Reform 3: Schrittweise Verlängerung der kostenlosen obligatorischen Vorschulbildung ab dem Alter von vier Jahren im Rahmen der Komponente 5.1 Modernisierung des Bildungssystems, Weiterqualifizierung und Umschulung, da die Schaffung zusätzlicher Kapazitäten in öffentlichen und kommunalen Kindergärten in Verbindung mit einer begleitenden befristeten Förderregelung trotz eines längeren Umsetzungszeitraums eine deutlich längerfristige und positivere Wirkung haben dürfte. Dieser Ansatz soll insbesondere schutzbedürftigen Gruppen zugutekommen.

Auf dieser Grundlage hat Zypern beantragt, den Inhalt einiger der vorstehend genannten Maßnahmen zu ändern und den Zeitplan für bestimmte Etappenziele oder Zielwerte im Zusammenhang mit einigen der vorstehend genannten Maßnahmen zu verlängern. Der Durchführungsbeschluss des Rates sollte entsprechend geändert werden.

- (15) Zypern hat erklärt, dass zwei Maßnahmen aufgrund des mangelnden Angebots nicht mehr vollständig durchführbar seien. Dies betrifft folgende Maßnahmen: Investition 8: Steigerung des Mehrwerts der Tourismusbranche mit Schwerpunkt auf ländlichen Gebieten, Berggebieten und abgelegenen Gebieten im Rahmen der Komponente 3.1 Neues Wachstumsmodell und Diversifizierung der Wirtschaft, da eine zu enge Definition der förderfähigen Unternehmen zu einer niedrigen Teilnahmequote an der Regelung geführt hat, und Reform 8: Verbesserung der Aufsicht über Versicherungs- und Pensionsfonds im Rahmen der Komponente 3.5 Wahrung der Haushalts- und Finanzmarktstabilität aufgrund eines zu kleinen Pools von Bewerbern, die über versicherungsmathematische berufliche Qualifikationen verfügen. Auf dieser Grundlage hat Zypern beantragt, einige Aspekte der vorstehend genannten Maßnahmen zu ändern und den Zeitplan für bestimmte Zielwerte zu verlängern. Der Durchführungsbeschluss des Rates sollte entsprechend geändert werden.
- (16) Zypern hat erklärt, dass fünf Maßnahmen aufgrund mangelnder Nachfrage nicht mehr vollständig durchführbar seien. Dies betrifft folgende Maßnahmen: Investition 2: Zyprisches innovatives IKT-System im Bereich der öffentlichen Gesundheit (CIPHIS) im Rahmen der Komponente 1.1 Widerstandsfähiges und wirksames Gesundheitssystem, verbesserter Katastrophenschutz, da nicht genügend Meldeärzte für die Eingabe von Daten in das Influenza-Sentinel-Überwachungsmodul (ISS-Modul) des zyprischen innovativen IKT-Systems im Bereich der öffentlichen Gesundheit verfügbar waren, Reform 3: Genetische Verbesserung des zyprischen Schaf- und Ziegenbestands im Rahmen der Komponente 3.1 Neues Wachstumsmodell und Diversifizierung der Wirtschaft, da trotz der Verlängerung der Ausschreibungsfristen weniger als 40 Begünstigte/Landwirte einen Antrag gestellt haben und förderfähig waren, Investition 5: Intelligente Städte im Rahmen der Komponente 3.4 Modernisierung der öffentlichen und lokalen Behörden, effizientere Justiz und Korruptionsbekämpfung, da nur 25 der Inselgemeinden Interesse an einer Beteiligung an der Initiative bekundet hatten, Investition 3: Schaffung von Wohnstrukturen für Kinder, Jugendliche mit Verhaltensstörungen, Menschen mit Behinderungen und Langzeitpflegebedürftige im Rahmen der Komponente 5.2 Arbeitsmarkt, Sozialschutz und Inklusion, da kein Wirtschaftsteilnehmer Interesse bekundet hatte, und Investition 7: Regelung zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von Großunternehmen im verarbeitenden Gewerbe im Rahmen der Komponente 3.1 Neues Wachstumsmodell und Diversifizierung der Wirtschaft, da die Verschiebung auf eine unzureichende Nachfrage und eine begrenzte Anzahl förderfähiger Projekte zurückzuführen war, was eine Verschiebung der Ausschreibung um ein Jahr erforderlich machte. Auf dieser Grundlage hat Zypern beantragt, einige Aspekte der vorstehend genannten Maßnahmen zu ändern und den Zeitplan im Zusammenhang mit den vorstehend genannten Maßnahmen zu verlängern oder bestimmte diesbezügliche Zielwerte zu streichen. Der Durchführungsbeschluss des Rates sollte entsprechend geändert werden.
- (17) Zypern hat erklärt, dass eine Maßnahme aufgrund unerwarteter technischer und funktionaler Probleme nach Abschluss der Konzeption und Entwicklung nicht mehr vollständig durchführbar sei. Dies betrifft folgende Maßnahme: Reform 9: Digitaler

Wandel der Gerichte im Rahmen der Komponente 3.4 Modernisierung der öffentlichen und lokalen Behörden, effizientere Justiz und Korruptionsbekämpfung. Nach Abschluss der Konzeptions- und Entwicklungsphase traten beim Testen der Nutzerakzeptanz des Systems unerwartete technische und funktionale Probleme auf, die Korrekturmaßnahmen erforderten, weshalb es zu Verzögerungen kam. Auf dieser Grundlage hat Zypern beantragt, den Zeitplan für ein Etappenziel im Zusammenhang mit der vorstehend genannten Maßnahme zu verlängern. Der Durchführungsbeschluss des Rates sollte entsprechend geändert werden.

- (18) Zypern hat erklärt, dass eine Maßnahme aufgrund fehlender technischer Anforderungen und Spezifikationen, die einzuführen sind, wenn die einschlägigen Unionsrechtsvorschriften im Bereich der europäischen Single-Window-Umgebung in Kraft getreten sind, innerhalb des ursprünglich geplanten Zeitrahmens nicht mehr vollständig durchführbar sei; diese Anforderungen und Spezifikationen sind für die Durchführung einer Ausschreibung und folglich für die Unterzeichnung des Vertrags erforderlich. Dies betrifft folgende Maßnahme: Investition 2: Digitalisierung der zyprischen Hafenbehörde im Rahmen der Komponente 4.2 Förderung elektronischer Behördendienste. Auf dieser Grundlage hat Zypern beantragt, den Zeitplan für die Umsetzung eines Teils eines Etappenzels im Zusammenhang mit der vorstehend genannten Maßnahme auf das nachfolgende Etappenziel zu verschieben. Der Durchführungsbeschluss des Rates sollte entsprechend geändert werden.
- (19) Zypern hat erklärt, dass eine Maßnahme aufgrund unerwarteter Cyberangriffe, die eine Neugestaltung der Cybersicherheitsstrategie erforderten, nicht mehr vollständig durchführbar sei. Dies betrifft folgende Maßnahme: Reform 2: Festlegung und Umsetzung einer neuen Cloud-Politik in Bezug auf staatliche IT-Systeme und -Dienste im Rahmen der Komponente 4.2 Förderung elektronischer Behördendienste. Auf dieser Grundlage hat Zypern beantragt, den Inhalt eines Etappenzels im Zusammenhang mit der vorstehend genannten Maßnahme zu ändern und den Zeitplan eines diesbezüglichen Etappenzels zu verlängern. Der Durchführungsbeschluss des Rates sollte entsprechend geändert werden.
- (20) Zypern hat erklärt, dass sieben Maßnahmen aufgrund unvorhergesehener Entwicklungen bei den Konsultations- oder Vergabeverfahren nicht mehr vollständig durchführbar seien. Dies betrifft folgende Maßnahmen: Investition 4: Akkreditierung öffentlicher und privater Krankenhäuser im Rahmen der Komponente 1.1 Widerstandsfähiges und wirksames Gesundheitssystem, verbesserter Katastrophenschutz, da das Akkreditierungsverfahren für ein Krankenhaus nicht weniger als zwei Jahre betragen kann, was sich erst während der Konsultation der Interessenträger herausgestellt hat, Investition 7: Masseninstallation und Betrieb einer Infrastruktur mit intelligenten Zählern (Advanced Metering Infrastructure) durch den Verteilernetzbetreiber (VNB) im Rahmen der Komponente 2.1 Klimaneutralität, Energieeffizienz und erneuerbare Energien, da es aufgrund von drei aufeinanderfolgenden Beschwerden zu unerwarteten Verzögerungen kam und der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen nicht nachkommen konnte, Investition 13: Einrichtung von Anlagen für die Behandlung von Tierabfällen und tierischen Nebenprodukten in Orounda im Rahmen der Komponente 3.1 Neues Wachstumsmodell und Diversifizierung der Wirtschaft, da die Ergebnisse der Machbarkeitsstudie gezeigt haben, dass die Anlagen nahezu vollständig umgestaltet werden müssten, Investition 2: Schaffung einer regulatorischen „Sandbox“ zur Ermöglichung von FinTech im Rahmen der Komponente 3.3 Unterstützung der Unternehmen für Wettbewerbsfähigkeit, da Verzögerungen bei der Auftragsvergabe

darauf zurückzuführen sind, dass Marktentwicklungen, die während der Konsultation der Interessenträger zutage getreten waren, Rechnung getragen werden musste, Investition 6: Staatlich finanziert Beteiligungsfoonds im Rahmen der Komponente 3.3 Unterstützung der Unternehmen für Wettbewerbsfähigkeit, da unvorhergesehene Auswahlkriterien Dritter zur Auswahl eines Fondsmanagers mit Sitz in Europa, aber außerhalb Zyperns geführt haben, Reform 3: Modernisierung des Gesellschaftsrechts im Rahmen der Komponente 3.3 Unterstützung der Unternehmen für Wettbewerbsfähigkeit; Grund war ein unvorhergesehener Hindernis im Ausschreibungsverfahren, da der Bieter nach dem Zuschlag einseitig wesentliche Änderungen am Angebot vorgenommen hatte, die nicht akzeptiert werden konnten, weshalb eine neue Ausschreibung veröffentlicht werden musste, und Reform 4: Digitaler Wandel in den Schulreferaten mit dem Ziel, die digitalen Kompetenzen und Kompetenzen im Zusammenhang mit der MINT-Bildung zu verbessern im Rahmen der Komponente 5.1 Modernisierung des Bildungssystems, Weiterqualifizierung und Umschulung; Grund waren Verzögerungen, die durch die Anfechtung der Auftragsvergabe in Verbindung mit den Besonderheiten dieses technologieorientierten Projekts verursacht wurden, wodurch die in den Ausschreibungsunterlagen angegebene technische Ausrüstung nicht verfügbar war, was zu einer technischen Verzögerung während des Vertragsverfahrens führte. Auf dieser Grundlage hat Zypern beantragt, den Umfang der erforderlichen Umsetzung einiger der vorstehend genannten Maßnahmen zu verringern und den Zeitplan für bestimmte Etappenziele und Zielwerte im Zusammenhang mit einigen der vorstehend genannten Maßnahmen zu verlängern. Der Durchführungsbeschluss des Rates sollte entsprechend geändert werden.

- (21) Da Mittel durch Änderungen gemäß Artikel 21 frei wurden, hat Zypern vorgeschlagen, die Zielsetzung einer Maßnahme aufgrund einer höheren Nachfrage als erwartet anzuheben. Dies betrifft Investition 10 Bereicherung des Tourismusprodukts in ländlichen, gebirgigen und abgelegenen Gebieten im Rahmen der Komponente 3.1 Neues Wachstumsmodell und Diversifizierung der Wirtschaft, da das Interesse an der Regelung höher war als erwartet. Auf dieser Grundlage hat Zypern beantragt, den Umfang der erforderlichen Umsetzung der vorstehend genannten Maßnahme durch Anhebung eines der damit verbundenen Ziele zu erweitern. Der Durchführungsbeschluss des Rates sollte entsprechend geändert werden.

Berichtigung redaktioneller Fehler

- (22) Im Text des Durchführungsbeschlusses des Rates wurden 17 redaktionelle Fehler gefunden, die 7 Etappenziele und 17 Maßnahmen betreffen. Der Durchführungsbeschluss des Rates sollte geändert werden, um diese redaktionellen Fehler zu berichtigen, die dazu führen, dass der Inhalt des der Kommission am 17. Mai 2021 vorgelegten ARP nicht wie zwischen der Kommission und Zypern vereinbart zum Ausdruck kommt. Diese redaktionellen Fehler beziehen sich auf Reform 1 Nationales Zentrum für klinische Nachweise und Qualitätsverbesserung, Reform 2 Entwurf einer elektronischen Plattform für die Überwachung des nosokomialen Antibiotika-Konsums und der Gesundheitsversorgung – assoziierte Infektionen, Investition 1 Neue Blutspendeinrichtungen und Beschaffung modernster technologischer Ausrüstung in Zypern im Rahmen der Komponente 2.1 Klimaneutralität, Energieeffizienz und erneuerbare Energien, Investition 2 Wasseraufbereitungsanlagen: Modernisierung zur Verbesserung der Wasserqualität, Investition 4 Management intelligenter Wasser- und Abwassernetze, Investition 5 Hochwasserschutz- und Wassersammelmaßnahmen im Rahmen der Komponente 2.3

Intelligente und nachhaltige Wasserwirtschaft, Reform 4 Förderung der Kreislaufwirtschaft in der Industrie im Rahmen der Komponente 3.1 Neues Wachstumsmodell und Diversifizierung der Wirtschaft, Reform 2 Anreize für Investitionen und Humankapital in FuI, Reform 3 Einführung von Strategien und Anreizen zur Erleichterung und Förderung des Zugangs zu öffentlich finanzierten Forschungsinfrastrukturen und Laboratorien, Investition 1 Einrichtung und Betrieb einer zentralen Stelle für Wissenstransfer im Rahmen der Komponente 3.2 Verstärkte Forschung und Innovation, Reform 4 Entwurf und Einrichtung einer nationalen Förderagentur, Investition 4 Regelung für die digitale Modernisierung von Unternehmen im Rahmen der Komponente 3.3 Unterstützung der Unternehmen für Wettbewerbsfähigkeit, Reform 3 Strategie zur Behebung von Unzulänglichkeiten des Eigentumsübertragungssystems (Eigentumsurkunden), Reform 9 Verbesserung der Steuererhebung und der Wirksamkeit der Steuerverwaltung im Rahmen der Komponente 3.5 Wahrung der Haushalts- und Finanzmarktstabilität, Reform 3 Digitalisierung der Polizeiverfahren („Digipol“) im Rahmen der Komponente 4.2 Förderung elektronischer Behördendienste, Reform 1 Abbau des Missverhältnisses zwischen Bildung und Arbeitsmarkt (Sekundar- und Hochschulbildung) im Rahmen der Komponente 5.1 Modernisierung des Bildungssystems, Weiterqualifizierung und Umschulung und Reform 1 Reform des Sozialversicherungssystems und Umstrukturierung der Sozialversicherungsdienste im Rahmen der Komponente 5.2 Arbeitsmarkt, Sozialschutz und Inklusion. Die Durchführung der betreffenden Maßnahmen bleibt von diesen Korrekturen unberührt.

Das REPowerEU-Kapitel auf der Grundlage von Artikel 21c der Verordnung (EU) 2021/241

- (23) Das REPowerEU-Kapitel umfasst zwei neue Reformen und zwei neue Investitionen. Mit der Reform 6.R1 betreffend die Regulierung und Erleichterung der Beteiligung von aktiven Kunden, Eigenversorgern im Bereich erneuerbare Elektrizität, Bürgerenergiegemeinschaften, Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften und die nachfrageseitige Steuerung durch eine kumulative Vertretung auf dem Strommarkt soll die Einführung von Projekten im Bereich erneuerbare Energien im Land ermöglicht werden, um so eine schnellere Verbreitung erneuerbarer Energien in der Wirtschaft zu realisieren. Die Reform 6.R2 zur Einführung eines Rechtsrahmens für den Anschluss von Ladepunkten für Elektrofahrzeuge an das Verteilernetz konzentriert sich auf die Festlegung von Leitlinien zur Formulierung von Rechtsrahmen für die Beschaffung von Flexibilitätsdiensten durch den Verteilernetzbetreiber; außerdem hat die Anbindung von Ladepunkten für Elektrofahrzeuge an das Verteilernetz das Ziel, die Einführung von Elektrofahrzeugen zu erleichtern und die Endverbraucher in die Lage zu versetzen, sich aktiv am Strommarkt zu beteiligen. Mit der Investition 6.I3 zur Förderung einer umfassenden energetischen Modernisierung des Wohnungsbestands sollen der Primär- und Endenergieverbrauch sowie die CO₂-Emissionen in privaten Haushalten verringert werden. Darüber hinaus soll das Programm die Installation von Systemen zur Nutzung erneuerbarer Energieträger in diesen Haushalten fördern. Durch das Sanierungsprogramm dürfte sich der Primärenergiebedarf der sanierten Gebäude um durchschnittlich 30 % verringern. Die Investition 6.I7 zur thematischen Forschung in Unternehmen im Bereich Energieerzeugung, -speicherung, -übertragung und -verteilung hat die Schaffung von Anreizen für gezielte FuI-Tätigkeiten als Schwerpunkt und dient dem Ziel, Lösungen bei Engpässen in der Energieerzeugung, -speicherung, -übertragung und -verteilung (Infrastruktur, Speicherung, Netz usw.) zu ermitteln; dadurch sollen Funktionalität und Effizienz der

nationalen Netzinfrastruktur verbessert, die Integration erneuerbarer Energiequellen beschleunigt und der Energiebedarf des Landes erheblich verringert werden.

- (24) Das REPowerEU-Kapitel enthält auch erweiterte Maßnahmen in Bezug auf fünf Maßnahmen im Rahmen der Komponenten 2.1 Klimaneutralität, Energieeffizienz und erneuerbare Energien, 2.2 Nachhaltiger Verkehr, 3.1 Neues Wachstumsmodell und Diversifizierung der Wirtschaft und 3.2 Verstärkte Forschung und Innovation. Die im REPowerEU-Kapitel enthaltenen erweiterten Maßnahmen stellen eine deutliche Verbesserung der ehrgeizigen Ziele der bereits im nationalen ARP enthaltenen Maßnahmen dar.

Ausgewogene Antwort, die zu den sechs Säulen beiträgt

- (25) Nach Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe a und Anhang V Abschnitt 2.1 der Verordnung (EU) 2021/241 stellt der geänderte ARP samt REPowerEU-Kapitel weitgehend (Einstufung A) eine umfassende und angemessen ausgewogene Antwort auf die wirtschaftliche und soziale Lage dar und leistet somit einen angemessenen Beitrag zu allen in Artikel 3 jener Verordnung genannten sechs Säulen, wobei den spezifischen Herausforderungen des betreffenden Mitgliedstaats und seiner Mittelzuweisung Rechnung getragen wird.
- (26) Der Bewertung des ursprünglichen Plans zufolge wurde im ARP klar dargelegt, wie die einzelnen Politikbereiche (Gesundheit und Katastrophenschutz, Übergang zu einer grünen Wirtschaft, Resilienz und Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft, digitaler Wandel sowie Arbeitsmarkt, Sozialschutz, Bildung und Humankapital) zu den in Artikel 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten sechs Säulen beitragen. Insbesondere wurde betont, dass mit dem ARP dazu beigetragen werden soll, zentrale Herausforderungen des grünen Wandels anzugehen, darunter die hohen Treibhausgasemissionen sowie die Defizite bei der Wasser- und Abfallbewirtschaftung. Gemäß der Bewertung des ursprünglichen Plans enthielt der ARP außerdem Maßnahmen, die zum digitalen Wandel beitragen sollen, wobei der Schwerpunkt auf Konnektivität und auf Lösungen für elektronische Behördendienstleistungen lag und Digitalisierungsziele auch bei Maßnahmen in anderen Bereichen ein zentrales Anliegen waren. Ferner wurde betont, dass einem intelligenten, nachhaltigen und integrativen Wachstum durch Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs von Unternehmen zu Finanzmitteln sowie durch gezielte Reformen und Investitionen zugunsten von Forschung und Innovation Vorschub geleistet werden sollte und dass der ARP unter anderem durch auf das Gesundheitssystem und die soziale Infrastruktur bezogene Maßnahmen zur Stärkung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts und der Konvergenz Zyperns mit der Union beiträgt. Einige dieser Maßnahmen kommen auch der Gesundheit sowie der wirtschaftlichen, sozialen und institutionellen Resilienz zugute, und auch Maßnahmen für die nächste Generation, Kinder und Jugendliche spielen im ARP eine wichtige Rolle und beinhalten Maßnahmen im Bereich Bildung und Beschäftigung.
- (27) Die Kommission ist der Auffassung, dass die Änderung des Plans zusammen mit dem REPowerEU-Kapitel keine Auswirkungen auf die Bewertung des angemessenen Beitrags des ARP zu den sechs Säulen hat, der weitgehend eine umfassende und angemessen ausgewogene Antwort auf die wirtschaftliche und soziale Lage darstellt, wie im vorangegangenen Absatz dargelegt.

Bewältigung aller oder eines wesentlichen Teils der Herausforderungen, die in den länderspezifischen Empfehlungen ermittelt wurden

- (28) Nach Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe b und Anhang V Abschnitt 2.2 der Verordnung (EU) 2021/241 dürfte der geänderte ARP samt REPowerEU-Kapitel dazu beitragen, alle oder einen wesentlichen Teil der Herausforderungen, die in den länderspezifischen Empfehlungen an Zypern (auch mit Blick auf die finanzpolitischen Aspekte dieser Empfehlungen) und in den Empfehlungen nach Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 oder in anderen von der Kommission im Rahmen des Europäischen Semesters offiziell angenommenen einschlägigen Dokumenten ermittelt wurden, wirksam zu bewältigen (Einstufung A).
- (29) Insbesondere trägt der geänderte ARP den länderspezifischen Empfehlungen Rechnung, die der Rat vor der Bewertung des geänderten Plans durch die Kommission förmlich angenommen hat. Da der maximale finanzielle Beitrag für Zypern nach unten korrigiert wurde, werden die Empfehlungen von 2022 und 2023, die sich nicht auf die Herausforderungen im Energiebereich beziehen, in der Gesamtbewertung nicht berücksichtigt.
- (30) Nach Bewertung der Fortschritte bei der Umsetzung aller einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen im Rahmen des Europäischen Semesters 2023 stellt die Kommission fest, dass die Empfehlung zur Stärkung der Beaufsichtigung von Unternehmen, die Kredite aufkaufen, (2019.2.3) vollständig umgesetzt wurde. In Bezug auf die Empfehlungen zu lokalen Gebietskörperschaften (2019.1.3) und zur Operationalisierung des nationalen Gesundheitssystems (2019.3.4) wurden erhebliche Fortschritte erzielt.
- (31) Der geänderte ARP umfasst ein umfangreiches Paket sich gegenseitig verstärkender Reformen und Investitionen, die zur wirksamen Bewältigung aller oder eines wesentlichen Teils der wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen beitragen, die in den länderspezifischen Empfehlungen des Rates an Zypern im Rahmen des Europäischen Semesters dargelegt wurden, insbesondere zur Steigerung der Effizienz des öffentlichen Sektors (Empfehlungen 2019.1, 2020.4.3), einschließlich des Justizsystems (Empfehlungen 2019.5 und 2020.4) und des Gesundheitssystems (Empfehlungen 2019.3.4, 2020.1.2), zur Bewältigung der Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Arbeitsmarkt (Empfehlungen 2019.3, 2020.2), zur Verbesserung des Unternehmensumfelds (Empfehlungen 2019.4, 2020.3), zur Wahrung der Finanzmarktabilität (Empfehlung 2019.2) und zur Förderung des grünen Wandels (Empfehlungen 2019.4, 2020.3, 2022.4, 2023.4), einschließlich des verstärkten Einsatzes erneuerbarer Energien, Energieeffizienz und umweltpolitischer Maßnahmen.
- (32) Das REPowerEU-Kapitel dürfte dazu beitragen, die ehrgeizigen Ziele des Plans in Bezug auf die einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen im Bereich Energie und grüner Wandel zu verstärken. Zwei erweiterte Maßnahmen zielen darauf ab, öffentliche Investitionen in Forschung und Innovation im Zusammenhang mit dem grünen Wandel zu verstärken, und tragen zur Verbesserung und Modernisierung des Stromnetzes, einschließlich Energiespeicheranlagen, im Einklang mit der länderspezifischen Empfehlung 4 von 2023 bei. Zypern hat das Ziel, erneuerbare Energien in Wohngebäuden und die Nutzung erneuerbarer Energien durch Behörden sowie den Übergang lokaler Gemeinschaften zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel zu fördern, und sollte einen Rechtsrahmen für die Funktion von Energiegemeinschaften einführen, wodurch die länderspezifische Empfehlung in Bezug auf den Einsatz erneuerbarer Energien und die Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen (Empfehlung 4 von 2022 und 2023) weiter umgesetzt wird. Mit der Annahme von Maßnahmen im Bereich Energieeffizienz in Wohngebäuden

und lokalen und öffentlichen Behörden sowie durch die energetische Modernisierung großer Unternehmen und des Wohnungsbestands (Empfehlung 4.5 von 2022 und Empfehlung 4.4 von 2023) bewirkt Zypern ferner den Ausbau und die Beschleunigung der Energieeffizienz. Maßnahmen zur Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz einzelner Wohngebäude, die insbesondere auf finanziell schwächere Haushalte ausgerichtet sind, dürften dazu beitragen, die Energiearmut in Zypern zu verringern (Empfehlung 4.5 von 2023). Was die Umstellung auf nachhaltigen Verkehr anbelangt, so hat Zypern seine Ambitionen erhöht, indem Maßnahmen zur Förderung der flächendeckenden Nutzung von Elektrofahrzeugen eingeführt wurden und ein Rechtsrahmen für den Anschluss von Ladepunkten für Elektrofahrzeuge an das Verteilernetz geschaffen wurde (Empfehlung 4.6 von 2022 und 2023).

- (33) Einige Maßnahmen in den Bereichen Kreislaufwirtschaft, Wasserwirtschaft und Digitalisierung wurden geändert oder teilweise bzw. ganz gestrichen, ohne dass die ehrgeizigen Ziele des ARP erheblich beeinträchtigt wurden. Der Bau der Infrastruktur für die Wiederverwendung von behandeltem Abwasser in Ostnikosia sowie der Betrieb von zwei Wiederverwendungs- und Reparaturzentren und die Verteilung von Kompostern in ländlichen Gebieten wurden aufgrund der Kürzung des finanziellen Beitrags aus dem ARP gestrichen. Die Einrichtung von Anlagen für die Behandlung von Tierabfällen und tierischen Nebenprodukten in Orounda wurde gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241 aufgrund der unvorhergesehenen Komplexität des Vorhabens sowie unvorhergesehener Verzögerungen bei der Auftragsvergabe gestrichen. Die Investition in eine unterseeische Datenverbindung nach Griechenland (C4.1I3) wurde ebenfalls aus dem Plan gestrichen, da der finanzielle Beitrag gekürzt wurde und sich seit dem ursprünglichen ARP private Initiativen für andere Unterseekabel ergeben haben. Mit den übrigen Maßnahmen im geänderten ARP werden die länderspezifischen Empfehlungen in Bezug auf Kreislaufwirtschaft, Abfallbewirtschaftung und vorgezogene Investitionen in die Digitalisierung (Empfehlung 4.2 von 2019, Empfehlung 3.5 von 2020 und Empfehlung 3.7 von 2020) jedoch weiterhin maßgeblich umgesetzt.
- (34) Durch die Bewältigung der vorstehend genannten Herausforderungen soll der geänderte ARP ferner dazu beitragen, die Ungleichgewichte zu korrigieren, die in den Empfehlungen gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 in den Jahren 2019, 2020 und 2022 für Zypern ermittelt wurden, insbesondere im Hinblick auf die hohe private, staatliche und Auslandsverschuldung, ein hohes Leistungsbilanzdefizit und einen hohen Anteil notleidender Kredite.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen

- (35) Nach Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe d und Anhang V Abschnitt 2.4 der Verordnung (EU) 2021/241 ist der geänderte ARP samt REPowerEU-Kapitel geeignet, sicherzustellen, dass keine Maßnahme (Einstufung A) zur Durchführung der im ARP enthaltenen Reformen und Investitionsvorhaben eine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ verursacht (Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen).

⁵ Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13).

- (36) Die Änderungen, die durch die Überarbeitung des Plans mit der Änderung bestehender Maßnahmen oder der Aufnahme neuer Maßnahmen vorgenommen wurden, wirken sich nicht auf die positive Bewertung des ursprünglichen ARP im Hinblick auf dieses Bewertungskriterium aus.
- (37) In Bezug auf die neuen Reformen und Investitionen, die in das REPowerEU-Kapitel aufgenommen wurden, hat Zypern eine systematische Bewertung jeder Maßnahme hinsichtlich des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) vorgelegt. Auf der Grundlage der vorgelegten Informationen kann der Schluss gezogen werden, dass mit dem geänderten Plan voraussichtlich sichergestellt wird, dass keine Maßnahme zu erheblichen Beeinträchtigungen führt.

Beitrag zu den REPowerEU-Zielen

- (38) Nach Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe da und Anhang V Abschnitt 2.12 der Verordnung (EU) 2021/241 dürfte das REPowerEU-Kapitel in hohem Maße (Einstufung A) wirksam zur Energieversorgungssicherheit, zur Diversifizierung der Energieversorgung der Union, zur verstärkten Nutzung erneuerbarer Energieträger und mehr Energieeffizienz, zu einer Aufstockung der Energiespeicherkapazitäten oder zur erforderlichen Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen vor 2030 beitragen.
- (39) Alle erweiterten und neuen Maßnahmen im Bereich Energieeffizienz, die verbesserte Regelung zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und der Energieeffizienz von Großunternehmen in Zypern sowie die Reform zur Einführung eines Rechtsrahmens für die Funktion von Energiegemeinschaften dürften unmittelbar zu dem in Artikel 21c Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten REPowerEU-Ziel hinsichtlich der Steigerung der Energieeffizienz in Gebäuden, der Dekarbonisierung der Wirtschaft, der Steigerung der Erzeugung und Nutzung von nachhaltigem Biomethan und erneuerbarem oder nicht fossilem Wasserstoff sowie der Erhöhung des Anteils an erneuerbaren Energien beitragen. Insbesondere dürften mehrere Sanierungsprogramme zu einer Verringerung des Primärenergiebedarfs saniertes Gebäude um 30 % führen.
- (40) Die Maßnahmen im Bereich Elektrofahrzeuge und die neuen Investitionen in die thematische Forschung in Unternehmen zur Ermittlung von Lösungen für Energieerzeugung, Energiespeicherung, Energieübertragung und Energieverteilung werden zum REPowerEU-Ziel nach Artikel 21c Absatz 3 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2021/241 hinsichtlich der Beseitigung von Engpässen bei der internen und der grenzüberschreitenden Energieübertragung und der Förderung der Emissionsfreiheit des Verkehrs und der Verkehrsinfrastrukturen, einschließlich Schienenwegen, beitragen. Insbesondere dürften die Reform zur Einführung eines Rechtsrahmens für den Anschluss von Ladepunkten für Elektrofahrzeuge an das Verteilernetz und die Investition zur Ausweitung der Maßnahme zur Förderung der flächendeckenden Nutzung von Elektrofahrzeugen die Einführung von Elektrofahrzeugen erleichtern und somit verstärkte Anreize für Unternehmen und Einzelpersonen schaffen, auf emissionsfreie Fahrzeuge umzusteigen, wodurch der Verbrauch fossiler Kraftstoffe im Verkehr verringert wird. Die vorstehend genannte Investition zur thematischen Forschung konzentriert sich auf die Schaffung von Anreizen für gezielte FuT-Tätigkeiten und dient dem Ziel, Lösungen bei Engpässen in der Energieerzeugung, -speicherung, -übertragung und -verteilung zu ermitteln; dadurch

sollen Funktionalität und Effizienz der nationalen Netzinfrastruktur verbessert, die Integration erneuerbarer Energieträger beschleunigt und der Energiebedarf des Landes erheblich verringert werden.

- (41) Schließlich werden die aufgestockten Investitionen in ein thematisches Förderprogramm für Forschung und Innovation zum grünen Wandel zum REPowerEU-Ziel nach Artikel 21c Absatz 3 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2021/241 hinsichtlich der Förderung der vorstehend genannten Ziele durch eine schnellere Umschulung der Arbeitskräfte zum Zweck des Erwerbs grüner Kompetenzen sowie durch Förderung der Wertschöpfungsketten von für den grünen Wandel wesentlichen Rohstoffen und Techniken beitragen. Alle vorstehend genannten Maßnahmen dürften zusammen mit oder ergänzend zu einer Reihe anderer Reformen und Investitionen, die mit dem ARP, insbesondere im Rahmen der Komponenten 2.1 und 2.2, sowie durch andere nationale Initiativen oder EU-finanzierte Programme wie im Rahmen der Kohäsionspolitik und aus dem Fonds für einen gerechten Übergang kofinanzierte Programme gefördert werden, zu den REPowerEU-Zielen (z. B. Anreize für Energieerzeugung und -speicherung aus erneuerbaren Energieträgern) beitragen. Die Maßnahmen verstärken außerdem die im ursprünglichen ARP enthaltenen Maßnahmen zur Energieeffizienz, indem das Tempo der energetischen Sanierung sowohl für private Haushalte als auch für die Industrie erhöht wird.
- (42) Das REPowerEU-Kapitel trägt des Weiteren der notwendigen Diversifizierung zur Abkehr von fossilen Brennstoffen Rechnung, indem der Einsatz erneuerbarer Energien beschleunigt wird und Forschung und Innovation zur Vollziehung des grünen Wandels, insbesondere im Bereich Energieerzeugung, -speicherung, -übertragung und -verteilung, gefördert werden. Dies trägt dazu bei, die Funktionalität und Effizienz der nationalen Netzinfrastruktur zu verbessern, die Integration erneuerbarer Energieträger zu beschleunigen und so die Energieversorgungssicherheit Zyperns zu erhöhen.

Maßnahmen mit grenzüberschreitender oder länderübergreifender Dimension oder Wirkung

- (43) Nach Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe db und Anhang V Abschnitt 2.13 der Verordnung (EU) 2021/241 dürften die im REPowerEU-Kapitel enthaltenen Maßnahmen in hohem Maße (Einstufung A) grenzüberschreitend oder länderübergreifend ausgerichtet sein oder wirken.
- (44) Die meisten Maßnahmen haben eine grenzüberschreitende Wirkung, da sie zur Verringerung des Bedarfs an und der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen beitragen, entweder durch Elektrifizierung, Förderung der Erzeugung erneuerbarer Energien und Integration erneuerbarer Energiequellen in das Netz oder durch die Förderung von Energieeffizienz und Energieeinsparungen, wodurch der Energiebedarf des Landes gesenkt wird. Eine solche geringere Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen dürfte sich auch in den grenzüberschreitenden Energieströmen Zyperns widerspiegeln. Die Gesamtkosten dieser Maßnahmen belaufen sich auf einen Betrag, der 30 % der geschätzten Kosten des REPowerEU-Kapitels bei Weitem übersteigt.
- (45) Nahezu alle Maßnahmen tragen zur Verringerung des Bedarfs an fossilen Brennstoffen und zu einer geringeren Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen bei. Mit einigen Maßnahmen werden Energieeffizienz und Energieeinsparungen in öffentlichen und privaten Gebäuden und Unternehmen gefördert, andere Maßnahmen dienen der Förderung der Erzeugung erneuerbarer Energien und der Integration erneuerbarer Energieträger in das Netz, während andere Maßnahmen die Elektrifizierung von

Fahrzeugen unterstützen. Durch alle diese Maßnahmen wird zudem die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen auf EU-Ebene verringert, was die Bewertung rechtfertigt, dass die im REPowerEU-Kapitel enthaltenen Maßnahmen in hohem Maße (Einstufung A) grenzüberschreitend oder länderübergreifend ausgerichtet sein oder wirken dürften.

Beitrag zum grünen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt

- (46) Nach Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe e und Anhang V Abschnitt 2.5 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der geänderte ARP samt REPowerEU-Kapitel Maßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) zum grünen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt, oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Klimaschutzziele machen einen Betrag aus, der 45 % der Gesamtzuweisung des ARP und 95 % der geschätzten Gesamtkosten der Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel entspricht (berechnet nach der Methode in Anhang VI der genannten Verordnung). Gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2021/241 steht der geänderte ARP samt REPowerEU-Kapitel mit den Informationen im Nationalen Energie- und Klimaplan 2021–2030 in Einklang.
- (47) Die hinsichtlich des Umfangs der erforderlichen Umsetzung gestrichenen oder gekürzten Maßnahmen wirken sich nicht auf das Gesamtziel des Plans in Bezug auf den grünen Wandel aus, wohingegen mit dem REPowerEU-Kapitel erhebliche Bemühungen zur weiteren Unterstützung des grünen Wandels in Zypern unternommen werden, da alle Reformen und Investitionen uneingeschränkt dazu beitragen, die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu verringern, die Energieeffizienz zu erhöhen und den Rechtsrahmen zur Bekämpfung des Klimawandels zu verbessern.
- (48) Mit dem geänderten ARP samt REPowerEU-Kapitel wird nach wie vor ein wichtiger Beitrag zum grünen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt, sowie zur Verwirklichung der Klimaschutzziele der Union für das Jahr 2030 und des Ziels der Klimaneutralität der EU bis 2050 geleistet. Die REPowerEU-Maßnahmen dürfen zum grünen Wandel beitragen, indem sie die nachhaltige Nutzung erneuerbarer Energien sowie Energieeffizienzmaßnahmen in privaten Haushalten, im öffentlichen Sektor und in Unternehmen fördern und so zu einer erheblichen Verringerung des Primärenergieverbrauchs führen. Die Reformen betreffend die Regulierung und Erleichterung der Beteiligung von aktiven Kunden, Eigenversorgern im Bereich erneuerbare Elektrizität, Bürgerenergiegemeinschaften, Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften und die nachfrageseitige Steuerung durch eine kumulative Vertretung auf dem Strommarkt ermöglichen die langfristige Einführung von Projekten im Bereich erneuerbare Energien im Land, um so eine schnellere Verbreitung erneuerbarer Energien in der Wirtschaft zu realisieren. Durch die Förderung der flächendeckenden Nutzung von Elektrofahrzeugen und die Einführung eines Rechtsrahmens für den Anschluss von Ladepunkten für Elektrofahrzeuge an das Verteilernetz werden verstärkte Anreize für Unternehmen und Einzelpersonen geschaffen, auf emissionsfreie Fahrzeuge umzusteigen. Schließlich werden durch Investitionen zur thematischen Forschung, die Anreize für gezielte Forschung und Innovation im Zusammenhang mit neuen Technologien in den Bereichen grüner Wandel und Energie schaffen, die Integration erneuerbarer Energieträger beschleunigt und der Energiebedarf des Landes verringert.

Beitrag zum digitalen Wandel

- (49) Nach Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe f und Anhang V Abschnitt 2.6 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der geänderte ARP Maßnahmen, die weitgehend zum digitalen Wandel oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Digitalisierungsziele machen einen Betrag aus, der 24,6 % der Gesamtzuweisung des geänderten ARP entspricht (berechnet nach der Methode in Anhang VII der genannten Verordnung).
- (50) Die positive Bewertung des Beitrags zum digitalen Wandel im Durchführungsbeschluss des Rates vom 20. Juli 2021 bleibt bestehen. Der geänderte ARP beinhaltet geringfügige Änderungen für 19 Maßnahmen und die Streichung von zwei Maßnahmen in Bezug auf den digitalen Wandel und enthält keine neuen Maßnahmen, die zum digitalen Wandel beitragen.

Kosten

- (51) Nach Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe i und Anhang V Abschnitt 2.9 der Verordnung (EU) 2021/241 ist die Begründung im geänderten ARP samt REPowerEU-Kapitel für den Betrag der geschätzten Gesamtkosten des ARP in mittlerem Maße (Einstufung B) angemessen und plausibel, steht mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz in Einklang und entspricht den erwarteten volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.
- (52) Im Hinblick auf die Kostenbewertung des ursprünglichen ARP im Jahr 2021 wurden von Zypern für die meisten Maßnahmen vergleichsweise detaillierte Kostenangaben vorgelegt, wobei die Methodik mit leicht nachvollziehbaren und durch Nachweise belegte Berechnungen erläutert wurde. Nur ein geringer Teil der Kosten wurde als nur in mittlerem oder geringem Maße angemessen und plausibel bewertet. Insgesamt war die im ursprünglichen ARP angeführte Begründung für die geschätzten Gesamtkosten des Plans in mittlerem Maße angemessen und plausibel, stand in Einklang mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz, entsprach den erwarteten nationalen volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen und erhielt zum damaligen Zeitpunkt die Einstufung B.
- (53) Den vorgelegten Informationen zufolge zeigt die Bewertung der Kostenschätzungen für die neuen REPowerEU-Maßnahmen und für die bestehenden Maßnahmen, deren Änderungen eine neue Kostenbewertung nach sich zogen, dass die meisten Kosten angemessen und plausibel sind. Nur in wenigen Fällen waren die Einzelheiten zur Methode und zu den Annahmen für die Kostenschätzungen, teils wegen der Neuartigkeit der Maßnahmen, begrenzt. Dies schließt die Einstufung A für dieses Bewertungskriterium aus. Darüber hinaus waren die Änderungen in den Kostenschätzungen für die anderen geänderten Maßnahmen begründet, waren in Bezug auf die neuen geänderten Ziele verhältnismäßig und wurden durch detaillierte Berechnungen und Nachweise gestützt, sodass sich die Angemessenheit und Plausibilität der betreffenden Kostenschätzungen gegenüber dem ursprünglichen ARP nicht verändert hatten. Zu guter Letzt stehen die geschätzten Gesamtkosten des ARP in Einklang mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz und entsprechen den erwarteten nationalen volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.

Schutz der finanziellen Interessen der Union

- (54) Nach Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe j und Anhang V Abschnitt 2.10 der Verordnung (EU) 2021/241 sind die im geänderten ARP vorgeschlagenen Modalitäten, einschließlich des REPowerEU-Kapitels und der in diesem Beschluss dargelegten zusätzlichen Maßnahmen, angemessen (Einstufung A), um Korruption, Betrug und Interessenkonflikte bei der Verwendung der im Rahmen jener Verordnung

bereitgestellten Mittel zu verhindern, aufzudecken und zu beheben, und es ist zu erwarten, dass die Regelungen eine Doppelfinanzierung im Rahmen der Verordnung und durch andere Unionsprogramme wirksam verhindern. Dies lässt die Anwendung anderer Instrumente und Mechanismen zur Förderung und Durchsetzung der Einhaltung von Unionsrecht, insbesondere zur Verhinderung, Aufdeckung und Behebung von Korruption, Betrug und Interessenkonflikten, und zum Schutz des Haushalts der Union gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶ unberührt.

- (55) Die ursprüngliche Bewertung des ARP in Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe j und Anhang V Abschnitt 2.10 der Verordnung (EU) 2021/241 ergab, dass die im ursprünglichen ARP vorgeschlagenen Modalitäten angemessen waren (Einstufung A), um Korruption, Betrug und Interessenkonflikte bei der Verwendung der im Rahmen jener Verordnung bereitgestellten Mittel zu verhindern, aufzudecken und zu beheben, und dass zu erwarten war, dass die Regelungen eine Doppelfinanzierung im Rahmen der Verordnung und durch andere Unionsprogramme wirksam verhindern würden.
- (56) Seit der ursprünglichen Bewertung hatte die Kommission auch Zugang zu Informationen über die tatsächliche Umsetzung des zyprischen Prüf- und Kontrollsystems. Dies umfasst die vorläufigen Ergebnisse der Prüfung des Schutzes der finanziellen Interessen der Union, die die Kommission in Zypern durchgeführt hat. Angesichts dieser Informationen vertritt die Kommission die Auffassung, dass das interne Kontrollsyste des zyprischen ARP alles in allem zwar angemessen ist, jedoch gewisse Mängel aufweist, die durch Festlegung eines eigenen Etappenziels für Prüfung und Kontrolle behoben werden müssen. Diese Mängel hängen damit zusammen, dass Maßnahmen zum Schutz der finanziellen Interessen der Union auf Ebene der Durchführungsstellen fehlen und dass keine klare Abgrenzung zwischen Kontroll- und Durchführungspflichten vorhanden ist. Das im geänderten zyprischen ARP beschriebene interne Kontrollsyste und die in diesem Beschluss enthaltenen zusätzlichen Maßnahmen, einschließlich Maßnahmen für strengere Kontrollen, sind angemessen, um Korruption, Betrug und Interessenkonflikte bei der Verwendung der im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF) bereitgestellten Mittel zu verhindern, aufzudecken und zu beheben und eine Doppelfinanzierung durch die ARF und andere Unionsprogramme zu verhindern.
- (57) Es sollte ein zusätzliches Etappenziel für Prüfung und Kontrolle aufgenommen werden. Dieses Etappenziel muss zu dem Zeitpunkt erfüllt sein, wenn der Kommission nach der Annahme des vorliegenden Durchführungsbeschlusses der nächste Zahlungsantrag übermittelt wird, und ist die Voraussetzung für alle künftigen Zahlungen. Um eine wirksame Durchführung angemessener Maßnahmen für den Schutz der finanziellen Interessen der Union nach Artikel 22 der Verordnung (EU) 2021/241 sicherzustellen, sollten obligatorische Leitlinien herausgegeben und an alle Durchführungsstellen verteilt werden. Diese Leitlinien sollten sich auf wichtige Bereiche beziehen, darunter Risikobewertung für alle Arten der Prüfung, Prüfung auf Doppelfinanzierung und Vermeidungsverfahren, Umgang mit Unregelmäßigkeiten und Whistleblowing bei von der Union finanzierten Interventionen, Prüfpfadanforderungen, eine umfassende Bewertung des Betrugsrisikos für alle

⁶ Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union (ABl. L 433 vom 22.12.2020, S. 1).

öffentlichen Auftraggeber und Festlegung spezieller Funktionen im Zusammenhang mit dem Schutz der finanziellen Interessen der Union, um Betrug, Korruption und Interessenkonflikte anzugehen; zugleich sollten diese Leitlinien eine klare Abgrenzung der Rollen und eine korrekte Zuweisung von Kontrollen sicherstellen.

Sonstige Bewertungskriterien

- (58) Aus Sicht der Kommission haben die von Zypern vorgelegten Änderungen keinen Einfluss auf die im Durchführungsbeschluss 10686/21 des Rates vom 20. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Zyperns enthaltene positive Bewertung im Hinblick auf die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des ARP auf der Grundlage der in Artikel 19 Absatz 3 Buchstaben c, g, j und k der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien.

Konsultationsprozess

- (59) Für die Änderung des ARP und die Ausarbeitung des REPowerEU-Kapitels führte die Koordinierungsbehörde Konsultationen mit wichtigen institutionellen Interessenträgern durch, insbesondere um Reformen und Investitionen zu ermitteln, die in das neue Kapitel aufgenommen werden sollen. Einige Bedenken in Bezug auf Maßnahmen, die auf der Grundlage von Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 aus dem ARP gestrichen werden sollen, wurden ausgeräumt, indem die zuständigen Behörden klarstellten, dass sie die Absicht haben, die Durchführung dieser Maßnahmen fortzusetzen, und zwar finanziert aus dem nationalen Haushalt gegebenenfalls mit Unterstützung durch andere EU-Mittel.
- (60) Um zu gewährleisten, dass die maßgeblichen Akteure den geänderten ARP einschließlich REPowerEU-Kapitel mittragen, ist es von entscheidender Bedeutung, alle betroffenen lokalen Gebietskörperschaften und Interessenträger einschließlich der Sozialpartner bei der Umsetzung der darin vorgesehenen Investitionen und Reformen durchgehend einzubinden.

Gleichheit

- (61) Die frühere Darlegung der Umsetzungs- und Überwachungsaspekte des Plans sowie der Gleichstellung der Geschlechter bleibt weiterhin gültig. Darüber hinaus wird innerhalb der im Rahmen des neuen REPowerEU-Kapitels erweiterten Investition 2.1I2 zur Förderung erneuerbarer Energien und individueller Energieeffizienzmaßnahmen in Wohnungen und Bekämpfung der Energiearmut in Haushalten mit schutzbedürftigen Stromverbrauchern, die Begriffsbestimmung für schutzbedürftige Stromverbraucher, die von der Regelung profitieren können, weiter gefasst, indem acht neue Kategorien schutzbedürftiger Gruppen (die insbesondere nach Einkommens- und Behinderungskriterien unterschieden werden) hinzugefügt werden, sodass etwa 1400 weitere Haushalte mit schutzbedürftigen Verbrauchern von der Regelung profitieren können.

Positive Bewertung

- (62) Nachdem die Kommission den geänderten ARP einschließlich des REPowerEU-Kapitels positiv bewertet und befunden hat, dass der Plan die in Artikel 20 Absatz 2 und Anhang V der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien in zufriedenstellender Weise erfüllt, sollten die zur Umsetzung des geänderten ARP samt REPowerEU-Kapitel erforderlichen Reformen und Investitionsvorhaben, die einschlägigen Etappenziele, Zielwerte und Indikatoren sowie der Betrag festgelegt werden, den die Union in Form nicht rückzahlbarer finanzieller Unterstützung sowie

in Form von Darlehen für die Durchführung des geänderten ARP samt REPowerEU-Kapitel bereitstellt.

Finanzieller Beitrag

- (63) Die geschätzten Gesamtkosten des geänderten ARP Zyperns samt REPowerEU-Kapitel belaufen sich auf 1 220 971 974 EUR. Da die geschätzten Gesamtkosten des geänderten ARP höher sind als der Zypern maximal zur Verfügung stehende aktualisierte finanzielle Beitrag, sollte der nach Artikel 11 berechnete finanzielle Beitrag, der Zypern für den geänderten ARP samt REPowerEU-Kapitel zugewiesen wird, dem Gesamtbetrag des Zypern für den geänderten ARP samt REPowerEU-Kapitel zur Verfügung stehenden finanziellen Beitrags entsprechen. Dieser Betrag beläuft sich auf 915 758 509 EUR.
- (64) Gemäß Artikel 21a Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/241 hat Zypern am 1. September 2023 einen Antrag auf Zuweisung der in Artikel 21a Absatz 1 jener Verordnung genannten Einnahmen gestellt, die auf der Grundlage der Indikatoren der Methode in Anhang IVa der Verordnung (EU) 2021/241 unter den Mitgliedstaaten aufgeteilt werden. Die geschätzten Gesamtkosten der in Artikel 21c Absatz 3 Buchstaben b bis f der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel belaufen sich auf 104 580 000 EUR. Da dieser Betrag den Zypern zur Verfügung stehenden Zuweisungsanteil übersteigt, sollte die Zypern zur Verfügung stehende zusätzliche nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung dem Zuweisungsanteil entsprechen. Dieser Betrag beläuft sich auf 52 408 822 EUR.
- (65) Außerdem hat Zypern am 21. Februar 2023 gemäß Artikel 4a der Verordnung (EU) 2021/1755⁷ einen begründeten Antrag auf vollständige Übertragung seiner verbleibenden vorläufigen Mittelzuweisung aus der Reserve für die Anpassung an den Brexit auf die Fazilität gestellt, wobei sich diese Mittelzuweisung auf 52 056 350 EUR beläuft. Dieser Betrag sollte als zusätzliche nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung für die Reformen und Investitionen im REPowerEU-Kapitel bereitgestellt werden.
- (66) Der Zypern insgesamt zur Verfügung stehende finanzielle Beitrag sollte sich auf 1 020 223 681 EUR belaufen.

REPowerEU-Vorfinanzierung

- (67) Für die Umsetzung seines REPowerEU-Kapitels hat Zypern folgende Mittel beantragt: Übertragung von 52 056 350 EUR aus der vorläufigen Mittelzuweisung aus der Reserve für die Anpassung an den Brexit und 52 408 822 EUR aus den Einnahmen aus dem Emissionshandelssystem gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates.
- (68) Für diese Beträge hat Zypern am 1. September 2023 gemäß Artikel 21d der Verordnung (EU) 2021/241 einen Antrag auf Vorfinanzierung in Höhe von 20 % der beantragten Mittel gestellt. Unter der Bedingung, dass entsprechende Mittel verfügbar sind, sollte Zypern diese Vorfinanzierung vorbehaltlich des Inkrafttretens und nach Maßgabe einer gemäß Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 zwischen der Kommission und Zypern zu schließenden Übereinkunft (im Folgenden „Finanzierungsvereinbarung“) zur Verfügung gestellt werden.

⁷ Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2021 zur Einrichtung der Reserve für die Anpassung an den Brexit (ABl. L 357 vom 8.10.2021, S. 1).

- (69) Der Durchführungsbeschluss CM 4171/21 des Rates vom 28. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des ARP für Zypern sollte daher entsprechend geändert werden. Aus Gründen der Klarheit sollte der Anhang des genannten Durchführungsbeschlusses vollständig ersetzt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Durchführungsbeschluss (EU) [10686/2021] wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

,„Artikel 1

Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans

Die Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Zypern auf der Grundlage der in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterien wird gebilligt. Die Reformen und Investitionsvorhaben im Rahmen des Aufbau- und Resilienzplans, die Modalitäten und der Zeitplan für die Überwachung und Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans, einschließlich der relevanten Etappenziele und Zielwerte, die relevanten Indikatoren für die Erfüllung der geplanten Etappenziele und Zielwerte sowie die Modalitäten für die Gewährung des uneingeschränkten Zugangs der Kommission zu den zugrunde liegenden einschlägigen Daten sind im Anhang dieses Beschlusses aufgeführt.“

2. In Artikel 2 erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

„(1) Die Union stellt Zypern einen finanziellen Beitrag in Höhe von 1 020 223 681 EUR⁸ in Form einer nicht rückzahlbaren Unterstützung zur Verfügung. Dieser Beitrag umfasst

- a) einen Betrag von 818 213 837 EUR, für den bis zum 31. Dezember 2022 eine rechtliche Verpflichtung einzugehen ist;
- b) einen Betrag von 97 544 672 EUR, für den im Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 eine rechtliche Verpflichtung einzugehen ist;
- c) einen Betrag von 52 408 822 EUR⁹ gemäß Artikel 21a Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/241 ausschließlich für in Artikel 21c jener Verordnung genannte Maßnahmen mit Ausnahme der in Artikel 21c Absatz 3 Buchstabe a jener Verordnung genannten Maßnahmen;
- d) einen Betrag von 52 056 350 EUR, der aus der Reserve für die Anpassung an den Brexit auf die Fazilität übertragen wird.

Der finanzielle Beitrag der Union wird Zypern von der Kommission in Tranchen gemäß dem Anhang dieses Beschlusses zur Verfügung gestellt. Ein Betrag in Höhe von 130 772 986 EUR wird in Form einer Vorfinanzierung gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) 2021/241 bereitgestellt.

⁸ Dieser Betrag entspricht der Mittelzuweisung nach Abzug des proportionalen Anteils Zyperns an den Ausgaben nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241, berechnet nach der Methode in Artikel 11 der genannten Verordnung.

⁹ Dieser Betrag entspricht der Mittelzuweisung nach Abzug des proportionalen Anteils Zyperns an den Ausgaben nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241, berechnet nach der Methode in Anhang IVa der genannten Verordnung.

Ein Betrag in Höhe von 20 893 034 EUR wird in Form einer Vorfinanzierung gemäß Artikel 21d der Verordnung (EU) 2021/241 bereitgestellt. Die Vorfinanzierung kann von der Kommission in bis zu zwei Teilzahlungen bereitgestellt werden.

Die Vorfinanzierung und die Tranchen können von der Kommission in einem oder mehreren Teilbeträgen ausgezahlt werden. Die Höhe der Teilbeträge hängt von der Verfügbarkeit der Mittel ab.“

*Artikel 2
Adressat*

Dieser Beschluss ist an die Republik Zypern gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Präsident/Präsidentin*



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 16.11.2023
COM(2023) 735 final

ANNEX

ANHANG

des

Vorschlags für einen DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) (ST 10686/21 INIT; ST 10686/21 ADD 1) vom 20. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Zyperns

{SWD(2023) 377 final}

DE

DE

ANLAGE

ABSCHNITT 1: REFORMEN UND INVESTITIONEN IM RAHMEN DES AUFBAU- UND RESILIENZPLANS

1. Beschreibung der Reformen und Investitionen

A. KOMPONENTE 1.1: WIDERSTANDSFÄHIGES UND WIRKSAMES GESUNDHEITSSYSTEM, VERBESSERTER KATASTROPHENSCHUTZ

Diese Komponente des zyprischen Aufbau- und Resilienzplans befasst sich mit der Herausforderung des universellen Zugangs zu einer hochwertigen Gesundheitsversorgung in Zypern sowie der allgemeinen Katastrophenvorsorge und -reaktion. Ziel dieser Komponente ist es, die Wirksamkeit, Zugänglichkeit und allgemeine Widerstandsfähigkeit des Gesundheitssektors zu stärken und das kürzlich eingeführte nationale Gesundheitssystem durch verschiedene Maßnahmen zu unterstützen. Dazu gehören i) die Modernisierung und Digitalisierung der Infrastruktur und Ausrüstung des Gesundheitswesens, ii) die Intensivierung der elektronischen Gesundheitsdienste, iii) die Akkreditierung erbrachter Gesundheitsdienste und die Einführung evidenzbasierter klinischer Protokolle und Qualitätsüberwachungssysteme sowie iv) Weiterbildungsmöglichkeiten für Beschäftigte im Gesundheitswesen. Außerdem soll das zyprische Katastrophenschutzsystem durch die Einrichtung eines modernen öffentlichen Warnsystems verbessert werden.

Die Komponente befasst sich mit den länderspezifischen Empfehlungen zur Gesundheit (länderspezifische Empfehlung 1 von 2020 und länderspezifische Empfehlung 3 von 2019).

A.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1 (C1.1R1): Nationales Zentrum für klinische Nachweise und Qualitätsverbesserung

Ziel der Reform ist es, die Qualität und Nachhaltigkeit des Gesundheitssystems zu verbessern.

Zu diesem Zweck wird ein nationales Zentrum für klinische Nachweise und Qualitätsverbesserung eingerichtet. Ein Expertenteam in Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsministerium und dem Koordinierungsausschuss für das Nationale Zentrum für klinische Evidenz und Qualitätsverbesserung wird in enger Zusammenarbeit mit Angehörigen der Gesundheitsberufe und Patienten klinische Leitlinien, Protokolle und Pfade für alle Versorgungsebenen (Primär-, Sekundär- und Tertiärversorgung) entwickeln. Ferner werden Überwachungs- und Bewertungsverfahren wie klinische Audits, Peer Reviews und Inspektionen entwickelt. Darüber hinaus wird ein IT-System entwickelt, das die Umsetzung und Überwachung der klinischen Standards und Protokolle ermöglicht und eine E-Learning-Plattform umfasst.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Reform 2 (C1.1R2): Entwurf einer elektronischen Plattform für die Überwachung des Verbrauchs und der Gesundheitsversorgung von Nosokomialantibiotika – zugehörige Infektionen

Ziel der Reform ist es, den digitalen Wandel im Gesundheitswesen zu unterstützen und die Wirksamkeit und Widerstandsfähigkeit des Gesundheitssystems zu stärken.

Sie besteht in der Entwicklung einer elektronischen Plattform zur Verarbeitung von Daten von Krankenhausapotheeken (Nosokomial-Verbrauch von Antibiotika), Labors für Mikrobiologie (Antibiotikaresistenz) und Krankenhäusern (therapieassoziierte Infektionen).

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Anlage 1 (C1.1I1): Neue Einrichtungen für die Einrichtung und Beschaffung der neuesten technischen Ausrüstung in Zypern

Ziel der Investition ist es, die Tätigkeiten der zentralen Blutwirtschaft in Zypern zu verbessern.

Diese Maßnahme umfasst den Bau neuer Anlagen für die zyprische Blutanlage und die Beschaffung der neuesten technischen Ausrüstung. Etwa 80000 Blutprodukte (z. B. rote Blutkörperchen, Thrombozyten und frisches gefrorenes Plasma) sollen landesweit für die klinische Verwendung verteilt werden können. Die neuen Anlagen müssen einen Primärenergiebedarf aufweisen, der mindestens 20 % niedriger ist als in der Anforderung an Niedrigstenergiegebäude (NZEB).

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2025 abgeschlossen sein.

Investition 2 (C1.1I2): Zyperns innovatives Informations- und Kommunikationssystem für die öffentliche Gesundheit (IKT)

Ziel der Maßnahme ist die Einrichtung des Moduls zur Überwachung von Influenza-Sentinel im Rahmen des zyprischen Systems für innovative Informations- und Kommunikationstechnologie im Bereich der öffentlichen Gesundheit (IKT) zur Unterstützung der Stellen des öffentlichen Gesundheitswesens bei der Entscheidungsfindung auf der Grundlage von Fakten.

Sie umfasst sowohl die Entwicklung der erforderlichen digitalen Instrumente (wie Software und IKT-Infrastruktur) als auch die Weiterbildung des Gesundheitspersonals und des Personals des Gesundheitsministeriums zur Nutzung des Systems für die Datenerhebung und Informationsextraktion. Im Einklang mit den Leitlinien des Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC) und der Weltgesundheitsorganisation (WHO) werden im Modul zur Influenza-Sentinel-Überwachung (ISS) des zypriotischen innovativen IKT-Systems im Bereich der öffentlichen Gesundheit epidemiologische Daten aufgezeichnet, mit denen das Gesundheitsministerium über potenzielle epidemiologische Ausgaben informiert wird. Das Gesundheitsministerium weist 30 Ärzte als Sentinel-Ärzte zu, die Daten in das Modul Influenza Sentinel Surveillance (ISS) des zyprischen IKT-Systems für innovative öffentliche Gesundheit eingeben.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Investition 3 (C1.1I3): Erwerb/Ersatz medizinischer Ausrüstung in Krankenhäusern

Mit der Investition sollen private Krankenhäuser in die Lage versetzt werden, innerhalb kurzer Zeit in die Modernisierung ihrer medizinischen Ausrüstung zu investieren, um die Qualität der erbrachten Gesundheitsdienstleistungen zu verbessern.

Die Maßnahme umfasst eine Förderregelung für private Krankenhäuser, die die Modernisierung oder den Austausch medizinischer Ausrüstung unterstützen. Die Anträge auf Finanzierung werden auf der Grundlage transparenter Auswahlkriterien von einem besonderen Bewertungsausschuss geprüft, der vom Gesundheitsminister ernannt wird.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Investition 4 (C1.1I4): Akkreditierung öffentlicher und privater Krankenhäuser

Ziel dieser Investition ist es, die Akkreditierung von Krankenhäusern zu unterstützen, ihre Registrierung im nationalen Gesundheitssystem (NHS) zu ermöglichen und die Qualitätssicherung der erbrachten Gesundheitsdienstleistungen zu verbessern.

Es besteht aus einem Sponsoring-System, das die Akkreditierung von Krankenhäusern erleichtert, indem ein Teil der i) Kosten gedeckt wird, die privaten und öffentlichen Krankenhäusern im Zusammenhang mit den Akkreditierungsberatungsdiensten externer Sachverständiger entstehen (im Hinblick darauf, wie die notwendigen Vorbereitungen für die Akkreditierung getroffen werden können) und ii) Akkreditierungsgebühren, die von international anerkannten Stellen erhoben werden.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Anlage 6 (C1.1I6): Einführung allgemeiner grenzüberschreitender elektronischer Gesundheitsdienste in Zypern

Ziel der Maßnahme ist der Ausbau der elektronischen Gesundheitsdienste, um den grenzüberschreitenden Austausch von Patienteninformationen (insbesondere Patientenkurzakten und elektronische Verschreibungen) zu ermöglichen und Teil eines sicheren Peer-to-Peer-Netzwerks für elektronische Gesundheitsdienste in der EU zu werden.

Es besteht in der Einrichtung eines grenzüberschreitenden Datenaustauschs zwischen Zypern und den Mitgliedstaaten der Union mit operativen nationalen Kontaktstellen für elektronische Gesundheitsdienste (NCPeH), wie z. B. elektronische Verschreibungen, elektronische Befreiungen, Patientenkurzakten und zusätzliche Datensätze (u. a. Entlassungsformulare, Laborergebnisse und Bildgebung), wie mit der digitalen eHealth-Diensteinfrastruktur (eHDSI) vereinbart.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2025 abgeschlossen sein.

Investition 7 (C1.1I7): Öffentliches Warnsystem zur Unterstützung von Notfalleinsätzen durch SMS

Ziel der Investition ist die Verbesserung des zyprischen Katastrophenschutzsystems durch die Einrichtung eines modernen öffentlichen Warnsystems für die gesamte Bevölkerung durch eine mobile Anwendung zur Verbesserung der öffentlichen Sicherheit, Vorsorge und Resilienz.

Die Maßnahme besteht in der Inbetriebnahme eines öffentlichen Warnsystems, das die gesamte Bevölkerung über eine mobile Anwendung oder SMS erreicht, um auf drohende oder sich abzeichnende Notfälle aufmerksam zu machen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

A.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/Ziel | Name | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung Jahr | Beschreibung jedes Etappenzieles und jeder Zielvorgabe |
|-----------------|---|------------------|--|--|--------------------------------------|---------------|------|--|--|
| | | | | | Einheit für die Messung | Ausgangsbasis | Ziel | Vierteljahr hr | |
| 1 | C1.IR1 Nationales Zentrum für klinische Nachweise und Qualitätsverbesserung | Ziel | Erstellung, Prüfung und Peer Review von klinischen Protokollen | — | Anzahl | 0 | 50 | Q4 2024 | Mindestens 50 klinische Protokolle für alle Ebenen der Pflegehalle werden von einem Expertenteam vorbereitet, geprüft und einer Peer-Review unterzogen, wobei die wichtigsten Merkmale der Protokolle: <ul style="list-style-type: none"> • Empfehlungen für die klinische Praxis in der evidenzbasierten Medizin (EBM), • Leitfaden für die Umsetzung, • Prüfplan. |
| 2a | C1.IR1 Nationales Zentrum für klinische Nachweise und Qualitätsverbesserung | Ziel | Erstellung, Prüfung und Peer Review von klinischen Protokollen | — | Anzahl | 50 | 90 | Q4 2025 | Mindestens 90 klinische Protokolle für alle Versorgungsebenen werden von einem Expertenteam vorbereitet, geprüft und einem Peer-Review unterzogen, wobei die wichtigsten Merkmale der Protokolle <ul style="list-style-type: none"> • Empfehlungen für die klinische Praxis in der evidenzbasierten Medizin (EBM), • Leitfaden für die Umsetzung, • Prüfplan. |
| 2b | C1.IR1 Nationales Zentrum für klinische Nachweise und | Meilenstein n | Entwicklung eines IT-Systems einschließlich einer E-Learning- | — | — | — | — | Q4 2025 | Es wird ein IT-System entwickelt, das die Umsetzung und Überwachung klinischer Standards und Protokolle sowie die E-Learning-Plattform ermöglicht und betriebsbereit ist. |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstei n/Ziel | Name | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | Beschreibung jedes Etappenzels und jeder Zielvorgabe |
|--------------------|--|----------------------|--|---|---|-------------------|------|---|--|
| | | | | | Einheit für die Messung | Ausgang sbasis | Ziel | Vierteljä hr | |
| 3 | C1.IR2 Entwurf einer elektronischen Plattform für die Überwachung des Verbrauchs und der Gesundheitsversorgung von Nosokomialantibiotika – zugehörige Infektionen | Meilenstein n | Plattform abgeschlossen und das System ist betriebsbereit | Annahme der Liste der Gesundheitseinrichtungen | — | — | — | Q1 | 2023 Annahme der Liste der Gesundheitseinrichtungen Frist: 1. QUARTAL 2023 Beschreibung: Annahme der Liste der Gesundheitseinrichtungen, die dem Gesundheitsministerium Informationen über den Antibiotikakonsum und therapieassoziierte Infektionen zur Verfügung stellen, die vom Gesundheitsministerium überwacht werden. |
| 4 | C1.IR2 Entwurf einer elektronischen Plattform für die Überwachung des Verbrauchs und der Gesundheitsversorgung von Nosokomialantibiotika – zugehörige Infektionen | Meilenstein n | Die elektronische Plattform einschließlich des Überwachungssystems ist voll funktionsfähig | Elektronische Plattform betriebsbereit | — | — | — | Q4 | 2025 Die elektronische Plattform für die Verarbeitung von Daten von Krankenhauseapothen (Nosokomial-Verbrauch von Antibiotika), Labors für Mikrobiologie (Antibiotikaresistenz) und Krankenhäusern (therapieassoziierte Infektionen (HAIs)) muss voll funktionsfähig sein (an allen Anwendungspunkten installiert und reale Daten werden eingegeben), und es muss ein System zur Überwachung seiner Wirksamkeit vorhanden sein. |
| 5 | C1.III Neue Einrichtungen für die | Meilenstein n | Unterzeichnung des Vertrags über den Bau | Unterzeichnung des Vertrags über den Bau | — | — | — | Q3 | 2022 Unterzeichnung des Vertrags mit dem/den ausgewählten Bieter(n) (Auftragnehmer), der/die im Rahmen einer Ausschreibung für den Bau des |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstei n/Ziel | Name | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | Beschreibung jedes Etappenzels und jeder Zielvorgabe |
|--------------------|--|----------------------|---|---|---|-------------------|------|---|--|
| | | | | | Einheit für die Messung | Ausgang sbasis | Ziel | Vierteljahr hr | |
| 6 | Einrichtung und Beschaffung der neuesten technischen Ausrüstung in Zypern | | des zyprischen Blutverbands | | | | | | zyprischen Blutbetriebs ausgewählt wurde/werden. |
| 7 | C1.111 Neue Einrichtungen für die Einrichtung und Beschaffung der neuesten technischen Ausrüstung in Zypern | Meilenstei n | Neue Einrichtungen für Blutspendeinr ichtungen einschließlich aller Geräte sind voll funktionsfähig | Abschluss des Baus und Inbetriebnah me | — | — | — | Q2 | 2025 Die neuen Blutspendeeinrichtungen werden gebaut und in vollem Umfang betriebsbereit, in dem sich der zyprischen Blutzuchtbetrieb befindet. Die neuen Anlagen müssen einen Primärenergiebedarf aufweisen, der mindestens 20 % niedriger ist als in der Anforderung an Niedrigstenergiegebäude (NZEB). Die neue einschlägige Ausrüstung muss betriebsbereit sein, und der Transfer der vorhandenen Ausrüstung von den derzeitigen Räumlichkeiten des Blutstalls in die neuen Anlagen muss abgeschlossen sein. |
| 7 | C1.112 Zypers innovatives Informations- und Kommunikations system für die öffentliche Gesundheit (IKT) | Meilenstei n | Influenza- Sentinel- Überwachungs system (ISS) | Voll funktionsfäh iges System | — | — | — | Q2 | 2022 Das Modul für das Sentinel- Überwachungssystem für Influenza des zyprischen Systems für innovative Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) im Bereich der öffentlichen Gesundheit wird betriebsbereit sein, und es wird ein System zur Überwachung seiner Wirksamkeit eingerichtet. |
| 8 | C1.112 Zypers innovatives Informations- und Kommunikations system für die | Ziel | Sentinels, die Daten in das Modul des Sentinel- Überwachungs systems für | Anzahl | 0 | 30 | Q4 | 2025 | Im Einklang mit den Leitlinien des Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC) und der Weltgesundheitsorganisation (WHO) werden im Modul für das Influenza-Sentinel- Überwachungssystem (ISS) des zyprischen innovativen IKT-Systems im Bereich der |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/Ziel | Name | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | Beschreibung jedes Etappenzels und jeder Zielvorgabe |
|-----------------|---|--------------------|---|--|--------------------------------------|---------------|------|---|---|
| | | | | | Einheit für die Messung | Ausgangsbasis | Ziel | Vierteljahr hr | |
| 9 | öffentliche Gesundheit (IKT) | Influenza eingeben | | | | | | | öffentlichen Gesundheit epidemiologische Daten erfasst, die von Allgemeinmedizinern in die digitale Online-Plattform eingegeben werden, um das Gesundheitsministerium über mögliche Ausgaben zu informieren. Das Gesundheitsministerium weist mindestens 30 Ärzte als Sentinel-Ärzte zu, die Daten in das ISS-Modul des zypriischen IKT-Systems für innovative öffentliche Gesundheit eingeben. |
| 10 | C1.II3 Erwerb/Ersatz medizinischer Ausrüstung in Krankenhäusern | Ziel | Gesundheitseinrichtungen, die die Regelung zur finanziellen Unterstützung in Anspruch genommen haben | — | Anzahl | 0 | 10 | Q4 | Mindestens zehn der antragstellenden Gesundheitseinrichtungen verschiedener Kategorien haben finanzielle Unterstützung aus dem Programm für den Erwerb medizinischer Ausrüstung erhalten. |
| 11 | C1.II3 Erwerb/Ersatz medizinischer Ausrüstung in Krankenhäusern | Ziel | Gesundheitseinrichtungen, die die Regelung zur finanziellen Unterstützung in Anspruch genommen haben | — | Anzahl | 10 | 23 | Q4 | Mindestens 23 der antragstellenden Gesundheitseinrichtungen verschiedener Kategorien haben finanzielle Unterstützung aus dem Programm für den Erwerb medizinischer Ausrüstung erhalten. |
| | C1.II4 Akkreditierung öffentlicher und privater Krankenhäuser | Ziel | Gesundheitseinrichtungen, die von der Regelung zur Deckung der Kosten im Zusammenhang mit der Akkreditierung profitiert haben | — | Anzahl | 0 | 20 | Q2 | Mindestens 20 der antragstellenden Gesundheitseinrichtungen verschiedener Kategorien wurden im Rahmen des Akkreditierungssystems unterstützt. |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/ Ziel | Name | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | Beschreibung jedes Etappenzels und jeder Zielvorgabe |
|------------------------|---|------------------------------|---|---|---|-------------|-----------------------|--|---|
| | | | | Einheit für die Messung | Ausgangsbasis | Ziel | Vierteljahr hr | Jahr | |
| 12 | C1.II4 Akkreditierung öffentlicher und privater Krankenhäuser | Ziel | Gesundheitseinrichtungen, die von der Regelung zur Deckung der Kosten im Zusammenhang mit der Akkreditierung profitiert haben | — | Anzahl | 20 | 45 | Q2 | 2026 |
| 13 | C1.II6 Einführung allgemeiner grenzüberschreitender elektronischer Gesundheitsdienste in Zypern | Meilenstein | Abschluss der Analyse-, Konzeptions- und Entwicklungsphase des IT-Systems für grenzüberschreitende elektronische Gesundheitsdienste | Abschluss der Analyse-, Konzeptions- und Entwicklungsphase des IT-Systems gemäß einem speziellen Bericht des Abnameteams für die Leistungen des Auftraggebers | — | — | — | Q4 | 2023 |

a) Profil „Service Location“ und „Fähigkeitssuche“/das grenzüberschreitende Patientenentdeckungsprofil (zur Suche nach Gemeinschaften, die über Patienten relevante Gesundheitsdaten verfügen, und Übersetzung von Patientenidentifikatoren über Gemeinschaften, die über dieselben Patientendaten verfügen).
 B) Aktualisierung der quelloffenen nationalen Kontaktstelle (OpenNCP), die die automatische eHDSI-Datensammlung (EADC) unterstützt. Aktualisierung der Patientenkurzakte (PS-A), e-Prescription (eP), e-Dispensing (eD), unstrukturierte klinische Dokumente und Zugang der Patienten zu grenzüberschreitenden Datendiensten auf der Grundlage der Leitlinien für die Umsetzung der W6-Clinical Document Architecture (W6 CDA) durch das Netz für elektronische Gesundheitsdienste.
 es wird auch ein neuer Dienst geschaffen, der den Austausch strukturierter und codierter

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstei n/Ziel | Name | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | Beschreibung jedes Etappenzels und jeder Zielvorgabe |
|--------------------|--|----------------------|--|--|---|-------------------|------|---|---|
| | | | | | Einheit für die Messung | Ausgang sbasis | Ziel | Vierteljahr hr | |
| 14 | C1.116 Einführung allgemeiner grenzüberschreit ender elektronischer Gesundheitsdien ste in Zypern | Meilenstei n | Uneingeschrän kter Austausch von Daten über die grenzüberschre itende Gesundheitsver sorgung | Genehmigung des Systems durch die nationale Behörde für elektronische Gesundheitsdi enste | — | — | — | Q2 | 2025 Uneingeschränkter grenzüberschreitender Daten austausch zwischen Zypern und Ländern mit operativen nationalen Kontaktstellen für elektronische Gesundheitsdienste (z. B. elektronische Verschreibungen, elektronische Befreiungen, Patientenkurzakten mit Zypern) und zusätzlichen Datensätzen (wie Entladeformulare, Laborergebnisse und Bildgebung), wie mit der digitalen eHealth- Diensteinfrastruktur vereinbart. |
| 15 | C1.117 Öffentliches Warnsystem zur Unterstützung von Notfalleinsätzen durch SMS | Meilenstei n | Das neu eingerichtete öffentliche Warnsystem und sein Überwachungs system sind voll funktionsfähig | Der Technische Ausschuss unterzeichnet den endgültigen Systemkonzept anz- und Go- live-Bericht für das öffentliche Warnsystem | — | — | — | Q4 | 2025 Das öffentliche Warnsystem muss betriebsbereit sein, und es muss ein Überwachungssystem vorhanden sein, das die gesamte Bevölkerung über eine mobile Anwendung und/oder SMS erreicht. Die Endgeräte für SMS-Sendungen müssen voll funktionsfähig sein. |

A.3. Beschreibung der Reformen und Investitionen für das Darlehen

Reform 3 (C1.1R3): Schrittweise Umstellung des Rahmens für Gesundheitsversorgung und Kostenerstattung auf wertebasierte Modelle

Ziel der Reform ist es, wertebasierte Gesundheitsmodelle einzuführen und schrittweise einzuführen, um die derzeitigen volumenbasierten Gesundheitsmodelle zu ergänzen, die Gesundheitsergebnisse zu verbessern und die Kosten zu begrenzen.

Sie umfasst die Entwicklung geeigneter wertebasierter Modelle und Initiativen mit einschlägigen Überwachungsmechanismen zur Messung und Verfolgung des Erfolgs der Reform sowie die Einführung wertbasierter Modelle in den Erstattungsbeschluss für die primäre und stationäre Versorgung gemäß den Rechtsvorschriften über das allgemeine Gesundheitssystem.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 31. März 2023 abgeschlossen sein.

Anlage 5 (C1.1I5): Ausbau, Modernisierung und Modernisierung der staatlichen Krankenhäuser Zyperns

Ziel dieser Investition ist es, die staatlichen Krankenhäuser Zyperns zu verbessern, zu modernisieren und/oder zu modernisieren, um sie in die Lage zu versetzen, gleichberechtigt mit dem Privatsektor zu konkurrieren und gleichzeitig die Qualität der Gesundheitsdienste sowie die Arbeitsbedingungen für das Gesundheitspersonal in öffentlichen Krankenhäusern zu verbessern.

Diese Maßnahme umfasst folgende Maßnahmen zur Verbesserung, Modernisierung und/oder Modernisierung der staatlichen Krankenhäuser: Ausbau des Kinderkrankenhauses in Makarios, um Kindern eine vollständige Behandlung der Fälle zu ermöglichen; (2) Bau und/oder Ausbau der Haemodialysis-Einheit in den Krankenhäusern Paphos und Limassol; Bau eines Krankenhauses für psychische Gesundheit; Ausbau des Generalkrankenhauses Limassol; Ausbau des Generalkrankenhauses Paphos; Ausweitung der Abteilung für Invasive Radiologie einschließlich medizinischer Ausrüstung (z. B. Angiographieeinheit); und (7) Bau einer COVID-19-Einheit im Krankenhaus von Famagusta. Die Einheit Haemodialysis am Krankenhaus Paphos, das neue Krankenhaus für psychische Gesundheit und das neue Gebäude des Kinderkrankenhauses Makarios müssen einen Primärenergiebedarf aufweisen, der mindestens 20 % niedriger ist als der Bedarf an Niedrigstenergiegebäuden (NZEB).

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

A.4. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung des Darlehens

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/Ziel | Name | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung Jahr | Beschreibung jedes Etappenzils und jeder Zielvorgabe |
|-----------------|--|------------------|---|--|--------------------------------------|---------------|------|--|---|
| | | | | | Einheit für die Messung | Ausgangsbasis | Ziel | | |
| 16 | C1.1R3 Schrittweise Umstellung des Rahmens für Gesundheitsversorgung und Kostenerstattung auf wertebasierte Modelle. | Meilenstein | Wertbasierte Erstattung für die primäre und stationäre Versorgung | Wertbasierte Erstattung, die in der Erstattungsentscheidung zu berücksichtigen ist | — | — | — | Q1 | 2023 Die jährlichen Erstattungsentscheidungen im allgemeinen Gesundheitssystem werden angepasst, um die wertbasierte Erstattung für die primäre und stationäre Versorgung einzubeziehen. |
| 17 | C1.1I5 Ausbau, Modernisierung und Modernisierung der staatlichen Krankenhäuser Zyperns | Ziel | Maßnahmen zur Verbesserung, zum Bau und/oder zur Modernisierung staatlicher Krankenhäuser | — | Anzahl | 0 | 4 | Q2 | 2024 Es werden mindestens vier Maßnahmen zur Verbesserung, zum Bau und/oder zur Modernisierung staatlicher Krankenhäuser durchgeführt. Die Einheit Haemodialysis am Krankenhaus Paphos, das neue Krankenhaus für psychische Gesundheit und das neue Gebäude des Krankenhauses Makarios für Kinder müssen einen Primärenergiebedarf aufweisen, der um mindestens 20 % niedriger ist als der Bedarf an Niedrigstenergiegebäuden (NZEB). Der Abschluss der Arbeiten wird durch Übernahme der ausgestellten Bescheinigungen über die abgeschlossenen Arbeiten bescheinigt. |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstei n/Ziel | Name | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | Beschreibung jedes Etappziels und jeder Zielvorgabe |
|--------------------|--|----------------------|--|---|---|-------------------|------|---|--|
| | | | | | Einheit für die Messung | Ausgang sbasis | Ziel | | |
| 18 | C1.115 Ausbau, Modernisierung und Modernisierung der staatlichen Krankenhäuser Zyperns | Ziel | Maßnahmen zur Verbesserung, zum Bau und/oder zur Modernisierung staatlicher Krankenhäuse r | — | Anzahl | 4 | 7 | Q2 | 2026 Es werden sieben Maßnahmen zur Verbesserung, zum Bau und/oder zur Modernisierung staatlicher Krankenhäuser durchgeführt. Die Einheit Haemodialysis am Krankenhaus Paphos, das neue Krankenhaus für psychische Gesundheit und das neue Gebäude des Krankenhauses Makarios für Kinder müssen einen Primärennergiebedarf aufweisen, der mindestens 20 % niedriger ist als der Bedarf an Niedrigstenergiegebäuden (NZEB). Der Abschluss der Arbeiten wird durch Übernahme der ausgestellten Bescheinigungen über die abgeschlossenen Arbeiten bescheinigt. |

B. KOMPONENTE 2.1: KLIMANEUTRALITÄT, ENERGIEEFFIZIENZ UND ERNEUERBARE ENERGIEN

Diese Komponente des zyprischen Aufbau- und Resilienzplans zielt darauf ab, die Herausforderung des Klimaschutzes zu bewältigen, indem sie zum Übergang des Landes zur Klimaneutralität beiträgt.

Ziel der Komponente ist die Verbesserung der Umweltpolitik durch Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ökosteuer, der Öffnung des Strommarkts und der Erleichterung der Genehmigung für erneuerbare Energien und Renovierungsprojekte. Die Komponente zielt darauf ab, die Energieeffizienz des Gebäudebestands und anderer Infrastrukturen zu verbessern und grüne Investitionen für KMU, Haushalte, den öffentlichen Sektor im weiteren Sinne und nichtstaatliche Organisationen zu unterstützen. Die Komponente zielt auch auf die Verringerung der Energiearmut ab und zielt darauf ab, die Isolation Zyperns im Energiebereich anzugehen.

Die Komponente unterstützt die Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen für die Jahre 2019 und 2020, in denen empfohlen wird, investitions- und investitionsbezogene Maßnahmen auf Energieeffizienz und erneuerbare Energien zu konzentrieren (länderspezifische Empfehlung 4 von 2019 und länderspezifische Empfehlung 3 von 2020).

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme dieser Komponente die Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsmaßnahmen im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) zu berücksichtigen ist.

B.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1 (C2.1R1): Grüne Besteuerung

Ziel der Maßnahme ist es, den Übergang zu einer effizienteren Nutzung der Umweltressourcen zu fördern, die Treibhausgasemissionen zu verringern und die Verbreitung erneuerbarer Energien zu erhöhen.

Die Reform umfasst Gesetzesänderungen, mit denen eine CO2-Steuer auf Kraftstoffe eingeführt wird, die in Wirtschaftszweigen verwendet werden, die nicht unter das EU-Emissionshandelssystem fallen. Die Reform umfasst auch die schrittweise Einführung einer Wasserabgabe sowie die Einführung einer Abgabe auf Haushaltsabfälle/Deponieabfälle. Ziel der Reform ist es, einen spürbaren Beitrag zur Erreichung der Klima- und Energieziele für 2030 zur Verringerung der Treibhausgasemissionen und zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien zu leisten. Die Änderungen der Rechtsvorschriften stützen sich auf die Ergebnisse einer unabhängigen Studie.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Reform 2 (C2.1R2): Unabhängigkeit des zyprischen Übertragungsnetzbetreibers (TSOC) von der etablierten Strombehörde Zyperns

Ziel der Maßnahme ist es, den Wettbewerb auf dem Strommarkt zu stärken, indem Bedingungen für neue Investoren geschaffen werden, um sich an der Erzeugung, Speicherung, Aggregierung, Laststeuerung und -versorgung zu beteiligen.

Die Reform besteht darin, die Unabhängigkeit des zyprischen Übertragungsnetzbetreibers (TSOC) von der etablierten Strombehörde Zyperns (EAC) in Bezug auf Governance, Finanzen und Personalverwaltung zu gewährleisten. Die Maßnahme soll auch den Versorgerwechsel erleichtern, was die Stromkosten für Haushalts- und Geschäftskunden/Industriekunden senken dürfte.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 31. Dezember 2021 abgeschlossen sein.

Reform 3 (C2.1R3): Zentrale digitale Anlaufstellen zur Straffung von EE-Projekten und zur Erleichterung der energetischen Renovierung von Gebäuden

Ziel der Maßnahme ist es, die Durchführung von EE-Projekten zu fördern, indem das Genehmigungsverfahren für EE-Projekte gestrafft wird. Die Reform zielt auch darauf ab, die energetische Renovierung von Gebäuden zu beschleunigen.

Die Reform besteht darin, das Genehmigungsverfahren für EE-Projekte zu digitalisieren und eine zentrale Anlaufstelle für technische und finanzielle Unterstützung für die Zwecke der energetischen Renovierung von Gebäuden einzurichten.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 31. Dezember 2022 abgeschlossen sein.

Reform 4 (C2.1R4): Rechtsrahmen für die Energiespeicherung

Ziel der Maßnahme ist die Schaffung eines Rechtsrahmens zur Förderung der Beteiligung von Speicheranlagen am Strommarkt.

Die Reform besteht in der Änderung der Übertragungs- und Verteilungsregeln (TDR) und der Handels- und Abrechnungsregeln (TSR), damit Speicheranlagen am Stromgroßhandelsmarkt teilnehmen können. Dies dürfte die Erzeugung von Strom aus Systemen für erneuerbare Energien fördern und zur Effizienz und Wirtschaftlichkeit des Strommarkts insgesamt beitragen.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 31. Dezember 2021 abgeschlossen sein.

Investition 1 (C2.1I1): Förderung von Energieeffizienzinvestitionen in KMU und gemeinnützigen Organisationen

Ziel der Maßnahme ist die Verringerung des Primär- und Endenergieverbrauchs sowie der CO₂-Emissionen in Gebäuden und/oder Anlagen, die sich im Eigentum von KMU und gemeinnützigen Organisationen befinden oder von diesen betrieben werden.

Die Investition besteht in der Unterstützung der Gebäuderenovierung und der Steigerung der Effizienz von Produktionsprozessen durch die Durchführung von mindestens 275 Energieeffizienzprojekten. Mit dem Zuschussystem werden auch die Durchführung von Energieaudits sowie die Einführung digitaler Technologien und die Integration erneuerbarer Energien gefördert. Die Investition zielt darauf ab, im Durchschnitt eine Senkung des Primärenergiebedarfs um mindestens 30 % zu erreichen.

Es wird davon ausgegangen, dass diese Maßnahme die Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 nicht erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahme und die im Aufbau- und Resilienzplan dargelegten Risikominderungsmaßnahmen im Einklang mit den technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) zu berücksichtigen sind. Insbesondere muss in der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für diese Maßnahme berücksichtigt werden, dass der Kauf von Biomassekesseln den Bestimmungen der Richtlinie 2008/50/EG über Luftqualität und saubere Luft für Europa, der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 und den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften über Luftschaadstoffemissionen entsprechen muss.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Investition 2 (C2.1I2): Förderung erneuerbarer Energien und individueller Energieeffizienzmaßnahmen in Wohnungen und Bekämpfung der Energiearmut, auch in Haushalten mit schutzbedürftigen Stromverbrauchern

Ziel der Maßnahme ist es, die Nutzung erneuerbarer Energiequellen und Energieeinsparungen durch den großen Bestand an Altwohnungen zu fördern sowie die Durchführung kleiner energetischer Renovierungen in Haushalten mit schutzbedürftigen Stromverbrauchern, einschließlich von Energiearmut betroffener Haushalte und Menschen mit Behinderungen, zu subventionieren.

Die Investition besteht aus zwei Teilmaßnahmen: eine Förderregelung zur Förderung erneuerbarer Energien und individueller Energieeffizienzmaßnahmen in Wohnungen und ii) eine Förderregelung zur Bekämpfung der Energiearmut in Haushalten mit schutzbedürftigen Stromverbrauchern, einschließlich Menschen mit Behinderungen.

Teilmaßnahme 1: Förderung erneuerbarer Energien und von Energieeffizienzmaßnahmen in Wohnungen

Die Investition besteht in der Gewährung von Zuschüssen für mindestens 16200 Wohnungen (einschließlich Haushalten schutzbedürftiger Stromverbraucher) für die Wärmedämmung von Dächern und/oder für die Installation einer Photovoltaikanlage und/oder für die Installation oder den Austausch von Solarwasserheizungssystemen (SWH) einer bestehenden Wohnung.

Die Investition muss im Durchschnitt eine Senkung des Primärenergiebedarfs um mindestens 30 % erreichen.

Teilmaßnahme 2: Bekämpfung der Energiearmut in Haushalten mit Menschen mit Behinderungen

Die Investition besteht in der Bereitstellung technischer Unterstützung in mindestens 270 Haushalten mit Menschen mit Behinderungen mit dem Ziel, deren Teilnahme an der Beihilferegelung der Teilmaßnahme 1 zu erleichtern und die geförderten energetischen Renovierungen in kleinem Maßstab wirksam durchzuführen. Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 3 (C2.1I3): Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien und von Energieeinsparungen durch lokale/weite Behörden und Erleichterung des Übergangs lokaler Gemeinschaften zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel

Ziel der Maßnahme ist es, die Nutzung erneuerbarer Energien und Energieeinsparungen durch den großen Bestand alter Infrastrukturen, die von lokalen Behörden genutzt werden, zu fördern und eine Pipeline von Investitionsprojekten in den Bereichen nachhaltige Energie und Anpassung an den Klimawandel in ländlichen Gemeinden in Zypern aufzubauen.

Die Investition besteht aus zwei Teilmaßnahmen: Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien und von Energieeinsparungen durch lokale/weite Behörden; und ii) Erleichterung des Übergangs lokaler Gemeinschaften zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel.

Teilmaßnahme 1: Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien und von Energieeinsparungen durch lokale/weite Behörden

Die Teilmaßnahme besteht in der Einrichtung eines Zuschussprogramms zur Unterstützung groß angelegter Energieeffizienz- und EE-Maßnahmen in Gebäuden, Infrastruktur und Sozialwohnungen für lokale und weiter gefasste Behörden.

Die Teilmaßnahme muss zu einer Verringerung des Primärenergieverbrauchs lokaler und größerer Behörden um mindestens 45 % pro Jahr (11 250 MWh/Jahr) führen.

Teilmaßnahme 2: Erleichterung des Übergangs lokaler Gemeinschaften zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel

Die Teilmaßnahme besteht in der technischen Unterstützung der lokalen (Gemeinschafts-)Räte bei der Entwicklung nachhaltiger Energie- und Klimapläne und der Umsetzung von Energie- und Klimainvestitionen sowie bei der Einrichtung eines Zuschussprogramms zur Unterstützung nachhaltiger Investitionen in die Anpassung an den Klimawandel.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 4 (C2.1I4): Förderung der Verringerung der CO2-Emissionen in Unternehmen

Ziel der Maßnahme ist es, Unternehmen zur Umstellung auf die Dekarbonisierung zu ermutigen, angefangen bei der Messung ihrer Treibhausgasemissionen und der Ausarbeitung von Aktionsplänen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen in ihren Tätigkeiten und/oder Lieferketten (Fahrplan zur Dekarbonisierung).

Die Investition besteht in der Einrichtung eines Förderprogramms, mit dem Unternehmen Finanzmittel für die Erstellung ihres Fahrplans für die Dekarbonisierung bis 2030 zur Verfügung gestellt werden. Die Regelung zielt darauf ab, die Unternehmen bei der Messung, Überprüfung und Überwachung ihrer Treibhausgasemissionen, die sich aus den Tätigkeiten ihrer Unternehmen ergeben, zu unterstützen und einen Aktionsplan zur Verringerung der Treibhausgasemissionen aufzustellen, der bestimmte Investitionen/Maßnahmen zur Dekarbonisierung bis 2030 enthält. Um sicherzustellen, dass die Maßnahme mit den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) im Einklang steht, wird bei den Investitionen/Maßnahmen, die in die unterstützten Aktionspläne aufzunehmen sind, die folgende Liste von Tätigkeiten ausgeschlossen: Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Verwendung¹; II) Tätigkeiten im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen die prognostizierten Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Richtwerten liegen²; III) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen³ und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung⁴; und iv) Tätigkeiten, bei denen die langfristige Beseitigung von Abfällen die Umwelt schädigen kann. Die

¹ Mit Ausnahme von Vorhaben im Rahmen dieser Maßnahme im Bereich der Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie der damit verbundenen Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur unter Einsatz von Erdgas, die die Bedingungen in Anhang III des technischen Leitfadens „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen.

² Wenn mit der geförderten Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht wesentlich unter den einschlägigen Richtwerten liegen, ist zu erläutern, warum dies nicht möglich ist. Referenzwerte für die kostenlose Zuteilung für Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des Emissionshandelssystems fallen, gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission.

³ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich für die Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle bestimmt sind, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme dem Zweck dienen, die Energieeffizienz zu steigern, Abgase zur Lagerung oder Verwendung zu erfassen oder Materialien aus Verbrennungsaschen zurückzugewinnen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

⁴ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme dem Zweck dienen, die Energieeffizienz zu steigern oder die Recyclingverfahren von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und die anaerobe Vergärung von Bioabfällen umzurüsten, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

Leistungsbeschreibung sieht zusätzlich vor, dass nur Tätigkeiten ausgewählt werden dürfen, die mit den einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten im Einklang stehen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen sein.

Investition 5 (C2.1I5): Modernisierung der Energieeffizienz öffentlicher Gebäude

Ziel der Maßnahme ist die Förderung der energetischen Verbesserung und Steigerung der Energieeffizienz ausgewählter öffentlicher Gebäude, d. h. Brandschutzeinrichtungen, Schulen, Generalkrankenhaus Nikosia, Wasseraufbereitungsanlagen und Wasserpumpen.

Die Investition umfasst drei Teilmaßnahmen: I) Brandschutzstrukturen und -schulen; allgemeines Krankenhaus Nikosia; und iii) Installation netzgebundener Photovoltaik-Energiesysteme in Wasseraufbereitungsanlagen und Wasserpumpen.

Teilmaßnahme 1: Brandschutzeinrichtungen und Schulen

Die Teilmaßnahme besteht in der energetischen Modernisierung von 17 städtischen und ländlichen Feuerstationen in Zypern, einschließlich des Hauptquartiers der Feuerwehr. Die Teilmaßnahme umfasst auch die Installation von Wärmedämm- und Photovoltaikanlagen in mindestens 405 Schulen.

Die Investition zielt darauf ab, im Durchschnitt eine Senkung des Primärenergiebedarfs um mindestens 30 % zu erreichen.

Teilmaßnahme 2: Generalkrankenhaus Nikosia

Die Teilmaßnahme besteht in der Einrichtung und Installation einer Photovoltaikanlage im Generalkrankenhaus Nikosia mit einer Gesamtkapazität von 943 kW.

Teilmaßnahme 3: Wasseraufbereitungsanlagen und Wasserpumpen

Die Teilmaßnahme besteht in der Installation von an das Netz angeschlossenen Photovoltaik-Energiesystemen mit einer Gesamtleistung von 2 MWp in Wasseraufbereitungsanlagen und Wasserpumpen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Investition 6 (C2.1I6): Modernisierung der Infrastruktur für erneuerbare Energien und intelligente Netze an der Universität Zypern

Ziel der Maßnahme ist es, die Erprobungsinfrastruktur für erneuerbare Energien und intelligente Netze an der Universität Zypern zu modernisieren und diese Infrastruktur in das künftige intelligente Netz zu integrieren.

Die Investition umfasst die Lieferung, Installation, Erprobung, Kalibrierung, Inbetriebnahme und Abnahme intelligenter Netze, gefolgt von der endgültigen Integration der Infrastruktur. Die Maßnahme umfasst auch die Orientierung und Schulung des Personals.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen sein.

Investition 7 (C2.1I7): Masseninstallation und Betrieb der intelligenten Messinfrastruktur (Advanced Metering Infrastructure) durch den Verteilernetzbetreiber (VNB)

Ziel der Maßnahme ist es, die Massenausführung intelligenter Zähler in Zypern zu erleichtern.

Die Investition umfasst die Lieferung von 400000 intelligenten Zählern an die EAC und die Installation von 250000 davon an Endkunden, einschließlich natürlicher und juristischer Personen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 8 (C2.1I8): Überwachung und Verringerung der Treibhausgasemissionen in der Landwirtschaft

Ziel der Maßnahme ist es, die Überwachung der Treibhausgasemissionen aus der Landwirtschaft in Zypern zu verbessern und zu ihrer Verringerung beizutragen.

Die Investition besteht in der Einrichtung eines Systems zur Überwachung der Treibhausgasemissionen in der Landwirtschaft, das Daten für die Umsetzung effizienterer Klimaschutzverfahren liefert und dazu beiträgt, dass die Treibhausgasemissionen aus der Landwirtschaft bis Ende 2025 um 10 % gesenkt werden.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Investition 9 (C2.1I9): Waldbrandschutz

Ziel der Maßnahme ist es, die Kapazitäten der zuständigen Behörden in Zypern zur Bewältigung von Brandgefahren zu verbessern und den Schutz vor den Risiken, denen Bürger, Infrastruktur und Wälder ausgesetzt sind, zu stärken.

Die Investition besteht in der Anschaffung von Löschflugzeugen, -fahrzeugen und -ausrüstungen sowie in der entsprechenden Ausbildung und Wartung während des Durchführungszeitraums der Maßnahme. Dies schließt die Lieferung folgender Fahrzeuge, Maschinen und Ausrüstungen ein: 75 Transportfahrzeuge für Patrouillen zum Schutz der Wälder und zum Transfer von Personal bei Brandereignissen; 12 große Flurförderzeuge; 25 Notfall-Feuerlöschfahrzeuge; vier Bulldozer für den Bau von Brandschutzarbeiten mit der Möglichkeit des Transports per Lkw zum schnellen Brandtransport; vier Sulldozer für den Bau von Brandschutzarbeiten; sechs landwirtschaftliche Zugmaschinen, die mit den für die Durchführung der Brandschutzmaßnahmen erforderlichen Werkzeugen ausgestattet sind; vierrädrige Bagger/Ladegeräte; sechs Zweigschredder; vier Lader (Lkw) und sechs Wassertanks (Lkw) für Brandschutzzwecke; ein Löschflugzeug.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 10 (C2.1I10): Marktmanagementsystem zur Erleichterung der Öffnung des Strommarkts für den Wettbewerb

Ziel der Maßnahme ist die Einführung eines Marktmanagementsystems durch den zyprischen Übertragungsnetzbetreiber als Instrument zur Erleichterung der Öffnung des Strommarkts für den Wettbewerb.

Die Investition besteht in der Installation und Einführung des Marktmanagementsystems für den zyprischen Elektrizitätsmarkt und der damit verbundenen Schulung von 100 % des Personals des Übertragungsnetzbetreibers.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. März 2023 abgeschlossen sein.

B.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

B.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/n/Ziel | Name | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | Beschreibung jedes Etappenzels und jeder Zielvorgabe |
|-----------------|---|--------------------|--|--|--------------------------------------|---------------|------|---|---|
| | | | | | Einheit für die Messung | Ausgangsbasis | Ziel | | |
| 19 | C2.1R1 Grüne Besteuerung | Meilenstein | Inkrafttreten eines Gesetzes zur Einführung einer CO2-Steuer für Brennstoffe, einer Wasserausgabe und einer Abgabe auf Haushaltsabfälle/Deponieabfälle | Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten eines Gesetzes zur Einführung einer CO2-Steuer für Brennstoffe, einer Wasserausgabe und einer Abgabe auf Haushaltsabfälle/Deponieabfälle | — | — | — | Q1 | Inkrafttreten von Gesetzesänderungen, mit denen ein konkreter Beitrag zur Erreichung des Ziels für die Verringerung der Treibhausgasemissionen bis 2030 geleistet werden soll. Die Änderungen stützen sich auf die Ergebnisse einer unabhängigen Studie. Mit dem Gesetz werden insbesondere a) eine CO2-Steuer für Kraftstoffe eingeführt, die in nicht unter das EU-Emissionshandelssystem fallenden Wirtschaftszweigen verwendet werden, b) schrittweise eine Wasserabgabe eingeführt, die der Knaptheit dieser natürlichen Ressource und den Umweltkosten ihrer Nutzung Rechnung trägt, und c) Einführung einer landesweiten Abgabe auf Abfälle aus Haushalten und Deponien. |
| 20 | C2.1R1 Grüne Besteuerung | Meilenstein | Folgenabschätzungsbericht zur Messung der Auswirkungen der Reform auf Umwelt und Wirtschaft | Veröffentlichung des Folgenabschätzungsberichts zur Messung der Auswirkungen der Reform auf Umwelt und Wirtschaft | — | — | — | Q2 | Folgenabschätzungsbericht zur Messung der Auswirkungen der Reform auf die Umwelt und der wirtschaftlichen Auswirkungen auf Haushalte und Unternehmen sowie gegebenenfalls Empfehlung weiterer Steueränderungen. |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/Ziel | Name | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | Beschreibung jedes Etappenzels und jeder Zielvorgabe | | |
|-----------------|---|------------------|---|---|--|---------------|---|--|------|---|
| | | | | | Einheit für die Messung | Ausgangsbasis | Ziel | Vierteljahr | | |
| 21 | C2.1R2 Unabhängigkeit des zyprischen Übertragungsnetzbetreibers (TSOC) von der etablierten Strombehörde Zyperns | Meilenstein | Gesetz zur Regulierung des Strommarkts von 2021 | auf Umwelt und Wirtschaft | Bestimmung im Gesetz über das Inkrafttreten des „Gesetzes zur Regulierung des Strommarkts“ aus dem Jahr 2021 | — | — | Q4 | 2021 | Inkrafttreten des Gesetzes zur Regulierung des Elektrizitätsmarkts von 2021, das die Öffnung des Strommarkts für den Wettbewerb erleichtern und die Nutzung erneuerbarer Energien fördern soll, indem (a) Verwirklichung der Unabhängigkeit des zyprischen Übertragungsnetzbetreibers (TSOC) von der etablierten Strombehörde Zyperns (EAC) (Autonomie in Governance, finanzielle Autonomie und Unabhängigkeit des Personals der ÜNB), b) Einführung der notwendigen Schritte zur Senkung der Stromkosten für inländische und gewerbliche/industrielle Kunden und c) Schaffung von Bedingungen für Transparenz und Vertrauen, um neue Investoren in die Stromerzeugung und -versorgung zu motivieren. |
| 22 | C2.1R3 Zentrale digitale Anlaufstellen zur Straffung von EE-Projekten und zur Erleichterung der energetischen | Meilenstein | Voll funktionsfähige IT-Plattform | Vom Ministerium für Energie, Handel und Industrie akzeptierte voll funktionsfähige IT-Plattform | — | — | — | Q4 | 2022 | Voll funktionsfähige IT-Plattform, um 1) den Antragsteller durch das behördliche Genehmigungsverfahren in transparenter Weise bis zur Zustellung einer oder mehrerer Entscheidungen der zuständigen Behörden zu leiten, 2) dem Antragsteller alle erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen und gegebenenfalls andere Verwaltungsbehörden einzubeziehen. |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/Ziel | Name | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | Vierteljahr | Jahr |
|-----------------|---|--|-------------|---|--|---------------|------|---|-------------|---|
| | | | | | Einheit für die Messung | Ausgangsbasis | Ziel | | | |
| 23 | C2.1R4 Rechtsrahmen für die Energiespeicherung | Renovierung von Gebäuden | Meilenstein | Änderung der Übertragungs- und Verteilungsregeln (TDR) und der Handels- und Abwicklungsregeln (TSR) | Veröffentlichung der Änderung der Übertragungs- und Verteilungsregeln (TDR) und der Handels- und Abwicklungsregeln (TSR) | — | — | Q4 | 2021 | Inkrafttreten einer Änderung der Übertragungs- und Verteilungsregeln (TDR) und der Handels- und Abwicklungsregeln (TSR), die den erforderlichen Regulierungsrahmen (Marktregeln) und technische Modalitäten bieten, die es Speicheranlagen ermöglichen, — am Stromgroßhandelsmarkt teilnehmen, — Förderung der Entwicklung eines wirtschaftlich tragfähigen, effizienten, sicheren und verbraucherorientierten Strommarkts, der der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energiesystemen Vorrang einräumt. |
| 24 | C2.1II | Förderung von Energieeffizienzinvestitionen in KMU und gemeinnützigen Organisationen | Meilenstein | Förderprogramm zur Förderung von Investitionen in die Energieeffizienz in KMU, Gemeinden, Gemeinschaften und im öffentlichen Sektor im weiteren Sinne | Veröffentlichung einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für das Förderprogramm zur Förderung von Energieeffizienzinvestitionen in KMU, | — | — | Q4 | 2021 | Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für die Förderregelung zur Förderung von Investitionen in die Energieeffizienz in KMU, Gemeinden, Gemeinden und im öffentlichen Sektor im weiteren Sinne nach Überprüfung der Vorschriften über staatliche Beihilfen, die von dem für die Kontrolle staatlicher Beihilfen zuständigen Kommissionsmitglied anzuwenden sind, und dem Beschluss des Ministerrats zur Genehmigung der Ziele der Regelung veröffentlichten. Die Investition zielt darauf ab, im Durchschnitt eine Senkung des |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/n/Ziel | Name | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe | |
|-----------------|---|--------------------|---|--|--------------------------------------|---------------|---|---|---|
| | | | | | Einheit für die Messung | Ausgangsbasis | Ziel | Vierteljahr | |
| 25 | C2.1II | Ziel | Einrichtungen (KMU, gemeinnützige Organisationen), die Energieeffizienzmaßnahmen durchgeführt haben | Gemeinden, Gemeinschaften und im öffentlichen Sektor im weiteren Sinne | Anzahl | 0 | 125 | Q4 | Mindestens 125 Projekte (von KMU oder gemeinnützigen Organisationen) wurden durch Energieeffizienzinterventionen (Energieeffizienzmaßnahmen) in Gebäuden oder Energieeffizienzmaßnahmen im Zusammenhang mit ihren Produktionsprozessen mit dem Ziel durchgeführt, den Primärenergiebedarf im Durchschnitt um mindestens 30 % zu senken. Die ausgewählten Projekte müssen den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) entsprechen, indem eine Ausschlussliste verwendet wird und die einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten eingehalten werden müssen. |
| 26 | C2.1II | Ziel | Einrichtungen (KMU, gemeinnützige Organisationen), die Energieeffizienzmaßnahmen durchgeführt haben | Gemeinden, Gemeinschaften und im öffentlichen Sektor im weiteren Sinne | Anzahl | 125 | 275 | Q4 | Mindestens 275 Projekte (von KMU oder gemeinnützigen Organisationen) wurden durch Energieeffizienzmaßnahmen (Energieeffizienzmaßnahmen) in Gebäuden oder Energieeffizienzmaßnahmen im Zusammenhang mit ihren Produktionsprozessen mit dem Ziel durchgeführt, den Primärenergiebedarf im Durchschnitt um mindestens 30 % zu senken. |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/n/Ziel | Name | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | Beschreibung jedes Etappenzieldes und jeder Zielvorgabe |
|-----------------|---|--------------------|---|--|--------------------------------------|---------------|-------|---|---|
| | | | | | Einheit für die Messung | Ausgangsbasis | Ziel | | |
| 27 | C2.1I2 Förderung erneuerbarer Energien und individueller Energieeffizienzmaßnahmen in Wohnungen und Bekämpfung der Energiearmut in Haushalten mit schutzbedürftigen Stromverbrauchern | Meilenstein | Erste Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen zur Förderung erneuerbarer Energien und individueller Energieeffizienzmaßnahmen in Wohnungen | — | — | — | — | 2021 | Die erste Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen zur Förderung erneuerbarer Energien und individueller Energieeffizienzmaßnahmen in Wohnungen wurde auf der Website des EE-Fonds und des Energieerhaltungsfonds veröffentlicht. Die Investition zielt darauf ab, im Durchschnitt eine Senkung des Primärenergiebedarfs um mindestens 30 % zu erreichen. |
| 28a | C2.1I2 Förderung erneuerbarer Energien und individueller Energieeffizienz | Ziel | Wohnungen und Haushalte mit schutzbedürftigen Stromverbrauch | — | Anzahl | 0 | 8 500 | Q4 2023 | Mindestens 8500 Wohnungen und 600 Haushalte mit schutzbedürftigen Stromverbrauchern (einschließlich Menschen mit Behinderungen) haben ihre Gesamtenergieeffizienz durch die bereitgestellte finanzielle Unterstützung sowie |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/Ziel | Name | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | Beschreibung jedes Etappenzels und jeder Zielvorgabe |
|-----------------|---|------------------|---|--|--------------------------------------|---------------|--------|---|--|
| | | | | | Einheit für die Messung | Ausgangsbasis | Ziel | | |
| | | | | | | | | | maßgeschneiderte Lösungen (Unterstützungsdienste und Energieberatung) für Menschen mit Behinderungen verbessert im Durchschnitt um mindestens 30 % zu senken. |
| 29a | zmaßnahmen in Wohnungen und Bekämpfung der Energiearmut in Haushalten mit schutzbedürftigen Stromverbrauchern | | hern (einschließlich Menschen mit Behinderungen), die ihre Gesamtenergie effizienz verbessert haben | | | | | | |
| 30 | C2.1I2 Förderung erneuerbarer Energien und individueller Energieeffizienzmaßnahmen in Wohnungen und Bekämpfung der Energiearmut in Haushalten mit schutzbedürftigen Stromverbrauchern | Ziel | Wohnungen und Haushalte mit schutzbedürftigen Stromverbrauchern (einschließlich Menschen mit Behinderungen), die ihre Gesamtenergieeffizienz verbessert haben | Anzahl | — | 8 500 | 16 200 | Q2 | 2026 |
| | | | | | | | | | Mindestens 16200 Wohnungen und 1600 Haushalte mit schutzbedürftigen Stromverbrauchern (einschließlich Menschen mit Behinderungen) haben ihre Gesamtenergieeffizienz durch die bereitgestellte finanzielle Unterstützung sowie maßgeschneiderte Lösungen (Unterstützungsdienste und Energieberatung) verbessert, um im Durchschnitt eine Senkung des Primärennergiebedarfs um mindestens 30 % zu erreichen. |
| | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/Ziel | Name | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | Beschreibung jedes Etappenzels und jeder Zielvorgabe |
|-----------------|---|------------------|------|---|--------------------------------------|---------------|------|---|---|
| | | | | | Einheit für die Messung | Ausgangsbasis | Ziel | | |
| 31 a | Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien und von Energieeinsparungen durch lokale/weite Behörden und Erleichterung des Übergangs lokaler Gemeinschaften zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel | C2.113 | Ziel | Investitionen lokaler und größerer Behörden, die ihre Energieeffizienz verbessert haben | — | MWh pro Jahr | 0 | 3600 | Q4 2024 Investitionen lokaler und größerer Behörden haben ihre Energieeffizienz dank der bereitgestellten finanziellen Unterstützung verbessert und eine Verringerung des Primärenergieverbrauchs um mindestens 3 600 MWh pro Jahr erreicht. |
| | | | | | | | | | |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstei n/Ziel | Name | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | Beschreibung jedes Etappenzieles und jeder Zielvorgabe |
|--------------------|---|----------------------|------|---|---|-------------------|--------|---|---|
| | | | | | Einheit für die Messung | Ausgangs basis | Ziel | Vierteljahr hr | |
| 32a | Gemeinschafte n zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel | C2.1I3 | Ziel | Investitionen lokaler Behörden, die ihre Energieeffizie nz verbessert haben | MWh pro Jahr | 3600 | 11 250 | Q2 | 2026 Die von lokalen und größeren Behörden getätigten Investitionen haben ihre Energieeffizienz dank der bereitgestellten finanziellen Unterstützung verbessert und eine Verringerung des Primärenergieverbrauchs um mindestens 11 250 MWh pro Jahr erreicht. |
| 32c | Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien und von Energieeinspar ungen durch lokale/weite Behörden und Erleichterung des Übergangs lokaler Gemeinschafte n zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel | C2.1I3 | Ziel | Zuschussprogr amm zur Unterstützung nachhaltiger Investitionen | Anzahl | — | 0 | 27 | 2026 Mindestens 27 lokale Gemeinschaften wurden bei der Durchführung von Investitionen zur Anpassung an den Klimawandel unterstützt. |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/Ziel | Name | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | Beschreibung jedes Etappenzieldes und jeder Zielvorgabe |
|-----------------|---|---|--|--|--------------------------------------|---------------|------|---|---|
| | | | | | Einheit für die Messung | Ausgangsbasis | Ziel | | |
| 33 | | von Energieeinsparungen durch lokale/weite Behörden und Erleichterung des Übergangs lokaler Gemeinschaften zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel | in die Anpassung an den Klimawandel in lokalen (Gemeinschafts-)Räten | | | | | | |
| 34 | C2.1I4 | Ziel Förderung der Verringerung der CO2-Emissionen in Unternehmen | Unternehmen, die ihre Aktionspläne zur Verringerung der Treibhausgasemissionen ausgearbeitet haben | Anzahl | 0 | 300 | Q4 | 2024 | Aufgrund der bereitgestellten Unterstützung haben mindestens 300 Unternehmen Aktionspläne zur Verringerung der Treibhausgasemissionen ausgearbeitet. Die ausgearbeiteten Aktionspläne müssen mit den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) im Einklang stehen, indem eine Ausschlussliste verwendet wird und die einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten eingehalten werden. |
| 35 | C2.1I5 | Ziel Modernisierung der Energieeffizienz öffentlicher Gebäude | Wärmedämmung und Photovoltaikanlagen in Schulen | Anzahl | 0 | 405 | Q1 | 2022 | Wärmedämmung und Photovoltaikanlagen in mindestens 405 Schulen mit dem Ziel, den Primärenergiebedarf im Durchschnitt um mindestens 30 % zu senken. |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstei n/Ziel | Name | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeiplan für die Fertigstellung | Beschreibung jedes Etappenzield und jeder Zielvorgabe |
|--------------------|---|----------------------|---|---|---|-------------------|-------|--|---|
| | | | | | Einheit für die Messung | Ausgangs basis | Ziel | Vierteljahr hr | |
| 36 | C2.1I5 Modernisierun g der Energieeffizien z öffentlicher Gebäude | Ziel | Abschluss der Einrichtung und Installation der Photovoltaika nlage im Generalkranken haus Nikosia | — | Anzahl | 0 | 943 | Q4 | 2023 Fertigstellung der Einrichtung und Installation der PV-Anlage im Generalkrankenhaus Nikosia mit einer Gesamtkapazität von 943 kW. |
| 37 | C2.1I5 Modernisierun g der Energieeffizien z öffentlicher Gebäude | Ziel | Abschluss der Installation von Photovoltaika nlagen in Wasserpumpe n- und Feuerlöschlan gen | — | Anzahl | 0 | 2 200 | Q4 | 2025 Fertigstellung der Installation von Photovoltaikanlagen mit einer Gesamtkapazität von 2 200 kW in Wasserpumpen- und Feuerlöschanlagen. |
| 38 | C2.1I6 Modernisierun g der Infrastruktur für erneuerbare Energien und intelligente Netze an der Universität Zypern | Meilenstei n | Unterzeichnun g der Verträge über die Installation von Ausrüstungen zur Modernisierun g des Stromnetzes in ein intelligentes Netz | Unterzeichnun g der Verträge über die Installation von Ausrüstungen zur Modernisierun g des Stromnetzes in ein intelligentes Netz | — | — | — | Q4 | 2023 Unterzeichnung von Verträgen über die Installation von Ausrüstungen zur Modernisierung des Stromnetzes in ein intelligentes Netz im Anschluss an ein erfolgreiches öffentliches Vergabeverfahren. |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstei n/Ziel | Name | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | Beschreibung jedes Etappenzels und jeder Zielvorgabe |
|--------------------|--|---|-------------|--|---|-------------------|-------|---|---|
| | | | | | Einheit für die Messung | Ausgangs basis | Ziel | | |
| 39 | C2.1I6 | Modernisierung der Infrastruktur für erneuerbare Energien und intelligente Netze an der Universität Zypern | Meilenstein | Lieferung, erfolgreiche Installation und Abnahme der Ausrüstung für intelligente Netze | Ausgestellter Abnahmevertrag | — | — | Q4 | Lieferung, erfolgreiche Installation, Erprobung, Kalibrierung, Inbetriebnahme und Abnahme der Ausrüstung für intelligente Netze, gefolgt von der endgültigen Integration der Infrastruktur. |
| 40 | C2.1I7 | Masseninstallations und Betrieb der intelligenten Messinfrastruktur (Advanced Metering Infrastructure) durch den Verteilernetzbetreiber (VNB) | Meilenstein | Vertragsunterzeichnung für intelligente Stromzählerinfrastruktur | Vertragsunterzeichnung | — | — | Q1 | Vertragsunterzeichnung für intelligente Stromzählerinfrastruktur (Hardware, Software und Support & andere Dienstleistungen). |
| 41 | C2.1I7 | Masseninstallations und Betrieb der intelligenten Messinfrastruktur (Advanced Metering Infrastructure) durch den | Ziel | Lieferung und Installation intelligenter Zähler | Anzahl | 0 | 50000 | Q3 | Lieferung und Abnahme von mindestens 50000 intelligenten Stromzählern an EAC und Installation von 15000 davon an Endkunden, einschließlich natürlicher und juristischer Personen. |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/Ziel | Name | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | Beschreibung jedes Etappenzels und jeder Zielvorgabe | |
|-----------------|---|------------------|--------------|---|---|---------------|---|--|--|
| | | | | | Einheit für die Messung | Ausgangsbasis | Ziel | Vierteljahr | |
| 42 | Verteilenerzbe treiber (VNB) | C2.II7 | Ziel | Lieferung und Installation intelligenter Zähler | — | Anzahl | 50000 Lieferungen an EAC | Q2 | 2026 Lieferung und Abnahme von 400000 intelligenten Stromzählern an EAC und Installation von 250000 davon an Endkunden, einschließlich natürlicher und juristischer Personen. |
| 43 | Verteilenerzbe treiber (VNB) | C2.II8 | Meilenstei n | Erwerb und Installation von Überwachungseinheiten zur Messung der Treibhausgasemissionen aus der Landwirtschaft | Genehmigung der Ausrüstung und Installation durch den Empfangsausschuss | — | — | Q2 | 2023 Erwerb und Installation von Kfz-Einheiten und ständigen Überwachungseinheiten zur Messung der Treibhausgasemissionen aus der Landwirtschaft mit dem Ziel, angemessene Maßnahmen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen umzusetzen. |
| 44 | Verteilenerzbe treiber (VNB) | C2.II8 | Ziel | Verringerung der Treibhausgasemissionen aus der Landwirtschaft | % (Prozentsatz) | 0 | 10 | Q4 | 2025 Erreichen einer 10 %igen Verringerung der Treibhausgasemissionen aus der Landwirtschaft durch Überwachung der Treibhausgasemissionen und Berechnung nationaler Emissionsfaktoren für Treibhausgasemissionen und Einführung von Emissionsfaktoren im Rahmen des nationalen |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstei n/Ziel | Name | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | Beschreibung jedes Etappenzieldes und jeder Zielvorgabe |
|--------------------|--|----------------------|-----------------------|--|---|-------------------|------|---|--|
| | | | | | Einheit für die Messung | Ausgangs basis | Ziel | Vierteljahr hr | |
| 45 | C2.1I9 Waldbrendschatz | Meilenstein | der Landwirtschaft | | | | | | Verzeichnisses der Treibhausgasemissionen des Landes. Die Referenzgesamtemissionen aus landwirtschaftlichen Böden auf der Grundlage des nationalen Inventarberichts des Landes belaufen sich für 2019 auf 122,8 kt CO ₂ -Äquivalent. |
| 46 | C2.1I9 Waldbrendschatz | Meilenstein | | Unterzeichnung von 8 Verträgen/Verträgen über den Kauf von Fahrzeugen, Ausrüstung und Erbringung von Dienstleistungen und Ausschreibung für den Kauf von Löschflugzeugen | — | — | — | Q2 | 2022 Unterzeichnung von acht Verträgen/Verträgen mit Lieferanten über den Kauf von Fahrzeugen, Ausrüstung und Veröffentlichung von Dienstleistungen und Veröffentlichung von Ausschreibungen für den Erwerb von Löschflugzeugen mit dem Ziel, zur Anpassung an den Klimawandel und zur Verringerung der Explosions- und Ausbreitungsgefahr von Waldbränden beizutragen und den Schutz vor den Risiken, denen Bürger, Infrastrukturen und Wälder durch einen möglichen Brandfall ausgesetzt sind, zu verstärken. |
| | | | | | | | | | Lieferung und Abnahme von Löschflugzeugen, -fahrzeugen und -ausrüstungen. |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/Ziel | Name | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | Beschreibung jedes Etappenzels und jeder Zielvorgabe |
|-----------------|--|------------------|---|---|--------------------------------------|---------------|------|---|--|
| | | | | | Einheit für die Messung | Ausgangsbasis | Ziel | | |
| 47 | C2.1I9 Waldbrandsehutz | Meilenstein | Abschluss der Dienstleistungen | Zur Bestätigung der Abnahme der Leistungen ausgestellte Abnahmebescheinigungen | — | — | — | Q2 | Fertigstellung der folgenden Leistungen: Brandbekämpfungsmaßnahmen und Ausbildung von Musterberechtigungen für Piloten, 2) forstwirtschaftliche Tätigkeiten und 3) Dienstleistungen für 3 unbemannte Luftfahrzeuge (UAV) – Drohnen. |
| 48 | C2.1II0 Marktmanagementsystem zur Erleichterung der Öffnung des Strommarkts für den Wettbewerb | Meilenstein | Fertigstellung, Installation und Einführung des Marktmanagementsystems und Schulung des Personals | Ausstellung der Bescheinigung über die endgültige Anerkennung des Marktmanagementsystems und Überprüfung des Abschlusses der Personalschulung | — | — | — | Q1 | Fertigstellung, Installation und Einführung des Marktmanagementsystems für den zyprischen Elektrizitätsmarkt und Schulung des Personals des Übertragungsnetzbetreibers im Hinblick auf die Einführung des Informationssystems und die damit verbundenen Betriebsverfahren. |

B.3. Beschreibung der Reformen und Investitionen für das Darlehen

Investition 11 (C2.1I11) Beendigung der Isolation im Energiebereich – Vorhaben von gemeinsamem Interesse „EuroAsia-Verbindungsleitung“

Ziel der Maßnahme ist es, die Versorgungssicherheit und wettbewerbsfähigere Großhandelspreise für Strom zu gewährleisten und die verstärkte Nutzung von Strom aus saubereren Quellen, insbesondere aus erneuerbaren Quellen, zu ermöglichen, indem das Stromnetz Zyperns an das kontinentale System der EU angeschlossen wird.

Die Investition besteht in der Fertigstellung und Inbetriebnahme der PCI 3.10.2 Verbindungsleitung zwischen Zypern und Griechenland, die eine Konverterstation DC 1 000 MW in Zypern und die damit verbundene Infrastruktur in Zypern und Kreta umfasst, die über 898 km HGÜ-Unterseekabel mit einer Kapazität von 1 000 MW verbunden ist. Dies dürfte Teil einer umfassenderen Investition zum Bau einer grenzüberschreitenden Verbindungsleitung mit einer Gesamtlänge von 1 208 km zwischen Kreta, Zypern und Israel sein. Es wird erwartet, dass verschiedene Teile des Projekts Mittel aus verschiedenen Quellen erhalten, nämlich aus der Aufbau- und Resilienzfazilität, der Fazilität „Connecting Europe“, einem Darlehen der Europäischen Investitionsbank, kommerziellen Darlehen und Eigenkapital.

Es wird davon ausgegangen, dass diese Maßnahme die Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 nicht erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahme und die im Aufbau- und Resilienzplan dargelegten Risikominderungsmaßnahmen im Einklang mit den technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) zu berücksichtigen sind. Insbesondere sind die Abhilfemaßnahmen zur Erhaltung der Meeresumwelt während der Durchführung des Projekts gemäß der Umweltverträglichkeitsprüfung und der Baugenehmigung gebührend zu beachten. Alle Maßnahmen, die im Rahmen der UVP und der Bewertung gemäß der Richtlinie 2000/60/EG ermittelt wurden, um die Einhaltung der Technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) zu gewährleisten, werden in das Projekt integriert und in den Phasen des Baus, des Betriebs und der Stilllegung der Infrastruktur eingehalten.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

B.4. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung des Darlehens

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstei n/Ziel | Name | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | Beschreibung jedes Etappenzieles und jeder Zielvorgabe |
|--------------------|--|----------------------|--|---|---|-------------------|------|---|--|
| | | | | | Einheit für die Messung | Ausgang sbasis | Ziel | Viertelja hr | |
| 49 | C2.1111 Beendigung der Isolation im Energiebereich – Vorhaben von gemeinsamem Interesse „EuroAsia Interconnector“ | Meilenstei n | Beginn der Bauarbeiten an der HGÜ- Konverterstation in Kofinou und der Onshore- Infrastruktur in Zypern | Unterzeichneter Vertrag über den Bau der Konverterstation Kofinou | — | — | — | Q4 | 2022 Beginn der Bauarbeiten an der HGÜ- Konverterstation in Kofinou und der Onshore-Infrastruktur in Zypern nach der Sicherung einschlägiger Finanzierungsquellen außerhalb der Aufbau- und Resilienzfazilität. |
| 50 | C2.1111 Beendigung der Isolation im Energiebereich – Vorhaben von gemeinsamem Interesse „EuroAsia Interconnector“ | Meilenstei n | Abschluss des Baus der Konverterstation | Ausstellung der Übernahmevereinigung für den Bau einer Konverterstation | — | — | — | Q4 | 2024 Abschluss des Baus der Konverterstation, einschließlich Installation von Hochspannungs- und Steuereinrichtungen |
| 51 | C2.1111 Beendigung der Isolation im Energiebereich – Vorhaben von gemeinsamem Interesse „EuroAsia Interconnector“ | Meilenstei n | Fertiggestellte und voll funktionsfähige Anlage der Stromverbindun gsleitung zwischen Zypern und Kreta (Griechenland) | Das Abnahmeteam der Leistungen bestätigt die operative Effizienz des Projekts; öffentliche Bekanntgabe der Inbetriebnahme der Verbindungsleitu ng | — | — | — | Q4 | 2025 Fertiggestellte und voll funktionsfähige Anlage der Stromverbindungsleitung zwischen Zypern und Kreta (Griechenland) an: (1) Beendigung der Isolation Zyperns als EU-Mitgliedstaat im Energiebereich und (2) Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit (3) Erreichung der nationalen Klimaziele gemäß dem nationalen Klimaplan |

C. KOMPONENTE 2.2: NACHHALTIGER VERKEHR

Diese Komponente des Aufbau- und Resilienzplans Zyperns zielt darauf ab, eine sauberere, intelligenter, sicherere und gerechtere urbane Mobilität zu fördern, indem eine Verkehrsverlagerung von Privatfahrzeugen auf nachhaltigere Verkehrsträger wie öffentliche Verkehrsmittel, Radfahren und Zufußgehen gefördert und die Nutzung emissionsfreier oder emissionsärmer Fahrzeuge sowie die Nutzung digitaler Systeme im Verkehrssektor gefördert werden.

Die Komponente betrifft die länderspezifischen Empfehlungen zu Investitionen in nachhaltigen Verkehr (länderspezifische Empfehlung 4 von 2019 und länderspezifische Empfehlung 3 von 2020).

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme dieser Komponente die Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsmaßnahmen im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) zu berücksichtigen ist.

C.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1 (C2.2R1): Einrichtung eines intelligenten Verkehrssystems, das digitale Zwillingstechnologien nutzt

Ziel der Maßnahme ist die Verbesserung der technologischen Infrastruktur, eine bessere und effizientere Überwachung der Infrastruktur und die Einführung intelligenter Merkmale.

Die Reform besteht in der Entwicklung und Umsetzung eines intelligenten Verkehrssystems zur Verbesserung des Mobilitätsmanagements in städtischen Gebieten und des zyprischen TEN-V-Netzes, auch durch Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Interessenträgern. Die Reform umfasst die Lieferung, die Installation und den Anschluss an die nationale Zugangsstelle von 300 Sensoren. Diese Ausrüstung soll die Grundlage für die Digitalisierung der physischen Mobilitätsnetze in einer Datenbank des geografischen Informationssystems (GIS) und die Integration von Mobilitätsdiensten bilden.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Reform 2 (C2.2R2): Schaffung des Rechtsrahmens für eine interoperable und wirksame Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge und einen effizienten Markt für das Laden von Elektrofahrzeugen

Ziel der Maßnahme ist es, die Schaffung einer effizienten Elektromobilitätsinfrastruktur für das Aufladen von Elektrofahrzeugen zu erleichtern.

Die Reform umfasst das Inkrafttreten der Rechtsvorschriften über die Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge. Ziel der Reform ist die Schaffung eines Mechanismus für i) die Umsetzung und Überwachung des Lademarkts für Elektrofahrzeuge und ii) die Koordinierung der Datenanalyse, um eine wirksame Netzüberwachung zu ermöglichen und die Einhaltung der nationalen und EU-Rechtsvorschriften sicherzustellen.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen sein.

Reform 3 (C2.2R3): Schrittweise Abschaffung der umweltschädlichsten Fahrzeuge, insbesondere in verschmutzten städtischen Gebieten

Ziel der Reform ist es, den Rechtsrahmen für die Ersetzung alter und umweltschädlicher Fahrzeuge zu schaffen und Anreize für die Nutzung nachhaltiger Pendler- und Mobilitätslösungen zu schaffen.

Mit dieser Reform wird der Rechtsrahmen geschaffen, der die Durchführung von Maßnahmen ermöglicht, die darauf abzielen, umweltschädliche Fahrzeuge aus Schlüsselbereichen wie Emissionsverbotszonen, Abgaben für den Verkehr von Fahrzeugen in bestimmten Gebieten und obligatorische Nutzung von Elektrofahrzeugen bei bestimmten Verkehrsvorgängen auszuschließen. Die Reform wird durch Investition 3 (Förderung der weit verbreiteten Nutzung von Elektrofahrzeugen, leichten Nutzfahrzeugen und alternativen Verkehrsmitteln) unterstützt.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Investition 1 (C2.2I1): Umsetzung von Projekten für nachhaltige urbane Mobilität (SUMP) und Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit

Ziel der Maßnahmen ist es, die notwendige Infrastruktur zu schaffen, um die urbane Mobilität durch umweltfreundlichere Optionen zu verbessern, die städtische Umwelt und die Straßenverkehrssicherheit in Limassol und Larnaca zu verbessern. Die Investition umfasst auch Maßnahmen zur Verbesserung der Zugänglichkeit und sicheren Bewegungsfreiheit von Fußgängern, Radfahrern und Menschen mit Behinderungen in allen städtischen Zentren.

Konkret besteht die Investition in die Einführung von Radwegen, Busspuren und der entsprechenden IVS-Ausrüstung (d. h. intelligentes Ampelsystem mit Busprioritätssystem) sowie in der Einführung von Fahrradständen, Busunterkünften und der Verbesserung der Sicherheitsbedingungen im Straßenverkehr an ausgewählten Kreuzungen. Dazu gehören auch die Errichtung von Park & Ride-Stationen und der entsprechenden IVS-Ausrüstung sowie die Modernisierung bestehender Straßennetze in den städtischen Zentren (z. B. Fußwege, Übergänge für Fußgänger, Radfahrer und/oder Menschen mit Behinderungen, Warnsysteme für sehbehinderte Personen, Fahrradabstellplätze, Fußgängerrampen).

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. März 2026 abgeschlossen sein.

Investition 2 (C2.2I2): Schaffung einer Infrastruktur für Elektromobilität

Ziel der Maßnahmen ist es, die erforderliche Infrastruktur zu schaffen, um den Übergang zur Elektromobilität zu erleichtern und zum Aufbau von Ladepunkten beizutragen.

Die Investition umfasst drei Teilmaßnahmen: I) die Errichtung öffentlich zugänglicher Schnellladestationen für Elektrofahrzeuge; II) ein Zuschussprogramm für die Errichtung öffentlich zugänglicher Ladestationen in den Räumlichkeiten von Unternehmen und lokalen Behörden; und iii) eine Zuschussregelung für die Erhebung von Gebühren für Elektrofahrzeuge aus erneuerbaren Energiequellen (RES).

Teilmaßnahme 1: Einrichtung öffentlich zugänglicher Schnellladestationen für Elektrofahrzeuge

Die Investition besteht in der Errichtung von 10 Schnellladestationen als Demonstrationsprojekt zur Förderung der Elektromobilität. Sie bietet Zugang zu Schnellladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge und dürfte daher dazu beitragen, Verbraucherhemmnisse in Bezug auf die Autonomie von Elektrofahrzeugen zu beseitigen. Die zehn Schnellladestationen werden in öffentlich zugänglichen Bereichen wie Krankenhäusern, großen öffentlich zugänglichen Parkplätzen oder außerhalb von Gebäuden für öffentliche Dienstleistungen (wie Ministerien oder Gerichte) errichtet.

Teilmaßnahme 2: ein Zuschussprogramm für die Errichtung öffentlich zugänglicher Ladestationen in den Räumlichkeiten von Unternehmen und lokalen Behörden

Das System fördert die Einrichtung von Ladestationen in öffentlich zugänglichen Gebieten, die sich im Eigentum von Unternehmen oder lokalen Behörden befinden.

Teilmaßnahme 3: ein Zuschusssystem für die Erhebung von Gebühren für Elektrofahrzeuge aus erneuerbaren Quellen

Die Regelung soll finanzielle Anreize bieten, um die Entwicklung der erforderlichen Infrastruktur für die Elektromobilität zu fördern, insbesondere durch das Aufladen von Elektrofahrzeugen aus erneuerbaren Quellen. Das Zuschussprogramm umfasst die Installation von Photovoltaiksystemen und Ladegeräten in Wohnungen für das Aufladen von Elektrofahrzeugen und die Finanzierung von lokalen/öffentlichen Behörden für den Bau öffentlicher Ladestationen für Elektrofahrzeuge. Es wird erwartet, dass der Strom für die öffentlichen Ladestationen zu einem großen Teil aus erneuerbaren Energiequellen erzeugt wird.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 3 (C2.2I3): Förderung einer breiten Nutzung von Elektrofahrzeugen

Ziel der Maßnahme ist es, den Kauf von Elektrofahrzeugen, leichten Nutzfahrzeugen (d. h. Fahrzeugen mit einem CO₂-Ausstoß von weniger als 50 g/km), Elektrofahrrädern und öffentlichen oder nicht motorisierten Verkehrsträgern (wie Bussen, Fahrrädern) zu fördern und gleichzeitig ältere umweltschädliche Fahrzeuge schrittweise aus dem Verkehr zu ziehen. Die Investition soll die Reform 3 ergänzen (schrittweise schrittweise Abschaffung der umweltschädlichsten Fahrzeuge, insbesondere in verschmutzten Gebieten).

Die Investition umfasst drei Teilmaßnahmen: I) Beginn des Übergangs zur Elektromobilität im staatlichen Sektor; II) eine Förderregelung für den Kauf von Elektrofahrzeugen; und iii) ein Abwrackprogramm für die umweltschädlichsten Fahrzeuge in Kombination mit Anreizen für nicht/emissionsarme Mobilitätsoptionen.

Teilmaßnahme 1: Startschuss für den Übergang zur Elektromobilität im staatlichen Sektor

Die Investition umfasst Maßnahmen, die darauf abzielen, den schrittweisen Ersatz der staatlichen konventionellen Fahrzeugflotte durch Elektrofahrzeuge anzustoßen und den Übergang zur Elektromobilität zu fördern. Sie umfasst den Kauf von 100 Elektrofahrzeugen für den Bedarf des Staates und die Errichtung der entsprechenden Ladestationen in staatlichen Räumlichkeiten.

Dies soll als Demonstrationsprojekt zur Förderung der Elektromobilität in der breiten Öffentlichkeit dienen.

Teilmaßnahme 2: eine Förderregelung für den Kauf von Elektrofahrzeugen

Die Regelung bietet in Form von Zuschüssen Anreize für den Kauf und die Registrierung von Elektrofahrzeugen und den Kauf von Elektrofahrrädern. Sie steht in direktem Zusammenhang mit der Reform 3 „Progressive Ausstieg aus den umweltschädlichsten Fahrzeugen, insbesondere in verschmutzten städtischen Gebieten“, als parallele, unterstützende und ergänzende Maßnahme.

Teilmaßnahme 3: ein Abwrackprogramm für die umweltschädlichsten Fahrzeuge in Verbindung mit Anreizen für nicht/emissionsarme Mobilitätsoptionen

Das System soll den Kraftfahrern Anreize bieten, ältere und umweltschädlichere Fahrzeuge im Gegenzug für alternative Mobilitätsoptionen wie den Kauf eines LEV oder eines Elektrofahrrads und/oder kostenloser Jahresfahrscheine für Busse aufzugeben. Die Entfernung älterer Fahrzeuge dürfte zur Verringerung der verkehrsbedingten Treibhausgasemissionen sowie zur Abmilderung ihrer Auswirkungen auf die Luft-, Wasser-, Boden- und Lärmbelastung beitragen. Die abgewrackten Fahrzeuge werden von zugelassenen Recyclingunternehmen recycelt. Vorrang haben die ältesten Fahrzeuge, die abgewrackt werden sollen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

C.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein /Ziel | Name | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | Beschreibung jedes Etappenzils und jeder Zielvorgabe |
|-----------------|--|-------------------|--|--|--------------------------------------|---------------|------|---|--|
| | | | | | Einheit für die Messung | Ausgangsbasis | Ziel | Vierteljahr | |
| 52 | C2.2R1 Einrichtung eines intelligenten Verkehrssystems , das digitale Zwilling-Technologien nutzt | Ziel | Lieferung und Installation von mindestens 150 Sensoren | — | Anzahl | 0 | 150 | Q1 | 2024 Lieferung, Installation und Anschluss an die nationale Zugangsstelle von mindestens 150 Verkehrssensoren zur Digitalisierung der Netze und zur Unterstützung der Entwicklung eines intelligenten Verkehrssystems. |
| 53 | C2.2R1 Einrichtung eines intelligenten Verkehrssystems , das digitale Zwilling-Technologien nutzt | Ziel | Lieferung und Installation von insgesamt 300 Sensoren | — | Anzahl | 150 | 300 | Q4 | 2025 Lieferung, Installation und Anschluss an die nationale Zugangsstelle von insgesamt 300 Verkehrssensoren zur Digitalisierung der Netze und zur Unterstützung der Entwicklung eines intelligenten Verkehrssystems. |
| 54 | C2.2R2 Schaffung des Rechtsrahmens für eine interoperable und wirksame Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge und einen effizienten | Meilenstein | Inkrafttreten von Rechtsvorschriften über das Ladestationen für Elektrofahrzeuge | Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten der Rechtsvorschriften | — | — | — | Q4 | 2024 Inkrafttreten von Rechtsvorschriften über die Ladeninfrastruktur für Elektrofahrzeuge und einen effizienten Markt für das Laden von Elektrofahrzeugen. Mit dem Rechtsrahmen wird Folgendes gefördert: (1) einen Mechanismus für die Umsetzung und Überwachung des Lademarktes für Elektrofahrzeuge; und (2) eine koordinierte Datenanalyse, die eine wirksame Netzüberwachung sowie die Gewährleistung der |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein /Ziel | Name | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | Beschreibung jedes Etappenzils und jeder Zielvorgabe |
|-----------------|---|-------------------|---|---|--------------------------------------|---------------|------|---|--|
| | | | | | Einheit für die Messung | Ausgangsbasis | Ziel | Vierteljahr | |
| 55 | C2.2R3 | Meilenstein | Inkrafttreten der Rechts-/Verwaltungsrechtsakte im Zusammenhang mit der schrittweisen Einstellung der umweltschädlichsten Fahrzeuge | Bestimmung in den Rechts-/Verwaltungsakten, aus denen hervorgeht, dass die Rechtsvorschriften in Kraft treten | — | — | — | Q4 | 2023 |
| 56 | C2.2R3 | Meilenstein | Durchführung von mindestens zwei Maßnahmen zum Ausschluss umweltschädlicher Fahrzeuge | Durchführung von zwei Maßnahmen | — | — | — | Q4 | 2025 |
| 57 | C2.2I1 | Meilenstein | Unterzeichnung von Verträgen über den Bau von nachhaltigen Verkehrsinfrastrukturen und Nebenanlagen | Unterzeichnete Verträge | — | — | — | Q2 | 2024 |
| | | | | | | | | | Unterzeichnung von Verträgen über 1) den Bau von Radwegen, Busspuren und Park- und Ride-Stationen der Projekte für nachhaltige urbane Mobilität (SUMP) und 2) die Bereitstellung von Nebeneinrichtungen im Zusammenhang mit nachhaltigem Verkehr, einschließlich Fahrradparkplätzen und Kreuzungen für |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein /Ziel | Name | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | Beschreibung jedes Etappenzils und jeder Zielvorgabe |
|--------------------|--|---|---|---|---|-------------------|-------|---|---|
| | | | | | Einheit für die Messun g | Ausgangs basis | Ziel | Viertelja hr | |
| 58 | der Barrierefreiheit | Ziel | Abschluss der Bauarbeiten auf mindestens 52 km nachhaltiger Verkehrsstrecken | — | Anzahl | 0 | 52 | Q1 | 2026 |
| 59 | C2.2I1 | Umsetzung von Projekten für nachhaltige urbane Mobilität (SUMP) und Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit | Abschluss der Bauarbeiten an mindestens 644 Nebenanlagen im Zusammenhang mit nachhaltigem Verkehr, darunter mindestens 4 Park- und Ride-Stationen, mindestens 40 Übergänge, mindestens 300 Rampen und mindestens 300 Fahrradparkplätze. | — | Anzahl | 0 | 644 | Q1 | 2026 |
| 60 | C2.2I2 | Ziel | Installation von mindestens 330 Ladepunkten aufgrund der gewährten Förderung | — | Anzahl | 0 | 330 | Q4 | 2024 |
| 61 | C2.2I2 | Ziel | Installation von mindestens 1200 Ladepunkten aufgrund der gewährten Förderung | — | Anzahl | 330 | 1 200 | Q2 | 2026 |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein /Ziel | Name | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | Beschreibung jedes Etappenzils und jeder Zielvorgabe |
|--------------------|---|----------------------|---|---|---|-------------------|-------|---|---|
| | | | | | Einheit für die Messun g | Ausgangs basis | Ziel | Viertelja hr | |
| 62a | C2.2I3 Förderung einer breiten Nutzung von Elektrofahrzeugen | Ziel | gewährten Förderung | — | Anzahl | 0 | 1523 | Q4 | 2024 Aufgrund der im Rahmen der Förderregelung und der Vergabe öffentlicher Aufträge gewährten Unterstützung wurden mindestens 1523 Elektrofahrzeuge der Klassen M1, M2-3, N, L1e-L7e und Fahrräder erworben. |
| 63a | C2.2I3 Förderung einer breiten Nutzung von Elektrofahrzeugen | Ziel | Kauf von Elektrofahrzeugen und Elektrofahrrädern aufgrund der gewährten Unterstützung | — | Anzahl | 1523 | 4335 | Q2 | 2026 Aufgrund der im Rahmen der Förderregelung und der Vergabe öffentlicher Aufträge gewährten Unterstützung wurden mindestens 4335 Elektrofahrzeuge der Klassen M1, M2-3, N, L1e-L7e und Fahrräder erworben. |
| 64 | C2.2I3 Förderung einer breiten Nutzung von Elektrofahrzeugen | Ziel | Kauf von Elektrofahrzeugen und Elektrofahrrädern aufgrund der gewährten Unterstützung | — | Anzahl | 0 | 1 000 | Q4 | 2024 Aufgrund der im Rahmen der Förderregelung gewährten Unterstützung wurden mindestens 1000 Fahrzeuge mit hohem Schadstoffausstoß verschrottet und durch Elektrofahrräder, jährliche Busfahrscheine und emissionsfreie oder emissionsarme Fahrzeuge (weniger als 50 g CO2/km) ersetzt. |
| 65 | C2.2I3 Förderung einer breiten Nutzung von Elektrofahrzeugen | Ziel | Abwracken von Fahrzeugen mit hohem Schadstoffausstoß aufgrund der gewährten Unterstützung | — | Anzahl | 1 000 | 1 950 | Q2 | 2026 Aufgrund der im Rahmen der Förderregelung gewährten Unterstützung wurden mindestens 1950 Fahrzeuge mit hohem Schadstoffausstoß abgewrackt und durch Elektrofahrräder, jährliche Bustickets und emissionsarme Fahrzeuge (unter 50 g CO2/km) ersetzt. |

D. KOMPONENTE 2.3: INTELLIGENTE UND NACHHALTIGE WASSERBEWIRTSCHAFTUNG

Mit dieser Komponente des zyprischen Aufbau- und Resilienzplans werden Ineffizienzen bei der Wasserbewirtschaftung angegangen. Die Ziele dieser Komponente sind die Gewährleistung einer angemessenen und ununterbrochenen Trinkwasserversorgung von guter Qualität, die Maximierung der Infrastruktur für Kanalisationssysteme, die Abwasserbehandlung und die Wiederverwendung von aufbereitetem Abwasser in der Landwirtschaft; Verringerung des Wasserverlusts, der Wasserentnahme ohne Einnahmen und der Grundwasserentnahme, Verbesserung der Hochwasserschutzinfrastruktur, Verbesserung der operativen Effizienz der für die Verbraucher erbrachten Dienstleistungen durch technologische Fortschritte und Schaffung von Transparenz bei Finanztransaktionen.

Die Komponente betrifft die länderspezifische Empfehlung zur Wasserbewirtschaftung (länderspezifische Empfehlung 3 von 2020 und länderspezifische Empfehlung 4 von 2019).

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme dieser Komponente die Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsmaßnahmen im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) zu berücksichtigen ist.

D.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1 (C2.3R1): Reform der Bewirtschaftung der Wasserressourcen

Ziel der Maßnahme ist die Festlegung von Maßnahmen zur Behebung struktureller Schwächen bei der Bewirtschaftung der Wasserressourcen in Zypern und zur Verbesserung ihrer Effizienz und Nachhaltigkeit.

Die Reform besteht in der Einsetzung einer hochrangigen Arbeitsgruppe (im Folgenden „Arbeitsgruppe“) unter der Leitung des Ministeriums für Landwirtschaft, ländliche Entwicklung und Umwelt mit Teilnehmern des Innenministeriums, des Finanzministeriums, der Generaldirektion für europäische Programme, Koordinierung und Entwicklung und aller Wasser- und Abwasserbehörden sowie der Koordinierungsgremien der lokalen Verwaltung, um alle Interessenträger in der nationalen Wasserwirtschaft zu vertreten. Die Arbeitsgruppe fungiert als Gremium für die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Wasserbewirtschaftungsbehörden und als Koordinierungs- und Überwachungsstelle für die Durchführung der vorgeschlagenen Investitionen und Maßnahmen. Die Gruppe schlägt einen Aktionsplan mit den erforderlichen Regulierungs- und Anpassungsmaßnahmen vor, die innerhalb der nächsten 10 bis 15 Jahre umzusetzen sind. Die Ziele des vorgeschlagenen Aktionsplans bestehen darin, i) die operative Effizienz durch Zusammenlegung von Bezirkswasser- und Abwasserbehörden zu erhöhen, ii) das Wasser ohne Einnahmen zu verringern, iii) die Wassernutzung zu verbessern und iv) die Sicherheit und den nachhaltigen Betrieb der Infrastrukturen der Abteilung Wasserentwicklung zu verbessern. Die Arbeitsgruppe koordiniert und überwacht die Umsetzung des Aktionsplans und leistet den zuständigen Wasserbewirtschaftungsbehörden die erforderliche technische Unterstützung bei der Durchführung der Reformmaßnahmen und der in der Komponente enthaltenen Investitionen.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 30. Juni 2025 abgeschlossen sein.

Investition 1 (C2.3I1): Vertretung von Choirokitia-Famagusta Conveyer

Ziel der Maßnahme ist die Verbesserung der Wasserversorgung durch eine verbesserte Förderinfrastruktur mit erhöhter Kapazität des Kanals zwischen wichtigen Wasserquellen (z. B.

Kläranlagen) und Verbrauchsgebieten. Die Investition soll auch dazu beitragen, Wasserverluste und das Auftreten von Ausfällen zu minimieren, die Wasserqualität durch Mischen von entsalztem und raffiniertem Wasser zu verbessern, bevor es die Endverbraucher erreicht, und Energieeinsparungen durch reduziertes Wasserpumpen zu erzielen.

Die Maßnahme besteht in der Errichtung eines Ersatzes für den bestehenden Wasserförderer. Das Projekt umfasst die Durchführung topografischer Studien und Umweltverträglichkeitsprüfungen. Im Anschluss an die oben genannten Vorschritte und die Erteilung der erforderlichen Genehmigungen weist die Abteilung Wasserentwicklung die Bauarbeiten einem Auftragnehmer zu, der im Wege der Vergabe öffentlicher Aufträge für die Ausführung der Arbeiten ausgewählt wird.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 2 (C2.3I2): Wasseraufbereitungsanlagen: Modernisierung zur Verbesserung der Wasserqualität

Ziel der Maßnahme ist es, die Wasserqualität zu verbessern, den Energieverbrauch und die Kosten der Trinkwassergewinnung zu senken, indem der Bedarf an Wasserentsalzung begrenzt wird und Störungen der Wasserversorgung und -verteilung verringert werden.

Die Maßnahme besteht in der Sanierung der Wasseraufbereitungsanlagen Limassol, Asprokremmos, Tersefanou, Kornos und Kannaviou. Dazu gehört auch der Ersatz der bestehenden Chlorierungsinfrastruktur für diese fünf Wasseraufbereitungsanlagen, die Installation von Aktivkohlepolierungsanlagen für die Wasseraufbereitungsanlagen Limassol, Asprokremmos und Tersefanou, die Erweiterung der Kapazität der Wasseraufbereitungsanlage von Asprokremmos um 10 000 m³/Tag und die Modernisierung des Überwachungs- und Kontrollsystems sowie des Automatisierungssystems.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Investition 3 (C2.3I3): Integriertes Überwachungs- und Kontrollsysteem für die Infrastruktur der Abteilung Wasserentwicklung

Ziel der Maßnahme ist es, die Effizienz der Bewirtschaftung der Wasserressourcen zu verbessern und die operativen Kapazitäten der zuständigen Behörden zu erhöhen. Ziel der Maßnahme ist es, das Risiko von Betriebsstörungen zu verringern, indem die verschiedenen Systeme gegen Cyberangriffe und physische Angriffe gesichert werden, der Energieverbrauch und die THG-Emissionen durch Steigerung der Effizienz verringert werden, durch Verbesserung der Infrastruktur und der Überwachungskapazität das Energieverbrauch und die Treibhausgasemissionen verringert werden, indem die Infrastruktur und die Überwachungskapazitäten verbessert werden, und das hohe Risiko von Kontaminationseignissen und die Auswirkungen langer andauernder Dürreereignisse durch eine enge Bewirtschaftung der Wasserressourcen und Prognosen verringert werden.

Die Maßnahme besteht in der Schaffung einer integrierten Plattform, die aus einer Reihe von Teilsystemen besteht, wobei jedes Teilsystem die wichtigsten Herausforderungen angehen soll, darunter Wasserqualität, Hochwassermanagement, Management des Wasserbedarfs und Wasserzuteilung für Bewässerungszwecke, Energieeffizienz sowie Cyber- und physische Sicherheit. Die Durchführung der Maßnahmen umfasst Folgendes: die Installation von 500 Hydraulik- und Qualitätssensoren in allen Seen, Speichern, Flüssen sowie im Wassertransportnetz bis zur Ebene der Gemeinden; die Installation von Energiezählern zur Überwachung des Energieverbrauchs von Pumpstationen, die in einer Datenbank zu übermitteln und zu speichern sind; (III) eine Softwareplattform, die mit intelligenten Analysen und Methoden verknüpft ist, um den Entscheidungsprozess in Bezug auf die Erzeugung von Wasser aus verschiedenen Quellen (Entsalzung und Aufbereitung von Wasser aus Reservoiren) zu unterstützen, wobei die Sicherheit der

Wasserversorgung, die Kosten der Wasserversorgung in verschiedenen Systemen und Dürre vorhersagen berücksichtigt werden. Darüber hinaus sollen mit der Maßnahme Herausforderungen im Bereich der Cybersicherheit und der physischen Sicherheit durch Instrumente zur Verbesserung des Schutzes von IKT-Systemen angegangen werden. Das Projekt wird wie folgt durchgeführt: detaillierte Bedarfsanalyse mit Hilfe spezialisierter Berater; Beschaffung und Installation von Ausrüstung; sowie Implementierung, Bewertung und Inbetriebnahme der IT-Teilsysteme.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 4 (C2.3I4): Intelligentes Wasser- und Abwassernetzmanagement

Ziel der Maßnahme ist die Verbesserung der Betriebs- und Energieeffizienz durch die Digitalisierung des Abwasser- und Abwasseramts von Larnaca, des Wasseramts von Larnaca und des Wasserrates von Limassol, insbesondere durch die Modernisierung des Betriebs und der Dienste der Organisationen und die Integration der IT-Systeme, die derzeit in einem einheitlichen System für Cloud-Dienste betrieben werden.

Die Maßnahme besteht aus einer Reihe intelligenter und digitaler Aufrüstungen in jeder der drei Organisationen: I) Die Abwasser- und Abwasserleitung von Larnaca ergreift Maßnahmen, um den Energieverbrauch der Abwasserbehandlungsanlage Larnaca durch Solar- und Biogaslösungen zu senken. II) Das Wasseramt von Larnaca installiert in seinen Verteilungsnetzen Wasserqualitäts- und Drucksensoren und wird daher voraussichtlich mindestens 50 % seiner herkömmlichen Verbraucherzähler durch intelligente Zähler ersetzen. Darüber hinaus entwickelt sie ein Instrument zur Unterstützung digitaler Entscheidungen und eine Datenbank. Diese Systeme müssen Informationen aus den installierten Sensoren, intelligenten Wasserzählern und bestehenden Systemen erhalten, die kombiniert werden müssen, um den Wasserdurchsatz, den Wasserdruck und die Qualität des Wassers für die rechtzeitige Erkennung von Ereignissen genau abzuschätzen. III) Das Wasseramt von Limassol ersetzt herkömmliche Verbraucherzähler durch automatisierte intelligente Zähler und installiert Druck- und Qualitätssensoren für die Überwachung der Infrastruktur und die Entwicklung innovativer Kundendienste, z. B. Frühwarnung bei Leckagen. Darüber hinaus wird erwartet, dass sie eine maßgeschneiderte Software entwickelt, die alle ihre Tätigkeiten integriert, und die datengesteuerte Entscheidungsfindung unterstützt.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 5 (C2.3I5): Maßnahmen zur Bekämpfung von Überschwemmungen und Wasser

Ziel der Maßnahme ist es, durch Management des Hochwasserrisikos die negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit, die Umwelt, die Kulturstätten und das Einkommen aus Hochwasserereignissen abzumildern. Ein spezifisches Ziel, das sich aus den durchzuführenden Maßnahmen ergibt, ist die Verringerung der Erosion durch extreme Abflüsse sowohl in landwirtschaftlichen als auch in städtischen Gebieten.

Die Maßnahme besteht aus einer Reihe von Maßnahmen zur Bekämpfung von Überschwemmungen und Wasser. Die Arbeiten konzentrieren sich auf folgende drei Bereiche, nämlich Livadia, Kladeri und das Zentrum von Nikosia: I) In Livadia wird die Gemeinde Larnaca die Überschwemmungskanäle durch Verbesserungen des Flussbetts und der Flussufer verbessern. II) Im Gebiet Kladeri errichtet die Gemeinde Ypsonas ein vollständiges Regenwassersammelnetz von 4600 Metern Länge für das Gebiet, das in 35 Aufnahmegruben endet. III) In Nikosia hat die Gemeinde Nikosia bereits acht Gebiete ausgewählt, in denen ein vollständiges Kanalisationssystem gebaut werden soll. Die Arbeiten umfassen den Wiederaufbau von Straßen und Gehwegen sowie den Ausbau des Regenwassernetzes.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Investition 6 (C2.3I6): Verbesserung der Wasserversorgungssicherheit in den Regionen Nikosia und Larnaca

Ziel der Maßnahme ist es, die Wasseradäquanz für den Bedarf der Wasserbehörden von Nikosia und Larnaca zu verbessern.

Die Maßnahme sieht den Bau von drei Wasserspeichern der neuen Generation Glass Lined Steel (GLS) von insgesamt 26 000 m³ in der Region Nikosia und der Bau eines Wasserspeichers von 10 000 m³ in einem bestimmten ausgewiesenen Gebiet in Klavdia (Larnaca) vor.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2025 abgeschlossen sein.

Investition 8 (C2.3I8) Schutz des Meeresökosystems vor Gefahren durch Ölunfälle

Ziel der Maßnahme ist es, die Meeresökosysteme zu schützen, indem die operativen Kapazitäten des Ministeriums für Fischerei und Meeresforschung ausgebaut werden, um rasch, angemessen und wirksam auf Vorfälle zu reagieren, die von Ölverschmutzung bis zur Meeresverschmutzung reichen.

Die Maßnahme umfasst den Erwerb von drei Schiffen zur Bekämpfung der Umweltverschmutzung mit der Möglichkeit autonomer Ölrückgewinnungsmaßnahmen, von denen zwei in der Nähe der Uferlinie und das größere auf hoher See betrieben werden sollen, sowie den Kauf zweier autonomer öldispersanter Luftsprühlanlagen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

D.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/Ziel | Name | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | Beschreibung jedes Etappenzels und jeder Zieltvorgabe |
|-----------------|--|------------------|--|---|--------------------------------------|---------------|------|---|---|
| | | | | | Einheit für die Messung | Ausgangsbasis | Ziel | Vierteljahr | |
| 66 | C2.3R1 Reform der Bewirtschaftung der Wasserressourcen | Meilenstein | Annahme eines Aktionsplans zur Bewirtschaftung der Wasserressourcen | Veröffentlichung des Aktionsplans auf der Website des Ministeriums für Landwirtschaft, ländliche Entwicklung und Umwelt | — | — | — | Q2 | 2025 Annahme eines Aktionsplans zur Bewirtschaftung der Wasserressourcen mit Regulierungs- und Anpassungsmaßnahmen. Mit dem vorgeschlagenen Aktionsplan werden folgende Ziele verfolgt: Unterstützung der Zusammenlegung von Bezirkswasser- und Abwasserbehörden, 2) Verringerung des Wassermangels (3) Verbesserung der Wassernutzung und 4) Verbesserung der Sicherheit und des nachhaltigen Betriebs der Infrastrukturen der Abteilung Wasserentwicklung. |
| 67 | C2.3II Vertretung von Choirokita-Famagusta Conveyor | Meilenstein | Erstellung der Ausschreibungsunterlagen und Veröffentlichung der Ausschreibung | Veröffentlichte Ausschreibung für die Austauscharbeiten für Förderer | — | — | — | Q3 | 2023 Erstellung der Ausschreibung unterlagen und Ausschreibung im Anschluss an den Abschluss der detaillierten Planung des Ersatzes des Conveyor Choirokita-Famagusta, einschließlich Mengennachweis, Topografie, Genehmigungen, sonstige technische und umweltbezogene Studien und Lizenzierung. Abgeschlossene Umweltverträglichkeitsprüfung für die Umwelt aus dem Projektgesetz (127(I)/2018)/Vergabe öffentlicher Aufträge (Gesetz 73(I)/2016). |
| 68 | C2.3II Vertretung von | Ziel | Installation einer neuen Pipeline mit | Anzahl | 0 | 20 | Q2 | 2026 | Abschluss des Baus und der Installation einer neuen Rohrleitung mit einer Gesamtänge von 20 km und Betrieb der |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstei n/Ziel | Name | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | Beschreibung jedes Etappenzils und jeder Zielvorgabe |
|--------------------|--|----------------------|-----------------|--|--|-------------------|------|---|---|
| | | | | | Einheit für die Messung | Ausgang sbasis | Ziel | Viertelja hr | |
| 69a | Choirokita- Famagusta Conveyor | C2.3I2 | Meilenstei n | einer Gesamtänge von 20 km | Abschluss der Arbeiten zur Installation von Aktivkohlepolie rungsanlagen in den Wasseraufbereit ungsanlagen Tersefanou, Asprokremmos und Limassol | — | — | — | Ausrüstung. Ein qualifiziertes Ingenieurbüro überprüft die ausgeführten Arbeiten. |
| 69b | Wasseraufbere itungsanlagen: Modernisierun g zur Verbesserung der Wasserqualität | C2.3I2 | Meilenstei n | Wasseraufbere itungsanlagen: Modernisierun g zur Verbesserung der Wasserqualität | Abschluss der Arbeiten zum Austausch der Chlorierungsinfra struktur für die fünf Kläranlagen | — | — | Q1 | Abschluss der Arbeiten zur Installation von Aktivkohlepoling-Einheiten von 30 000 m ³ /Tag für die Wasseraufbereitungsanlage Tersefanou; B) 30 000 m ³ /Tag Kapazität für die Wasseraufbereitungsanlage Asprokremmos; und C) 20 000 m ³ /Tag Kapazität für die Abwasserbehandlungsanlage in Limassol. |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/Ziel | Name | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | Beschreibung jedes Etappenzels und jeder Zielvorgabe |
|-----------------|---|------------------|---|--|--------------------------------------|---------------|------|---|--|
| | | | | | Einheit für die Messung | Ausgangsbasis | Ziel | Vierteljahr hr | Jahr |
| 70 | C2.3 2 | Ziel | Abschluss der Erweiterungsarbeiten und des Automatisierungssystems in der Wasseraufbereitungsanlage Asprokremmos | Anzahl | 0 | 10 000 | Q4 | 2025 | Abschluss der Arbeiten zur Erweiterung der Kapazität der Wasseraufbereitungsanlage Asprokremmos um 10 000 m ³ /Tag, einschließlich Modernisierung des Überwachungs- und Kontrollsystems sowie des Automatisierungssystems. |
| 71 | C2.3 3 | Meilenstein | Fertigstellung der detaillierten Anforderungsanalyse und Systemkonzeption durch den Lenkungsausschuss der Wasserentwicklung | — | — | — | — | Q2 | In der Anforderungsanalyse und dem Systementwurfsdokument werden alle Aspekte, Merkmale und Funktionen des Systems beschrieben, darunter: QualitätsSENSOREN, Betriebssensoren (z. B. Durchfluss, Füllstand und Druck), Energiezähler, Kommunikationsgeräte, IT-Ausrüstung (Hardware, Software). Die detaillierte Analyse der Anforderungen und die Systemkonzeption müssen die genaue Anzahl und die Art der für dieses Projekt erforderlichen Ausrüstung bestimmen. |
| 72 | C2.3 3 | Ziel | Lieferung und Installation von mindestens 50 % der Ausrüstung | Prozentual er Anteil | 0 | 50 | Q1 | 2024 | Lieferung und Installation von mindestens 50 % der Gesamtzahl der Einheiten, die in der Analyse der detaillierten Anforderungen und der Systemgestaltung vorgeschrieben sind (QualitätsSENSOREN, Kommunikationsgeräte und Qualitätszähler). |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein /Ziel | Name | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | Beschreibung jedes Etappenzils und jeder Zielvorgabe |
|-----------------|---|-------------------|--|---|--------------------------------------|---------------|------|---|--|
| | | | | | Einheit für die Messung | Ausgangsbasis | Ziel | Vierteljahr | |
| 73 | C2.3I3 | Meilenstein n | Fertigstellung eines voll funktionsfähigen integrierten Überwachungs- und Kontrollsyste m für die Infrastruktur der Abteilung Wasserentwickl ung | Projektdurchfüh rungsteam und zuständiger Beauftragter der Abteilung Wasserentwickl ung gemeinsamen Betrieb und die Funktionalität des gesamten Systems | — | — | — | Q2 | Fertigstellung des integrierten Überwachungs- und Kontrollsystems, das auch die Überprüfung umfasst, dass das System in der Lage ist, Ereignisse, die sofortige Maßnahmen des Personals der Abteilung Wasserentwicklung erfordern, frühzeitig zu erkennen. Das System muss in der Lage sein, automatisch auf bestimmte Ereignisse zu reagieren und gleichzeitig die Betreiber und/oder die Öffentlichkeit zu warnen. Das System muss in der Lage sein, eine große Menge an Daten zu erheben und zu analysieren, die zur Prognose und zur Unterstützung der Entscheidungsfindung verwendet werden können. |
| 74a | C2.3I4 | Ziel | Lieferung und Installation von Photovoltaikanlagen in der Abwasserbehandlungsanlage Larnaca | Anzahl | 0 | 700 | Q1 | 2023 | Lieferung und Installation von Photovoltaikanlagen in der Abwasserbehandlungsanlage Larnaca mit einer Leistung von mindestens 700 kW. |
| 74b | C2.3I4 | Ziel | Lieferung und Installation einer Biogasanlage in der Abwasserbehan dlungsanlage Larnaca | Anzahl | 0 | 90 | Q2 | 2026 | Lieferung und Installation einer Biogasanlage in der Abwasserbehandlungsanlage Larnaca mit einer Leistung von mindestens 90 kW. |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstei n/Ziel | Name | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | Beschreibung jedes Etappenzils und jeder Zielvorgabe | |
|--------------------|--|----------------------|--|---|---|-------------------|------|---|--|---|
| | | | | | Einheit für die Messung | Ausgang sbasis | Ziel | Vierteljahr hr | Jahr | |
| 75 | C2.3I4 | Ziel | Lieferung und Installation von mindestens 200 Qualitäts- und Drucksensoren | Anzahl | 0 | 200 | Q4 | 2024 | Lieferung und Installation von mindestens 200 Qualitäts- und Drucksensoren in den Wassernetzen Larnaca und Limassol. | |
| 76a | C2.3I4 | Ziel | Installation und Betrieb von mindestens 100000 intelligenten Zählern | Anzahl | 0 | 100 000 | Q2 | 2026 | In Larnaca und Limassol sind mindestens 100000 intelligente Zähler in Betrieb (Erbringung von Verbrauchswerten) und ein vollständiges intelligentes Wasserzähler- und Überwachungssystem sowie installierte und betriebsbereite Steuerungs- und Unterstützungssysteme. | |
| 76b | C2.3I4 | Ziel | Entwicklung eines Instruments zur Unterstützung digitaler Entscheidungen und einer Datenbank in Larnaca und Entwicklung einer maßgeschneiderten Softwarelösung in Limassol | Anzahl | 0 | 2 | Q2 | 2026 | Entwicklung und Einsatz des Instruments zur Unterstützung digitaler Entscheidungen und der Datenbank in Larnaca; es wird eine maßgeschneiderte Softwarelösung entwickelt, die alle ihre Tätigkeiten integriert und die datengesteuerte Entscheidungsfindung in Limassol unterstützt. | |
| 77a | C2.3I5 | Meilenstei n | Abschluss der Bauarbeiten für das Entwässerungsnetz und | Projektmanage mentteam bescheinigt den Abschluss des Baus | — | — | — | Q4 | 2022 | Abschluss des Baus des Entwässerungsnetzes und des Wiederaufbaus von Straßen und Gehwegen in den Gebieten Agios Antonios, Altstadt, Likavitos und Agioi |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstei n/Ziel | Name | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | Beschreibung jedes Etappenzugs und jeder Zielvorgabe |
|--------------------|---|----------------------|--|--|---|-------------------|------|---|--|
| | | | | | Einheit für die Messung | Ausgang sbasis | Ziel | Vierteljahr hr | |
| | Überschwem mungen und Wasser | | Wiederaufbau von Straßen und Gehwegen in den Gebieten von Nikosia | | | | | | Omologites in Nikosia mit einer Gesamtänge von ca. 6,5 km. |
| 77b | C2.315 Maßnahmen zur Bekämpfung von Überschwem mungen und Wasser | Meilenstei n | Abschluss der Bauarbeiten für das Entwässerungs etz und Wiederaufbau von Straßen und Gehwegen in den Gebieten von Nikosia | Projektmanag entteam bescheinigt den Abschluss des Baus | — | — | — | Q4 | Abschluss des Baus des Entwässerungsnetzes und Wiederaufbau von Straßen und Gehwegen in den verbleibenden vier Gebieten Palouriotissa, Trypiotis Agioi Omologites und in der Stadt Nikosia. |
| 78 | C2.315 Maßnahmen zur Bekämpfung von Überschwem mungen und Wasser | Meilenstei n | Abschluss der Bauarbeiten für das Regenwassersa mmel- und - recyclingsystem im Gebiet Kladeri | Abschluss der Bauarbeiten für das Regenwassersa mmel- und - recyclingsystem im Gebiet Kladeri | — | — | — | Q2 | Abschluss des Baus des Regenwassersammel- und - recyclingsystems mit einer Gesamtwassersammelfläche von 4,5 km im Gebiet Kladeri. |
| 79 | C2.315 Maßnahmen zur Bekämpfung von Überschwem mungen und Wasser | Meilenstei n | Abschluss der Bauarbeiten für den Hochwasserkan al in Livadia | Projektmanag entteam bescheinigt den Abschluss des Baus | | | | Q4 | Abschluss der Bauarbeiten für den Hochwasserkanal mit einer Gesamtkapazität von ca. 30 000 m ³ in Livadia. |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein /Ziel | Name | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | Beschreibung jedes Etappenzils und jeder Zielvorgabe |
|-----------------|---|-------------------|--|---|--------------------------------------|---------------|------|---|---|
| | | | | | Einheit für die Messung | Ausgangsbasis | Ziel | Vierteljahr hr | |
| 80 | C2.3 6 Verbesserung der Wasserversorgungssicherheit in den Regionen Nikosia und Larnaca | Ziel | Fertigstellung des Baus von zwei Stahlbehältern mit Glasauskleidung | Anzahl | 0 | 16 000 | Q2 | 2024 | Abschluss des Baus von zwei Stahlbehältern mit Glasauskleidung mit einer Gesamtkapazität von 16 000 m ³ . |
| 81 | C2.3 6 Verbesserung der Wasserversorgungssicherheit in den Regionen Nikosia und Larnaca | Ziel | Fertigstellung des Baus von drei Stahlbehältern mit Glasauskleidung und eines Betonwasserbehälters | Anzahl | 16 000 | 36 000 | Q2 | 2025 | Fertigstellung des Baus von drei Stahlbehältern mit Glasauskleidung und eines Betonwasserspeichers mit einer Gesamtkapazität von 36 000 m ³ . |
| 84 | C2.3 8 Schutz des Meeresökosystems vor Gefahren durch Ölunfälle | Meilenstein n | Lieferung, Qualitätskontrolle zur Überprüfung der operativen Wirksamkeit und Abnahme von drei Schiffen und zwei Sprühsystemen aus der Luft | Berichterstattung durch Sachverständige und Ausstellung eines Qualitätszertifikats über die operative Wirksamkeit und Akzeptanz von Schiffen und Sprühsystemen aus der Luft | — | — | — | Q1 | Lieferung, Qualitätskontrolle zur Überprüfung der operativen Wirksamkeit und Abnahme von drei Schiffen (ein Schiff von etwa 25 m Länge, das in der ausschließlichen Wirtschaftszone Zyperns eingesetzt wird, und zwei Schiffe mit einer Länge von etwa 8 bis 11 m Länge für den Einsatz in Küstengewässern und zwei Sprühanlagen aus der Luft). |

E. KOMPONENTE 3.1: NEUES WACHSTUMSMODELL UND DIVERSIFIZIERUNG DER WIRTSCHAFT

Die Komponente befasst sich mit den Herausforderungen der zyprischen Wirtschaft in Bezug auf Wettbewerbsfähigkeit, Produktivität und Investitionen sowie die übermäßige Abhängigkeit von bestimmten Wirtschaftszweigen wie dem Tourismus.

Ziel der Komponente ist es, die Wirtschaft beim Übergang zu einem neuen Wirtschaftswachstumsmodell (Zentrum für nachhaltige Wirtschaft und Handel in Europa) zu unterstützen, indem die sektorspezifischen Herausforderungen wie folgt angegangen werden:

Primärsektor: Ziel ist die Entwicklung eines wettbewerbsfähigen Agrarsektors in erster Linie durch Agrartechnologie und eine enge Zusammenarbeit mit Unternehmen, Hochschuleinrichtungen und Forschungszentren.

Sekundärer Sektor: Ziel ist die Entwicklung einer wettbewerbsfähigen Leichtindustrie, die sich auf Bereiche wie grüne Technologie und Agrartechnologie konzentriert.

Nachhaltiger Tourismus: Ziel ist es, durch wettbewerbsfähige und renommierte Gesundheitsversorgung eine starke Agrartourismusinfrastruktur und eine nachhaltige Gastfreundschaftsinfrastruktur zu entwickeln und Gesundheits- und Wellnesstouristen anzuziehen.

Kreislaufwirtschaft (mit Schwerpunkt Abfallbewirtschaftung): Ziel ist es, den Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft durch eine bessere Nutzung von Rohstoffen, die Verringerung von Abfällen, die Sensibilisierung für eine nachhaltige Entwicklung und die Umstellung auf erneuerbare Energien zu unterstützen, um die Klimakrise abzumildern, das soziale Wohlergehen zu schützen und eine widerstandsfähige Wirtschaft aufzubauen. Die Komponente trägt zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen in Bezug auf „Schwerpunkt der Investitionen in den ökologischen und digitalen Wandel“ und „Abfall- und Wasserwirtschaft“ (länderspezifische Empfehlung 3 von 2020), „Schwerpunkt der investitionsbezogenen Wirtschaftspolitik auf nachhaltigen Verkehr und Umwelt“ und „Umwelt, insbesondere Abfall- und Wasserwirtschaft“ (länderspezifische Empfehlung 4 von 2019) bei.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme dieser Komponente die Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsmaßnahmen im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) zu berücksichtigen ist.

E.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Teilkomponente 3.1.1 Widerstandender und wettbewerbsfähiger Primärsektor

Reform 1 (C3.1R1): Verlagerung der landwirtschaftlichen Praktiken vom 20. Jahrhundert in das 21. Jahrhundert durch Investitionen in ein nationales Exzellenzzentrum im Agrartechnologiebereich

Ziel der Reform ist es, die Herausforderungen im Primärsektor, darunter die geringe Produktivität und den Mangel an technologischem Wissen, anzugehen, indem ein zentralisiertes Betriebsmodell durch eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Agrarforschungsinstitut und öffentlichen Universitäten geschaffen wird.

Die Reform besteht in der Errichtung des zyprischen Agrarforschungsinstituts als Kompetenzzentrum in den Bereichen Landwirtschaft, Tierhaltung und Umweltschutz sowie in der Stärkung der Zusammenarbeit zwischen dem Agrarforschungsinstitut und Hochschulen bei der Entwicklung neuer Lehrpläne.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 30. Juni 2023 abgeschlossen sein.

Reform 2 (C3.1R2): Online-Plattform zur Verbesserung der Handels- und Informationssymmetrie in der Lieferkette für Frischerzeugnisse

Ziel der Reform ist es, die seit langem bestehenden Nachteile der Lieferkette für frische Erzeugnisse zu beseitigen, insbesondere in Bezug auf die Rückverfolgbarkeit, Preisverzerrungen auf dem Markt und die Informationsasymmetrie, die die Stellung der Erzeuger auf dem Markt schwächen.

Die Reform besteht aus einem neuen Gesetz über unlautere Praktiken bei Geschäften auf dem lokalen Markt für frische Erzeugnisse. Den Erzeugerorganisationen wird eine an die Besonderheiten des zyprischen Marktes angepasste Plattform angeboten, um ihre Zusammenarbeit aufzunehmen.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Reform 3 (C3.1R3): Genetische Verbesserung der Schaf- und Ziegenpopulation Zyperns

Ziel der Reform ist es, die Produktivität und Nachhaltigkeit des Primärsektors durch die Förderung der Agrartechnologie, der fortgeschrittenen Reproduktion und der Genomverbesserung von Schafen und Ziegen zur Optimierung der Milcherzeugung zu steigern.

Die Reform besteht in der Unterstützung der Schaf- und Ziegenhalter bei der Verbesserung ihrer Buchführung im landwirtschaftlichen Betrieb, ihrer Produktionsverfahren, der Bemühungen zur Bewertung der Produktqualität und der Teilnahme an dem national finanzierten Projekt AGRICYGEN, das ihnen ein fortgeschrittenes Wissen und Orientierungshilfen über den genetischen Wert ihrer Tiere vermittelt. Dies soll es den Landwirten ermöglichen, fundierte Entscheidungen über die Tierzucht zu treffen, um die Produktivität, vor allem im Hinblick auf die Milcherzeugung, zu steigern.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 2 (C3.1I2): Verbesserung der bestehenden Isotopendatenbanken zyprischer traditioneller Lebensmittel/Getränke durch Entwicklung einer Blockchain-Plattform zur Sicherung ihrer Identität

Ziel der Maßnahme ist die Entwicklung eines Mechanismus und einer zweckmäßigen Überprüfungsmethode für die Authentifizierung zypriotischer Erzeugnisse und europäischer Lebensmittel im Allgemeinen unter Verwendung stabiler Isotopendatenbanken und somit unter Nutzung von Forschung und Technologie. Im Rahmen der Maßnahme wird insbesondere eine Überprüfungsmethode für mindestens drei Authentizitätsbereiche (Milchprodukte, Honig und Spirituosen) entwickelt, die stark von Verfälschung und Betrug betroffen sind.

Die Investition besteht in der Einrichtung eines Expertennetzes, das Regulierungs- und Produktionsakteure über Fragen und Probleme im Zusammenhang mit der Echtheit von Lebensmitteln, bestehende Datensätze, verfügbare Methoden und einen sicheren Austausch von Daten und Informationen informiert. Außerdem entwickelt sie für mindestens drei Authentizitätsgebiete (Milchprodukte, Honig und Spirituosen), die stark von Verfälschung und Betrug betroffen sind, eine Methodik zur Überprüfung der Zweckdienlichkeit. Darüber hinaus fördert sie den Wissenstransfer von „IsoDataBase“-Outputs an die Lebensmittelindustrie, Regulierungs-, Durchsetzungs-, Forschungs- und Verbraucherakteure und entwickelt ein konfigurierbares Web- und mobile Unternehmensressourcenplanung, das jede papiergestützte Lieferkette in digitale Technologien umwandeln kann.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. März 2025 abgeschlossen sein.

Investition 3 (C3.1I3): Weiterbildung der bestehenden Landwirte und Professionalisierung künftiger Arbeitskräfte durch Investitionen in Humankapital

Ziel der Maßnahme ist die Weiterbildung der landwirtschaftlichen Bevölkerung durch Wissenstransfer und Innovationsförderung. Auf diese Weise soll durch Kapazitätsaufbau und Wissenstransfer ein wettbewerbsfähiger Agrarsektor mit höherem Potenzial gefördert werden.

Die Investition besteht in der Gewährung von zehn Stipendien im Agrarsektor in Höhe von jeweils 10 000 EUR zur Unterstützung der Entwicklung der künftigen Arbeitskräfte in diesem Sektor. Sie unterstützt auch den Wissens- und Innovationstransfer innerhalb der vorhandenen Arbeitskräfte durch den Einsatz des Systems für Wissen und Innovation in der Landwirtschaft mit Verbindungen zur Wissenschaft, um die Kluft zwischen der praktischen Anwendung einerseits und Wissen, Wissenschaft, Erfahrung und Forschung andererseits zu schließen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2022 abgeschlossen sein.

Teilkomponente 3.1.2 Innovativer und wettbewerbsfähiger Sekundärsektor

Anlage 5 (C3.1I5): Schaffung einer nationalen Handelsidentität und Förderung des traditionellen Erzeugnisses „haloumi“

Ziel der Maßnahme ist es, einen Markennamen für die zyprischen Erzeugnisse zu schaffen, um ihre Ausfuhr zu fördern.

Die Investition besteht in der Entwicklung von Aktionsplänen auf der Grundlage von zwei Studien: eine Studie zur Schaffung einer nationalen Handelsidentität „Made in Cyprus“ (Marke) mit Schwerpunkt auf der Qualität und den strukturellen Merkmalen zypriotischer Produkte und Dienstleistungen in Verbindung mit Elementen der Tradition und Geschichte der Insel, und b) eine Studie zur Umsetzung einer Strategie für Halloumi-Käse, um seine Unterscheidungskraft als authentisches zyprisches Erzeugnis zu erhöhen und eine Werbe- und Sensibilisierungskampagne zu konzipieren.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. März 2022 abgeschlossen sein.

Anlage 6 (C3.1I6): Programm zur Modernisierung und Digitalisierung von Unternehmen, die landwirtschaftliche Erzeugnisse herstellen und damit handeln

Ziel der Maßnahme ist es, die Widerstandsfähigkeit des Agrarsektors zu stärken, die Diversifizierung der Wirtschaftstätigkeit zu fördern und letztlich das nachhaltige Wirtschaftswachstum zu beschleunigen. Die Maßnahme zielt darauf ab, Anreize für Investitionen in neue Unternehmen oder in den technologischen Fortschritt bestehender Unternehmen zu schaffen und so ihnen dabei zu helfen, verbesserte Produkte auf den Markt zu bringen, die Produktivität zu steigern, ihre Wachstumsaussichten zu erhöhen, lokale Arbeitsplätze zu schaffen und die Grundlage für ein nachhaltiges Wachstum der Gesamtwirtschaft zu schaffen.

Die Investition besteht in der Verwendung einer Zuschussregelung, mit der bestehende und neu gegründete Unternehmen, insbesondere KMU, die in der Verarbeitung, Vermarktung und Entwicklung von unter Anhang I des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union fallenden landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätig sind, mit Ausnahme von Wein, Weinssig und Tätigkeiten im Zusammenhang mit Fischerei und Aquakultur, Beihilfen gewährt werden. Die Regelung soll Unternehmen dabei helfen, Investitionen in materielle oder immaterielle Vermögenswerte zu finanzieren, um ihre Produktionsanlagen zu modernisieren und zu verbessern, ihre Produktionskapazitäten zu erweitern und auszubauen, neue Technologien und Verfahren einzuführen und neue oder höherwertige landwirtschaftliche Erzeugnisse zu entwickeln. Die Mittel

sollen Unternehmen auch dabei unterstützen, ihre digitalen Fähigkeiten zu verbessern und so ihre Prozesse zu verbessern.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. März 2026 abgeschlossen sein.

Investition 7 (C3.1I7): Programm zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und/oder der Energieeffizienz großer Unternehmen in Zypern

Ziel der Maßnahme ist es, Großunternehmen mit Investitionsausgaben für Modernisierungsbemühungen zu unterstützen, die es diesen Unternehmen ermöglichen sollen, zu wachsen, wettbewerbsfähiger zu werden, Arbeitsplätze zu schaffen und so zur wirtschaftlichen Entwicklung des Landes, einschließlich Verbesserungen der Energieeffizienz, beizutragen.

Die Investition besteht aus einem Zuschussprogramm von bis zu 7 000 000 EUR zur Entwicklung und Förderung bestehender und neuer Großunternehmen, vor allem im verarbeitenden Gewerbe. Die Zuschussregelung schafft Anreize für die Unternehmen, ihre Tätigkeit und Beschäftigung aufrechtzuerhalten und Investitionen in die Energieeffizienz zu tätigen.

Um sicherzustellen, dass die Maßnahme mit den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) im Einklang steht, schließen die in der Leistungsbeschreibung für künftige Aufforderungen zur Einreichung von Projektvorschlägen enthaltenen Förderkriterien die folgende Liste von Tätigkeiten aus⁵: I) Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Verwendung; II) Tätigkeiten im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen die prognostizierten Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Benchmarks liegen; III) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung; und IV) Tätigkeiten, bei denen die langfristige Beseitigung von Abfällen die Umwelt schädigen kann. Die Leistungsbeschreibung sieht zusätzlich vor, dass nur Tätigkeiten ausgewählt werden dürfen, die mit den einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten im Einklang stehen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Teilkomponente 3.1.3 Nachhaltiger Tourismus mit hoher Wertschöpfung

Anlage 8 (C3.1I8): Steigerung des Mehrwerts des Tourismussektors unter besonderer Berücksichtigung des ländlichen Raums, der Berggebiete und der abgelegenen Gebiete

Ziel der Investition ist es, das Tourismusprodukt zu bereichern, neue Märkte anzuziehen und gleichzeitig die Saisonabhängigkeit zu verringern und die bebaute Umwelt in ländlichen, gebirgigen und abgelegenen Gebieten zu verbessern.

Die Investition besteht aus Zuschüssen für drei Kategorien von Unternehmen: KMU des Beherbergungsgewerbes, wie Hotels, im ländlichen Raum, in Berggebieten und entlegenen Gebieten für Renovierungsprojekte, (2) Restaurants/Tafeln oder Unternehmen, die traditionelle Lebensmittel verkaufen, die für Renovierungsarbeiten unter der Bezeichnung „Taste of Cyprus“ geführt werden können, und 3) KMU in der Beherbergungsindustrie, wie Hotels, um medizinische und betreute Wohneinrichtungen einzubeziehen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 9 (C3.1I9): Förderung der Kreislaufwirtschaft in Hotels

Ziel der Investition ist es, den Übergang des Geschäftsmodells von Hotels zur Kreislaufwirtschaft zu erleichtern oder kreislauforientierte Produkte oder Dienstleistungen zu entwickeln.

⁵ Alle Fußnoten im Text zu Maßnahme C2.1I4 gelten auch für diese Maßnahme.

Die Investition umfasst Diagnosen, Empfehlungen, Schulungen und Coaching sowie die Überwachung der Umsetzung der Empfehlungen, die zur Zertifizierung führen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. März 2026 abgeschlossen sein.

Anlage 10 (C3.1I10): Anreicherung des Tourismusprodukts in ländlichen, gebirgigen und abgelegenen Gebieten

Ziel der Investition ist es, die Wirtschaft in ländlichen, bergigen und abgelegenen Gebieten zu unterstützen, indem das Angebot von Aktivitäten für Besucher wie Workshops, Live-Demonstrationen und traditionelle Souvenirs ausgebaut wird. Ziel ist es, die Diversifizierung des Tourismussektors zu fördern, Arbeitsplätze zu schaffen und die Abwanderung zu verringern.

Die Investition besteht aus i) der Fertigstellung der 2 km langen Aphrodite-Route, die historische, religiöse und ökologische Punkte des Gebiets (z. B. Naturpfade) verbindet und die Schaffung des Projekts „Authentic Experience Route“ ergänzt, und ii) die Gewährung von Unterstützung für Unternehmen und Vorstände lokaler Gemeinschaften für die begrenzte Restaurierung privater und öffentlicher Gebäude und deren weitgehende Umwidmung, um Kleinst- und Kleinunternehmen in der kreativen und verarbeitenden Industrie wie Künstler, Handwerk und traditionelle Produkte aufzunehmen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Teilkomponente 3.1.4 Kreislaufwirtschaft

Reform 4 (C3.1R4): Stärkung der Kreislaufwirtschaft in der Industrie

Ziel der Maßnahme ist es, das Kreislaufwirtschaftsmodell im Land durch die Umsetzung eines konkreten Aktionsplans zu verbessern. Der Aktionsplan umfasst ein Zuschussprogramm zur Förderung von Unternehmensinvestitionen in die Kreislaufwirtschaft sowie Maßnahmen wie i) Sensibilisierung der Verbraucher und der Wirtschaft für die Vorteile kreislauforientierter Produkte für die Umwelt und für die Stärken und Geschäftsmöglichkeiten, die die Kreislaufwirtschaft bietet, ii) die Bereitstellung von Beratungsdiensten in Bezug auf Unternehmensdiagnostik, Business Coaching, Schulung von Arbeitnehmern und Ausarbeitung eines Fahrplans für den Übergang zur Kreislaufwirtschaft und iii) gemeinsame Nutzung einer Marktplattform für die Kreislaufwirtschaft, um Angebot und Nachfrage nach Materialien, Busch und Abfall miteinander zu verbinden.

Die Zuschussregelung steht KMU offen, die zu einem kreislauforientierten Betriebsmodell übergehen wollen. Die Finanzhilfen können sich je Empfänger auf bis zu 317 500 EUR belaufen, was bis zu 60 % der Investitionskosten jedes KMUs entspricht.

Um sicherzustellen, dass die Maßnahme mit den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) im Einklang steht, schließen die in der Leistungsbeschreibung für künftige Aufforderungen zur Einreichung von Projektvorschlägen enthaltenen Förderkriterien die folgende Liste von Tätigkeiten aus⁶: Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Verwendung; II) Tätigkeiten im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen die prognostizierten Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Benchmarks liegen; III) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung; und iv) Tätigkeiten, bei denen die langfristige Beseitigung von Abfällen die Umwelt schädigen kann. Die Leistungsbeschreibung sieht zusätzlich vor, dass nur Tätigkeiten ausgewählt werden dürfen, die mit den einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten im Einklang stehen.

⁶ Alle Fußnoten im Text zu Maßnahme C2.1I4 gelten auch für diese Maßnahme.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Reform 5 (C3.1R5): Einrichtung einer Koordinierungsstelle zwischen Zentral- und Kommunalverwaltung

Ziel der Maßnahme ist es, die Abfallbewirtschaftung auf die Abfallvermeidung und die getrennte Sammlung auszuweiten und so zur Einhaltung der EU-Richtlinien über die Abfallbewirtschaftung beizutragen und die Kreislaufwirtschaft zu fördern. Die Reform soll einen Mechanismus zur Unterstützung der lokalen Behörden sowohl technisch als auch finanziell bieten, ihnen dabei helfen, mit der Zentralregierung in Kontakt zu treten, Fachwissen zu schaffen und Finanzierungsmöglichkeiten im Bereich der Abfallbewirtschaftung zu nutzen.

Die Reform besteht in der Einrichtung einer Koordinierungsstelle zwischen der Zentralregierung und der lokalen Regierung, die Tätigkeiten im Rahmen der Abfallbewirtschaftungshierarchie und des Abfallbewirtschaftungsplans fördert und die lokalen Behörden in dieser Hinsicht unterstützt. Ferner beteiligt sie sich an Forschungsprogrammen, unterstützt Pilotprogramme und führt Aufklärungs- und Informationskampagnen zur Abfallvermeidung und -trennung durch und unterhält die Datenbank der Programme und Projekte im Bereich der Abfallbewirtschaftung.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 30. Juni 2025 abgeschlossen sein.

Anlage 12 (C3.1I12): Abfallbewirtschaftung auf dem Weg zur Kreislaufwirtschaft

Ziel der Maßnahme ist es, wirksam dazu beizutragen, die Bemühungen um das Recycling trockener recyclingfähiger Stoffe zu verstärken. Ziel der Investition ist es, zur Erreichung der Recyclingziele beizutragen, die Abfallvermeidung als wichtigste Möglichkeit zur Verbesserung der Ressourceneffizienz und zur Verringerung der Umweltauswirkungen von Abfällen zu erhöhen.

Die Investition besteht in der Entwicklung, Einrichtung, Installation und dem Betrieb von 50 grünen Kiosken für trockene recyclingfähige Stoffe, um Gemeinden in abgelegenen Gebieten bei der Verbesserung ihrer Abfallbewirtschaftungssysteme zu unterstützen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

E.2. Unterstützung

E.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein /Ziel | Name | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe |
|-----------------|---|-------------------|---|--|--------------------------------------|---------------|------|---|---|
| | | | | | Einheit für die Messung | Ausgangsbasis | Ziel | | |
| 85 | C3.1R1 Verlagerung der landwirtschaftlichen Praktiken vom 20. Jahrhundert in das 21. Jahrhundert durch Investitionen in ein nationales Exzellenzzentrum im Agrartechnologiebereich | Meilenstein | Zusammenarbeit zwischen der Landwirtschaft Forschungsinstitut und öffentliche Hochschulen für gemeinsame MSc- und Promotionsprogramme | Inkrafttreten der unterzeichneten Kooperationsabkommen | — | — | — | Q4 | 2022 Inkrafttreten eines oder mehrerer rechtsverbindlicher Dokumente über die Zusammenarbeit bei gemeinsamen MSc- und Doktorandenprogrammen, die zwischen dem Agrarforschungsinstitut und öffentlichen Universitäten unterzeichnet wurden. |
| 86 | C3.1R1 Verlagerung der landwirtschaftlichen Praktiken vom 20. Jahrhundert in das 21. Jahrhundert durch Investitionen in ein nationales Exzellenzzentrum im Agrartechnologiebereich | Meilenstein | Neue gemeinsame Masterstudienänge und/oder Doktoranden im weiteren Bereich Landwirtschaft | Bekanntmachung und Kommunikation in den Medien durch die zuständigen Behörden | — | — | — | Q2 | 2023 Einschreibung von Studierenden und Beginn neuer gemeinsamer Master- und/oder Doktoranden im weiteren Bereich Landwirtschaft. |
| 87 | C3.1R2 Online-Plattform zur Verbesserung der Handels- und Informationssymmetrie in der Lieferkette für Frischerzeugnisse | Meilenstein | Gesetz über unlautere Geschäftspraktiken auf dem lokalen Markt für frische Erzeugnisse | Bestimmung des Gesetzes über das Inkrafttreten des neuen Gesetzes über unlautere Geschäftspraktiken bei Geschäften | — | — | — | Q2 | 2022 Inkrafttreten eines neuen Gesetzes zur Bekämpfung unlauterer Handelspraktiken bei Geschäften auf dem lokalen Markt für Frischerzeugnisse, wie einseitige und rückwirkende Vertragsänderungen, Kündigungen in letzter Minute, Zahlungsfristen von mehr als 30 Tagen, |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein /Ziel | Name | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | Beschreibung jedes Etappenzugs und jeder Zielvorgabe |
|-----------------|---|-------------------|--|--|--------------------------------------|---------------|--------|---|--|
| | | | | | Einheit für die Messung | Ausgangsbasis | Ziel | | |
| 88 | C3.1R2 Online-Plattform zur Verbesserung der Handels- und Informationssymmetrie in der Lieferkette für Frischerzeugnisse www.parlament.gv.at | Meilenstein | auf dem lokalen Markt für frische Erzeugnisse | Plattform für Erzeugerorganisationen und Mitteilung ihrer Verfügbarkeit durch die zuständigen Behörden | — | — | — | Q2 2026 | Zahlungen für beschädigte oder unverkaufte Erzeugnisse und andere Maßnahmen, die die an der Produktions- und Vertriebskette landwirtschaftlicher Erzeugnisse Beteiligten betreffen. |
| 89 | C3.1R3 Genetische Verbesserung der Schaf- und Ziegenpopulation Zyperns | Ziel | Verbesserung der Buchführung in landwirtschaftlichen Betrieben und Teilnahme von Landwirten am Projekt AGRICYGEN | — | Anzahl | 0 | 30 | Q4 2023 | Den Erzeugerorganisationen steht eine voll funktionsfähige Plattform für die Aufzeichnung von Transaktionen auf dem lokalen Frischerzeugnismarkt zur Verfügung. |
| 90 | C3.1R3 Genetische Verbesserung der Schaf- und Ziegenpopulation Zyperns | Ziel | Einführung fortgeschritten Aufzeichnungs- und Genombewertungsverfahren und Auswahl der leistungsstärksten Tiere | — | Anzahl | 0 | 20 000 | Q2 2026 | Mindestens 30 Landwirte haben ihre Aufzeichnungen über landwirtschaftliche Betriebe, ihre Produktionsverfahren und ihre Bemühungen zur Bewertung der Produktqualität verbessert und sich an dem national finanzierten Projekt AGRICYGEN beteiligt. |
| 93 | C3.1I2 | Meilenstein | Ausrüstung für Flüssigchromatogr | Unterzeichnete Erklärung über | — | — | — | Q4 2021 | Anschaffung und Installation neuer Flüssigchromatografie-Isomen- |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein /Ziel | Name | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | Beschreibung jedes Etappenzils und jeder Zielvorgabe |
|-----------------|---|--|---|--|--------------------------------------|---------------|------|---|---|
| | | | | | Einheit für die Messung | Ausgangsbasis | Ziel | Vierteljahr | |
| | | | | die Abnahme der Ausrüstung in der in den Ausschreibungsumberlagen und dem unterzeichneten Vertrag angegebenen Standardqualität und -zeit | | | | | Massenspektrometer (LC-IRMS) für die Isotopencharakterisierung. |
| 94 | Verbesserung der Isotopendatenbank traditioneller zyprischer Erzeugnisse | afie – Isotopenverhältnis-Massenspektrometer (LC-IRMS) | Ziel | Lokale traditionelle Lebensmittel/Getränke, die an das System angeschlossen sind | — | Anzahl | 0 | 10 | Q1 2025 |
| 95 | C3.II2 Verbesserung der Isotopendatenbank traditioneller zyprischer Erzeugnisse | Ziel | Gewähre Stipendien | — | Anzahl | 0 | 5 | Q4 | 2022 In Zusammenarbeit mit dem Landwirtschaftsministerium, dem Agrarforschungsinstitut und lokalen Universitäten mindestens fünf Stipendien für Absolventen von Sekundarschulen für Studiengänge im Bereich Landwirtschaft. |
| 97 | C3.II3 Weiterbildung bestehender und künftiger Landwirte | Meilenstein | Aktionspläne für a) das Markenzeichen „Made in Cyprus“ und b) die Förderung des Haloumi-Käses | Veröffentlichung des Beschlusses des Ministerrats und des Aktionsplans | — | — | — | Q1 | 2022 Annahme von Aktionsplänen durch den Ministerrat, die Folgendes umfassen: Unterstützung von Unternehmen bei der Werbung für ihre Produkte und Dienstleistungen auf der Grundlage des Markenzeichens „Made in Cyprus“ und (2) Stärkung der Besonderheit des Halloumi-Käses als authentisches Erzeugnis Zyperns und Konzipierung |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein /Ziel | Name | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | Beschreibung jedes Etappenzugs und jeder Zielvorgabe |
|-----------------|---|-------------------|--|--|--------------------------------------|---------------|------|---|--|
| | | | | | Einheit für die Messung | Ausgangsbasis | Ziel | Vierteljahr | |
| 98 | C3.II6 Programm zur Modernisierung und Digitalisierung von Unternehmen, die landwirtschaftliche Erzeugnisse herstellen und damit handeln www.parlament.gv.at | Ziel | Finanzhilfen für KMU, die mit dem Handel und der Erzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse befässt sind | — | Anzahl | 0 | 65 | Q4 | 2024 Gewährung von Finanzhilfen für mindestens 65 kleine und mittlere Unternehmen, die landwirtschaftliche Erzeugnisse herstellen und damit handeln, für ihre Modernisierung und Digitalisierung |
| 99 | C3.II6 Programm zur Modernisierung und Digitalisierung von Unternehmen, die landwirtschaftliche Erzeugnisse herstellen und damit handeln | Ziel | Finanzhilfen für KMU, die mit dem Handel und der Erzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse befässt sind | — | Anzahl | 65 | 176 | Q1 | 2026 Gewährung von Finanzhilfen für mindestens 176 KMU, die landwirtschaftliche Erzeugnisse herstellen und damit handeln, zwecks Modernisierung und Digitalisierung |
| 100 | C3.II7 Programm zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und/oder der Energieeffizienz großer Unternehmen in Zypem | Meilenstein | Beginn der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen auf der Website des Ministeriums | Veröffentlichung der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen auf der Website des Ministeriums | — | — | — | Q3 | 2023 Nach Genehmigung der Regelung durch den Ministerrat Veröffentlichung einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für die Gewährung von Finanzhilfen an große Unternehmen zur Ausweitung bestehender Unternehmen durch Investitionen zur Verbesserung des Technologieniveaus, Produktionsprozesses und Produktivität sowie zur Durchführung von Investitionen zur Verbesserung ihrer Energieeffizienz. Die |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein /Ziel | Name | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | Beschreibung jedes Etappenzils und jeder Zielvorgabe |
|-----------------|--|-------------------|------------------------------------|--|--------------------------------------|---------------|------|---|--|
| | | | | | Einheit für die Messung | Ausgangsbasis | Ziel | Vierteljahr | |
| www.101a | C3.II7 Programm zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und/oder der Energieeffizienz großer Unternehmen in Zypern | Ziel | Finanzhilfen für große Unternehmen | — | Anzahl | 0 | 3 | Q4 | 2024 |
| 102a | C3.II7 Programm zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und/oder der | Ziel | Finanzhilfen für große Unternehmen | — | Anzahl | 3 | 10 | Q2 | 2026 |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein /Ziel | Name | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | Beschreibung jedes Etappenzugs und jeder Zielvorgabe |
|-----------------|---|-------------------|------|--|--------------------------------------|---------------|------|---|---|
| | | | | | Einheit für die Messung | Ausgangsbasis | Ziel | | |
| | | | | Energieeffizienz großer Unternehmen in Zypern | | | | | Technologieniveau, den Produktionsprozess und ihre Produktivität verbessern und ihre Energieeffizienz verbessern. Alle ausgewählten Projekte müssen den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) entsprechen, indem eine Ausschlussliste verwendet wird und die einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten eingehalten werden müssen. |
| 103 | C3.118 | Ziel | | Zuschuss für KMU zur Förderung des Tourismussektors | — | Anzahl | 0 | 200 | Q2 2024 |
| | Steigerung des Mehrwerts des Tourismussektors unter besonderer Berücksichtigung der Länder, der Berggebiete und der abgelegenen Gebiete | | | | | | | | Finanzhilfen für mindestens 200 KMU, darunter Lebensmittelbetriebe, Restaurants/Tafeln, Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen, die traditionelle Produkte verkaufen, für Investitionen in Renovierungs- oder Renovierungsarbeiten. |
| 104a | C3.118 | Ziel | | Zuschuss für Hotels zur Förderung des Tourismussektors | — | Anzahl | 0 | 57 | Q2 2026 |
| | Steigerung des Mehrwerts des Tourismussektors unter besonderer Berücksichtigung der Länder, der Berggebiete und der abgelegenen Gebiete | | | | | | | | Finanzhilfen, die mindestens 57 Hotels und anderen Tourismuseinrichtungen in ländlichen Gebieten, Berggebieten und abgelegenen Gebieten für Investitionen in Renovierung oder Renovierung, einschließlich digitaler Investitionen, gewährt werden. |
| 104b | C3.118 | Ziel | | Zuschüsse zur Förderung des | — | Anzahl | 0 | 20 | Q2 2026 |
| | | | | | | | | | Finanzhilfen, die mindestens 20 Hotels und anderen Tourismuseinrichtungen |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein /Ziel | Name | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | Beschreibung jedes Etappenzils und jeder Zielvorgabe |
|--|---|-------------------|---|---|--------------------------------------|---------------|------|---|--|
| | | | | | Einheit für die Messung | Ausgangsbasis | Ziel | Vierteljahr | |
| | | | | medizinischen Tourismus | | | | | gewährt werden, einschließlich medizinischer Einrichtungen und Einrichtungen für betreutes Wohnen. |
| Steigerung des Mehrwerts des Tourismussektors unter besonderer Berücksichtigung der Länder, der Bergegebiete und der abgelegenen Gebiete | | | | | | | | | |
| 105 | C3.119 Förderung der Kreislaufwirtschaft in Hotels | Ziel | Coaching-Programm für die Kreislaufwirtschaft | — | Anzahl | 0 | 50 | Q2 | 2022 Es wurden unterzeichnete Kooperationsvereinbarungen mit mindestens 50 Hotels für maßgeschneidertes Business-Coaching für die Kreislaufwirtschaft unterzeichnet. |
| www.parlament.gv.at | C3.119 Förderung der Kreislaufwirtschaft in Hotels | Ziel | Coaching-Programm für die Kreislaufwirtschaft | — | Anzahl | 0 | 18 | Q1 | 2026 Nach dem Audit wurden mindestens 18 Hotels nach nationalen Standards als kreislauforientierte Hotels zertifiziert. |
| 107 | C3.1110 Anreicherung des Tourismusprodukts in ländlichen, gebirgigen und abgelegenen Gebieten | Meilenstein | Route Aphrodit | Unterzeichnete Erklärung über die Annahme des Projekts durch das Projektteam (Auftraggeber) | — | — | — | Q4 | 2024 Fertigstellung der Route von Aphrodite, die historische, religiöse und ökologische Punkte des Gebiets (z. B. Naturpfade) mit einer besonderen Strecke von 2 km verbindet, um das Umweltbewusstsein zu stärken und die biologische Vielfalt zu fördern. |
| | | | | | | | | | |
| 108 | C3.1110 Anreicherung des Tourismusprodukts in ländlichen, gebirgigen und abgelegenen Gebieten | Ziel | Zuschüsse für Unternehmen und lokale Gemeinderäte zur Förderung von Kleinst- und Kleinunternehmen | — | Anzahl | 0 | 150 | Q4 | 2025 Mindestens 150 Unternehmen und Gemeinderäte haben private und öffentliche Gebäude/Infrastrukturen in ländlichen Gebieten, Berggebieten und abgelegenen Gebieten renoviert, renoviert oder visuell modernisiert und für Kleinst- und Kleinunternehmen in der kreativen |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein /Ziel | Name | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | Beschreibung jedes Etappenzils und jeder Zielvorgabe |
|-----------------|--|-------------------|--|---|--------------------------------------|---------------|------|---|---|
| | | | | | Einheit für die Messung | Ausgangsbasis | Ziel | Vierteljahr | |
| | | | | in der kreativen und verarbeitenden Industrie, wie Künstler, Kunsthandwerk und traditionelle Produkte | | | | | und verarbeitenden Industrie wie Künstler, Handwerk und traditionelle Produkte umgewidmet. |
| 109 | C3.1R4 Stärkung der Kreislaufwirtschaft in der Industrie www.parlament.gv.at | Meilenstein | Annahme des nationalen Aktionsplans zur Förderung der Kreislaufwirtschaft in Zypern | Veröffentlichung des Beschlusses des Ministerrats zur Genehmigung des nationalen Aktionsplans. | — | — | — | Q4 | 2021 Annahme des nationalen Aktionsplans zur Förderung der Kreislaufwirtschaft in Zypern durch den Ministerrat |
| 110 | C3.1R4 Stärkung der Kreislaufwirtschaft in der Industrie | Ziel | Bethilfen für KMU, die sich zu einem kreislauforientierten Betriebsmodell entwickeln | Anzahl | 0 | 40 | Q2 | 2026 | Bethilfen, die mindestens 40 förderfähigen KMU im Einklang mit dem technischen Leitfaden „Verminderung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) gewährt werden, indem eine Ausschlussliste verwendet wird und die einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten eingehalten werden müssen. |
| 111 | C3.1R5 Einrichtung einer Koordinierungsstelle zwischen Zentral- und Kommunalverwaltung | Meilenstein | Rechtsvorschriften über die Koordinierung zwischen Zentral- und Kommunalverwaltung | Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten der Rechtsvorschriften | — | — | Q2 | 2025 | Inkrafttreten von Rechtsvorschriften, mit denen eine Koordinierungsstelle zwischen Zentral- und Kommunalverwaltung eingerichtet wird. Die Koordinierungsstelle stellt einen Mechanismus zur Weiterentwicklung der Abfallbewirtschaftung, zur Einhaltung der EU-Richtlinien über die Abfallbewirtschaftung und zur Förderung der Kreislaufwirtschaft bereit. |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein /Ziel | Name | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | Beschreibung jedes Etappenzils und jeder Zielvorgabe | | |
|-----------------|---|-------------------|--|--|--------------------------------------|---------------|---|--|------|---|
| | | | | | Einheit für die Messung | Ausgangsbasis | Ziel | Vierteljahr | | |
| 112 | C3.1112 Abfallbewirtschaftung auf dem Weg zur Kreislaufwirtschaft | Meilenstein | Unterzeichnung des Vertrags über die Installation von Green Kiosks | Unterzeichnung des Vertrags | — | — | — | Q3 | 2023 | Unterzeichneter Vertrag über die Einrichtung und Installation von mindestens 50 grünen Kiosken für trockene recyclingfähige Stoffe. |
| 115 | C3.1112 Abfallbewirtschaftung auf dem Weg zur Kreislaufwirtschaft | Ziel | Abschluss der Installation und Inbetriebnahme der grünen Kiosks | Anzahl | — | 0 | 50 | Q4 | 2025 | Abschluss der Einrichtung, Installation und Inbetriebnahme der grünen Kiosks für trockene recyclingfähige Stoffe. |

E.3. Beschreibung der Reformen und Investitionen für das Darlehen

Anlage 1 (C3.1I1): Bau einer kooperativen Meeresaquakulturinfrastruktur (Hafen- und Landanlagen) im Küstengebiet von Pentakomo

Ziel der Maßnahme ist es, die Lücke zu schließen, die darin besteht, dass die Hafen- und Landinfrastruktur für den täglichen Bedarf dieser Tätigkeit nicht ausreicht, indem der bestehende und künftige Bedarf von mehr als 70 % der in Zypern tätigen Meeresaquakulturbetriebe gedeckt wird, damit dieser Sektor reibungslos funktioniert. Die Maßnahme zielt darauf ab, die Lebensfähigkeit der Aquakultur zu erhalten, ihre Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern und ihre künftige nachhaltige Entwicklung und Expansion sicherzustellen und die Widerstandsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und den Beitrag des Primärsektors zur nachhaltigen Entwicklung der zyprischen Wirtschaft zu stärken.

Die Investition besteht in dem Bau einer kooperativen Infrastruktur für die Meeresaquakultur im Gebiet von Pentakomo, die speziell auf die Bedürfnisse der Offshore-Aquakultur auf See ausgerichtet ist (Safe-Service-Schiffe, Wartungsbereiche für Ausrüstung, Lagerbereiche, Lade- und Entladebereiche und Betankungsstation). Sie erstreckt sich auf den Bau eines kleinen Hafens mit den erforderlichen und geeigneten Landanlagen, die über die Kapazität verfügen müssen, mindestens 70 % der in Zypern tätigen Meeresaquakulturanlagen zu bedienen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. März 2026 abgeschlossen sein.

Investition 11 (C3.1I11): Verbesserung und Erweiterung des Netzwerks „Green Points Cyprus Green Points“ und Schaffung eines Netzes von Sammelstellen und Recycling-Kornern

Ziel der Maßnahme ist die Verbesserung der Bewirtschaftung fester Abfälle, der Schutz der Umwelt und der öffentlichen Gesundheit. Ziel ist es, die unkontrollierte und illegale Ablagerung von Abfällen in öffentlichen Bereichen zu verringern, die Verwertungs- und Recyclingrate von Materialien zu erhöhen und das Bewusstsein der Nutzer für nachhaltige Entwicklung und Kreislaufwirtschaft zu schärfen.

Die Investition sieht den Bau von vierzehn Grünen Punkten mit einer Fläche von mindestens 50 500 m² vor, um Bürgern und lokalen Behörden die Lagerung bestimmter Haushalts- und Siedlungsabfälle zu ermöglichen. Neben der Schaffung neuer Grünpunkte sehen die Investitionen den Bau des Netzes von Recycling-Kornern und des Sammelstellennetzes vor, um Bürgern ländlicher Gemeinden Zugang zur Entsorgung ihrer Abfälle zu verschaffen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

E.4. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung des Darlehens

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenste in/Ziel | Name | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | Beschreibung jedes Etappenzieles und jeder Zielvorgabe | | |
|-----------------|--|-------------------|--|---|--------------------------------------|---------------|---|--|------|--|
| | | | | | Einheit für die Messung | Ausgangsbasis | Ziel | Vierteljahr | Jahr | |
| 91 | C3.1II Bau von Meeresaquakulturen | Meilenste in | Bau der gemeinschaftlichen Meeresaquakultur | Vertragsunterzeichnung | — | — | — | Q1 | 2023 | Unterzeichnung des Vertrags über den Bau einer kooperativen Meeresaquakulturfrastruktur (Hafen- und Landanlagen), die speziell für Aquakulturtätigkeiten konzipiert werden soll. |
| 92 | C3.1II Bau von Meeresaquakulturen | Meilenste in | Operative kooperative Meeresaquakulturfrastruktur | Bescheinigung über die Lieferung und den Betrieb der entwickelten Infrastruktur | — | — | — | Q1 | 2026 | Bereitstellung einer voll funktionsfähigen/operativen kooperativen Meeresaquakulturfrastruktur (Hafen- und Landanlagen), die speziell für Aquakulturtätigkeiten konzipiert ist und den Bedarf von mindestens 70 % der in Zypern tätigen Meeresaquakultureinheiten deckt. |
| 1116a | C3.1II Verbesserung und Erweiterung des zyprischen Green Points Network und Schaffung eines Netzes von Sammelstellen und Recycling-Kornern | Ziel | Fertigstellung des Baus, Ausbaus und Inbetriebnahme von vier Green Points | — | Anzahl | 0 | 4 | Q3 | 2024 | Abschluss des Baus, des Ausbaus und der Inbetriebnahme von vier Green Points gemäß dem nationalen Strategieplan für die Entwicklung eines Netzwerks nationaler Grünpunkte. |
| 116b | C3.1II Verbesserung und Erweiterung des zyprischen Green Points Network und Schaffung eines Netzes von Sammelstellen und Recycling-Kornern | Meilenste in | Abschluss des Baus und Inbetriebnahme eines Netzes von Sammelstellen und Recycling-Kornern | — | — | — | — | Q2 | 2026 | Abschluss des Baus und Inbetriebnahme eines Netzwerks von Sammelstellen und Recycling-Kornern im Einklang mit dem Nationalen Strategieplan für die Entwicklung eines nationalen Netzwerks grüner Stellen bzw. dem nationalen Strategieplan für die Entwicklung der Berggemeinden |
| 117 | C3.1II Verbesserung und Erweiterung des | Ziel | Fertigstellung von Bau, | — | Anzahl | 4 | 14 | Q2 | 2026 | Abschluss des Baus, des Ausbaus und der Inbetriebnahme von 14 Green Points im Einklang |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenste in/Ziel | Name | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | Vorläufiger Zeiplan für die Fertigstellung | Beschreibung jedes Etappenzils und jeder Zielvorgabe | |
|--------------------|---|----------------------|--|---|---|-------------------|--|---|--|
| | | | | | Einheit für die Messung | Ausgang sbasis | Ziel | Viertelja hr | Jahr |
| | Zyprischen Green Points Network und Schaffung eines Netzes von Sammelstellen und Recycling-Körnern | | Ausbau und Betrieb von 14 Green Points | | | | | | mit dem nationalen Strategieplan für die Entwicklung eines Netzes nationaler Grünpunkte |

F. KOMPONENTE 3.2: VERSTÄRKTE FORSCHUNG UND INNOVATION

Mit der Komponente des zyprischen Aufbau- und Resilienzplans werden die Herausforderungen angegangen, mit denen Zypern in Bezug auf das Forschungs- und Entwicklungsökosystem konfrontiert ist, das für das Wirtschaftswachstum eine relativ begrenzte Rolle spielt. Dies ist vor allem auf einen geringen Anteil von Absolventen in den Bereichen Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik (MINT), die begrenzte Interaktion des öffentlichen Forschungssystems mit der Wirtschaft sowie auf den eingeschränkten Zugang zu und die Verfügbarkeit von Risikofinanzierungen zurückzuführen.

Ziel der Komponente ist es, die Verbindungen zwischen Forschungseinrichtungen und Unternehmen zu stärken, Forschungsergebnisse zu vermarkten, die Intensität von Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten und Investitionen sowohl öffentlicher als auch privater Einrichtungen zu erhöhen und alle öffentlich finanzierten Forschungsinfrastrukturen für das gesamte Ökosystem zugänglich zu machen. Darüber hinaus zielt sie darauf ab, die finanzielle Unterstützung für Start-up-Unternehmen, Scale-ups und KMU zu verstärken, das lokale Forschungs- und Innovationsökosystem internationalisieren, lokale Talente zu entwickeln und Talente aus dem Ausland für eine Arbeit im FuI-Bereich zu gewinnen, wobei der Schwerpunkt auf spezifischen Themenbereichen liegt.

Die Komponente befasst sich mit den länderspezifischen Empfehlungen zur stärkeren Fokussierung der investitionsbezogenen Wirtschaftspolitik für Forschung und Innovation (länderspezifische Empfehlungen 3 von 2020 und 4 von 2019).

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme dieser Komponente die Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsmaßnahmen im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) zu berücksichtigen ist.

F.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1 (C3.2R1): Umfassende nationale Forschungs- und Innovationspolitik, unterstützt durch datengesteuerte politische Instrumente zur Unterstützung des FuI-Ökosystems und zur Stärkung der Verbindungen zwischen Politikgestaltung und -umsetzung

Ziel der Maßnahme ist es, die effiziente Koordinierung des FuI-Governance-Systems zu fördern, die Sensibilisierung zu fördern und die Innovationskultur zu fördern, die Interessenträger zu mobilisieren und die grundlegenden Bausteine des nationalen FuI-Ökosystems (drei Ebenen: Politikgestaltung, Strategie und Umsetzung, Interessenträger und Nutzer/Bürger).

Die Reform besteht in der Umsetzung des Aktionsplans für die nationale Strategie für Forschung und Innovation. Dies erfolgt nach der politischen Billigung des Aktionsplans, der Annahme einer nationalen Strategie für Forschung und Innovation und der überarbeiteten Strategie für intelligente Spezialisierung für Zypern. Sie umfasst auch die Einrichtung eines Mechanismus für die wirkungsorientierte Überwachung und Unterstützung der sieben Exzellenzzentren und die Entwicklung eines digitalen Instruments für die dynamische Kartierung des FuI-Ökosystems (Interessenträger, politische Maßnahmen und Instrumente, FuI-Leistung, Register innovativer Unternehmen und Sektoranalyse).

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 31. August 2026 abgeschlossen sein.

Reform 2 (C3.2R2): Anreize zur Förderung und Mobilisierung von Investitionen und Humankapital in Forschung und Innovation

Ziel der Maßnahme ist es, Investitionen in innovative Unternehmen sowie unternehmerische und wissenschaftliche Talente aus dem Ausland anzuziehen.

Die Reform besteht in der Ausweitung der Anwendung der Steuerregelung für Investitionen in innovative Unternehmen auf juristische Personen (derzeit natürliche Personen). Beihilfefähige Investitionen von bis zu 150 000 EUR pro Investor im Rahmen dieses Anreizes umfassen Eigenkapital, Darlehen, Garantien und Factoring. Darüber hinaus umfasst sie die Überprüfung, Förderung und gegebenenfalls Änderung der derzeitigen Anreizregelungen, die darauf abzielen, Talente aus Drittländern anzuziehen, einschließlich des wissenschaftlichen VISA-Systems für Forscher und ihre Familien und des VISA-Start-up-Programms für Gründer innovativer Unternehmen und deren Familien.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 30. September 2022 abgeschlossen sein.

Reform 3 (C3.2R3): Einführung von Strategien und Anreizen zur Erleichterung und Förderung des Zugangs zu öffentlich finanzierten Forschungsinfrastrukturen und Laboratorien

Ziel der Maßnahme ist es, die Nutzung öffentlich finanzieter Forschungsinfrastrukturen und Laboratorien durch die Wirtschaft zu optimieren.

Die Reform besteht aus i) der Entwicklung und Einführung eines dynamischen digitalen Instruments, das allen Interessenträgern des FuI-Ökosystems zugänglich ist und das den Informationsweitergaben, Instrumenten und Dienstleistungen für die Erleichterung einer Kooperationsvereinbarung zwischen verschiedenen (öffentlichen und privaten) FuI-Organisationen und -Teams in Bezug auf öffentlich finanzierte Forschungsinfrastrukturen und Laboratorien dient; (II) Einführung von Maßnahmen und Anreizen (z. B. Aufnahme einer Klausel in die Finanzhilfevereinbarung der Stiftung für Forschung und Innovation zur Öffnung der geförderten Infrastruktur), um die Zusammenarbeit der Forschung betreibenden Organisationen mit Unternehmen und Spin-offs zu verbessern.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen sein.

Investition 1 (C3.2I1): Einrichtung und Betrieb eines zentralen Wissenstransferbüros

Ziel der Maßnahme ist es, den Technologietransfer in Zypern durch eine bessere Zusammenarbeit zwischen Hochschulen und Unternehmen und die Kommerzialisierung der Forschung zu verbessern.

Die Investition besteht in der Einrichtung und Inbetriebnahme eines Wissenstransferbüros (KTO) durch die Stiftung für Forschung und Innovation, um eine kosteneffiziente Lösung für die Unterstützung des Technologietransfers zu bieten, die auf den Grundsätzen des Erwerbs einer kritischen Masse an Forschungsergebnissen und Skaleneffekten aufbaut. Die KTO erbringt Wissenstransferdienste, die die Vermarktung der Forschung erleichtern, für Hochschulen, andere Forschungseinrichtungen und Unternehmen. Vorläufige Liste der Dienstleistungen: (a) Bewertung der Vermarktungsaussichten, b) Beratung im Bereich der Rechte des geistigen Eigentums, c) angemeldete Patente und Fälle der Aufrechterhaltung von Rechten des geistigen Eigentums, d) Entwicklung einer Vermarktungsstrategie, e) Technologiemarketing, f) Unterstützung bei der Gründung von Spin-off-Unternehmen und g) Bereitstellung von Finanzmitteln zur Unterstützung der transnationalen Forschung.

Die KTO wird sich ab dem 1. Januar 2026 selbst finanzieren, indem sie 20 % der Einnahmen aus den von der KTO verwalteten Vereinbarungen über Betriebskosten einbehält, die in den vertraglichen Vereinbarungen zwischen der Stiftung für Forschung und Innovation und dem Begünstigten festzulegen sind.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Investition 2 (C3.2I2): Innovationsförderungsprogramme und Finanzierungsprogramme zur Förderung von Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit von Start-up-Unternehmen, innovativen Unternehmen und KMU

Ziel der Maßnahme ist die Gewährung von Zuschüssen durch Innovationsprogramme (z. B. Fast-Track Innovation, Pre-Seed, Seed, Innovate) als Mittel zur Verbesserung des Zugangs zu Finanzmitteln für innovative KMU und Start-up-Unternehmen.

Die Investition besteht aus einer Zuschussförderung durch Innovationsprogramme (z. B. Fast-Track Innovation, Pre-Seed, Seed, Innovate), damit Unternehmen innovative Produkte und Dienstleistungen mit internationaler Ausrichtung entwickeln können, die vom Konzept bis zur Marktreife reichen. Die Finanzierungsprogramme fördern i) die Zusammenarbeit von Unternehmen mit Forschungseinrichtungen; (II) Erleichterung der Kommerzialisierung von Forschungsergebnissen durch gezielte Bereitstellung marktnäherer Outputs und Ergebnisse, wodurch kurzfristige wirtschaftliche Auswirkungen erzielt werden können; zur Schaffung von Arbeitsplätzen führen; IV) die Clusterbildung von Unternehmen zu fördern und v) einen beschleunigten Übergang zu einer grünen Wirtschaft und hin zu einem digitalen Zeitalter der Effizienz und Produktivität anzustreben. Diese Programme verpflichten die Unternehmen, private/eigene Mittel in Verbindung mit öffentlichen Mitteln (die von der Stiftung für Forschung und Innovation bereitgestellt werden) zu mobilisieren und so zur allgemeinen Erhöhung der FuE-Investitionen beizutragen.

Um sicherzustellen, dass die Maßnahme mit den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) im Einklang steht, schließen die in der Leistungsbeschreibung für künftige Aufforderungen zur Einreichung von Projektvorschlägen enthaltenen Förderkriterien die folgende Liste von Tätigkeiten aus⁷: Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Verwendung; II) Tätigkeiten im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems, mit denen die prognostizierten Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Benchmarks liegen; III) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung; und iv) Tätigkeiten, bei denen die langfristige Beseitigung von Abfällen die Umwelt schädigen kann. Die Leistungsbeschreibung sieht zusätzlich vor, dass nur Tätigkeiten ausgewählt werden dürfen, die mit den einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten im Einklang stehen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investitionen 3 (C3.2I3): FuI-Finanzierungsprogramm für den ökologischen Wandel

Ziel der Maßnahme ist die Gewährung von Zuschüssen im Rahmen thematischer FuI-Programme mit relativ hohem Technologie-Reifegrad, wobei der Schwerpunkt auf dem ökologischen Wandel liegt.

Die Investition besteht in Finanzhilfen für Projekte, bei denen neue Technologien eingesetzt werden, um kosteneffiziente Lösungen für den ökologischen Wandel zu finden und so die Forschungskapazitäten des Landes zu verbessern. Die geförderten Projekte konzentrieren sich auf erneuerbare Energien, Energieeffizienz und nachhaltigen Verkehr, umfassen die Zusammenarbeit mit Exzellenzzentren für Forschung und Innovation und/oder anderen Interessenträgern und erleichtern die Kommerzialisierung von Forschungsergebnissen.

Um sicherzustellen, dass die Maßnahme mit den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) im Einklang steht, schließen die in der Leistungsbeschreibung für künftige Aufforderungen zur Einreichung von Projektvorschlägen enthaltenen Förderkriterien die folgende Liste von Tätigkeiten aus⁸: Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Verwendung; II) Tätigkeiten im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems, mit denen die prognostizierten Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Benchmarks liegen; III) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung; und iv) Tätigkeiten, bei denen die langfristige Beseitigung von Abfällen die Umwelt schädigen kann. Die Leistungsbeschreibung sieht zusätzlich vor, dass nur Tätigkeiten ausgewählt werden dürfen, die mit den einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten im Einklang stehen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

⁷ Alle Fußnoten im Text zu Maßnahme C2.1I4 gelten auch für diese Maßnahme.

⁸ Alle Fußnoten im Text zu Maßnahme C2.1I4 gelten auch für diese Maßnahme.

Investition 4 (C3.2I4): Finanzierungsprogramme zur Unterstützung von Organisationen, die FuE-Tätigkeiten im Bereich der dualen Technologien durchführen, einschließlich der Schaffung neuer oder der Modernisierung bestehender Laboratorien und der Entwicklung von Verschlussachsen

Ziel der Maßnahme ist die Förderung der Dual-Use-Forschung und die Nutzung von Technologien, die ansonsten ausschließlich staatlichen/militärischen Zwecken dienen würden, für zivile, kommerzielle und gesellschaftliche Interessen.

Die Investition besteht aus einer Finanzhilfe, die es Forschungseinrichtungen und Unternehmen ermöglichen würde, sich an Forschung und Entwicklung im Bereich der Technologien mit doppeltem Verwendungszweck zu beteiligen. Die Förderprogramme sollen die Verbesserung der FuI-Kapazitäten und -Kapazitäten von Exzellenzzentren, akademischen Einrichtungen, Forschungseinrichtungen und Unternehmen, die im Bereich der Forschung und Entwicklung im Bereich Technologien mit doppeltem Verwendungszweck tätig sind, ermöglichen. Insbesondere sollen sie es diesen Organisationen ermöglichen, Sicherheitseinstufungszertifikate zu erwerben, um sich an Konsortien für europäische Fördermittel (wie Horizont Europa, Europäischer Verteidigungsfonds) beteiligen zu können und ihre FuI-Kapazitäten und ihre Wettbewerbsfähigkeit im Bereich der Technologien mit doppeltem Verwendungszweck zu verbessern.

Die Finanzierung konzentriert sich ausschließlich auf zivile Unternehmen, und Forschungsergebnisse und Infrastruktur sollen ausschließlich zivilen Anwendungen zugute kommen. Die Maßnahme muss der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates vom 5. Mai 2009 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck in Bezug auf Technologien mit doppeltem Verwendungszweck während der Umsetzung der Förderregelung entsprechen und im Einklang mit dem Dokument „EU-Finanzierung für Güter mit doppeltem Verwendungszweck – Ein praktischer Leitfaden für den Zugang zu EU-Mitteln für europäische regionale Behörden und KMU“ konzipiert werden.

Um sicherzustellen, dass die Maßnahme mit den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) im Einklang steht, schließen die in der Leistungsbeschreibung für künftige Aufforderungen zur Einreichung von Projektvorschlägen enthaltenen Förderkriterien die folgende Liste von Tätigkeiten aus⁹: I) Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Verwendung; II) Tätigkeiten im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems, mit denen die prognostizierten Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Benchmarks liegen; III) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung; und IV) Tätigkeiten, bei denen die langfristige Beseitigung von Abfällen die Umwelt schädigen kann. Die Leistungsbeschreibung sieht zusätzlich vor, dass nur Tätigkeiten ausgewählt werden dürfen, die mit den einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten im Einklang stehen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

⁹ Alle Fußnoten im Text zu Maßnahme C2.1I4 gelten auch für diese Maßnahme.

F.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/Ziel | Name | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | | Beschreibung jedes Etappenzieles und jeder Zielvorgabe |
|-----------------|---|------------------|---|--|--------------------------------------|---------------|------|---|------|---|--|
| | | | | | Einheit für die Messung | Ausgangsbasis | Ziel | Vierteljahr | Jahr | | |
| 120 | C3.2R1 Nationale Ful-Politik und politische Instrumente | Meilenstein | Annahme der nationalen Ful-Strategie und des Aktionsplans zu ihrer Umsetzung | Veröffentlichung des Beschlusses des Ministerrats | — | — | — | Q4 | 2022 | Entwicklung einer integrierten Ful-Strategie, die einen langfristigen Rahmen bietet, ein zielgerichtetes Engagement für die Umsetzung im Laufe der Zeit im Namen des Staates und der am nationalen Ful-System beteiligten Akteure sowie ein digitales Instrument für die dynamische Kartierung des Ful-Ökosystems sicherstellt. | |
| 121 | C3.2R1 Nationale Ful-Politik und politische Instrumente | Meilenstein | Abschluss des Aktionsplans für die Ful-Strategie | Veröffentlichung der Billigung des Abschlussberichts durch den Ministerrat über den Abschluss des Aktionsplans | — | — | — | Q2 | 2026 | Umsetzung der Maßnahmen des Aktionsplans der nationalen Forschungs- und Innovationsstrategie, belegt durch einen Abschlussbericht. | |
| 122 | C3.2R2 Anreize für Investitionen und Humankapital in Ful | Meilenstein | Steuerbefreiung juristischer Personen für Investitionen in innovative Unternehmen | Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten der Rechtsvorschriften | — | — | — | Q1 | 2022 | Inkrafttreten eines Gesetzes zur Steuerbefreiung von Unternehmen/investoren (juristische Personen) für Investitionen in innovative Unternehmen. | |
| 123 | C3.2R3 Maßnahmen zur Förderung des Zugangs | Meilenstein | Digitales Register zur Aufzeichnung und Veröffentlichung | Link zu dem auf der Website des stellvertretend | — | — | — | Q4 | 2022 | Entwicklung und Inbetriebnahme eines digitalen Registers zur Aufzeichnung und Veröffentlichung von Forschungsinfrastrukturen, das die Beantragung des Zugangs interessierter | |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/Ziel | Name | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | | Beschreibung jedes Etappenzels und jeder Zielvorgabe |
|-----------------|--|-----------------------------|---|---|--------------------------------------|---------------|------|---|------|--|--|
| | | | | | Einheit für die Messung | Ausgangsbasis | Ziel | Vierteljahr | Jahr | | |
| 124 | zu öffentlich finanzierten Forschungsinfrastrukturen und Laboratorien | der Forschungsinfrastruktur | en Ministeriums für Forschung, Innovation und Digitalpolitik veröffentlichen digitalen Register | | | | | | | Parteien zu einer solchen Infrastruktur erleichtert. Sie umfasst eine Bestandsaufnahme aller öffentlich finanzierten Forschungseinrichtungen (im Rahmen von Horizont 2020, nationale Programme). Außerdem soll sie die Sichtbarkeit der Forschungseinrichtungen verbessern und die Zusammenarbeit mit dem Privatesektor unterstützen. | |
| 125 | C3.2R3 Maßnahmen zur Förderung des Zugangs zu öffentlich finanzierten Forschungsinfrastrukturen und Laboratorien | Meilenstein | Zusammenarbeit von Forschungseinrichtungen mit Unternehmen und Spin-offs | Veröffentlichung der angenommenen Maßnahmen und Anreize auf der Website der Stiftung für Forschung und Innovation | — | — | — | Q4 | 2024 | Annahme von Maßnahmen und Anreizen zur Verbesserung der Zusammendarbeit der Forschung betreibenden Organisationen mit Unternehmen und Spin-offs, z. B. Aufnahme einer Klausel über die Öffnung der geförderten Infrastruktur in die Finanzhilfvereinbarung der Stiftung für Forschung und Innovation. | |
| 126 | C3.2I1 Einrichtung und Betrieb eines zentralen Wissenstransferbüros (KTO) | Meilenstein | Start der KTO | Einleitung des ersten Falls von KTO | — | — | — | Q2 | 2022 | Die Stiftung für Forschung und Innovation, die für die Inbetriebnahme der KTO zuständig ist, hat hochqualifiziertes Personal und/oder Experten für die Erbringung von Dienstleistungen des Wissenstransfers eingesetzt oder beauftragt. Es müssen Systeme und Instrumente zur Unterstützung des KTO-Betriebs vorhanden sein. Die KTO beginnt mit der Erbringung von Dienstleistungen für Hochschulen, andere Forschungseinrichtungen oder Unternehmen. | |
| | | Ziel | Abgeschlossene Fallakten, aus | Anzahl | 0 | 30 | Q4 | 2025 | | Mindestens 30 abgeschlossene Fälle von Wissenstransferdiensten, die die zentrale KTO | |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/Ziel | Name | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | | Beschreibung jedes Etappenzils und jeder Zielvorgabe |
|-----------------|---|------------------|---|---|---|---------------|------|---|------|---|---|
| | | | | | Einheit für die Messung | Ausgangsbasis | Ziel | Vierteljahr | Jahr | | |
| 127 | Einrichtung und Betrieb eines zentralen Wissenstransferbüros (KTO) | C3.2I2 | Innovationsförderungsprogramme für Start-up-Unternehmen, innovative Unternehmen und KMU | denen hervorgeht, dass einschlägige Wissenstransferräume erbracht werden | Unterzeichnung von Finanzhilfevereinbarungen für 50 % des Budgets | — | — | — | Q4 | 2022 | Unterzeichnung von Finanzhilfevereinbarungen, mit denen mindestens 50 % des Gesamthaushalts (Verträge mit einem Gesamtwert von mindestens 26 000 000 EUR) für Innovationsförderungsprogramme für Start-up-Unternehmen, innovative Unternehmen und KMU gebunden werden, einschließlich der Kriterien für die Förderfähigkeit, mit denen sichergestellt wird, dass die ausgewählten Projekte mit den technischen Leitlinien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) im Einklang stehen, indem eine Ausschlussliste verwendet wird und die einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten eingehalten werden. |
| 128 | Innovationsförderungsprogramme für Start-up-Unternehmen, innovative Unternehmen und KMU | C3.2I2 | Ziel | Organisationen, die bei der Durchführung von Ful-bezogenen Tätigkeiten unterstützt werden | Anzahl | 0 | 70 | Q3 | 2023 | Finanzierung von Unterstützung für mindestens 70 Organisationen bei der Durchführung von Ful-bezogenen Tätigkeiten wie industrielle Forschung, experimentelle Innovationsaktivitäten, Start-up-Tätigkeiten und Wissenstransfertätigkeiten, einschließlich (aber nicht beschränkt auf) Tätigkeiten in den Bereichen Verwaltung und Schutz des geistigen Eigentums, Aufbau von Verbindungen zwischen Forschungseinrichtungen und Unternehmen, | |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/Ziel | Name | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | | Beschreibung jedes Etappenzels und jeder Zielvorgabe |
|-----------------|---|------------------|---|--|--------------------------------------|---|------|---|------|---|---|
| | | | | | Einheit für die Messung | Ausgangsbasis | Ziel | Vierteljahr | Jahr | | |
| 129 | C3.2I2 | Ziel | Innovationsförderungsprogramme für Start-up-Unternehmen, innovative Unternehmen und KMU | Organisationen, die bei der Durchführung von Ful-bezogenen Tätigkeiten unterstützt werden | — | Anzahl | 70 | 200 | Q2 | 2026 | Aufbau von Kapazitäten für den Wissenstransfer und Vermarktung von Forschungsergebnissen, im Einklang mit den technischen Leitlinien für das Thema „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) durch die Verwendung einer Ausschlussliste und die Anforderung der Einhaltung der einschlägigen EU- und nationalen Umweltvorschriften. |
| 130 | C3.2I3 | Meilenstein | Ful-Finanzierungsprogramm für den ökologischen Wandel | Unterzeichnung von Finanzhilfevereinbarungen für ein Ful-Förderprogramm in Höhe von 6 Mio. EUR | — | Vom Direktor der Stiftung für Forschung und Innovation unterzeichnete Finanzhilfevereinbarungen | — | — | Q4 | 2022 | Finanzielle Unterstützung für mindestens 200 Organisationen bei der Durchführung von Ful-bezogenen Tätigkeiten im Einklang mit dem technischen Leitfaden „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) durch die Verwendung einer Ausschlussliste und die Anforderung der Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten. |
| 131 a | C3.2I3 | Ziel | | Organisationen, die durch | Anzahl | 0 | 10 | Q2 | 2026 | Mindestens zehn Organisationen, die durch Finanzhilfen für Ful-Tätigkeiten im | |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/Ziel | Name | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung jedes Etappziels und jeder Zielvorgabe |
|-----------------|--|------------------|--|---|--------------------------------------|---------------|------|---|---|--|
| | | | | | Einheit für die Messung | Ausgangsbasis | Ziel | Vierteljahr | Jahr | |
| 132 | C3.2I4 Finanzierung von Organisationen, die FuE-Tätigkeiten im Bereich der dualen Technologien durchführen | Meilenstein | Finanzhilfen für FuE-Tätigkeiten im Bereich des grünen Wandels unterstützen werden | Unterzeichnung von Finanzhilfevereinbarungen, durch die 80 % der Gesamtmittel für die Finanzierung von Organisationen gebunden werden, die FuE-Tätigkeiten im Bereich der dualen Technologien durchführen | — | — | — | Q2 | 2023 | Unterzeichnung von Finanzhilfevereinbarungen, durch die 80 % des Gesamtbudgets (Verträge mit einem Gesamtwert von mindestens 2 400 000 EUR) für die Finanzierung von Organisationen gebunden werden, die FuE-Tätigkeiten im Bereich der dualen Technologien durchführen, mit einer Leistungsbeschreibung, einschließlich Kriterien für die Förderfähigkeit, mit denen sichergestellt wird, dass die ausgewählten Projekte mit den technischen Leitlinien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) im Einklang stehen, indem eine Ausschlussliste verwendet wird und die einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten eingehalten werden. |
| 133 | C3.2I4 Fördereinrichtungen, die FuE-Tätigkeiten im Bereich der dualen | Ziel | Finanzierung der Entwicklung von Verschlussachsen-Labatorien | Anzahl | 0 | 16 | Q2 | 2026 | Mindestens 16 Unternehmen erhalten Fördermittel für die Entwicklung von Verschlussachsen. Ein Unternehmen kann im Einklang mit dem technischen Leitfaden „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) mehr als einmal gezählt werden, wenn es an mehr als einem Projekt teilnimmt, indem es eine Ausschlussliste verwendet und die | |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstei n/Ziel | Name | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | Beschreibung jedes Etappenzils und jeder Zielvorgabe |
|--------------------|--|----------------------|------|---|---|-------------------|------|--|--|
| | | | | | Einheit für die Messung | Ausgang sbasis | Ziel | Viertelja hr | |
| | Technologien durchführen | | | | | | | | einschlägigen EU- und nationalen Umweltvorschriften einhalten muss. |

G. KOMPONENTE 3.3: UNTERSTÜZUNG DER UNTERNEHMEN FÜR WETTBEWERBSFÄHIGKEIT

Diese Komponente des Aufbaus und der Resilienz Zyperns befasst sich mit den Herausforderungen der geringen Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft, die durch die im Durchschnitt geringe Größe der Unternehmen, das komplexe Genehmigungsverfahren für Investitionen und die Schwierigkeiten beim Zugang zu Finanzmitteln für Unternehmen bedingt sind. Ziel dieser Komponente ist es, Unternehmer und Unternehmen zu unterstützen, ihre Wettbewerbsfähigkeit und ihren Beitrag zum Wirtschaftswachstum zu verbessern, indem der Rechtsrahmen für Investitionen und unternehmerische Tätigkeiten verbessert wird, und die Produktivität von KMU, vor allem durch Digitalisierung, zu steigern. Es besteht aus sechs Reformen und vier Investitionen, die bis zum zweiten Quartal 2026 abgeschlossen sein sollen.

Die Komponente entspricht der länderspezifischen Empfehlung 3 von 2020 und der länderspezifischen Empfehlung 4 von 2019.

G.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1 (C3.3R1): Erleichterung strategischer Investitionen

Ziel der Maßnahme ist die Entwicklung eines neuen Systems zur Unterstützung strategischer Investitionen mit dem Ziel, die Investitionstätigkeit im Land durch gestraffte Vorschriften und Mechanismen zu stimulieren, die Genehmigungs- und Genehmigungsverfahren zu vereinfachen, den Verwaltungsaufwand zu verringern und das strategische Investitionsumfeld effizienter zu gestalten. Die Definition strategischer Investitionen bezieht sich auf Investitionen in strategischen Sektoren (u. a. Gesundheit und Sozialfürsorge, Bildung, Kultur, Sport, Umwelt, Industrie, Tourismus, Energie, Forschung, Entwicklung und Innovation), die erheblich zur Entwicklung der Wirtschaft beitragen.

Die Reform umfasst das Inkrafttreten von Rechtsvorschriften zur Erleichterung strategischer Investitionen im Hinblick auf die Effizienz der Erlangung von Investitionsgenehmigungen und Baugenehmigungen. Für die Verarbeitung strategischer Investitionen wird ein eigener staatlicher Sektor zugewiesen. Sie umfasst die Ausarbeitung der operativen Leitlinien, Prozessflüsse und anderer Anforderungen der Norm ISO 9001:2015 für die durchgängige Berücksichtigung des Prozesses. Sie arbeitet mit anderen Abteilungen, die für Teile des Prozesses relevant sind, eine Absichtserklärung aus, um die Durchführbarkeit des beschleunigten Mechanismus zu gewährleisten. Darüber hinaus umfasst sie die Schulung der Arbeitnehmer in die einzuführenden Verfahren. Darüber hinaus wird die Reform von der Einrichtung einer digitalen Plattform profitieren, die die digitale Beantragung, Untersuchung und Erteilung von Planungs- und Baugenehmigungen mittels eines Anwendungsmanagementtools und eines GIS-Systems ermöglicht (Projekt im Rahmen der Komponente 3.4: „Verbesserung des elektronischen Systems für die Erteilung von Baugenehmigungen“).

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 30. Juni 2023 abgeschlossen sein.

Reform 2 (C3.3R2): Verbesserung des Mechanismus zur schnellen Business-Aktivierung

Ziel der Maßnahme ist die Vereinfachung der Verfahren, die Digitalisierung der staatlichen Dienste und der Betrieb eines Unternehmensunterstützungszentrums, das alle erforderlichen und unterstützenden Informationen und Dienste bereitstellt.

Die Reform besteht in der Einrichtung einer interaktiven digitalen Plattform zur Stärkung des Referats Unternehmenserleichterungen. Über die Plattform muss der Anleger seinen Antrag verfolgen können, aber auch die zuständigen Behörden müssen in der Lage sein, zu interagieren, Dokumente auszutauschen und den Antrag zu bearbeiten.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Reform 3 (C3.3R3): Modernisierung des Gesellschaftsrechts

Ziel der Maßnahme ist es, die Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmen durch die Überarbeitung des Gesellschaftsgesetzes zu unterstützen und die Auslegung und Anwendung des Rechts in der Praxis klarer zu gestalten.

Die Reform besteht darin, das zyprische Gesellschaftsrecht zu modernisieren, indem bewährte Verfahren aus anderen Ländern des Common Law herangezogen werden, um eine Grundlage für Wissen und Klarheit in Form von Rechtsprechung und Literatur zu schaffen und die Auslegung und Anwendung des Rechts in der Praxis zu unterstützen. Die begleitenden Unternehmensvorschriften werden ebenfalls überprüft. Darüber hinaus wird Zypern ein Team von Rechtsexperten benennen, das das Projekt für Beratungs- und Redaktionsleistungen im Rahmen des neuen Gesellschaftsrechts und der neuen Vorschriften durchführt. Darüber hinaus umfasst die gesetzliche Überprüfung das Insolvenzverfahren nach dem Gesellschaftsgesetz, bei dem es sich um Liquidationen, Empfang und Prüfung handelt. Die Reform umfasst auch die Durchführung eines KMU-Tests während der Ausarbeitung der Rechnung.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Reform 4 (C3.3R4): Konzeption und Einrichtung einer nationalen Förderagentur

Ziel der Reform ist es, den Zugang zu Finanzmitteln für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) zu verbessern, indem der Zugang zu Darlehen, Garantien und Beteiligungsfinanzierung erleichtert wird und die Aufnahmekapazität der EU-Finanzierung durch EU-Instrumente verbessert wird.

Die Reform besteht aus einer Ex-ante-Bewertung des Zugangs von KMU zu Finanzmitteln in allen Wirtschaftssektoren, wobei der Schwerpunkt auf der grünen Wirtschaft und der Kreislaufwirtschaft, digitalen Möglichkeiten und alternativen Finanzierungen liegt. In dem Bericht wird der Interventionsbereich des vorgeschlagenen NPA festgelegt. Die rechtliche und organisatorische Struktur der Nationalen Förderagentur wird nach der endgültigen Auswahl ihres Tätigkeitsbereichs festgelegt. Die vorgeschlagene Struktur soll eine hohe Transparenz der Tätigkeiten und der Autonomie der NPA ermöglichen. Die Agentur darf nicht mit einer Banklizenz arbeiten und muss daher nicht von vornherein kapitalisiert werden. Die Umsetzung wird von einem Lenkungsausschuss überwacht, an dem Vertreter des Finanzministeriums und des Ministeriums für Energie, Handel und Industrie teilnehmen.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 30. September 2025 abgeschlossen sein.

Reform 5 (C3.3R5): Strategischer Investor der zyprischen Börse

Ziel der Reform ist die Privatisierung der zyprischen Börse.

Die Reform besteht aus einem Ausschreibungsverfahren, das derzeit im Gange ist und bei dem die zyprische Börse versucht, einen renommierten unabhängigen Berater oder ein Konsortium zu benennen, der über umfangreiche einschlägige Fachkenntnisse verfügt, um den geeigneten strategischen Investor für die zyprische Börse zu finden. Die Privatisierungsphase des Vertrags wird nach der endgültigen Genehmigung durch das Repräsentantenhaus der Republik Zypern abgeschlossen, nachdem alle anderen Bedingungen erfüllt sind.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen sein.

Reform 6 (C3.3R6): Anreize zur Förderung von Fusionen und Übernahmen

Ziel der Maßnahme ist es, Anreize für die Vergrößerung der KMU zu schaffen.

Die Reform besteht aus gezielten Anreizen zur Förderung von Fusionen oder Übernahmen von Unternehmen, um expandieren und wettbewerbsfähiger zu werden. Die Reform besteht insbesondere in der Genehmigung eines Berichts und eines begleitenden Aktionsplans durch den Ministerrat im Anschluss an die Bewertung ähnlicher Regelungen in der EU und die Konsultation der Interessenträger zu spezifischen Anreizen zur Förderung von Fusionen und Übernahmen.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 31. Dezember 2022 abgeschlossen sein.

Investition 2 (C3.3I2): Schaffung eines Reallabors für FinTech

Ziel der Maßnahme ist es, FinTech, Start-up-Unternehmen und andere innovative Unternehmen in die Lage zu versetzen, ihr Angebot auf neue Produkte oder Dienstleistungen auszuweiten, indem die Regulierungsbehörden einen „Testgrund“ schaffen, der es ihnen ermöglicht, unter ihrer Aufsicht Live-Experimente in einem kontrollierten Umfeld durchzuführen.

Die Investition besteht darin, die Entwicklung eines geeigneten und attraktiven Regulierungssystems für FinTech und innovative Technologien zu erleichtern und ein Gleichgewicht zwischen der nahtlosen Einführung innovativer Produkte oder Dienstleistungen und der Gewährleistung des Anlegerschutzes herzustellen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. September 2025 abgeschlossen sein.

Investition 4 (C3.3I4): Regelung für die digitale Modernisierung von Unternehmen

Ziel der Investition ist es, die Integration digitaler Technologien in bestehende und künftige KMU mit Sitz in Zypern zu verbessern. Konkret zielt die Maßnahme darauf ab, die digitale Identität der Unternehmen zu stärken, den Anteil kleiner und mittlerer Unternehmen, die Informations- und Kommunikationstechnologien nutzen, einschließlich des elektronischen Handels, zu erhöhen und das digitale Unternehmertum zu fördern.

Die Investition besteht in der Bereitstellung von Finanzhilfen in Höhe von rund 30 000 EUR für jeden Begünstigten als Anteil an den Investitionen, die er in förderfähige Investitionen in die digitale Modernisierung seiner Unternehmen investiert haben soll.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 6 (C3.3I6): Staatlich finanzierte Beteiligungsfonds

Ziel der Maßnahme ist die Einrichtung eines Fonds zur Unterstützung der Bemühungen der Regierung, den Zugang zu alternativen Finanzierungsquellen zu verbessern, um i) die wirtschaftliche Entwicklung und das Wachstum zu fördern und die Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen in Zypern zu verbessern, Verbesserung der Verfügbarkeit alternativer Finanzierungsquellen, insbesondere für innovative Unternehmen und Start-up-Unternehmen; und iii) zur Verbesserung des Ökosystems für Beteiligungs- und Risikokapitalinvestitionen beitragen.

Die Investition besteht aus einem Ausschreibungsverfahren zur Auswahl und Bestellung eines externen Fondsverwalters für einen Investitionszeitraum von fünf Jahren.

Um sicherzustellen, dass die Maßnahme mit den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) im Einklang steht, müssen die rechtliche Vereinbarung zwischen Zypern und dem für das Finanzinstrument zuständigen Fonds und die anschließende Anlagepolitik des Finanzinstruments

- i. die Anwendung der technischen Leitlinien der Kommission zur Nachhaltigkeitsprüfung für den Fonds „InvestEU“ zu verlangen; und
- ii. Ausschluss der folgenden Liste von Tätigkeiten und Vermögenswerten von der Förderfähigkeit: Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Verwendung¹⁰; II) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen die prognostizierten Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Richtwerten liegen¹¹; III) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen¹² und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung¹³; und iv) Tätigkeiten und Vermögenswerte, bei denen die langfristige Beseitigung von Abfällen die Umwelt schädigen kann; und
- iii. für alle Transaktionen, einschließlich derjenigen, die von der Nachhaltigkeitsprüfung ausgenommen sind, die Überprüfung der Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten durch den Fonds zu verlangen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

¹⁰ Mit Ausnahme von Vorhaben im Rahmen dieser Maßnahme im Bereich der Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie der damit verbundenen Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur unter Einsatz von Erdgas, die die Bedingungen in Anhang III des technischen Leitfadens „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen.

¹¹ Wenn die geförderte Tätigkeit die prognostizierten Treibhausgasemissionen erreicht, die nicht wesentlich unter den einschlägigen Richtwerten liegen, sollte erläutert werden, warum dies nicht möglich ist. Referenzwerte für die kostenlose Zuteilung für Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des Emissionshandelssystems fallen, gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission.

¹² Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich für die Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle bestimmt sind, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme dem Zweck dienen, die Energieeffizienz zu steigern, Abgase zur Lagerung oder Verwendung zu erfassen oder Materialien aus Verbrennungsaschen zurückzugewinnen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

¹³ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme dem Zweck dienen, die Energieeffizienz zu steigern oder die Recyclingverfahren von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und die anaerobe Vergärung von Bioabfällen umzurüsten, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

G.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/ Ziel | Name | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | Beschreibung jedes Etappenzils und jeder Zielvorgabe | | |
|-----------------|---|----------------------|--|---|--------------------------------------|---------------|---|--|------|--|
| | | | | | Einheit für die Messung | Ausgangsbasis | Ziel | Vierteljahr hr | Jahr | |
| 134 | C3.3R1 Erleichterung strategischer Investitionen | Meilenstein | Recht für strategische Investitionen | Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten des Gesetzes | — | — | — | Q1 | 2022 | Inkrafttreten eines Gesetzes zur Unterstützung strategischer Investitionen im Zypern, das folgende Elemente enthält: Straffung der Genehmigungsverfahren für strategische Investitionen, Projektmanager für jedes Projekt, rechtzeitige Erteilung von Baugenehmigungen. |
| 135 | C3.3R1 Erleichterung strategischer Investitionen | Meilenstein | Ausbau der organisatorischen Kapazitäten zur Erleichterung strategischer Investitionen | Veröffentlichung der Einrichtung eines staatlichen Sektors, der die Reform erleichtert, sowie des Prozesssystems und der Leitlinien im Amtsblatt sowie eine Überprüfung des Abschlusses der Ausbildung durch die koordinierende Behörde | — | — | — | Q2 | 2023 | Veröffentlichung des Abschlusses der Einrichtung eines Sektors in der Abteilung für Stadtplanung und Wohnungswesen im Amtsblatt zur Verbesserung der Erleichterung des strategischen Systems; Veröffentlichung des Prozesssystems und der Gestaltung der Leitlinien; und Berichterstattung der Koordinierungsbehörde über die Schulung von Personal in Schlüsselpositionen für die Umsetzung der Reform. |
| 136 | C3.3R2 Verbesserung des Mechanismus zur Anreicherung | Meilenstein | Einrichtung eines elektronischen Systems, in dem Anleger | Bekanntmachung des elektronischen Systems zur Annahme von | — | — | — | Q4 | 2022 | Verbesserung der Dienstleistungen im Zusammenhang mit Anträgen auf Erteilung von Geschäftsgenehmigungen, Leitlinien für die Niederlassung und den Betrieb, Bereitstellung von Informationen über alle |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/ Ziel | Name | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung jedes Etappziels und jeder Zielvorgabe | |
|--------------------|---|----------------------|--|---|---|-------------------|---|-------------------|--|--|
| | | | | | Einheit für die Messung | Ausgangs basis | Ziel | Vierteljahr hr | Jahr | |
| 137 | C3.3 R2 Verbesserun g des Mechanismu s zur schnellen Business- Aktivierung | Ziel | Einrichtung einer Plattform, auf der Anleger ihre Online- Anwendung verfolgen und mit den zuständigen Behörden interagieren können, und Bewertung von Investitionsan trägen über die Plattform | — | Anzahl | 0 | 50 | Q4 | 2025 | Abschluss der Bewertung von mindestens 50 Investitionsanträgen über die Plattform. |
| | | | | | | | | | | |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/ Ziel | Name | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | Jahr | Beschreibung jedes Etappenzils und jeder Zielvorgabe |
|-----------------|--|-------------------|---|---|--------------------------------------|---------------|---|------|---|
| | | | | | Einheit für die Messung | Ausgangsbasis | | | |
| 138 | C3.3R3 Modernisierung des Gesellschaftsrechts | Meilenstein | Vorlage des Gesetzentwurfs an das Parlament zur Genehmigung, Umstrukturierung des Gesellschaftsrechts | Vorlage des Gesetzentwurfs beim Parlament nach seiner Annahme durch den Ministerrat | — | — | Q3 | 2025 | Vorlage des Gesetzentwurfs an das Parlament zur Genehmigung. Mit dem Gesetzentwurf wird das Gesellschaftsgesetz umstrukturiert. Sie modernisiert insbesondere das zyprische Gesellschaftsrecht, indem sie bewährte Verfahren aus anderen Ländern des Common Law nutzt, um eine Grundlage für Wissen und Klarheit in Form von Rechtsprechung und Literatur zu schaffen und die Auslegung und Anwendung des Rechts in der Praxis zu unterstützen. |
| 139 | C3.3R3 Modernisierung des Gesellschaftsrechts | Meilenstein | Inkrafttreten des Gesellschaftsrechts | Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten des Gesetzes | — | — | — | 2026 | Inkrafttreten des Gesellschaftsrechts, mit dem das Gesellschaftsgesetz umstrukturiert wird. Sie modernisiert insbesondere das zyprische Gesellschaftsrecht, indem sie bewährte Verfahren aus anderen Ländern des Common Law nutzt, um eine Grundlage für Wissen und Klarheit in Form von Rechtsprechung und Literatur zu schaffen und die Auslegung und Anwendung des Rechts in der Praxis zu unterstützen. |
| 140 | C3.3R4 Konzeption und Einrichtung einer nationalen Förderagentur | Meilenstein | Billigung des Fahrplans für die Einrichtung und Einrichtung einer nationalen Förderagentur | Veröffentlichung des Beschlusses des Ministerats | — | — | — | 2023 | Billigung des Fahrplans für die Einrichtung und Einrichtung einer nationalen Förderagentur durch den Ministerrat, die kleinen und mittleren Unternehmen den Zugang zu Darlehen, Garantien und Beteiligungsfinanzierungen erleichtern und die Absorptionsfähigkeit der EU-Finanzierung durch EU-Instrumente verbessern soll |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/ Ziel | Name | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung jedes Etappenzils und jeder Zielvorgabe |
|-----------------|--|----------------------|--|---|--------------------------------------|---------------|------|---|------|---|
| | | | | | Einheit für die Messung | Ausgangsbasis | Ziel | Vierteljahr hr | Jahr | |
| 141 | C3.3R4 Konzeption und Einrichtung einer nationalen Förderagentur | Meilenstein | durch den Ministerrat | Vom Ständigen Sekretär validierte erste Einrichtung | — | — | — | Q3 | 2025 | Aufnahme der Tätigkeit der Nationalen Förderagentur Zyperns, einschließlich Personalbedarf |
| 142 | C3.3R5 Strategischer Investor der zyprischen Börse | Meilenstein | Auswahl eines strategischen Investors für den Erwerb einer Kontrollbeteiligung an der zyprischen Börse | Ministerrat billigt Abkommen | — | — | — | Q4 | 2024 | Auswahl eines strategischen Investors für den Erwerb einer Kontrollbeteiligung an der zyprischen Börse, Unterzeichnung der entsprechenden Vereinbarungen, Erzielung eines finanziellen Abschlusses der Transaktion. |
| 143 | C3.3R6 Anreize zur Förderung von Fusionen und Übernahmen | Meilenstein | Aktionsplan für Anreize für Fusionen und Übernahmen | Annahme eines Berichts durch den Ministerrat und des dazugehörigen Aktionsplans | — | — | — | Q4 | 2022 | Annahme eines Berichts und eines begleitenden Aktionsplans durch den Ministerrat über spezifische Anreize zur Förderung von Fusionen und Übernahmen im Anschluss an die Bewertung ähnlicher Regelungen in der EU und Konsultation der Interessenträger. |
| 144 | C3.3I2 Schaffung eines | Meilenstein | Reallabor mit Blick auf FinTech und „Regulatory Sandbox“ durch | Ankündigung der Einrichtung der „Regulatory Sandbox“ durch | — | — | — | Q2 | 2024 | Einführung eines Reallabors, das die Entwicklung eines geeigneten und attraktiven Regulierungssystems für FinTech und innovative Technologien erleichtern und |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/ Ziel | Name | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung jedes Etappenzils und jeder Zielvorgabe |
|-----------------|--|-------------------|--|--|--------------------------------------|---------------|------|---|------|--|
| | | | | | Einheit für die Messung | Ausgangsbasis | Ziel | Vierteljahr | Jahr | |
| 147 | C3.3I4 Regelung für die digitale Modernisierung von Unternehmen | Meilenstein | innovative Technologien | die Cyprus Securities and Exchange Commission. | — | — | — | Q2 | 2023 | ein Gleichgewicht zwischen der nahtlosen Einführung innovativer Produkte oder Dienstleistungen und der Gewährleistung des Anlegerschutzes herstellen soll. |
| 148 | C3.3I4 Regelung für die digitale Modernisierung von Unternehmen | Ziel | Veröffentlichung einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen von Vorschlägen nach Genehmigung des Programms durch den Ministerrat | Offizielle Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen in der Presse, auf der MECI/ITS-Website und in den sozialen Medien MECI/ITS | — | Anzahl | 0 | 290 | Q2 | 2026 |
| 151 | C3.3I6 Staatlich finanziert Beteiligungs fonds | Meilenstein | Unterstützung von KMU nach Einreichung von Zahlungsanträgen. | Unterstützung von KMU nach Einreichung von Zahlungsanträgen. | — | — | — | Q4 | 2022 | Unterstützung von mindestens 290 KMU nach Einreichung von Zahlungsanträgen und Verwaltungs- und Vor-Ort-Überprüfungen durch das zuständige Systemmanagementteam. |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/ Ziel | Name | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung jedes Etappenzils und jeder Zielvorgabe | |
|-----------------|--|----------------------|--|--|--------------------------------------|---------------|---|-------------------|--|--|
| | | | | | Einheit für die Messung | Ausgangsbasis | Ziel | Vierteljahr hr | Jahr | |
| 152 | C3.3I6 Staatlich finanzierteter Beteiligungs fonds | Ziel | Aus dem Fonds unterstützte Beteiligungsunternehmen | — | Anzahl | 0 | 12 | Q2 | 2026 | Beteiligungsunternehmen, um die Einhaltung der technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) für im Rahmen dieser Maßnahme unterstützte Transaktionen durch Anwendung der Nachhaltigkeitsprüfung, die Anforderung der Einhaltung einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten sowie die Anforderung an Begünstigte, die im vorangegangenen Geschäftsjahr mehr als 50 % ihrer Einnahmen aus Tätigkeiten oder Vermögenswerten in der Ausschlussliste erzielt haben, Pläne für den ökologischen Wandel anzunehmen und zu veröffentlichen. Mindestens 12 Investitionsunternehmen (Start-ups und innovative Unternehmen), die aus dem Fonds unterstützt werden. |

G.3. Beschreibung der Reformen und Investitionen für das Darlehen

Investition 1 (C3.3I1): Integriertes Informationssystem für die Abteilung für Handelsregister und geistiges Eigentum.

Ziel der Maßnahme ist die Konzeption, Entwicklung, Umsetzung, Pflege und den Betrieb einer integrierten Registerplattform zur Unterstützung der Prozesse und Dienstleistungen der Abteilung Unternehmen und der Abteilung für geistiges und gewerbliches Eigentum des Ministeriums für Unternehmen und geistiges Eigentum, um den digitalen Wandel der beiden oben genannten Bereiche voranzutreiben und so zu Vorreitern bei der digitalen Präsenz, den Online-Kapazitäten und dem herausragenden Kundendienst zu werden, der durch effiziente interne Prozesse erbracht und durch flexible IT-Systeme unterstützt wird.

Die Investition besteht in der Installation der Hardware und Software des Systems, der Fertigstellung der Netzinfrastruktur und der Schulung des Personals für das neue System.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

G.4. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung des Darlehens

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/ n/Ziel | Name | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung Jahr | Beschreibung jedes Etappenzels und jeder Zielvorgabe |
|-----------------|---|------------------------|--|---|--------------------------------------|---------------|------|--|---|
| | | | | | Einheit für die Messung | Ausgangsbasis | Ziel | | |
| 153 | C3.3I1 Integriertes Informationssystem für die Abteilung für Handelsregister und geistiges Eigentum | Meilenstein | Installation von System- und Software und Vernetzung abgeschlossen | Fertigstellung und Betrieb für die Installation von Systemhardware und -software sowie Vernetzung abgeschlossen | — | — | — | Q1 | 2024 Installation von Systemhardware und - software sowie Vernetzung abgeschlossen (Servers, Festplatten, PCs und Peripheriegeräte, RDBMS, Betriebssysteme und Router). |
| 154 | C3.3I1 Integriertes Informationssystem für die Abteilung für Handelsregister und geistiges Eigentum | Ziel | Ausbildung des Personals | — | % (Prozentsatz) | 0 | 100 | Q4 | 2025 Schulung von 100 % des Personals des Department of Registry of Companies and Intellectual Property und des Department of Information Technology Services in der Einführung des Informationssystems und der damit verbundenen operativen Verfahren. |

H. KOMPONENTE 3.4: MODERNISIERUNG DER ÖFFENTLICHEN UND LOKALEN BEHÖRDEN, STEIGERUNG DER EFFIZIENZ DER JUSTIZ UND BEKÄMPFUNG DER KORRUPTION

Mit dieser Komponente des zyprischen Aufbau- und Resilienzplans werden seit Langem bestehende Herausforderungen in Bezug auf die Funktionsweise der öffentlichen Verwaltung sowohl auf zentraler als auch auf lokaler Ebene, das Justizsystem und den Rahmen für die Korruptionsbekämpfung angegangen. Mit der Komponente werden folgende Ziele verfolgt: Steigerung der Wirksamkeit, Effizienz und Relevanz der Regierungsprozesse unter Berücksichtigung der aktuellen Herausforderungen, Bedürfnisse und Erwartungen der Bürger und Unternehmen, ii) Stärkung der Verwaltungskapazität und der Zusammenarbeit des Innenministeriums und der lokalen Gebietskörperschaften, um die wirksame Umsetzung des neuen Modells der lokalen Verwaltung sicherzustellen, iii) die Wirksamkeit, einschließlich der Qualität und Effizienz, des Justizsystems zu verbessern, indem die Justizverwaltung beschleunigt und der Verfahrensrückstau abgebaut wird, und iv) eine größere Kohärenz der Bemühungen der Regierung zur Korruptionsbekämpfung zu erreichen.

Die in der Komponente enthaltenen Reformen und Investitionen tragen zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen zur Verbesserung der Effizienz im öffentlichen Sektor, insbesondere im Hinblick auf die Funktionsweise der öffentlichen Verwaltung und der lokalen Gebietskörperschaften (länderspezifische Empfehlungen 1 von 2019 und 4 von 2020), zur Förderung flexibler Arbeitsregelungen (länderspezifische Empfehlung 2 von 2020), zur Verbesserung der Effizienz und Digitalisierung des Justizsystems (länderspezifische Empfehlung 5 von 2019 und länderspezifische Empfehlung 4 von 2020) und zu Reformen zur Korruptionsbekämpfung (länderspezifische Empfehlung 5 von 2019) bei.

H.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Teilkomponente 3.4.1: Modernisierung des öffentlichen Sektors

Reform 1 (C3.4R1): Ausbau der Verwaltungskapazitäten und Verbesserung der Funktionsweise der öffentlichen Verwaltung im Hinblick auf eine bessere Politikgestaltung und -umsetzung

Ziel der Reform ist es, die Funktionsweise der allgemeinen öffentlichen Verwaltung durch Verbesserung ihres Rahmens für die Personalverwaltung zu verbessern und die Verwaltungskapazitäten der zyprischen Polizei umzustrukturieren und auszubauen.

Die Reform besteht aus zwei Elementen:

- i) Entwicklung und Umsetzung eines Aktionsplans zur Stärkung der Verwaltungskapazität und der strategischen Rolle der Abteilung „Öffentliche Verwaltung und Personal“ bei der Personalverwaltung in Bezug auf die Formulierung und Überwachung der Umsetzung der Politik der öffentlichen Verwaltung und der Personalverwaltung im öffentlichen Sektor, wie z. B. Festlegung von Strategien, Formulierung von Leitlinien und Grundprinzipien für die Personalverwaltung, Überprüfung bestehender Politiken, Rechtsvorschriften und Praktiken sowie Arbeitsbeziehungen. Parallel dazu soll die Reform die Kapazitäten der Fachministerien zur Umsetzung der Politik der öffentlichen Verwaltung und der Personalfunktionen verbessern und gleichzeitig eine angemessene Rechenschaftspflicht und Reaktionsfähigkeit gewährleisten;
- ii) Reorganisation und Modernisierung der zyprischen Polizei durch Konzeption und Umsetzung eines neuen Modells für Polizeiarbeit und -operationen, eines neuen Managementrahmens für Lernen und Entwicklung sowie eines neuen Rahmens für die Personalverwaltung.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Reform 2 (C3.4R2): Regulierung flexibler Arbeitsregelungen im öffentlichen Sektor

Ziel der Reform ist es, die Produktivität und Effizienz des öffentlichen Dienstes durch flexible Arbeitsregelungen wie Telearbeit, teilweise Telearbeit und Teilzeit zu steigern.

Die Reform besteht in der Umsetzung flexibler Arbeitsregelungen im öffentlichen Sektor auf der Grundlage einer Bewertung der Empfehlungen einer externen Studie über bewährte Verfahren und mögliche Einschränkungen, die von anderen nationalen öffentlichen Verwaltungen festgestellt wurden, durch die Abteilung für öffentliche Verwaltung und Personal. In der Studie werden die Bedingungen für flexible Arbeitsregelungen im öffentlichen Dienst, wie sie in anderen Rechtsräumen gelten, überprüft.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen sein.

Reform 3 (C3.4R3): Einführung eines neuen Rahmens für das Bewertungs- und Auswahlverfahren für die Besetzung offener Stellen im öffentlichen Dienst und neue Vorschriften für die Bewertung der Leistung der Beschäftigten

Ziel der Reform ist es, die Funktionsweise des öffentlichen Dienstes durch eine Überprüfung des Rahmens für Einstellungen und Beförderungen und des Leistungsbewertungssystems zu verbessern.

Die Reform umfasst: I) Einführung eines neuen Rahmens im öffentlichen Dienst für die Bewertung und Auswahl von Bewerbern für Beförderungspositionen, einschließlich Führungspositionen, auf der Grundlage von Verdiensten; II) Einführung eines neuen Leistungsbeurteilungssystems für Entwicklungs- und Beförderungszwecke, um die Beurteilung und Beförderung transparenter, gerechter, kompetenter und wirksamer zu gestalten; und III) Verbesserung der Einstellungsverfahren durch Schulungen, Aktualisierung der Dienstpläne (der Anforderungen und Pflichten für Stellen in der öffentlichen Verwaltung) und Änderungen der beiden einschlägigen Einstellungsgesetze.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 31. März 2025 abgeschlossen sein.

Reform 4 (C3.4R4): Stärkung der Verwaltungskapazität und der Transparenz durch die Professionalisierung der Vergabe öffentlicher Aufträge und die weitere Digitalisierung des öffentlichen Auftragswesens

Ziel der Reform ist es, die Effizienz und Wirksamkeit der Vergabe öffentlicher Aufträge zu erhöhen, indem neue Vergabeverfahren eingeführt werden, bei denen digitale Instrumente zum Einsatz kommen und das Wissen und die Fachkompetenz des Personals verbessert werden.

Die Reform besteht darin, ein integriertes vollständig digitalisiertes e-Vergabesystem einzuführen, das moderne Technologien nutzt, um so den Verwaltungsaufwand für die Teilnehmer zu verringern und gleichzeitig Rechenschaftspflicht und Transparenz zu wahren. Sie wird von Maßnahmen flankiert, die auf die Professionalisierung des öffentlichen Auftragswesens abzielen, wie etwa die Überarbeitung der Organisationsstruktur der zentralen professionellen Funktion für die Vergabe öffentlicher Aufträge und die Schulung und Zertifizierung von Fachkräften im öffentlichen Auftragswesen.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Reform 5 (C3.4R5): Ausbau der Kapazitäten der Anwaltskanzlei

Ziel der Reform ist die Umsetzung eines digitalen Wandels des Juristischen Amtes mit dem Ziel, seine Effizienz und Wirksamkeit sowie die Produktivität, die Qualität der Arbeit und die Arbeitsbedingungen der Beschäftigten zu steigern.

Die Reform besteht darin, alle Prozesse und Verfahren des Law Office zu digitalisieren, indem ein IT-System (ELaw System) eingeführt wird, das als vollständige Software-as-a-Service-Lösung bereitgestellt wird. Sie umfasst die Bereitstellung, Entwicklung und Anpassung eines bestehenden webbasierten Managementsystems, das Funktionen wie die Erstellung elektronischer Fallakten und

Akten, Fallbearbeitung und -überwachung, interne Kommunikation und Arbeitsabläufe, Verfolgung von Fällen, Finanzmanagement und Zahlungen bietet. Während der Durchführung des Projekts wird in einer Betriebsanalyse der Bedarf an Prozessneugestaltung bewertet. Alle vorhandenen Akten in Papierform werden in das zentrale eLaw-System migriert.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein.

Investition 2 (C3.4I2): Digitalisierung des Rechtsetzungsprozesses

Ziel der Investition ist es, die Qualität der Regulierung zu verbessern und die Rechtssicherheit und Transparenz zu erhöhen, indem der Prozess der Ausarbeitung von Rechtsvorschriften und die Veröffentlichung der geltenden Rechtsvorschriften modernisiert werden.

Die Investition besteht in der Einrichtung einer Plattform für die Vorbereitung von Rechtsvorschriften, die die Ausarbeitung, Konsolidierung, Verwaltung und Speicherung von Gesetzen und sonstigen Vorschriften erleichtert. Das System soll auch die offizielle zentrale Anlaufstelle für den digitalen Zugang der Öffentlichkeit zu allen Rechtstexten in einem interoperablen Format werden. Die Investition umfasst das Hochladen aller bestehenden Gesetze und sonstigen Vorschriften auf die neue Plattform.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Investition 3 (C3.4I3): Plattform für wirtschaftspolitische Modellierung

Ziel der Investition ist die Verbesserung der Politikgestaltung und -umsetzung durch den verstärkten Einsatz quantitativer Modellierungstechniken für die Folgenabschätzung der Regulierung.

Die Investition besteht in der Entwicklung von Modellierungsinstrumenten und Fachwissen des öffentlichen Personals, um eine bessere Folgenabschätzung für die Politik zu ermöglichen. Dies soll erreicht werden durch i) die Einrichtung einer Plattform für wirtschaftspolitische Modellierung, in der die Instrumente und Daten für die Analyse und Bewertung politischer Maßnahmen zur Verfügung gestellt werden; II) Weitergabe der politischen Analyse- und Evaluierungskenntnisse an die Mitarbeiter des Finanzministeriums; und iii) Entwicklung von Instrumenten für Big Data und Datenanalyse.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Teilkomponente 3.4.2: Kommunalverwaltung und Raumreform

Reform 6 (C3.4R6): Neuer Rechtsrahmen für lokale Behörden und einschlägige Unterstützungsmaßnahmen

Ziel der Maßnahme ist es, das System der lokalen Gebietskörperschaften in Zypern zu reformieren, um seine Entscheidungsbefugnis und Verwaltungsautonomie zu verbessern, die Effizienz der Regierungsführung zu erhöhen und die Ressourcen und Zuständigkeiten aufeinander abzustimmen, um die finanzielle Tragfähigkeit zu gewährleisten.

Die Reform besteht in der Annahme neuer Rechtsvorschriften, die Verringerung der Zahl der Gemeinden und Schaffung von Gemeinschaftsclustern für die zentrale Erbringung von Dienstleistungen, um die Verwaltungskapazität zu verbessern; Einführung eines neuen Verwaltungsmodells und einer neuen Personalstruktur für die Gemeinden; Übertragung von Zuständigkeiten und Ressourcen von der Zentralregierung auf die Gemeinden, insbesondere in den Bereichen Erteilung von Genehmigungen, Sozialpolitik, Instandhaltung der lokalen Infrastruktur, Schulen und Bereitstellung lokaler Dienstleistungen für die Bürger; Reform der Finanzierung der Gemeinden; und Gewährleistung einer angemessenen rechtlichen Aufsicht, Transparenz und

demokratischen Rechenschaftspflicht. Die Reform umfasst auch den Aufbau von Kapazitäten durch Schulungen.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen sein.

Reform 7 (C3.4R7): Städtische Flurbereinigung

Ziel der Reform ist es, den Druck auf die Ausdehnung der Gemeinden und die Erhöhung der Bodenversiegelung zu verringern, indem die Nutzung der verfügbaren Flächen für Bauzwecke erleichtert wird.

Die Reform besteht darin, einen Rechtsrahmen für die städtische Flurbereinigung zu schaffen und die Umsetzung städtischer Flurbereinigungspläne in ausgewählten Gebieten oder in Gebieten von strategischer Bedeutung für die Insel zu fördern. Die Reform umfasst auch die Ausarbeitung einer Sachverständigenstudie, einer digitalen Plattform zur Ermöglichung der städtischen Flurbereinigung und die Ausarbeitung von Masterplänen für die städtische Flurbereinigung.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Investition 4 (C3.4I4): Verbesserung des elektronischen Systems für die Erteilung von Baugenehmigungen

Ziel der Investition ist es, die Effizienz der Baugenehmigungsverfahren zu erhöhen.

Die Investition umfasst i) den Ausbau der elektronischen Anwendungsumgebung des bestehenden IT-Systems Hippodamos für Planung und Genehmigung, damit alle Planungsbehörden und Baubehörden (Gemeinden) über eine gemeinsame Plattform Anträge auf Bau- und Baugenehmigungen stellen können; II) Modernisierung des Hippodamos-Systems, um die digitale Beantragung, Prüfung und Erteilung von Planungs- und Baugenehmigungen zu ermöglichen; und iii) die Modernisierung oder Erweiterung anderer Hippodamos-Module, wie z. B. Verwaltung und Verwaltung von Bauverträgen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen sein.

Anlage 5 (C3.4I5): Intelligente Städte

Ziel der Investition ist die Koordinierung laufender Initiativen für intelligente Städte in einem landesweiten Umsetzungsplan.

Die Investition besteht in der Vorlage eines nationalen Masterplans für intelligente Städte, der sich auf drei vorrangige intelligente Lösungen für Kommunen konzentriert: intelligente Parkplätze, intelligente Beleuchtung und intelligente Abfallsammlung. Die Investition umfasst die Konzeption und Umsetzung der Infrastruktur für intelligente Städte (zentrale Plattform) sowie die Konzeption und Umsetzung der drei vorrangigen intelligenten Lösungen, einschließlich der Installation von Sensoren. Die zentrale Plattform muss über die notwendige Flexibilität für künftige Hinzufügungen neuer Lösungen für intelligente Städte verfügen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Anlage 6 (C3.4I6): Wiederbelebung und Revitalisierung der Inneren Stadt Nikosia

Ziel der Investition ist es, die Innenstadt von Nikosia neu zu beleben, indem junge Bewohner angezogen, neue Investitionen getätigt und die Wirtschaftstätigkeit gefördert werden.

Die Investition besteht aus i) der Renovierung der Faneromeni School, die als Abteilung der Universität Zypern genutzt werden soll, Erwerb und Renovierung von Gebäuden in der Innenstadt,

die in Studentenunterkünfte umgewandelt werden sollen; und iii) die Einführung von Anreizen für den Privatsektor zur Bereitstellung von Unterkünften für Studierende in der Region.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Teilkomponente 3.4.3: Effizientes Justizsystem

Reform 8 (C3.4R8): Effizienz der Justiz

Ziel der Reform ist es, den hohen Verfahrensrückstau bei Gerichtsverfahren abzubauen und die Effizienz und Qualität des Justizsystems insgesamt zu erhöhen.

Die Reform umfasst die Ausarbeitung eines Aktionsplans zur Beseitigung des Verfahrensrückstaus und der Einlegung von Rechtsbehelfen mit spezifischen jährlichen Zielvorgaben und die Einsetzung einer Arbeitsgruppe von Richtern, die die Umsetzung des Aktionsplans zur Verringerung des Rückstands anhängiger Rechtssachen koordinieren soll. Der Aktionsplan soll bis zum 31. Dezember 2021 abgeschlossen sein. Anhängige Rechtssachen gelten als Verfahren, die seit mehr als zwei Jahren anhängig sind. Am 31. Dezember 2020 gab es: 24777 anhängige Zivilsachen, 2222 anhängige Zivilverfahren und 475 anhängige Verwaltungsbeschwerden. Die Reform besteht auch in der Umsetzung der überarbeiteten Zivilprozessordnung, die am 19. Mai 2021 vom Obersten Gerichtshof angenommen wurde und die die Effizienz der Gerichtsverfahren, einschließlich der Entscheidung von Rechtssachen, erhöhen soll.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Reform 9 (C3.4R9): Digitaler Wandel der Gerichte

Ziel der Reform ist es, die Ineffizienz des Justizsystems zu beheben, die durch die Arbeit der Gerichte auf der Grundlage manueller und papiergestützter Systeme verursacht werden. Die Digitalisierung des Systems dient der Straffung und Beschleunigung der Justiz.

Die Reform umfasst die Installation und den Betrieb i) des i-Justiz-Systems einer Zwischenlösung zur Deckung des dringendsten Bedarfs, bevor die E-Justiz verfügbar ist, ii) eines integrierten E-Justiz-Systems und iii) der digitalen Tonaufzeichnung in Gerichtsverfahren. Das E-Justiz-System ist für Gerichte, Rechtsanwälte, Bürger, das Anwaltsamt der Republik und die Polizei zugänglich. Sie führt mehrere Funktionen ein, wie die digitale Fallbearbeitung und Zahlung, die Fallkategorisierung, die Suche nach Fällen, die Erstellung und Verwaltung von Dokumenten, Verfolgungs- und Überwachungssysteme zur Unterstützung des Streaming von Fällen, die Überwachung der Einhaltung von Anordnungen und Protokollen, die Verwaltung von Zuweisungen von Fällen für die Anhörung, die Durchführung und Verwaltung von Entscheidungen, den Fallschluss und das Beweismanagement.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 31. März 2025 abgeschlossen sein.

Investition 7 (C3.4I7): Fortbildung von Richtern

Ziel der Investition ist es, das niedrige Niveau der Ausbildung und des lebenslangen Lernens für Richter anzugehen.

Die Investition besteht in der Schulung von Richtern in der überarbeiteten Zivilprozessordnung und/oder anderen juristischen Aus- und Fortbildungen zu verschiedenen Rechtsthemen und juristischen Kompetenzen, die von der zyprischen Schule für die Aus- und Fortbildung von Richtern und Staatsanwälten organisiert werden.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Investition 8 (C3.4I8): Modernisierung der Justizinfrastruktur

Ziel der Investition ist es, Ineffizienzen des Justizsystems zu begegnen, die durch unzureichende Gerichtsgebäude verursacht werden, und zwar sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht.

Die Investition besteht in der Errichtung einer Erweiterung des Gebäudes des Bezirksgerichts Famagusta.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2021 abgeschlossen sein.

Teilkomponente 3.4.4: Die Bekämpfung der Korruption

Reform 10 (C3.4R10): Verbesserung des rechtlichen und institutionellen Rahmens für die Korruptionsbekämpfung

Ziel der Reform ist es, durch die Umsetzung des nationalen horizontalen Aktionsplans zur Korruptionsbekämpfung eine größere Kohärenz bei der Korruptionsbekämpfung zu erreichen.

Die Reform umfasst: Rechtsvorschriften zum Schutz von Hinweisgebern, zur Erhöhung der Transparenz in öffentlichen Entscheidungsprozessen und zur Vermeidung von Interessenkonflikten, ii) Einrichtung und Arbeitsweise einer unabhängigen Behörde zur Korruptionsbekämpfung, die die Anstrengungen aller Stellen koordiniert, die sich mit der Korruptionsbekämpfung und -prävention befassen, und die die fristgerechte Umsetzung der Maßnahmen durch die verschiedenen zuständigen Dienststellen überwacht, iii) öffentliche Sensibilisierung und Schulungen zur Korruptionsbekämpfung und iv) Stärkung der internen Auditstellen in allen Ministerien und dem Internen Auditdienst.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 30. Juni 2024 abgeschlossen sein.

H.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/ Ziel | Name | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | Beschreibung jedes Etappenzils und jeder Zielvorgabe |
|-----------------|---|----------------------|--|--|--------------------------------------|---------------|------|---|--|
| | | | | | Einheit für die Messung | Ausgangsbasis | Ziel | | |
| 155 | C3.4R1 Ausbau der Verwaltungskapazitäten und Verbesserung der Funktionsweise der öffentlichen Verwaltung im Hinblick auf eine bessere Politikgestaltung und -umsetzung | Meilenstein | Aktionsplan für die effiziente Verwaltung von Personalfragen in der nationalen öffentlichen Verwaltung | Annahme des Aktionsplans durch den Ministerrat | — | — | — | Q1 | 2022 Der Ministerrat hat einen Aktionsplan angenommen, der Folgendes umfasst: Leitlinien, Vorlagen und Unterstützung der Verwaltung der Fachministerien durch die Abteilung für öffentliche Verwaltung und Personal (PAPD) bei der Personalverwaltung wie Umstrukturierung und Umstrukturierung, Vereinfachung der Verfahren und Personalplanung; Umsetzung einer überarbeiteten Organisationsstruktur der PAPD Lern- und Entwicklungsplan für das PAPD-Personal; Schulungsplan für die Verwaltung der Fachministerien |
| 156 | C3.4R1 Ausbau der Verwaltungskapazitäten und Verbesserung der Funktionsweise der öffentlichen Verwaltung im Hinblick auf eine bessere Politikgestaltung | Meilenstein | Neuer Rahmen für die Personalverwaltung der zyprischen Polizei | Annahme durch den Polizeichef und den Ständigen Sekretär des Ministeriums für Justiz und öffentliche Ordnung und Inkrafttreten | — | — | — | Q4 | 2023 Der neue Rahmen für die Personalverwaltung der zyprischen Polizei ist in Kraft getreten und erstreckt sich auf folgende Bereiche: Analyse und Erstellung von Stellenbeschreibungen Einstellung — Beweggründe Ausbildung und Entwicklung — Entschärfung und Leistungen Arbeits- und Arbeitsbeziehungen und Kommunikation Leitung von Ruhegehaltsempfängern |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/ Ziel | Name | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | Vorläufiger Zeiplan für die Fertigstellung | | Beschreibung jedes Etappenzels und jeder Zielvorgabe |
|--------------------|--|----------------------|--|--|---|--------------------|--|------------------|---|
| | | | | | Einheit für die Messung | Ausgangsbasi- s | Ziel | Viertelja- hr | Jahr |
| 157 | C3.4R1 Ausbau der Verwaltungskap- azitäten und Verbesserung der Funktionsweise der öffentlichen Verwaltung im Hinblick auf eine bessere Politikgestaltun- g und - umsetzung | Meilenstein | Umsetzung des Aktionsplans für eine effiziente Personalverwalt- ung in der nationalen öffentlichen Verwaltung | Vom Ministerrat gebilligter Abschlussberic- ht über die Umsetzung des Aktionsplans | — | — | — | Q4 | 2025 Der Aktionsplan wurde umgesetzt, u. a.: Leitlinien und Handbücher für die Verwaltung der Fachministerien in Bezug auf Einstellungsverfahren, Disziplinarverfahren, Personalplanung, Neuorganisation und Vereinfachung der Prozessüberprüfungen Gegebenenfalls Änderungen der Rechtsvorschriften Schulung des Personals in der Verwaltung der Fachministerien |
| 158 | C3.4R2 Regulierung flexibler Arbeitsregelung en im öffentlichen Sektor | Meilenstein | Beschluss über flexible Arbeitsregelung en im öffentlichen Sektor | Beschluss des Ministerrates | — | — | — | Q1 | 2023 Es wird eine Studie über flexible Arbeitsregelungen im öffentlichen Sektor durchgeführt. Das PAPD bewertet die Empfehlungen der Studie unter Berücksichtigung geeigneter Vorkehrungen zur Verbesserung der Wirksamkeit des öffentlichen Dienstes. Im Anschluss an die Bewertung der Empfehlungen der Studie fasst der Ministerrat einen Beschluss über deren Umsetzung. |
| 159 | C3.4R2 Regulierung flexibler Arbeitsregelung | Meilenstein | Umsetzung flexibler Arbeitsregelung en | Abschlussberic- ht des PAPD über die Umsetzung des | — | — | — | Q4 | 2024 Umsetzung des Beschlusses des Ministerrats, gegebenenfalls durch Änderung von Gesetzen/Verordnungen, Mitteilung von Strategien und Umsetzung. |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/ Ziel | Name | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung jedes Etappenzels und jeder Zielvorgabe |
|-----------------|---|----------------------|---|--|--------------------------------------|---------------|---|-------------|--|
| | | | | | Einheit für die Messung | Ausgangsbasis | Ziel | Vierteljahr | |
| 160 | C3.4R3 Einführung eines neuen Rahmens für das Bewertungs- und Auswahlverfahren für die Besetzung offener Stellen im öffentlichen Dienst und neue Vorschriften für die Bewertung der Leistung der Beschäftigten | Meilenstein | Inkrafttreten von Rechtsvorschriften für das Bewertungs- und Auswahlverfahren für offene Stellen im öffentlichen Dienst und neue Vorschriften für die Leistungsbewertung der Beschäftigten. | Bestimmung in den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen, aus denen ihr jeweiliges Inkrafttreten hervorgeht | — | — | — | Q4 | 2021 Die wichtigsten Elemente sind: I) Inkrafttreten eines Gesetzes, das die Bewertung und Auswahl von Bewerbern für die Besetzung von Stellen im Bereich der Beförderung im öffentlichen Dienst, einschließlich Führungspositionen, mit neuen Kriterien und Methoden auf der Grundlage einer objektiven Bewertung und Leistung vorsieht, und gegebenenfalls Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Dienst und II) Inkrafttreten neuer Vorschriften zur Einführung eines neuen Leistungsbewertungssystems für öffentliche Bedienstete, das für Entwicklungs- und Beförderungszwecke genutzt werden soll, um das Leistungsbewertungsverfahren und den Beförderungsmechanismus transparenter, gerechter, kompetenter und wirksamer zu gestalten |
| 161 | C3.4R3 Einführung eines neuen Rahmens für das Bewertungs- und | Meilenstein | Neuer Rahmen für die Leistungsbewertung und die Besetzung freier Stellen im | Inkrafttreten des neuen Rahmens | — | — | — | Q1 | 2025 Die Leistung der Beamten wird im Einklang mit dem neuen Rechtsrahmen bewertet und freie Stellen im öffentlichen Dienst nach dessen wirksamer Umsetzung, unter anderem durch Schulung der betreffenden Mitarbeiter, besetzt. |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/ Ziel | Name | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | Vorläufiger Zeiplan für die Fertigstellung | | Beschreibung jedes Etappenzils und jeder Zielvorgabe |
|--------------------|---|-------------------------|---|--|---|--------------------|--|------------------|---|
| | | | | | Einheit für die Messung | Ausgangsbasi- s | Ziel | Viertelja- hr | Jahr |
| www62 | Auswahlverfah- ren für die Besetzung öffentlicher Stellen im öffentlichen Dienst und neue Vorschriften für die Bewertung der Leistung der Beschäftigten | öffentlichen Dienst. | | | | | | | |
| | C3.4R4 | Meilenstein | Neues integriertes e- Vergabesystem | Erste Ausschreibung wurden im Rahmen des neuen e- Vergabesystems veröffentlicht. | — | — | — | Q4 | 2025 |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/ Ziel | Name | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | Vorläufiger Zeiplan für die Fertigstellung | | Beschreibung jedes Etappenzels und jeder Zielvorgabe | |
|--|--|----------------------|---|---|---|--------------------|--|------------------|---|---|
| | | | | | Einheit für die Messung | Ausgangsbasi- s | Ziel | Viertelja- hr | Jahr | |
| E63 | C3.4R5 Ausbau der Kapazitäten der Anwaltskanzlei | Meilenstein | Neues IT- System für das Anwaltsamt | Inbetriebnahme des neuen IT- Systems | — | — | — | Q4 | 2023 | Vollständige Operationalisierung einer Software-as-a-Service-Lösung für die Anwaltskanzlei mit folgenden Merkmälern: Erstellung von elektronischen Akten und Ordnern, —Fallverwaltung und -überwachung, interne Kommunikation und Arbeitsabläufe, Verfolgung von Fällen, Finanzmanagement und Zahlungen, — Digitalisierung der Papierdateien. Die Schulung der Nutzer wurde abgeschlossen. |
| 165 | C3.4I2 Digitalisierung des Rechtssetzungsp- rozesses | Meilenstein | Umsetzung der Plattform für die Vorbereitung der Rechtsvorschrift en Zyperns | Inbetriebnahme des neuen Systems | — | — | — | Q1 | 2025 | Inbetriebnahme der Plattform und Abschluss von Schulungen für Administratoren und privilegierte Nutzer. Die voll funktionsfähige Plattform für die Vorbereitung von Rechtsvorschriften soll Folgendes ermöglichen: Erstellung und Verwaltung von Rechnungen durch einen Web-Editor, mit |
| www.parlament.gv.at | | | | | | | | | | |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/ Ziel | Name | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung jedes Etappenzels und jeder Zielvorgabe |
|----------------------|--|----------------------|---|--|--------------------------------------|---------------|---|---|---|
| | | | | | Einheit für die Messung | Ausgangsbasis | Ziel | Vierteljahr | |
| www.parlament.gov.cy | C3.4I2 Digitalisierung des Rechtssetzungsprozesses | Meilenstein | Digitalisierung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf der neuen Plattform | Öffentliche Bekanntmachung auf der Plattform | — | — | — | Q4 | Alle früheren Gesetze und sonstigen Vorschriften wurden auf die neue Plattform hochgeladen, sodass alle Rechtsvorschriften online auf einer staatlichen Plattform verfügbar sind. |
| #467 | C3.4I3 Plattform für wirtschaftspolitische Modellierung | Meilenstein | Einrichtung einer Modellierungsplattform für wirtschaftspolitische Analysen | Inbetriebnahme der Plattform | — | — | — | Q4 | Vollständige Operationalisierung und Ausrüstung der Plattform, einschließlich der Benennung des Teams wissenschaftlicher Mitarbeiter. Das Team besteht aus Experten für makroökonomische Modelle, Ökonometriker, Experten für Datenanalyse und Wirtschaftswissenschaftlern. |
| 168 | C3.4I3 Plattform für wirtschaftspolitische Modellierung | Ziel | Anzahl der entwickelten Folgenabschätzungsmodelle und Datenanalysetools | Anzahl | 0 | 20 | Q4 | Die vollständige Entwicklung von mindestens 20 makroökonomischen Folgenabschätzungsmodellen und neuen Instrumenten für die Datenanalyse für die zyprische Wirtschaft auf der Grundlage unterschiedlicher Methoden ist zu simulieren, zu testen und für die wirtschaftspolitische Analyse und Prognose anzuwenden. | |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/ Ziel | Name | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | Beschreibung jedes Etappenzels und jeder Zielvorgabe | |
|-----------------|---|----------------------|---|--|--------------------------------------|---------------|---|--|--|
| | | | | | Einheit für die Messung | Ausgangsbasis | Ziel | Vierteljahr | |
| 169 | C3.4R6 Neuer Rechtsrahmen für lokale Behörden und einschlägige Unterstützungsmaßnahmen | Meilenstein | Neuer Rechtsrahmen für lokale Gebietskörperschaften | Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten der Rechtsvorschriften | — | — | Q2 | 2024 | Der neue Rechtsrahmen umfasst Folgendes: Verringerung der Zahl der Gemeinden Schaffung von Gemeinschaftsclustern für die Erbringung von Dienstleistungen Übertragung neuer Zuständigkeiten und Mittel von der Zentralregierung auf die Gemeinden Neues Finanzierungssystem für Gemeinden — Vorschriften über die rechtliche Aufsicht, Transparenz und Rechenschaftspflicht Verbesserung der Effizienz der Wasserversorgung, der Kanalisation und der Bewirtschaftung fester Abfälle sowie Genehmigung durch die Einrichtung von fünf Bezirksorganisationen für Kommunalverwaltung. |
| 170 | C3.4R6 Neuer Rechtsrahmen für lokale Behörden und einschlägige | Ziel | Zahl der Bediensteten der lokalen Gebietskörperschaften, die am Kapazitätsaufbau beteiligt sind | — | Anzahl | 0 | 500 | Q4 | 2024 Abschluss einer Reihe thematischer Programme zum Kapazitätsaufbau für die lokale Verwaltung mit Schulungen für mindestens 500 Teilnehmer (Mitglieder und Bedienstete lokaler Behörden). |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/ Ziel | Name | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | Vorläufiger Zeiplan für die Fertigstellung | | Beschreibung jedes Etappenzels und jeder Zielvorgabe |
|--------------------|--|-----------------------------|-------------|--|---|--------------------|--|-------------------|---|
| | | | | | Einheit für die Messung | Ausgangsbasi- s | Ziel | Vierteljahr hr | |
| 171 | C3.4R7 Städtische Flurbereinigung | Unterstützungs maßnahmen | | | | | | Q2 | 2024 |
| 172 | C3.4R7 Städtische Flurbereinigung www.parlament.gv.at | Ziel | Meilenstein | Inkrafttreten des Gesetzes über die städtische Flurbereinigung | Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten des Gesetzes | — | — | | |
| 173 | C3.4I4 Verbesserung des elektronischen Systems für die Erteilung von Baugenehmigun- gen | | | Verbesserung der elektronischen Anwendungsumgebung des Hippodamos-Systems | Anträge, die über die erweiterte elektronische Anwendungsumgebung eingehen | — | — | Q4 | 2022 |
| 174 | C3.4I4 Verbesserung des elektronischen Systems für die Erteilung von Baugenehmigun- gen | | | Verbesserung der Planungs-, Kontroll- und Projektmanagementfunktionen von Hippodamos | Vollständig digitales Verfahren für die Erteilung von Genehmigungen und die | — | — | Q4 | 2024 |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/ Ziel | Name | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | Vorläufiger Zeiplan für die Fertigstellung | | Beschreibung jedes Etappenzels und jeder Zielvorgabe | |
|--------------------|--|----------------------|--|---|---|------------------------------|--|-------------------|---|---|
| | | | | | Einheit für die Messung | Ausgangsbasi- s | Ziel | Vierteljahr hr | | |
| 176 | C3.4I5 Intelligente Städte | Ziel | Entwicklung mobiler Anwendungen, die im Rahmen der Initiative „Intelligente Städte“ entwickelt wurden, und Installation intelligenter Sensoren im Betrieb im Rahmen der Initiative „Intelligente Städte“ | Verwaltung von Bauverträgen — | Mobile Anwendungen n: Anzahl | Mobile Anwendungen : 0 | Mobile Anwendungen : 3 | Q2 | 2026 | Entwicklung von drei mobilen Anwendungen (für intelligente Parkplätze, intelligente Beleuchtung, intelligente Abfallbewirtschaftung), die den Nutzern zum Herunterladen zur Verfügung stehen, und vollständige Inbetriebnahme von mindestens 97000 intelligenten Sensoren im Rahmen der Initiative „Intelligente Städte“, bestehend aus intelligenten Parksensoren, intelligenten Beleuchtungssensoren und Sensoren für die intelligente Abfallbewirtschaftung, die in Gemeinden geliefert und installiert und an die zentrale Plattform für intelligente Städte angeschlossen sind. |
| 177 | C3.4I6 Wiederbelebun- g und Revitalisierung der Inneren Stadt Nikosia | Ziel | Renovierte und in Studentendorfs umgebaute Räume | — | Anzahl | 0 | 80 | Q4 | 2024 | Mindestens 80 Zimmer in der Innenstadt von Nikosia wurden renoviert und in Studentendorfs umgewandelt. |
| 178 | C3.4I6 Wiederbelebun- g und Revitalisierung der Inneren Stadt Nikosia | Ziel | Renovierte und in Studentendorfs umgebaute Räume | — | Anzahl | 80 | 450 | Q2 | 2026 | Mindestens 450 Räume in der Innenstadt von Nikosia wurden renoviert und in Studentendorfs umgewandelt. |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/ Ziel | Name | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | Beschreibung jedes Etappenzels und jeder Zielvorgabe | |
|-----------------|---|----------------------|---|--|--------------------------------------|-----------------|---|--|--|
| | | | | | Einheit für die Messung | Ausgangsbasis | Ziel | Vierteljahr | |
| 179 | C3.4I6 Wiederbelebung und Revitalisierung der Innenen Stadt Nikosia | Meilenstein | Renovierung der Faneromeni-Schule | Abschluss der Renovierung der Faneromeni-Schule | — | — | — | Q2 | 2026 Die Faneromeni School wurde umfassend renoviert und vollständig gegen Seismik aufgerüstet, um die Schule für Architektur der Universität Zypern zu beherbergen, und ist für den Einsatz bereit. |
| 180 | C3.4R8 Effizienz der Justiz | Meilenstein | Inkrafttreten der neuen Zivilprozessordnung | Bestimmung in der neuen Zivilprozessordnung (veröffentlicht im Amtsblatt) über das Inkrafttreten der Verfahrensordnung (1. September 2023) | — | — | — | Q3 | 2023 Umsetzung der neuen Zivilprozessordnung für die neuen Rechtssachen, die dem Gericht ab dem 1. September 2023 vorgelegt werden. Mit der neuen Zivilprozessordnung wird die Verhandlung in Rechtssachen modernisiert, um den Parteien eine kostengünstigere, leichter zugängliche und zeitnähere Zustellung zu ermöglichen. |
| 181 | C3.4R8 Effizienz der Justiz | Ziel | Abbau des Verfahrensrückstaus und der Einlegung von Rechtsmitteln | Abbau des Verfahrensrückstaus und der Einlegung von Rechtsmitteln | — | % (Prozentsatz) | 0 | 20 | 2024 Abbau des Rückstands bei über zwei Jahren vor den Bezirksgerichten und dem Obersten Gerichtshof anhängigen Rechtssachen und Rechtsmitteln um 20 % gegenüber dem Stand vom 31. Dezember 2020, wie in einem jährlichen Fortschrittsbericht zum Aktionsplan zum Abbau des Rückstands bestätigt wird. |
| 182 | C3.4R8 Effizienz der Justiz | Ziel | Weiterer Abbau des Verfahrensrückstaus und der | Weiterer Abbau des Verfahrensrückstaus und der | — | % (Prozentsatz) | 20 | 40 | 2026 Abbau des Rückstands bei über zwei Jahren vor den Bezirksgerichten und dem Obersten Gerichtshof anhängigen Rechtssachen und Rechtsmitteln um 40 % gegenüber dem Stand vom 31. Dezember |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/ Ziel | Name | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung jedes Etappenzels und jeder Zielvorgabe |
|-----------------|--|----------------------|---|---|--------------------------------------|---------------|---|--|---|
| | | | | | Einheit für die Messung | Ausgangsbasis | Ziel | Vierteljahr | |
| 183 | C3.4R9 Digitaler Wandel der Gerichte | Meilenstein | E-Justiz-System | Überprüfung des Vertrags und Abnahme der Leistungen durch die Projektteams für die beiden Systeme. Beide Systeme sind auf der Website des Gerichts verfügbar. | — | — | — | Q1 | 2024 Installation und vollständiger Betrieb des E-Justiz-Systems sowie Fertigstellung der betrieblichen Unterstützung des i-Justiz-Systems vor Ort. Beide Systeme müssen über die Website des Gerichts verfügbar sein. |
| #84 | C3.4R9 Digitaler Wandel der Gerichte | Meilenstein | Digitale Tonaufzeichnung in Gerichtsverfahren | Überprüfung des Vertrags und Abnahme der Leistungen durch das Projektteam für das System. | — | — | — | Q1 | 2025 Installation und vollständiger Betrieb der digitalen Tonaufzeichnung in Gerichtsverfahren. |
| 185 | C3.4I7 Fortsbildung von Richtern | Ziel | Fortsbildung von Richtern | Anzahl | 0 | 110 | Q4 | 2025 Mindestens 110 (von 130) Richtern haben Schulungen zur neuen Zivilprozessordnung und zu anderen juristischen Kompetenzen absolviert. | |
| 186 | C3.4I8 Modernisierung der Justizinfrastruktur | Meilenstein | Erweiterung des Bezirksgerichts Famagusta | Das Projektmanagementteam bescheinigt den Abschluss des Baus. | — | — | — | Q4 | 2021 Abschluss des Baus der Erweiterung des Gebäudes des Bezirksgerichts Famagusta, um den Betrieb neuer Gerichtssäle zu unterstützen, um zusätzlich zu Strafsachen auch in Zivilsachen zu versuchen. |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/ Ziel | Name | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung jedes Etappenzels und jeder Zielvorgabe |
|-----------------|--|----------------------|--|---|--------------------------------------|---------------|---|-------------|---|
| | | | | | Einheit für die Messung | Ausgangsbasis | Ziel | Vierteljähr | |
| 187 | C3.4R10 Verbesserung des rechtlichen und institutionellen Rahmens für die Korruptionsbekämpfung | Meilenstein | Inkrafttreten des Gesetzes zur Einrichtung der Unabhängigen Behörde gegen Korruption | Bestimmung des Gesetzes über das Inkrafttreten des Gesetzes und die Aufnahme der Tätigkeit der Unabhängigen Behörde für Korruptionsbekämpfung, wobei wichtige Führungspositionen besetzt und Personal eingestellt werden. | — | — | — | Q1 | 2022 Die Unabhängige Behörde gegen Korruption wurde auf der Grundlage des Inkrafttretens des entsprechenden Gesetzes eingerichtet und ist funktionsfähig. Die Behörde koordiniert die Anstrengungen aller mit der Korruptionsbekämpfung und -prävention befassten Stellen und überwacht die fristgerechte Durchführung der Maßnahmen durch die verschiedenen zuständigen Dienststellen. |
| 188 | C3.4R10 Verbesserung des rechtlichen und institutionellen Rahmens für die Korruptionsbekämpfung | Meilenstein | Inkrafttreten des Gesetzes über Transparenz in Entscheidungsv erfahren und damit zusammenhängenden Angelegenheiten | Bestimmung des Gesetzes über das Inkrafttreten des Gesetzes und die Erfahrungsv erfahren und damit zusammenhängenden Angelegenheiten | — | — | — | Q4 | 2021 Inkrafttreten des Gesetzes über Transparenz in Entscheidungsverfahren und damit zusammenhängenden Angelegenheiten, einschließlich Bestimmungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten. Das Gesetz begründet die Verpflichtung zur Bekanntmachung von Kontakten zwischen Personen, die an öffentlichen Entscheidungsverfahren interessiert sind, und Beamten oder Mitgliedern des öffentlichen Dienstes oder des öffentlichen Sektors im weiteren Sinne oder mit Bediensteten, die aufgrund ihrer |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/ Ziel | Name | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | Vorläufiger Zeiplan für die Fertigstellung | | Beschreibung jedes Etappenzels und jeder Zielvorgabe | |
|--------------------|---|----------------------|--|---|---|--------------------|--|------------------|---|---|
| | | | | | Einheit für die Messung | Ausgangsbasi- s | Ziel | Viertelja- hr | Jahr | |
| 189 | C3.4R10 Verbesserung des rechtlichen und institutionellen Rahmens für die Korruptionsbek- ämpfung | Meilenstein | Inkrafttreten des Gesetzes zum Schutz von Hinweisgebern | Bestimmung des Gesetzes über das Inkrafttreten des Gesetzes | — | — | — | Q4 | 2021 | Inkrafttreten eines Gesetzes zum Schutz von Hinweisgebern, die Betrug und Korruption melden, vor internen Sanktionen. Das Gesetz enthält ergänzende Bestimmungen zum Schutz von Personen, die Korruptionsdelikte sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor melden (Whistleblower, nicht an den Handlungen beteiligte Personen), zusätzlich zu dem bereits im Zeugenschutzgesetz 95(I)/2001 vorgesehenen Schutz. Das Gesetz sieht auch Kronzeugenmaßnahmen für diejenigen vor, die an Korruptionshandlungen beteiligt sind, sich aber freiwillig bei der Polizei melden und/oder eine Zusammenarbeit mit den Behörden anbieten, die zu einer umfassenden Ermittlung und Verfolgung des Falls führt. |
| | | | www.parlament.gv.at | | | | | | | |

H.3. Beschreibung der Reformen und Investitionen für das Darlehen

Investition 9 (C3.4I9): Beihilferegelung für den privaten und öffentlichen Sektor zur Zertifizierung nach ISO 37001 (Bekämpfung der Bestechung)

Ziel der Investition ist es, einen Beitrag zur Korruptionsbekämpfung zu leisten, indem im privaten und öffentlichen Sektor die Akkreditierung nach ISO 37001 eingeführt wird, die zur Erhöhung der Transparenz, zur Beseitigung von Bestechungsgeldern und zur Schaffung einer ethischen Unternehmenskultur beiträgt.

Die Investition besteht aus Zuschüssen für den privaten und öffentlichen Sektor, einschließlich der lokalen Gebietskörperschaften, für Beratungsdienste und die Zertifizierung gegen Bestechung gemäß der Norm ISO 37001.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

H.4. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung des Darlehens

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/Ziel | Name | Qualitative Indikatoren für Meilenstein e) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | Beschreibung jedes Etappenzieles und jeder Zielvorgabe | | |
|-----------------|--|------------------|--|--|--------------------------------------|---------------|---|--|------|--|
| | | | | | Einheit für die Messung | Ausgangsbasis | Ziel | Vierteljahr hr | Jahr | |
| 190 | C3.4I9 Beihilferegelung für den privaten und öffentlichen Sektor zur Zertifizierung nach ISO 37001 (Anti) Bestechung) | Ziel | ISO 37001 Antibribery- Managementsystem e | — | Anzahl | 0 | 120 | Q4 | 2025 | Aufgrund der gewährten Unterstützung sind mindestens 120 Organisationen für die ISO-Norm „ISO 37001 ANTI-BRIBERY MANAGEMENT SYSTEMS“ akkreditiert. |

I. KOMPONENTE 3.5: SICHERUNG DER HAUSHALTS- UND FINANZSTABILITÄT

Mit dieser Komponente des zyprischen Aufbau- und Resilienzplans werden die Herausforderungen im Zusammenhang mit haushaltspolitischen und finanziellen Schwachstellen, einschließlich der damit verbundenen makroökonomischen Ungleichgewichte, angegangen. Ziel ist es, die Finanzstabilität zu wahren, indem die Altrisiken im Bankensektor verringert, Maßnahmen gegen die hohe private Verschuldung ergriffen und die Aufsicht im Nichtbankensektor verbessert werden. Um die Finanzstabilität zu gewährleisten, strebt Zypern die Bekämpfung von Steuerhinterziehung, Steuervermeidung und aggressiver Steuerplanung an; Bereitstellung umfassender Daten für politische Entscheidungsträger im Hinblick auf die Gestaltung eines fairen Steuersystems. Die geplanten Maßnahmen dürften die Steuererhebung effizienter und das Steuersystem Zyperns gerechter machen und die Spillover-Effekte aggressiver Steuerplanung verringern.

Die Komponente unterstützt die Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen zu Finanzstabilität und Privatverschuldung (länderspezifische Empfehlungen 2 und 5 von 2019) und zur Bewältigung der Merkmale des Steuersystems, die eine aggressive Steuerplanung durch Einzelpersonen und multinationale Unternehmen erleichtern (länderspezifische Empfehlung 4 von 2020 und länderspezifische Empfehlung 1 von 2019).

I.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Wahrung der Finanzstabilität

Reform 1 (C3.5R1): Rechtsrahmen für das Krisenmanagement von Kreditinstituten

Ziel der Maßnahme ist es, die Widerstandsfähigkeit des Bankensektors zu verbessern, indem ein Rahmen für ein kohärentes und konkretes Verfahren zur Unterstützung von Kreditinstituten in finanziellen Schwierigkeiten eingeführt wird.

Die Reform besteht darin, i) den nationalen Insolvenzrahmen für Kreditinstitute zu überprüfen und zu ändern, um seine Wirksamkeit und Effizienz im Einklang mit den bewährten europäischen Verfahren zu erhöhen; und ii) die Festlegung eines Rahmens für die vorsorgliche Rekapitalisierung von Kreditinstituten und für staatliche Stabilisierungsinstrumente zum Zwecke der Beteiligung an der Abwicklung eines Kreditinstituts.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 30. September 2023 abgeschlossen sein.

Reform 2 (C3.5R2): Rahmen und Aktionsplan für den Abbau notleidender Kredite

Ziel der Maßnahme ist es, die finanziellen Risiken im Zusammenhang mit notleidenden Altkrediten im Bankensektor anzugehen, indem die Bemühungen um die Verbesserung der Qualität der Vermögenswerte der Banken und die Verbesserung des Arbeitsumfelds für die Verwaltung von Krediten fortgesetzt werden.

Die Reform besteht aus i) der Umsetzung eines Aktionsplans zur Bewältigung des verbleibenden Bestands an notleidenden Altkrediten und ii) der Annahme eines Pakets von drei Änderungsgesetzen in Bezug auf Kreditakquirer und -dienstleister (Einstellung von Kreditdienstleistern unter Regulierung und Aufsicht durch die Zentralbank; Gewährung des Zugangs von Kreditdienstleistern und Kreditkäufern zum Grundbuchamt; und Angleichung der Meldepflichten für den Fall des Kaufs eines Kredits durch ein Kreditakquirerunternehmen). Bis zum 30. Juni 2023 wird ein Fortschrittsbericht über den Aktionsplan erstellt und vom Ministerrat genehmigt, in dem der Abbau notleidender Kredite im Bankensektor bis zu den indikativen Referenzwerten von 6 % brutto und 3 %

der Nettoquote notleidender Kredite verfolgt wird¹⁴ und gegebenenfalls politische Maßnahmen vorgeschlagen werden.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 30. Juni 2023 abgeschlossen sein.

Reform 3 (C3.5R3): Strategie zur Behebung von Unzulänglichkeiten des Immobilientransaktionssystems (Titelurkunden)

Ziel der Reform ist es, Ineffizienzen im System der Ausstellung und Übertragung von Eigentumsurkunden zu beseitigen, die dazu führen, dass Eigentumsrechte nicht definiert werden, Zwangsvollstreckungsverfahren erschwert und die Liquidation von Sicherheiten behindert wird.

Die Reform umfasst: I) Prüfung anhängiger Fälle im Zusammenhang mit der Ausstellung von Eigentumsurkunden oder der Ablehnung der Fälle, ii) Ausweitung der neuen Planungs- und Baugenehmigungspolitik auf vier Wohneinheiten eines Grundstücks, wodurch die für die Ausstellung von Bau- und Raumgenehmigungen benötigte Zeit verkürzt wird, iii) Überprüfung des Gesetzes über die Straßen- und Gebäudeverordnung, um die richtigen Anreize für den überwachenden Ingenieur einzuführen, um Unregelmäßigkeiten, die dazu führen würden, dass Eigentumsurkunden nicht ausgestellt werden, iv) Änderung des Gesetzes über den Verkauf von Eigentumstiteln (Spezifische Leistung), mit dem sichergestellt wird, dass die Übertragung des Grundstücks erfolgt, sobald der Käufer seine vertraglichen Verpflichtungen erfüllt.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein.

Reform 4 (C3.5R4): Neuer Rechtsrahmen und neues System für den Datenaustausch und das Kreditbüro

Ziel der Maßnahme ist es, die hohe private Verschuldung zu bekämpfen, indem die Bewertung des Kreditrisikos bei Neukrediten durch die Weiterentwicklung des Kreditregisters verbessert wird, damit das Kreditregister in vollem Einklang mit den Datenschutzvorschriften Dienstleistungen wie Kreditscoring anbieten kann.

Die Reform besteht in der Änderung des bestehenden Systems für den Austausch von Kreditdaten, bei dem ein Privatunternehmen im Eigentum des Verbands der zyprischen Banken das Kreditregister ist, um die Erbringung von Kreditscoring-Dienstleistungen zu ermöglichen. Die wichtigsten Elemente der Änderung bestehen darin, die Rechtsunsicherheit in Bezug auf das Eigentum an dem System und die besondere Rolle des Kreditregisters und anderer von ARTEMIS als Kreditbüro angebotener Produkte zu verringern, die Fortführung der Pflicht zur Erhebung von Daten über Kreditfazilitäten durch Kreditinstitute und andere Kreditgeber (z. B. Kreditakquiringer), die Bereitstellung von Daten der Insolvenzabteilung und die Festlegung der Bedingungen für den Zugang zu Daten und deren Schutz zu gewährleisten.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen sein.

Reform 5 (C3.5R5): Aktionsplan für die Entwicklung eines Registers zur Überwachung der Haftung

Ziel der Maßnahme ist es, die Behörden besser in die Lage zu versetzen, gezielte Strategien zur Vermeidung und Steuerung der privaten Verschuldung zu konzipieren und umzusetzen. Dies soll durch die Einrichtung eines Registers zur Überwachung der Verbindlichkeiten erreicht werden, das

¹⁴ Diese Referenzwerte basieren auf der Definition notleidender Kredite gemäß dem „Monitoring Report on Risk Reduction Indicators“ (November 2020), abrufbar unter https://www.consilium.europa.eu/media/46978/Joint-risk-reduction-monitoring-report-to-eg_november-2020_for-publication.pdf.

die Höhe der Verbindlichkeiten gegenüber dem Publikum sowie gegenüber Kreditinstituten und Kreditakquirierern erfasst.

Die Reform besteht in der Umsetzung eines Aktionsplans, der die Konzeption und Entwicklung eines Kredithaftungsregisters umfasst, um Berichte für die Entscheidungsfindung und die Politikgestaltung zu erstellen, einschließlich der Erstellung von persönlichen Haftungsberichten.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen sein.

Reform 6 (C3.5R6): Stärkung und Stärkung des Insolvenzrahmens

Ziel dieser Reform ist es, die Umsetzung des Insolvenzrahmens zu stärken, den Einsatz von Insolvenzsystemen und -instrumenten zu fördern und das uneingeschränkte und wirksame Funktionieren des Insolvenzministeriums zu gewährleisten.

Die Reform besteht aus i) der Umsetzung der übrigen im Aktionsplan 2018 genannten Maßnahmen und Aktionen, die noch nicht umgesetzt wurden, und ii) der Einrichtung digitaler Systeme, die zur Verbesserung der Arbeit der Abteilung für Insolvenzen erforderlich sind und die den Einsatz der Insolvenzinstrumente fördern. Der Aktionsplan wurde 2018 vom Ministerrat angenommen und spiegelt die nationale Insolvenzpolitik wider. Diese Reform umfasst Maßnahmen wie die Digitalisierung der Systeme (Verbesserung bestehender und Einführung neuer Systeme), Schulungen für das Personal der Abteilung für Insolvenz, die Einrichtung einer Kundendienstlinie und eines Webportals für Kunden sowie die vollständige Umsetzung des Rechtsrahmens für Insolvenzverwalter.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 30. Juni 2025 abgeschlossen sein.

Reform 7 (C3.5R7): Strategie zur Bekämpfung der finanziellen Illiteracy

Ziel der Maßnahme ist die Förderung der Finanzkompetenz. Sie zielt darauf ab, die Vermittlung von Finanzwissen in der allgemeinen Bevölkerung zu verbessern, die Entscheidungsfindung im Finanzbereich zu verbessern, falsche Einstellungen und Vorurteile zu korrigieren, besser informierte und finanziell verantwortungsbewusstere Bürgerinnen und Bürger zu unterstützen und letztlich zur Verbesserung der Schuldentlastungsdisziplin beizutragen.

Die Reform umfasst die Ausarbeitung einer Strategie zur Bekämpfung des Analphabetismus im Finanzbereich durch I) Ermittlung der Probleme des finanziellen Analphabetismus, ii) Auswertung der einschlägigen internationalen Literatur und iii) Vorlage eines Aktionsplans für die Umsetzung. Die Strategie enthält konkrete und messbare Ziele, legt die Kanäle für die Förderung der Finanzkompetenz fest und umfasst spezifische (kurz- und langfristige) Maßnahmen für die Umsetzung. Die Reform umfasst auch die vollständige Umsetzung der kurzfristigen Maßnahmen der Strategie.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein.

Reform 8 (C3.5R8): Verbesserung der Aufsicht über Versicherungs- und Pensionsfonds

Ziel der Maßnahme ist es, die Aufsicht über die Versicherungs- und Pensionsfonds zu verbessern.

Die Reform besteht darin, i) die Verwaltungskapazität der Aufsichtsbehörden zu erhöhen, ii) die Instrumente vorzubereiten und umzusetzen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) übermittelten Regulierungsrahmen sicherzustellen (z. B. die überarbeitete Richtlinie über Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV II)) und iii) spezifische Aufsichtsmaßnahmen entsprechend den der EIOPA übermittelten Plänen und auf der Grundlage der

aufsichtlichen Überprüfungsverfahren der Behörden durchzuführen, um die Finanzstabilität zu gewährleisten und die Interessen der Mitglieder von Pensionsfonds und Versicherungsnehmern zu schützen.

Die Abteilung des Registers der Berufsrentenkassen (RORBF), die den Rentensektor beaufsichtigt, erhöht das ständige Personal um 13 Personen. Der Kontrolldienst für Versicherungsunternehmen (ICCS), der den Versicherungssektor beaufsichtigt, erhöht sein ständiges Personal um drei Personen.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 31. März 2025 abgeschlossen sein.

Investition 1 (C3.5I1): Stärkung der Aufsichtsfunktion der zyprischen Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde

Ziel der Maßnahme ist es, die Aufsichtskapazität der Cyprus Securities and Exchange Commission (CySec) durch Digitalisierung zu stärken und so eine bessere Überwachung der Transaktionen zu ermöglichen.

Die Investition besteht in der Entwicklung eines fortgeschrittenen digitalen Systems auf der Grundlage der Cloud-Architektur, das den Aufsichtsbedarf der Verordnung über europäische Marktinfrastrukturen (EMIR), der Verordnung über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFTR) und der Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente (MiFIR) abdeckt. Das neue System muss folgende Merkmale aufweisen: Anbindung an die Plattform der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA); Laden und Vorprozess von Transaktionsdaten, ii) Aggregation und Durchführung von Abfragen zu Daten, um regulatorische Erkenntnisse zu gewinnen, iii) Erstellung von planmäßigen und Ad-hoc-Berichten.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein.

Wahrung der Haushaltsstabilität

Reform 9 (C3.5R9): Verbesserung der Steuererhebung und der Effizienz der Steuerverwaltung

Ziel der Maßnahme ist es, die Steuererhebung durch ein höheres Maß an Digitalisierung und Steuerehrlichkeit effizienter und wirksamer zu gestalten und den Kundendienst zu verbessern.

Die Reform besteht in der Integration verschiedener Steuereinheiten, -verfahren und -prozesse, um den Steuerpflichtigen eine einzige Anlaufstelle zu bieten, Gesetzesänderungen, die Einführung eines neuen IT-Systems und die Digitalisierung der Steuerabteilung. Letzteres umfasst: (a) eine einzige Registrierung bei der Steuerbemessungsgrundlage und Taxisnet (für die elektronische Einreichung von Einkommensteuererklärungen durch Einzelpersonen, juristische Personen und Arbeitgeber); ein integriertes Steuerprüfungsverfahren auf der Grundlage einer Risikobewertung; eine integrierte Rechnungsprüfung im Bereich der Erstattungen; d) eine integrierte und verbesserte zentrale Dienstleistungsstelle, einschließlich der direkten Zahlung der Mehrwertsteuer und der Anbindung von Unternehmen an einen Server innerhalb der Steuerverwaltung, ohne Rückgriff auf spezielle Mechanismen; (E) ein Verfahren zur Erteilung einheitlicher Steuerabfertigungen; Möglichkeit sofortiger Anpassungen des Systems, um Änderungen der Rechtsvorschriften und/oder Verfahren Rechnung zu tragen, und Erweiterung sicherer Schnittstellen mit anderen Informationssystemen; (g) Datenanalysekapazitäten und h) Scannen und elektronische Speicherung aller Papierdokumente des Steuerpflichtigen in Bezug auf Immobilien (unbewegliche Immobilien) und Kapitalgewinne mit relevanten Sicherheits-, Integritäts- und Vertraulichkeitsparametern. Das neu erworbene Gebäude für das integrierte Bezirksamt Nikosia und die Großsteuerämter werden die Bemühungen um die Integration der Bezirksfinanzämter in die Hauptstadt aus fünf verschiedenen Bürogebäuden an verschiedenen Standorten, die zuvor als technologisch ungeeignet erachtet wurden, verstärken und die Erbringung von Dienstleistungen für Steuerpflichtige von einem einzigen Standort im Bezirk Nikosia ermöglichen. Die Gesetzesänderungen umfassen: eine kürzlich eingeführte Rechtsvorschrift

zur Einführung der obligatorischen Abgabe von Steuererklärungen durch jede natürliche Person mit Einkünften im Sinne von Artikel 5 des Einkommensteuergesetzes, unabhängig vom Schwellenwert ab dem Steuerjahr 2020 (vorbehaltlich von Ausnahmen).

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Reform 10 (C3.5R10): Umgang mit aggressiver Steuerplanung

Das übergeordnete Ziel der Maßnahmen im Rahmen der Reform besteht darin, die Wirksamkeit, Effizienz und Fairness des Steuersystems durch die Bekämpfung von Steuerhinterziehung und aggressiver Steuerplanung multinationaler Unternehmen zu erhöhen.

Die Maßnahme besteht aus drei verschiedenen Reform-Teilmaßnahmen.

Die erste Teilmaßnahme der Reform besteht in der Erhebung einer Quellensteuer auf Zahlungen von Zinsen, Dividenden und Lizenzgebühren ins Ausland und die Einführung eines weiteren Kriteriums der Ansässigkeit bei der Körperschaftsteuer auf der Grundlage der Gründung jedes Unternehmens. Den in Anhang I der EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete in Steuersachen aufgeführten Ländern und Gebieten wird in einem ersten Schritt eine Quellensteuer erhoben, indem das Gesetz bis zum 31. Dezember 2021 in Kraft tritt und es bis zum 31. Dezember 2022 in Kraft tritt.

Der Körperschaftsteuer-Ansässigkeitstest wird zusätzlich zum Verwaltungs- und Kontrolltest durchgeführt. Sie wird bis zum 31. Dezember 2021 erlassen, sofern sie bis zum 31. Dezember 2022 in Kraft tritt. Die erste Prüfung ist die Leitung und Kontrolle, und in den Fällen, in denen eine Gesellschaft zwar in Zypern gegründet ist, ihre Geschäftsführung und Kontrolle jedoch aus einem anderen Steuerhoheitsgebiet erfolgt, gilt sie als steuerlich in Zypern ansässig und wird nach den einschlägigen Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes besteuert, sofern das Unternehmen nicht an einem anderen Ort steuerlich ansässig ist (zur Vermeidung eines doppelten Wohnsitzes).

Eine zweite Teilmaßnahme der Reform besteht in der Einführung einer Quellensteuer auf ins Ausland getätigte Zahlungen von Zinsen, Dividenden und Lizenzgebühren in Niedrigsteuergebiete. In Bezug auf Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren könnten die zyprischen Behörden stattdessen den Ansatz der Nichtabzugsfähigkeit prüfen. Diese Gesetzesänderung tritt bis zum 31. Dezember 2024 in Kraft.

Als dritte Teilmaßnahme der Reform bewertet Zypern die Wirksamkeit des Gesamtpakets von Maßnahmen im Zusammenhang mit aggressiver Steuerplanung im Rahmen einer unabhängigen Bewertung, die bis zum 31. Dezember 2024 abzuschließen ist. Bei dieser Bewertung wird der steuerliche Rahmen Zyperns ganzheitlich bewertet, einschließlich aller bis dahin angenommenen Maßnahmen. Die Bewertung führt zu politischen Maßnahmen Zyperns zur Behebung der festgestellten Mängel, auch in Form von Gesetzesänderungen, die bis zum 30. Juni 2026 in Kraft treten.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 2 (C3.5I2): Modernisierung des Zollwesens und des elektronischen Zahlungsverkehrssystems

Ziel der Maßnahme ist die Entwicklung und Umsetzung der im Zollkodex der Union vorgesehenen elektronischen Systeme. Die Maßnahme soll die Zollformalitäten vereinfachen und beschleunigen, die Verwaltungskosten für alle Beteiligten senken und so die Steuererhebung effizienter machen.

Die Investition besteht in der Entwicklung und Inbetriebnahme von zwölf Systemen, die aus drei verschiedenen Typen bestehen: I) die Anmeldesysteme (z. B. Manifest, Automatisierte Einfuhr, Durchfuhr, Automatisierte Ausfuhr und Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren), die mit den operativen Komponenten, den Verwaltungskomponenten und den externen Schnittstellen über die

Integrationsschicht kommunizieren; die operativen Systeme, die aus Risikoanalyse, Rechnungslegung, Audit, Zolltarif, Zolllager, Fallbearbeitung, Überwachung und Quoten bestehen, und iii) die Managementsysteme, die aus dem Management der Geschäftsregeln, dem Geschäftsprozessmanagement, der Referenzdatenverwaltung, der internen IAM und der Berichterstattung bestehen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

I.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenste in/Ziel | Name | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung jedes Etappenzels und jeder Zielvorgabe | |
|-----------------|--|-------------------|--|--|---|---------------|---|-------------|--|---|
| | | | | | Einheit für die Messung | Ausgangsbasis | Ziel | Vierteljähr | | |
| 191 | C3.5R1 | Meilenstein n | Meilenstei | Inkrafttreten der Änderung des nationalen Insolvenzrahmens für Kreditinstitute und Einführung staatlicher Instrumente zur Wahrung der Finanzstabilität | Bestimmung in den Gesetzen über das Inkrafttreten des | — | — | Q3 | 2023 | Inkrafttreten der beiden folgenden Legislativpakete: a) das Gesetz über die „Insolvenz von Kreditinstituten“, mit dem den zuständigen Behörden Flexibilität und notwendige Instrumente für die wirksame Liquidation zahlungsunfähiger Kreditinstitute eingerichtet werden, und b) das Gesetz über Finanzstabilität und die finanzielle Unterstützung nach dem Abwicklungsgesetz, das den Rahmen für staatliche Eingriffe schafft, insbesondere durch vorsorgliche Rekapitalisierung eines Kreditinstituts und durch staatliche Stabilisierungsinstrumente zum Zweck der Beteiligung an der Abwicklung eines Instituts. |
| 192 | C3.5R2-Rahmen und Aktionsplan zum Abbau notleidender Kredite | Meilenstein n | Inkrafttreten des Pakets von Änderungsgesetzen in Bezug auf Kreditakquisitionsunternehmen (CAC) und Kreditdienstleister zur Verbesserung des | Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten der jeweiligen Gesetze | — | — | — | Q4 | 2021 | Inkrafttreten der folgenden drei Gesetze: a) das Gesetz über den Kauf von Kreditfazilitäten und damit zusammenhängende Angelegenheiten (Änderungs-)Gesetz von 2021, mit dem notleidende Kreditdienstleister der Regulierung und Aufsicht durch die Zentralbank unterstellt werden; B) Gesetz von 2021 über bewegliche Sachen (Transfer, Registrierung und Bewertung) (Änderungs-)Gesetz von 2021, das notleidenden |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenste in/Ziel | Name | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung jedes Etappenzels und jeder Zielvorgabe |
|-----------------|---|-------------------|--|--|--------------------------------------|---------------|---|----------------|--|
| | | | | | Einheit für die Messung | Ausgangsbasis | Ziel | Vierteljahr hr | |
| 193 | C3.5R3 | Ziel | Abbau des Rückstands bei der Ausstellung von Eigentumsurkunden entweder durch Ausstellung von Eigentumsurkunden oder durch Ablehnung des Falls | — | % (Prozentsatz) | 0 | 80 | Q2 | 2023 |
| 194 | C3.5R3 | Meilenstein n | Verlängerung der neuen Planungs- und Baugenehmigungsrichtlinie | — | Erlass des Innenministers | — | — | Q4 | 2022 |
| 195 | C3.5R3 | Meilenstein n | Inkrafttreten der Änderung des Gesetzes | — | Bestimmung des Gesetzes | — | — | Q4 | 2022 |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenste in/Ziel | Name | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung jedes Etappenzugs und jeder Zielvorgabe |
|-----------------|---|-------------------|--|--|--------------------------------------|---------------|---|----------------|--|
| | | | | | Einheit für die Messung | Ausgangsbasis | Ziel | Vierteljahr hr | |
| 196 | C3.5R3 | Meilenstein n | Überprüfung der Straßen- und Bauverordnung | Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten der geänderten Straßen- und Bauordnung | — | — | Q4 | 2023 | Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung der Straßen- und Bauverordnung, das die richtigen Anreize für den beaufsichtigenden Ingenieur enthält, i) die Projektentwicklung gemäß der erteilten Genehmigung zu überwachen, Unregelmäßigkeiten, die dazu führen würden, dass Eigentumsurkunden nicht ausgestellt werden, weiter zu verhindern und ii) der zuständigen Behörde eine Bescheinigung über den Abschluss der Arbeiten im Einklang mit der erteilten Genehmigung vorzulegen. |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenste in/Ziel | Name | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung jedes Etappziels und jeder Zielvorgabe |
|-----------------|---|-------------------|---|--|--------------------------------------|---------------|------|---|------|---|
| | | | | | Einheit für die Messung | Ausgangsbasis | Ziel | Vierteljahr | Jahr | |
| 197 | C3.5R4 Neuer Rechtsrahmen und neues System für den Datenaustausch und das Kreditbüro | Meilenstein n | Inkrafttreten des Rechtsrahmens und des Systems für den Datenaustausch | Bestimmung in den Rechtsvorschriften über das Inkrafttreten der Rechtsvorschriften | — | — | — | Q1 | 2023 | Inkrafttreten der Rechtsvorschriften über den Rahmen und das System des Datenaustauschs durch das Kreditbüro ARTEMIS, mit dem die Hindernisse im derzeitigen Rahmen beseitigt werden sollen, damit es Kreditscoring-Dienstleistungen erbringen kann. Die wichtigsten Elemente der Änderung sind die Ausweitung der Aufsichtsfunktion der Zentralbank von Zypern, die Aufrechterhaltung der Pflicht zur Erhebung von Daten über Kreditinstitutien und anderen Kreditgebern, die Bereitstellung von Daten der Insolvenzabteilung sowie die Festlegung der Bedingungen für den Zugang zu Daten und deren Schutz. |
| 198 | C3.5R4 Neuer Rechtsrahmen und neues System für den Datenaustausch und das Kreditbüro | Meilenstein n | Verbessertes digitales System für den Datenaustausch und das Kreditbüro | Erfolgreiche Erstellung von Credit Scores | — | — | — | Q4 | 2024 | Vollständige Umsetzung und Inbetriebnahme des modernisierten digitalen Systems für den Datenaustausch durch das Kreditbüro ARTEMIS im Einklang mit den Rechtsvorschriften über den Rahmen und das System für den Datenaustausch sowie Beginn der Erbringung von Credit-Score-Diensten. |
| 199 | C3.5R5 Aktionsplan für die Entwicklung eines Registers zur Überwachung der Haftung | Meilenstein n | Aktionsplan für die Entwicklung eines Registers zur Überwachung der Haftung | Billigung des Aktionsplans durch den Ministerrat | — | — | — | Q4 | 2022 | Der Aktionsplan enthält die erforderlichen Schritte für die Einführung des Registers des Haftungsbeobachters, das — Nutzung einer elektronischen Datenbank zur Erfassung von Daten über Verbindlichkeiten verschiedener |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenste in/Ziel | Name | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | Beschreibung jedes Etappziels und jeder Zielvorgabe | |
|-----------------|---|-------------------|---|---|--|---------------|------|---|---|---|
| | | | | | Einheit für die Messung | Ausgangsbasis | Ziel | Vierteljahr hr | Jahr | |
| 200 | C3.5R5 | Meilenstein n | Aktionsplan für die Entwicklung eines Registers zur Überwachung der Haftung | Bestätigung der Umsetzung des Aktionsplans durch den Ministerrat | — | — | — | Q4 | 2024 | öffentlicher und privater Gläubiger, wie z. B. des Kreditregisters im Rahmen der Reform C3.5R4. — Ermöglichung der Konzipierung und Umsetzung gezielter Maßnahmen zur Vermeidung und Bewältigung der privaten Verschuldung. |
| 201 | C3.5R6 | Meilenstein s | Stärkung und Stärkung des Insolvenzrahmens | Vollständige Umsetzung und uneingeschränkte Anwendung des rechtlichen und institutionellen Rahmens für Insolvenzen durch: a) Einstellung von Mitarbeitern auf allen Ebenen der Organisationsstruktur der Abteilung Insolvenz und Durchführung von Schulungen für das Personal, b) Erstellung eines Kommunikationsplans zur Förderung von Insolvenzverfahren, c) Genehmigung einer Kundendienstlinie, d) | Ernennung von Mitarbeitern bestätigt durch das Amtsblatt. Billigung des Fortschrittsberichts durch den Ministerrat | — | — | Q4 | 2022 | Vollständige Umsetzung und uneingeschränkte Anwendung des rechtlichen und institutionellen Rahmens für Insolvenzen durch: a) Einstellung von Mitarbeitern auf allen Ebenen der Organisationsstruktur der Abteilung Insolvenz und Durchführung von Schulungen für das Personal, b) Erstellung eines Kommunikationsplans zur Förderung von Insolvenzverfahren, c) Genehmigung einer Kundendienstlinie, d) |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenste in/Ziel | Name | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung jedes Etappziels und jeder Zielvorgabe |
|-----------------|--|-------------------|--|--|--------------------------------------|---------------|------|---|---|--|
| | | | | | Einheit für die Messung | Ausgangsbasis | Ziel | Vierteljahr | Jahr | |
| 202 | C3.5R6 Stärkung und Stärkung des Insolvenzrahmens | Meilenstein n | Betrieb aller für die Abteilung Insolvenz entwickelten digitalen Systeme | Billigung des Fortschrittsberichts durch den Ministerrat | — | — | — | Q2 | 2025 | Schaffung eines Rahmens für die kontinuierliche berufliche Weiterbildung von Insolvenzverwaltern. |
| 203 | C3.5R7 Strategie zur Bekämpfung der finanziellen Illiteracy | Meilenstein n | Strategie zur Bekämpfung der finanziellen Illiteracy | Billigung der Strategie zur Bekämpfung der finanziellen Illiteracy durch den Ministerrat | — | — | — | Q4 | 2023 | Die Strategie zur Bekämpfung der finanziellen Illiteracy muss konkrete Ziele und messbare Ziele enthalten, die Kanäle für die Förderung der Finanzkompetenz festlegen und spezifische Durchführungsmaßnahmen (sowohl kurz- als auch langfristige Maßnahmen) enthalten. Die Reform umfasst auch die vollständige Umsetzung der kurzfristigen Maßnahmen der Strategie. |
| 204 | C3.5R8 Verbesserung der Aufsicht über Versicherungs- und Pensionsfonds | Ziel | Stärkung der Humanressourcen des Registrar of Occupational Retirement Benefits Fund (RORBF) und des Dienstes für die Kontrolle der | Anzahl | 0 | 16 | Q1 | 2025 | Aufstockung des Personals um dreizehn Mitarbeiter des „Registrar of Occupational Retirement Benefits Fund“ (RORBF) und um drei Mitarbeiter für die Dienststelle Kontrolle der Versicherungsgesellschaften (ICCS). Dabei handelt es sich um eine ständige Personalaufstockung. | |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenste in/Ziel | Name | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung jedes Etappenzels und jeder Zielvorgabe |
|-----------------|---|-------------------|---|---|--------------------------------------|---------------|---|-------------|---|
| | | | | | Einheit für die Messung | Ausgangsbasis | Ziel | Vierteljahr | |
| 205 | C3.5R8 Verbesserung der Aufsicht über Versicherungs- und Pensionsfonds | Meilenstein n | Versicherungsunternehmen (ICCS) | Unterstützung von Instrumenten zur Verbesserung der Aufsicht über Pensionsfonds und Versicherungsunternehmen | — | — | — | Q4 | Vollständige Umsetzung der Instrumente (z. B. Verfahren, Checklisten, Eignungs- und Eignungsanwendungen), die für die Einhaltung der neuen Rechtsvorschriften erforderlich sind (Gesetz über die Einrichtung, die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen für betriebliche Altersversorgungsleistungen von 2020 – L 10(I)/2020) und die Rechtsvorschriften des Versicherungs- und Rückversicherungssunternehmens und anderer damit zusammenhängender Fragen aus dem Jahr 2016 (Hinweis, 38(II)/2016). |
| 206 | C3.5II Stärkung der Aufsichtsfunktion der zyprischen Wertpapier- und Börsenkommission | Meilenstein n | Digitales System für die Beaufsichtigung von Transaktionen für die zyprische Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde | Der Projektmanagementausschuss prüft die Annahme der zu erbringenden Leistungen rechtzeitig; sowie Qualität und Standards gemäß den Ausschreibung sunterlagen | — | — | — | Q4 | Vollständige Umsetzung eines neuen digitalen Systems zur Beaufsichtigung von Transaktionen. Das neue digitale System muss folgende Merkmale aufweisen: — Laden und Vorverarbeitung der Transaktionsdaten. — Aggregationen und Abfragen zu Daten, um regulatorische Erkenntnisse zu gewinnen. Erstellung von plannmäßigen und Ad-hoc-Berichten. |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenste in/Ziel | Name | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung jedes Etappziels und jeder Zielvorgabe |
|-----------------|---|-------------------|--|---|--------------------------------------|---------------|------|---|------|--|
| | | | | | Einheit für die Messung | Ausgangsbasis | Ziel | Vierteljahr | Jahr | |
| 207a | C3.5R9 Verbesserung der Steuererhebung und der Effizienz der Steuerverwaltung | n Meilenstein | Betrieb von MwSt-Dienstleistungen im Rahmen eines integrierten Steuerverwaltungssystems (ITAS) | Genehmigung der Projektleitung für die Fertigstellung, die Installation und den Betrieb eines neuen integrierten Mehrwertsteuersystems durch den Verwaltungsrat | — | — | — | Q1 | 2022 | Die zyprische Steuerverwaltung (CTD) setzt ein integriertes Steuerverwaltungssystem (ITAS) ein, das die Funktionen und Prozesse der Steuerverwaltung unterstützt. Die Funktionen im Zusammenhang mit den MwSt-Dienstleistungen müssen innerhalb dieses Systems fertiggestellt und betriebsbereit sein. |
| 207b | C3.5R9 Verbesserung der Steuererhebung und der Effizienz der Steuerverwaltung | n Meilenstein | Erwerb des neuen Gebäudes für das integrierte Kreisamt Nikosia und die Großsteuerzähler | Abschluss des Erwerbs und Inbetriebnahme | — | — | — | Q3 | 2023 | Das neue Gebäude für die integrierte Bezirksverwaltung Nikosia und die Großsteuerzähler wurde erworben. |
| 208 | C3.5R9 Verbesserung der Steuererhebung und der Effizienz der Steuerverwaltung | n Meilenstein | Integration der Tätigkeiten der Abteilung für direkte Steuerverwaltung in das ITAS | Genehmigung der Systemleistung für die Fertigstellung und den Betrieb von ITAS für direkte Steuern | — | — | — | Q2 | 2024 | Die Dienstleistungen der Steuerverwaltung im Zusammenhang mit direkten Steuern natürlicher und juristischer Personen (zusätzlich zur Mehrwertsteuer) müssen innerhalb des ITAS betriebsbereit sein. |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenste in/Ziel | Name | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung jedes Etappenzugs und jeder Zielvorgabe |
|-----------------|---|-------------------|---|--|--------------------------------------|---------------|---|-------------|--|
| | | | | | Einheit für die Messung | Ausgangsbasis | Ziel | Vierteljahr | |
| 209 | C3.5R10 Aggressive Steuerplanung | Meilenstein | Inkrafttreten des Gesetzes zur Bekämpfung aggressiver Steuerplanung | Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten des Gesetzes | — | — | — | Q4 | 2022 |
| 210 | C3.5R10 Aggressive Steuerplanung | Meilenstein | Inkrafttreten des Gesetzes zur Bekämpfung aggressiver Steuerplanung durch Zahlungen an Niedrigsteuergebiete | Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten des Gesetzes | — | — | — | Q4 | 2024 |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenste in/Ziel | Name | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung jedes Etappenzugs und jeder Zielvorgabe |
|-----------------|---|-------------------|--|--|--------------------------------------|---------------|------|---|--|--|
| | | | | | Einheit für die Messung | Ausgangsbasis | Ziel | Vierteljahr | Jahr | |
| 211 | C3.5R10 Aggressive Steuerplanung | Meilenstein | Inkrafttreten von Gesetzesänderungen, die den Ergebnissen einer unabhängigen Bewertung der Wirksamkeit von Maßnahmen im Zusammenhang mit aggressiver Steuerplanung Rechnung tragen | Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten des Gesetzes | — | — | — | Q2 | 2026 | Zypern bewertet die Wirksamkeit des Gesamtpakets von Maßnahmen im Zusammenhang mit aggressiver Steuerplanung im Rahmen einer unabhängigen Bewertung, die bis zum 31. Dezember 2024 abzuschließen ist. Bei dieser Bewertung wird der steuerliche Rahmen Zyperns ganzheitlich bewertet, einschließlich aller bis dahin angenommenen Maßnahmen. Die Bewertung führt zu politischen Maßnahmen Zyperns, auch in Form von Gesetzesänderungen zur Behebung der festgestellten Mängel. |
| 212 | C3.5I2 | Ziel | Inbetriebnahme der im Zollkodex der Union (UZK) vorgesehenen Informationssysteme | Anzahl | 0 | 2 | Q4 | 2023 | Mindestens zwei der folgenden einfuhrbetriebenen Informationssysteme wurden fertiggestellt, installiert und in Betrieb genommen: | 1. Automatisiertes Ausfuhrsystem 2. Neues EDV-gestütztes Versandverfahren 3. Single Window der EU 4. Unionszollkodex 5. Verwaltung von Sicherheitsleistungen 6. Unionszollkodex 7. ÜBERWACHUNG 3 8. Zollkodex der Union – Einfuhrkontrollsystem 2 |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenste in/Ziel | Name | Qualitative Indikatoren (für Meilesteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | Beschreibung jedes Etappenzels und jeder Zielvorgabe | | |
|--------------------|--|----------------------|--|--|---|-------------------|---|---|------|---|
| | | | | | Einheit für die Messung | Ausgangs basis | Ziel | Viertelja hr | Jahr | |
| 213 | C3.512 Modernisierung des Zoll- und elektronischen Zahlungsverkehrs systems | Ziel | Inbetriebnahm e der im UZK vorgesehenen Informationssy steme | Anzahl | — | 2 | 12 | Q4 | 2025 | Die 12 Informationssysteme wurden fertiggestellt, installiert und in Betrieb genommen. |
| | | | | | | | | | | 9. Einführanträge nach dem Zollkodex der Union 10. Leistungsfähigkeit der Zollunion – Managementinformationssystem 11. Zollkodex der Union Nachweis des Unionscharakters 12. Einheitliche Nutzerverwaltung und digitale Signatur |

J. KOMPONENTE 4.1: Modernisierung der Infrastruktur für die Konnektivität

Diese Komponente des zyprischen Aufbau- und Resilienzplans trägt zur Bewältigung der Infrastrukturherausforderungen im Bereich der Datenanbindung, insbesondere in ländlichen Gebieten, bei, um die Kluft zwischen Stadt und Land sowie die Unterschiede in Bezug auf Geschlecht, Alter, Einkommen und Bildung zu verringern.

Ziel der Komponente ist es, den Zugang zur Kommunikationsinfrastruktur für alle Bürgerinnen und Bürger zu verbessern und so die digitale Kluft zu überbrücken und einen inklusiven digitalen Wandel zu unterstützen.

Die Komponente betrifft die länderspezifische Empfehlung zu Investitionen in den digitalen Wandel und die Digitalisierung (länderspezifische Empfehlung 4 von 2019 und länderspezifische Empfehlung 3 von 2020).

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme dieser Komponente die Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsmaßnahmen im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) zu berücksichtigen ist.

J.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1 (C4.1R1): Ermächtigung der nationalen Regulierungsbehörde (OCECPR)

Ziel der Maßnahme ist es, Investitionen in Netze mit sehr hoher Kapazität (VHCN) in unversorgten Gebieten zu erleichtern und zu beschleunigen, indem den Interessenten die einschlägigen Informationen zur Verfügung gestellt werden, um die Transparenz zu verbessern und die Anreize für Marktteilnehmer zu erhöhen, schneller in VHCN zu investieren, wodurch die Konnektivität in Zypern verbessert wird.

Die Reform besteht darin, dem Amt des Kommissars für elektronische Kommunikation und Postverordnung (OCECPR) durch den Erlass von abgeleiteten Rechtsvorschriften geeignete Instrumente an die Hand zu geben, um eine Erhebung zur Erhebung geografischer Daten über elektronische Kommunikationsnetze durchzuführen. Die Daten sind dann über ein Webportal zugänglich, das detaillierte Informationen über den Netzausbau in Bereichen enthält, in denen sie benötigt werden. Dies dürfte dazu beitragen, die Lücke zu privaten Investitionen in VHCN zu schließen.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen sein.

Reform 2 (C4.1R2): Ermächtigung des nationalen Breitband-Kompetenzbüros (DEC des DMRIDP)

Ziel der Maßnahme ist es, den Aufbau der VHCN-Infrastruktur zu erleichtern, indem die für ihre Einführung erforderlichen Verwaltungsverfahren vereinfacht werden und gleichzeitig die Empfehlung über das Konnektivitätsinstrumentarium umgesetzt wird (eine Reihe bewährter Verfahren zur Senkung der Kosten des Ausbaus elektronischer Kommunikationsnetze und eines effizienten Zugangs zu 5G-Frequenzen).

Die Reform besteht darin, die administrativen Engpässe und Hindernisse für die rasche Einführung von VHCN und mögliche Maßnahmen zu deren Beseitigung zu ermitteln. Im Anschluss daran werden Rechtsvorschriften in Kraft gesetzt, um solche Engpässe und Hindernisse wirksam zu beseitigen.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 30. Juni 2024 abgeschlossen sein.

Investition 1 (C4.1I1): Ausbau von Netzen mit hoher Kapazität in unversorgten Gebieten

Ziel der Maßnahme ist es, die Anbindung an VHCN (z. B. Glasfaser und 5G) zu verbessern, indem der Aufbau von VHCN in Gebieten ohne privates Interesse unterstützt und so die territorialen Unterschiede bei der Breitbandverfügbarkeit beseitigt werden.

Die Investition besteht in der Durchführung öffentlicher Ausschreibungen im Rahmen eines offenen Ausschreibungsverfahrens, das sich an Telekommunikationsbetreiber richtet, um Auftragnehmer auszuwählen, die die Planung, den Bau und den Betrieb des Netzes sowie einen Teil der Finanzierung übernehmen. Das geografische Gebiet der Republik Zypern, das unter der Kontrolle der Regierung Zyperns steht, wird voraussichtlich in drei Lose unterteilt. Der Höchstbetrag des finanziellen Beitrags der öffentlichen Hand wird für jedes Los getrennt festgelegt, und es wird erwartet, dass die Zuschlagskriterien die beantragte öffentliche Unterstützung sowie den Preis umfassen, der Endnutzern und anderen Einzelhandelsbetreibern angeboten wird. Den Auftragnehmern werden Verpflichtungen auf der Vorleistungsebene auferlegt.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Investition 2 (C4.1I2): Aufrüstung der Internetverbindung auf Gigabit-fähige Weise und Förderung der Nutzung der Konnektivität

Ziel der Maßnahme ist es, den digitalen Wandel durch die Unterstützung einer breiten Verbreitung von VHCN zu fördern.

Die Investition besteht in der Umsetzung einer Nachfragesubventionsregelung (Gutschein), die sich ausschließlich an natürliche Personen (d. h. ohne Unternehmen) richtet und sie dazu anhält, ihre Internetverbindung durch Anmeldung eines Gigabit-fähigen Internetservices zu modernisieren. Sie gilt für Einzelmüter sowie für Wohnungen in Mehrfamilienhäusern ohne Anschluss, die Dienstleistungen mit sehr hoher Kapazität unterstützen können. Der Gutscheinwert pro Betriebsstätte wird festgesetzt. Die Endnutzer müssen in der Lage sein, einen Dienstanbieter und die Technologie ihrer Wahl zur Aufrüstung der Verbindung auszuwählen. Nach der Aufrüstung der Verbindung laden die Installateure die „Gigabit-fähige“ Bescheinigung für den Haushalt sowie das vom Eigentümer/Pächter, der den Gutschein ausgestellt hat, unterzeichnete Abnahmeforumular in das IT-System hoch, wodurch der Gutschein eingelöst wird.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2025 abgeschlossen sein.

J.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

| Laufende Nummer | Verbundene Massnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/ n/Ziel | Name | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | Beschreibung jedes Etappenzels und jeder Zielvorgabe |
|-----------------|--|------------------------|--|--|--------------------------------------|---------------|------|---|--|
| | | | | | Einheit für die Messung | Ausgangsbasis | Ziel | | |
| 214 | C4.1R1 Ermächtigung der nationalen Regulierungsbehörde (OCECPR) | Meilenstein n | Einleitung der geografischen Erhebung und Inkrafttreten des Sekundärrechts | Inkrafttreten des Sekundärrechts und Einleitung der Erhebung | — | — | — | Q1 2022 | Das Sekundärrecht tritt in Kraft und deckt die wichtigsten Aspekte der Erhebung ab, z. B. Art, Umfang der Analyse und Form der erforderlichen Informationen sowie die Personen, von denen die erforderlichen Informationen angefordert werden. Einleitung einer geografischen Erhebung über die Reichweite elektronischer Netze, die Breitbandnetze und physische Infrastrukturen bereitstellen können, auf der Grundlage von Artikel 22 des Europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation. |
| 215 | C4.1R1 Ermächtigung der nationalen Regulierungsbehörde (OCECPR) | Meilenstein n | Das Webportal zur Breitband- und Infrastrukturkartierung ist betriebsbereit und für die Zielgruppe zugänglich. | Das Webportal zur Breitband- und Infrastrukturkartierung ist betriebsbereit und für die Zielgruppe zugänglich. | — | — | — | Q4 2024 | Das Webportal zur Breitband- und Infrastrukturkartierung ist fertiggestellt, getestet, betriebsbereit und für die Zielgruppe zugänglich (z. B. das Amt des Kommissars für elektronische Kommunikation und Postregulierung, Behörden, Betreiber elektronischer Kommunikationsnetze und Endnutzer). |
| 216 | C4.1R2 Ermächtigung des nationalen Breitband-Kompetenzzüros (DEC) | Meilenstein n | Inkrafttreten der Verwaltungsakte für den Ausbau von Netzen mit | Bestimmung in den Verwaltungsaßen über das Inkrafttreten der jeweiligen Rechtsakte | — | — | — | Q2 2024 | Inkrafttreten der Verwaltungsakte zur wirksamen Straffung und Verringerung administrativer Hindernisse (z. B. Verkürzung der Genehmigungsverfahren und Senkung der Gebühren sowie Einführung des Zugangs zu physischen Infrastrukturen) für den Aufbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität im Einklang |

| Laufende Nummer | Verbundene Massnahme (Reform oder Investition) | Meilenstei n/Ziel | Name | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung jedes Etappenzels und jeder Zielvorgabe |
|--------------------|--|----------------------|---|---|---|-------------------|--------|---|------|--|
| | | | | | Einheit für die Messung | Ausgang sbasis | Ziel | Viertelja hr | Jahr | |
| 217 | des DMRIDP) | | sehr hoher Kapazität | | — | — | — | Q4 | 2023 | Mit Auftragnehmern, die im Rahmen eines offenen Ausschreibungsverfahrens ausgewählt werden, wurden Verträge über den Aufbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität (insbesondere Festnetze und Mobilfunknetze (5G) mit einer Download-Geschwindigkeit von mindestens 100 Mbit/s, die für den Festnetzzugang leicht auf Gigabit aufgerüstet werden können, in Bereichen geschlossen, die für private Investoren mit sehr hoher Kapazität nicht von Interesse sind. |
| 218 | C4.111 Ausbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität in unterversorgt en Gebieten | Meilenstei n | Beginn des Ausbaus von Netzen mit sehr hoher Kapazität in unterversorgte n Gebieten | Unterzeichnung von Verträgen mit Auftragnehme rn über den Aufbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität in Bereichen, die für private Investoren mit sehr hoher Kapazität nicht von Interesse sind | — | — | — | Q4 | 2024 | Mindestens 10000 Räumlichkeiten in Gebieten, die für private Investoren mit sehr hoher Kapazität nicht von Interesse sind, werden von Netzen mit sehr hoher Kapazität mit Festnetzen oder Mobilfunknetzen (5G) mit einer Download-Geschwindigkeit von mindestens 100 Mbit/s abgedeckt, die leicht auf Gigabit (für Festnetze) aufgerüstet werden kann. |
| 219 | C4.111 | Ziel | Ausbau des Ausbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität in unterversorgt en Gebieten | Abschluss des Ausbau von | Anzahl | 10 000 | 44 000 | Q4 | 2025 | Mindestens 44000 Räumlichkeiten in Gebieten, die für private Investoren mit sehr hoher |

| Laufende Nummer | Verbundene Massnahme (Reform oder Investition) | Meilenstei n/Ziel | Name | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | Beschreibung jedes Etappenzels und jeder Zielvorgabe |
|--------------------|--|----------------------|--|---|---|-------------------|--------|---|---|
| | | | | | Einheit für die Messung | Ausgang sbasis | Ziel | Viertelja hr | |
| | | | | | | | | | Kapazität nicht von Interesse sind, werden von Netzen mit sehr hoher Kapazität mit Festnetzen oder Mobilfunknetzen (5G) mit einer Download-Geschwindigkeit von mindestens 100 Mbit/s abgedeckt, die leicht auf Gigabit (für Festnetze) aufgerüstet werden kann. |
| 220 | C4.II2 Aufrüstung der Internetverbi ndung auf Gigabit- fähige Weise und Förderung der Nutzung der Konnektivitä t | Ziel | Ausbau der Gigabit- fähigen Internetverbin dung durch Haushalte | — | Anzahl | 0 | 24 300 | Q2 | 2023 Die Internetverbindung wurde aufgerüstet, um die Bereitstellung von Gigabit-Anbindungen in mindestens 24300 Wohnungen unterstützen zu können. |
| 221 | C4.II2 Aufrüstung der Internetverbi ndung auf Gigabit- fähige Weise und Förderung der Nutzung der Konnektivitä t | Ziel | Fertigstellung der Gigabit- fähigen Internetverbin dung durch Haushalte | — | Anzahl | 24 300 | 82 000 | Q2 | 2025 Die Internetverbindung wurde aufgerüstet, um die Bereitstellung von Gigabit-Anbindungen in mindestens 82000 Wohnungen unterstützen zu können. |

K. KOMPONENTE 4.2: FÖRDERUNG ELEKTRONISCHER BEHÖRDENDIENSTE

Diese Komponente des zyprischen Aufbau- und Resilienzplans trägt dazu bei, den digitalen Wandel Zyperns durch die Digitalisierung der staatlichen Dienste zu beschleunigen und die Effizienz und die Bereitstellung von Online-, sicheren und schnellen Online-Diensten für die Bürgerinnen und Bürger auf nutzerfreundliche, effiziente und wirksame Weise zu verbessern. Dies dürfte die Interaktion zwischen den Bürgern und den öffentlichen Diensten erleichtern, ohne dass eine physische Anwesenheit erforderlich ist.

Ziel der Komponente ist der Aufbau einer gesicherten, integrierten und modernen digitalen Architektur für den Übergang zu einer digitalen Regierung.

Die Komponente betrifft die länderspezifische Empfehlung zu Investitionen in den digitalen Wandel und die Digitalisierung (länderspezifische Empfehlung 4 von 2019 und länderspezifische Empfehlung 3 von 2020).

K.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1 (C4.2R1): Digital Services Factory (DSF)

Ziel der Maßnahme ist es, ein neues Modell für die Erbringung von Diensten für die Öffentlichkeit zu entwickeln, das auf benutzerfreundliche, effiziente und wirksame Weise die Interaktion mit öffentlichen Diensten erleichtert, ohne dass eine physische Anwesenheit erforderlich ist.

Die Reform besteht in der Konzeption und Weiterentwicklung dieses neuen Umsetzungsmodells, des DSF. Erstens wird im Rahmen des Projekts i) das Kernteam der DSF (das sich aus Sachverständigen verschiedener Fachrichtungen mit den entsprechenden Fähigkeiten und Qualifikationen zusammensetzt), ii) die Standards und Verfahren für die Entwicklung digitaler Dienste festgelegt und iii) eine Reihe digitaler Dienste aufgebaut und entwickelt. Zweitens werden digitale Dienste anhand der festgelegten Methoden in Zusammenarbeit mit dem Privatsektor industrialisiert entwickelt. Die Dienstleistungen werden den Bürgern über ein einziges Regierungsportal Gov.Cy sicher bereitgestellt. Es wird erwartet, dass die einmalige Anmeldung und die digitale Identität die Grundvoraussetzungen für die sichere Bereitstellung elektronischer Dienste sein werden. Darüber hinaus wird erwartet, dass bestehende gemeinsame Mechanismen wie „ePayment“ (ePayment), die verschiedene Zahlungsarten (z. B. Visa, Sofortzahlungen und Direktzahlung) und „Notifizierung“ (wie SMS, E-Mail) anbieten, genutzt werden.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Reform 2 (C4.2R2): Festlegung und Umsetzung einer neuen Cloud-Politik in Bezug auf staatliche IT-Systeme und -Dienste

Ziel der Maßnahme ist es, die Cloud-Politik der Regierung zu entwickeln, insbesondere die Datenklassifizierung, die Datenresidenz, das Hosting und den Betrieb der staatlichen IT-Systeme entweder in einer öffentlichen Cloud oder in einer staatlichen privaten Cloud-Umgebung (G-Cloud).

Die Reform besteht in der Einrichtung des G-Cloud, der die IT-Systeme und digitalen Dienste bestimmter Regierungsstellen/Ministerien (z. B. des Registerführers von Unternehmen, des Zollsysteams und des Systems der Steuerabteilung) beherbergt. Zwei lokale Rechenzentren werden durch Miete erworben, während Beratungsdienstleistungen und Schulungen für die Entwicklung des G-Cloud erworben werden. Außerdem wird eine Ausschreibung für die Entwicklung und den Betrieb der G-Cloud-Umgebung erwartet.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Reform 3 (C4.2R3): Digitalisierung der Polizeiverfahren („Digipol“)

Ziel der Maßnahme ist es, die Verwendung von Papierverfahren und die physische Anwesenheit der Bürger durch den Übergang zu digitalisierten Verfahren für die zyprische Polizei zu unterbinden. Dies dürfte sowohl für die Bürger als auch für die Polizeibeamten von Vorteil sein, da die Verfahren vereinfacht und effizient sein sollen.

Die Reform besteht in der Schaffung einer neuen Plattform (Digipol) mit Forderungen nach polizeilichen Verfahren und Dienstleistungen für die Bürger, um Fernkommunikation zu erreichen. Sowohl die Bürger als auch die Polizeibeamten nutzen sie. Um die Akzeptanz zu maximieren, werden Schulungen (wie Online-Kurse, Videos, Schritt-für-Schritt-Guide) für Polizeibeamte und Bürger organisiert, um den Übergang zu Online-Diensten zu erleichtern.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 30. September 2025 abgeschlossen sein.

Reform 4 (C4.2R4): Einrichtung des Registers wirtschaftlicher Eigentümer

Ziel der Maßnahme ist die Einrichtung eines Registers für die Übermittlung der Daten der wirtschaftlichen Eigentümer aller Gesellschaften und sonstigen juristischen Personen. Eine solche Registrierung soll das Vertrauen der Unternehmen und die Transparenz in Zypern verbessern, indem klargestellt wird, wer letztlich Unternehmen und andere juristische Personen besitzt und kontrolliert.

Die Reform besteht in der Einrichtung des Registers. Derzeit wurde eine Online-Plattform als Zwischenlösung entwickelt, ihre Funktionen sind jedoch begrenzt. Die Reform soll zu einer Lösung mit allen Funktionen führen, die erforderlich sind, um die Führung des Registers und die Verwaltung der einschlägigen Informationen zu unterstützen (z. B. Übermittlung von Mitteilungen zur Aktualisierung, Durchsetzung verspäteter Einreichungsgebühren, Suchfunktionen mit vorgeschriebenem Zugangsniveau). Dies dürfte die Registrierung der Daten der wirtschaftlichen Eigentümer aller Gesellschaften und sonstigen juristischen Personen unterstützen und zu einer Vernetzung mit den Registern der wirtschaftlichen Eigentümer anderer Mitgliedstaaten führen.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein.

Investition 1 (C4.2I1): Digitalisierung in verschiedenen Ministerien/Dienststellen der Zentralregierung

Ziel der Maßnahme ist es, wichtige Arbeitsabläufe in einer Reihe von Ministerien und Zentralregierungen zu digitalisieren, die Effizienz bei der Erbringung staatlicher Dienstleistungen zu verbessern, die Einhaltung der Regierungsvorschriften zu vereinfachen, die Bürgerbeteiligung und das Vertrauen in die Regierung zu stärken und Kosteneinsparungen zu erzielen.

Die Investition besteht in der Digitalisierung in den folgenden Ministerien, stellvertretenden Ministerien oder Dienststellen der Regierung: I) Abteilung Straßenverkehr des Ministeriums für Verkehr, Kommunikation und Arbeiten, ii) Stellvertretendes Ministerium für Schifffahrt, iii) Außenministerium, iv) Generaldirektion Wachstum und v) Abteilung für Stadtplanung und Wohnungswesen des Innenministeriums (für das architektonische Erbe). Die Digitalisierung der Generaldirektion Wachstum umfasst die Entwicklung eines vorübergehenden Repository-Systems und eines abschließenden speziellen Monitoring-Informationssystems zur Erfassung und Speicherung der einschlägigen Daten im Zusammenhang mit der Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans (insbesondere zur Erreichung der Etappenziele und Zielwerte, Daten zu Endempfängern, Auftragnehmern, Unterauftragnehmern und wirtschaftlichen Eigentümern).

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Investition 2 (C4.2I2): Digitalisierung der zyprischen Hafenbehörde

Ziel der Maßnahme ist es, wichtige Prozesse in der zyprischen Hafenbehörde (CPA) zu digitalisieren, um deren Effizienz und Wirksamkeit zu verbessern, einschließlich der Kommunikation zwischen Schiffen und den zuständigen Behörden und Verbesserungen bei der Überwachung des Schiffsverkehrs in den zyprischen Gewässern. Letzteres soll die sichere Schifffahrt von Schiffen gewährleisten, das Risiko von Umweltschäden durch Unfälle verringern und die Emissionen von Schiffen durch effizientere Routen verringern.

Die Investition besteht aus i) mehreren Modernisierungen der Netzinfrastruktur, der Hardware und Software sowie der Serverkapazität der CPA, Einbeziehung neuer HR-Managementsysteme zur Automatisierung von Verfahren; Überarbeitung des bestehenden Hafengemeinschaftssystems zur Steigerung der Effizienz des Seeverkehrs und zur Verringerung des Verwaltungsaufwands; und iv) Einrichtung von Schiffsverkehrskontrollstellen in den Häfen von Larnaca und Vassiliko (zusätzlich zu der bestehenden Station im Hafen von Limassol).

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

K.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein /Ziel | Name | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | Zeitplan für die Fertigstellung (Angabe des Quartals und des Jahres) | Beschreibung und klare Definition jedes Etappenzils und jeder Zielvorgabe | | |
|-----------------|---|-------------------|--|---|--------------------------------------|---------------|--|---|------|--|
| | | | | | Einheit für die Messung | Ausgangsbasis | Ziel | Vierteljahr | Jahr | |
| 224 | C4.2R1 Digital Services Factory (Digitale Dienste) | Meilenstein | Definition des Modells für die Erbringung digitaler Dienste | Ermennungsbeschluss des stellvertretenden Ministers für Forschung, Innovation und Digitalpolitik zur Einsetzung des Teams; Veröffentlichung der Normen auf der Website des stellvertretenden Ministeriums | — | — | — | Q4 | 2022 | Das Modell für die Erbringung digitaler Dienste wurde so definiert, dass die effiziente Bereitstellung hochwertiger und benutzerfreundlicher digitaler Dienste für die Öffentlichkeit ermöglicht wird. Die Informationen umfassen: die Einrichtung des Kernteam für digitale Dienste (einschließlich der Beschaffung von Dienstleistungen von Sachverständigen aus dem Privatesktor) und b) die Festlegung von Normen und Verfahren für die Entwicklung digitaler Dienste. |
| 225 | C4.2R1 Digital Services Factory (Digitale Dienste) | Ziel | Ausweitung der Online-Bereitstellung staatlicher Dienstleistungen durch die Digital Services Factory | Anzahl | — | 0 | 20 | Q4 | 2023 | Digitalisierung und Online-Bereitstellung von mindestens 20 zuvor nicht digitalen Diensten für die Öffentlichkeit über die Digital Services Factory unter Verwendung des definierten Dienstbereitstellungsmodells (unter Meilenstein mit der laufenden Nummer 224) und agile Methoden. |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein /Ziel | Name | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Zeitplan für die Fertigstellung (Angabe des Quartals und des Jahres) | Beschreibung und klare Definition jedes Etappziels und jeder Zielvorgabe |
|--------------------|---|----------------------|--|---|---|-------------------|------|---|--|
| | | | | | Einheit für die Messung | Ausgangs basis | Ziel | Viertelj ahr | |
| 226 | C4.2R1 Digital Services Factory (Digitale Dienste) | Ziel | Online- Bereitstellung von mindestens 70 zuvor nicht digitalen Diensten für die Öffentlichkeit über das Werk für digitale Dienste | — | Anzahl | 20 | 70 | Q2 | Digitalisierung und Online-Bereitstellung von mindestens 70 zuvor nicht digitalen Diensten für die Öffentlichkeit über die Digital Services Factory unter Verwendung des definierten Dienstbereitstellungsmodells (unter Meilenstein mit der laufenden Nummer 224) und agile Methoden. |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein /Ziel | Name | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | Zeitplan für die Fertigstellung (Angabe des Quartals und des Jahres) | Beschreibung und klare Definition jedes Etappziels und jeder Zielvorgabe | | |
|--------------------|---|----------------------|---|---|---|-------------------|---|---|------|--|
| | | | | | Einheit für die Messung | Ausgangs basis | Ziel | Viertelj ahr | Jahr | |
| 227 | C4.2R2 Festlegung und Umsetzung einer neuen Cloud- Politik in Bezug auf staatliche IT- Systeme und - Dienste | Meilenstein | Die staatliche Cloud (G-Cloud) ist einsatzbereit | Zu G-Cloud migrierte Dienste | — | — | — | Q4 | 2024 | Die G-Cloud ist betriebsbereit und bietet Cloud-Dienste für die Datensicherung zumindest für den Handelsregister, die Digital Services Factory und das Zollsystem an. Diese drei Dienste wurden zur G-Cloud migriert und nutzen nicht mehr das alte IT-System. |
| 228 | C4.2R2 Festlegung und Umsetzung einer neuen Cloud- Politik in Bezug auf staatliche IT- Systeme und - Dienste | Ziel | Die staatliche Cloud (G-Cloud) in zwei Rechenzentren ist betriebsbereit und bietet Cloud- Dienste an. | — | Anzahl | 0 | 2 | Q4 | 2025 | Die G-Cloud in zwei neuen Rechenzentren muss voll funktionsfähig sein, einschließlich der Räumlichkeiten, der Hardware und der Software, und bieten Cloud-Dienste für staatliche IT-Systeme an. |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein /Ziel | Name | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | Zeitplan für die Fertigstellung (Angabe des Quartals und des Jahres) | Beschreibung und klare Definition jedes Etappziels und jeder Zielvorgabe | | |
|--------------------|--|--------------------------|---|---|---|-------------------|---|---|------|--|
| | | | | | Einheit für die Messung | Ausgangs basis | Ziel | Viertelj ahr | Jahr | |
| | | Systeme und - Dienste | | | | | | | | |
| 229 | C4.2R3 Digitalisierung der Polizeiverfahren Digipol | Meilenstein | Digipol-Prototyp betriebsbereit | Erklärung der zyprischen Polizei, in der bestätigt wird, dass die Prototypplattfor m (Digipol) betriebsbereit ist | — | — | — | Q2 | 2023 | Die Prototypplattform (Digipol) ist einsatzbereit. Polizeibeamte sind Nutzer und haben Zugang zum Prototyp Digipol zu Vertrauheits- und Schulungszwecken. |
| 230 | C4.2R3 Digitalisierung der Polizeiverfahren Digipol | Ziel | Bürger nutzen Digipol | — | Anzahl | 0 | 500 | Q3 | 2025 | Digipol ist online über die IKT-Infrastruktur der zyprischen Polizei zugänglich. Mindestens 500 Bürger haben einen oder mehrere der Dienste im Anspruch genommen, die auf der Digipol- Plattform für Bürgerinnen und Bürger zur Verfügung stehen. |
| 231 | C4.2R4 Einrichtung des Registers wirtschaftlicher Eigentümer | Meilenstein | Register wirtschaftlicher Eigentümer zur Verwendung verfügbar | Register wirtschaftlicher Eigentümer auf nationaler und europäischer Ebene online verfügbar | — | — | — | Q4 | 2023 | Das Register der wirtschaftlichen Eigentümer wird eingerichtet und steht auf nationaler und europäischer Ebene zur Verfügung, sodass die Nutzer die Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer juristischer Personen überprüfen und die Register der begünstigten Eigentümer mit anderen Mitgliedstaaten vernetzen können. |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein /Ziel | Name | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Zeitplan für die Fertigstellung (Angabe des Quartals und des Jahres) | Beschreibung und klare Definition jedes Etappziels und jeder Zielvorgabe |
|-----------------|---|-------------------|---|---|--------------------------------------|---------------|------|--|---|
| | | | | | Einheit für die Messung | Ausgangsbasis | Ziel | Vierteljahr | |
| 232 | C4.2II Digitalisierung in verschiedenen Ministerien der Zentralregierung – Dienstleistungen | Meilenstein | Repository System für Audit und Kontrolle: Informationen für die Überwachung der Umsetzung der Aufbau- und Resilienzfazilität | Prüfbericht zur Bestätigung der Funktionen des Repository-Systems | – | – | – | Q1 | 2022 Ein Datenspeichersystem zur Überwachung der Umsetzung der Aufbau- und Resilienzfazilität wird eingerichtet und einsatzbereit sein. Das System muss mindestens folgende Funktionen aufweisen: Erhebung von Daten und Überwachung der Erreichung der Etappenziele und Zielwerte; (2) die nach Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe d Ziffern i bis iii der Verordnung (EU) 2021/241 erforderlichen Daten zu erheben, zu speichern und den Zugang zu ihnen zu gewährleisten. |
| 233 | C4.2II Digitalisierung in verschiedenen Ministerien der Zentralregierung – Dienstleistungen | Ziel | Beginn der digitalen Modernisierung einer Reihe von Ministerien und Abteilungen der Zentralregierung | – | Anzahl | 0 | 4 | Q1 | 2022 Die Verträge mit Anbietern, die im Rahmen öffentlicher Vergabeverfahren ausgewählt wurden, wurden unterzeichnet, um mindestens vier der folgenden Ministerien/Abteilungen der Zentralregierung zu digitalisieren/digital zu modernisieren: 1. Abteilung Straßenverkehr des Ministeriums für Verkehr, Kommunikation und Arbeiten, 2. Stellvertretendes Ministerium für Schifffahrt, 3. Ministerium für auswärtige Angelegenheiten 4. Generaldirektion Wachstum 5. Abteilung für Stadtplanung und Wohnungswesen des Innenministeriums (für das architektonische Erbe). |
| 234 | C4.2II Digitalisierung in verschiedenen Ministerien der Zentralregierung | Ziel | Fortschritte bei der digitalen Modernisierung einer Reihe von Ministerien und | – | Anzahl | 0 | 2 | Q4 | 2024 Abgeschlossene Entwicklung und Inbetriebnahme von Systemen für zwei Ministerien/Ableitungen von der Zielliste mit der laufenden Nummer 233. |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein /Ziel | Name | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Zeitplan für die Fertigstellung (Angabe des Quartals und des Jahres) | Beschreibung und klare Definition jedes Etappziels und jeder Zielvorgabe |
|--------------------|---|----------------------|---|---|---|-------------------|------|---|---|
| | | | | | Einheit für die Messung | Ausgangs basis | Ziel | Viertelj ahr | |
| 235 | C4.211 Digitalisierung in verschiedenen Ministerien der Zentralregierung – Dienstleistungen | Ziel | Abteilungen der Zentralregierung | – | Anzahl | 2 | 5 | Q4 | 2025 Entwicklung und Inbetriebnahme der Systeme für alle fünf Ministerien/Abteilungen der Zielliste mit der laufenden Nummer 233. |
| 236 | C4.212 Digitalisierung der zyprischen Hafenbehörde | Ziel | Beginn der digitalen Modernisierung der zyprischen Hafenbehörde | – | Anzahl | 0 | 4 | Q2 | 2023 Die Verträge mit Anbietern, die im Rahmen eines öffentlichen Vergabeverfahrens ausgewählt wurden, wurden unterzeichnet, um mindestens vier der folgenden sieben Systeme für die zyprische Hafenbehörde zu entwickeln/zu modernisieren: 1. Modernisierung des Hafengemeinschaftssystems; 2. Installation der VTS-Station; 3. Digitalisierung der CPA-Archive; 4. Modernisierung der IT-Infrastruktur (z. B. Netz, Switches); 5. IS-Systeme aktualisieren; 6. Installation eines Personalverwaltungssystems; 7. Verbesserung der CPA-Server; und es wurden Verträge zur Entwicklung folgender elektronischer Dienste unterzeichnet: |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein /Ziel | Name | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | Zeitplan für die Fertigstellung (Angabe des Quartals und des Jahres) | Beschreibung und klare Definition jedes Etappziels und jeder Zielvorgabe | | |
|--------------------|---|----------------------|---|---|---|-------------------|---|---|------|---|
| | | | | | Einheit für die Messung | Ausgangs basis | Ziel | Vierteljahr | Jahr | |
| 237 | C4.212 Digitalisierung der zyprischen Hafenbehörde | Ziel | Fortschritte bei der digitalen Modernisierung der zyprischen Hafenbehörde | — | Anzahl | 0 | 4 | Q4 | 2024 | Fertigstellung und Installation von mindestens vier der in der Zielliste aufgeführten Systeme mit der laufenden Nummer 236 für alle relevanten Häfen. |
| 238 | C4.212 Digitalisierung der zyprischen Hafenbehörde | Ziel | Abschluss der digitalen Modernisierung der zyprischen Hafenbehörde | — | Anzahl | 4 | 7 | Q4 | 2025 | Alle sieben Systeme der Zielliste mit der laufenden Nummer 236 für alle relevanten Häfen sind installiert und betriebsbereit, wobei alle Hardware/Ausrüstung installiert und eingerichtet wird und • Verwaltungs- und Meldeformalitäten zwischen Schiffen, die aus der Republik Zypern ankommen, und/oder aus der Republik Zypern auslaufen; • Überwachung und Sicherheit der Schifffahrt von und nach den Häfen von Larnaca und Vasiliko. |

L. KOMPONENTE 5.1: MODERNISIERUNG, WEITERBILDUNG UND UMSCHULUNG DES BILDUNGSSYSTEMS

Diese Komponente des zyprischen Aufbau- und Resilienzplans befasst sich mit den Herausforderungen der geringen Teilnahme an der beruflichen Aus- und Weiterbildung und des lebenslangen Lernens, des zunehmenden Missverhältnisses zwischen Qualifikationsangebot und -nachfrage (insbesondere bei jungen Hochschulabsolventen) und unzureichenden digitalen Kompetenzen. Sie befasst sich ferner mit der Qualität des Unterrichts und der Verfügbarkeit und Erschwinglichkeit von frühkindlicher Betreuung, Bildung und Erziehung (FBBE) für Kinder im Alter von vier Jahren. Ziel ist es, i) die Qualität und Wirksamkeit der allgemeinen und beruflichen Bildung auf allen Ebenen zu verbessern, ii) die Einführung arbeitsmarktrelevanter Umschulungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten zu fördern, insbesondere im Hinblick auf den zweifachen Wandel, unabhängig von Beschäftigungsstatus, Qualifikationsniveau oder Alter, und iii) die Schulstrukturen zu modernisieren, damit sie für den digitalen Wandel gerüstet sind.

Die in der Komponente enthaltenen Reformen und Investitionen betreffen die länderspezifischen Empfehlungen zu Bildung und Kompetenzen (länderspezifische Empfehlung 2 2020 und länderspezifische Empfehlung 3 2019), frühkindliche Betreuung, Bildung und Erziehung (länderspezifische Empfehlung 3 2019) sowie zu digitalen Kompetenzen (länderspezifische Empfehlung 4 2019 und länderspezifische Empfehlung 3 2020).

L.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1 (C5.1R1): Beseitigung des Missverhältnisses zwischen Bildung und Arbeitsmarkt (Sekundar- und Hochschulbildung)

Ziel der Reform ist es, das Missverhältnis zwischen Qualifikationsangebot und -nachfrage zwischen dem Arbeitsmarkt und dem Sekundar- und Hochschulsystem zu beheben.

Zu diesem Zweck werden die wichtigsten Initiativen des nationalen Aktionsplans umgesetzt, einschließlich der Einführung i) eines Systems zur Nachverfolgung von Hochschulabsolventen, ii) einer Reform der Lehrpläne der Sekundarschulen zur Verbesserung der persönlichen und unternehmerischen Fähigkeiten, iii) eines Programms für Schüler in der allgemeinen Sekundarbildung am Arbeitsplatz und iv) neuer Studienprogramme im Sekundarbereich sowie der beruflichen Aus- und Weiterbildung, die auf die Bedürfnisse des Arbeitsmarktes zugeschnitten sind. Sie umfasst ferner die Bereitstellung hochwertiger Ausbildungsmaßnahmen für Lehrkräfte im Sekundarbereich in enger Zusammenarbeit mit Arbeitsmarktexperten sowie die Modernisierung der Schullabors mit den neuesten Technologien und Ausrüstungen.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Reform 2 (C5.1R2): Ein neues System zur Bewertung von Lehrkräften und Schulen

Ziel der Reform ist es, die Qualität der Bildung und damit die Bildungsergebnisse der Schüler zu verbessern.

Mit dieser Reform soll das derzeitige Bewertungssystem für Lehrkräfte und Schulen modernisiert und aktualisiert werden, indem ein einheitliches Evaluierungsprogramm für die Primar-, Sekundar-, Fach- und Berufsbildung mit differenzierten Elementen entwickelt wird. Dieses zeitgenössische Bewertungssystem für Schulen und Lehrkräfte umfasst die Ausbildung von Lehrkräften und Bewertern.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Reform 3 (C5.1R3): Schrittweise Ausweitung der kostenlosen Pflichtschulbildung ab dem Alter von vier Jahren

Ziel dieser Reform ist es, die Verfügbarkeit und Erschwinglichkeit von frühkindlicher Betreuung, Bildung und Erziehung (FBBE) zu verbessern, indem der (Wieder-)Einstieg von Personen mit Kinderbetreuungspflichten, vor allem Frauen, in den Arbeitsmarkt sowie die Bildungsergebnisse von Kindern und die soziale Inklusion gefördert werden.

Dazu gehört das Inkrafttreten eines Gesetzes, das die schrittweise achtmonatige Senkung des Eintrittsalters in der kostenlosen Pflichtschulbildung (vom derzeitigen Eintrittsalter von vier Jahren und acht Monaten auf vier Jahre) ab dem akademischen Jahr 2024-2025 bis zum akademischen Jahr 2032-2033 vorsieht.

Die Reform umfasst Folgendes: schrittweiser Ausbau der Kapazität der öffentlichen Kindergärten; II) eine Beihilferegelung zur vollständigen Subventionierung der Studiengebühren für Gemeinschaftskindergärten für Kinder im Eintrittsalter in der kostenlosen Pflichtschulbildung; III) eine Beihilferegelung, mit der die Studiengebühren für Kinder über 4 Jahren und unter dem Eintrittsalter in der obligatorischen Vorschulbildung gefördert werden und die in privaten Kindergärten bis zu 100 % eingeschrieben sind, wobei eine Obergrenze gilt. Die Gesetzesreform wird schrittweise im Einklang mit dem verabschiedeten Gesetz durchgeführt. In einem Aktionsplan wird dargelegt, wie die Reform umgesetzt wird, indem die Kapazitäten in öffentlichen Kindergärten schrittweise ausgebaut und die beiden Beihilferegelungen ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bis zum Abschluss der Senkung des Pflichtalters schrittweise abgebaut werden.

Bis zum 30. Juni 2026 sieht die Reform eine kostenlose und obligatorische Vorschulbildung für Kinder im Alter von vier Jahren und fünf Monaten vor und subventioniert Studiengebühren für Kinder im Alter von vier bis vier Jahren und fünf Monaten, die in privaten Kindergärten eingeschrieben sind.

Reform 4 (C5.1R4): Digitaler Wandel von Schuleinheiten mit dem Ziel, die digitalen Kompetenzen und Kompetenzen im Zusammenhang mit der MINT-Bildung zu verbessern

Ziel der Reform ist es, den digitalen Wandel des Bildungssystems zu unterstützen.

Diese Maßnahme umfasst die Modernisierung der Bildungsstrukturen durch die Entwicklung von E-Klassen und die Ausstattung von Klassenzimmern mit digitalen Werkzeugen, die Umgestaltung von Lehrplänen und Unterrichtsmaterialien zur Verbesserung der digitalen Kompetenzen und der MINT-Methodik sowie die Senkung der Kosten für den Erwerb digitaler Ausrüstung (Laptops/Tablets) für Schüler mit niedrigem sozioökonomischem Hintergrund. Sie umfasst ferner die Vermittlung digitaler Kompetenzen und MINT-Methodikschulungen für mindestens 675 Lehrkräfte (davon 300 Primar-, Sekundar-, Sekundar- und 75 berufsbildende Sekundarlehrer) für fünf Jahre (insgesamt mindestens 3375 Lehrkräfte, auf die etwa 32 % aller Lehrkräfte (Primär- und Sekundarlehrer) entfallen).

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Reform 5 (C5.1R5): Aktionsplan für IKT-Kompetenzen – Durchführung spezifischer Maßnahmen

Mit dieser Maßnahme sollen die digitalen Kompetenzen in allen Bevölkerungsgruppen verbessert werden.

Sie umfasst i) die Entwicklung eines politischen Rahmens für IKT-Kompetenzen und eines entsprechenden Aktionsplans, ii) die Konzeption und Durchführung gezielter Programme für

Fachkräfte des öffentlichen Sektors, die sektorübergreifende Kompetenzen fördern, sowie iii) die Konzeption von Umschulungs-/Weiterbildungsmaßnahmen zur Verbesserung der digitalen Kompetenz der Arbeitskräfte im privaten Sektor und von Arbeitslosen, mit besonderem Schwerpunkt auf Frauen und schutzbedürftigen Gruppen. Darüber hinaus umfasst diese Maßnahme eine Kommunikationsstrategie zur Förderung des lebenslangen Lernens und einer digitalen Kultur in Zypern, Investitionen in die digitale Infrastruktur zur Unterstützung des digitalen Lernens und die Entwicklung einer E-Learning-Plattform mit wesentlichen Inhalten zu digitalen Kompetenzen und sektorübergreifenden Kompetenzen, die allen Zielgruppen zugänglich sind.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Anlage 1(C5.1I1): Bau einer Muster-Technischen Schule

Ziel der Investition ist es, Studierenden und Pädagogen ein modernes, gut ausgestattetes Lernumfeld zu bieten, das die Kapazität, Qualität und Attraktivität der beruflichen Aus- und Weiterbildung in Zypern erhöht.

Diese Maßnahme umfasst den Bau einer neuen technischen Schule in Limassol (anstelle der derzeitigen Technischen Schule A).

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 2 (C5.1I2): Qualifizierung, Umschulung und Weiterqualifizierung

Ziel dieser Investition ist es, die digitalen Kompetenzen der Bevölkerung im Einklang mit dem Aktionsplan für IKT-Kompetenzen zu stärken, das Wissen und die Kompetenzen von Menschen in den grünen und blauen Sektoren der Wirtschaft zu verbessern und unternehmerische Kompetenzen zu fördern.

Die Maßnahme umfasst die Durchführung von Schulungen zur Stärkung digitaler, grüner und blauer Kompetenzen für alle, Schulungen zur unternehmerischen Initiative für Arbeitslose, mit besonderem Schwerpunkt auf Frauen und schutzbedürftigen Gruppen, sowie Schulungen zu digitalen Kompetenzen für Menschen über 55 Jahren.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

L.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/Ziel | Name | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | Vierteljahr | Jahr |
|-----------------|--|------------------|--|--|--------------------------------------|---------------|---|-------------|--|
| | | | | | Einheit für die Messung | Ausgangsbasis | Ziel | | |
| 239a | C5.1R1 Beseitigung des Missverhältnisses zwischen Bildung und Arbeitsmarkt (Sekundar- und Hochschulbildung) | Meilenstein n | Umsetzung der wichtigsten Maßnahmen des nationalen Aktionsplans | Veröffentlichung von Berichten und Mitteilungen der zuständigen Behörden | — | — | — | Q4 | 2024 |
| | | | | | | | | | Vollständige Umsetzung der wichtigsten Maßnahmen des nationalen Aktionsplans, darunter mindestens: a) Bericht über die vorläufigen Ergebnisse der Erhebung „Graduate Tracking of Cyprus Higher Education“ (Graduate Tracking of Cyprus Higher Education) veröffentlicht; 320 der Lehrpläne der Sekundarschulen werden reformiert, um die digitale Kompetenz, emotionale Intelligenz, persönliche Kompetenzen und unternehmerische Fähigkeiten zu verbessern; und (C) es werden zwei neue Studienprogramme entwickelt. |
| 239b | C5.1R1 Beseitigung des Missverhältnisses zwischen Bildung und Arbeitsmarkt (Sekundar- und Hochschulbildung) | Ziel | Abschluss des Programms für die Schattenwirtschaft am Arbeitsplatz | Anzahl | 0 | 2250 | Q2 | 2026 | Abschluss eines Hospitationsprogramms für mindestens 2250 Schülerinnen und Schüler im Sekundarbereich. |
| 239c | C5.1R1 Beseitigung des Missverhältnisses zwischen Bildung und | Ziel | Ausgerüstete und aktualisierte Laboratorien | Anzahl | 0 | 170 | Q2 | 2026 | Modernisierung von 20 Laboratorien im Zusammenhang mit der sekundären beruflichen Aus- und Weiterbildung und von 150 Laboratorien im Zusammenhang mit der allgemeinen Sekundarbildung. |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/Ziel | Name | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | Beschreibung jedes Etappziels und jeder Zielvorgabe |
|-----------------|---|--|--|---|--------------------------------------|---------------|-------|---|--|
| | | | | | Einheit für die Messung | Ausgangsbasis | Ziel | | |
| 240 | Arbeitsmarkt (Sekundar- und Hochschulbildung) | C5.1R1 Ziel Beseitigung des Missverhältnisses zwischen Bildung und Arbeitsmarkt (Sekundar- und Hochschulbildung) | Schulung des Lehrpersonals im Sekundarbereich | — | Anzahl | 0 | 3 100 | Q4 | 2025 Mindestens 3 100 Lehrkräfte im Sekundarbereich werden in den reformierten Lehrplänen geschult. |
| 241 | C5.1R2 Ein neues System zur Bewertung von Lehrkräften und Schulen | Meilenstein n | Inkrafttreten des Gesetzes zur Einrichtung eines neuen Mechanismus für die Bewertung von Lehrkräften und Schulen | Bestimmung in den Rechtsvorschriften, die das Inkrafttreten des Gesetzes/der Rechtsvorschrift anagt | — | — | — | Q4 | 2023 Inkrafttreten des Gesetzes zur Einrichtung eines neuen Mechanismus für die Bewertung von Lehrkräften und Schulen, in dem festgelegt ist, dass der neue Mechanismus spätestens ab dem Schuljahr 2024/2025 gilt. |
| 242 | C5.1R2 Ein neues System zur Bewertung von Lehrkräften und Schulen | Ziel | Schulung von Lehrkräften; | — | Anzahl | 0 | 1 100 | Q4 | 2025 Mindestens 1 100 Lehrkräfte (Leiter und Schulleiter) wurden für das neue Lehrer- und Schulbewertungssystem geschult. |
| 243 | C5.1R3 Schrittweise Ausweitung der kostenlosen Pflichtschulbildung ab dem | Meilenstein n | Inkrafttreten des neuen Gesetzes über die schrittweise Ausweitung der kostenlosen | Bestimmung in den Rechtsvorschriften, die das Inkrafttreten des Gesetzes/der | — | — | — | Q4 | 2023 Inkrafttreten des Gesetzes, mit dem das Eintrittsalter (ab dem akademischen Jahr 2024-2025 bis zum Studienjahr 2032 - 2033) schrittweise von vier Jahren und acht Monaten auf vier Jahre gesenkt wird. Annahme von Beihilferegelungen durch |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstei n/Ziel | Name | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung jedes Etappziels und jeder Zielvorgabe |
|--------------------|--|----------------------|--|---|---|---|------|---|---|--|
| | | | | | Einheit für die Messung | Ausgang sbasis | Ziel | Viertelja hr | Jahr | |
| | | | | | | | | | | |
| 244 | C5.1R3 | Ziel | Kinder zwischen 4 und 4 Jahren und 8 Monaten, die in öffentlichen, kommunalen und privaten Kindergärten eingeschriebensin d | Anzahl | 0 | 3375 | Q2 | 2026 | Mindestens 3375 Kinder im Alter zwischen 4 Jahren und 5 Monaten und 4 Jahren und 8 Monaten haben eine kostenlose obligatorische Vorschulbildung absolviert. Mindestens 3375 Kinder im Alter zwischen 4 Jahren und 4 Jahren und 5 Monaten waren zu bezuschussten Gebühren in privaten Kindergärten eingeschrieben. | |
| 245 | C5.1R3 | Ziel | Neue Plätze in neuen oder erweiterten öffentlichen Kindergärten | Anzahl | 0 | 675 neue Plätze in öffentlichen Kindergärten | Q2 | 2026 | Mindestens 675 neue Plätze in öffentlichen Kindergärten entsprechend einem Aktionsplan. | |
| 246a | C5.1R4 | Ziel | Digital ausgestattete Klassenräume | Anzahl | 0 | 700 | Q2 | 2024 | Die Klassenzimmer in mindestens 700 Schulen wurden digital mit Laptops, Projektoren, Mikrofone, Lautsprechern und digitalen Grafiktafeln ausgestattet. | |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/Ziel | Name | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | Beschreibung jedes Etappziels und jeder Zielvorgabe |
|-----------------|--|---|---|--|--------------------------------------|---------------|------|---|--|
| | | | | | Einheit für die Messung | Ausgangsbasis | Ziel | | |
| 246b | mit dem Ziel, die digitalen Kompetenzen und Kompetenzen im Zusammenhang mit der MINT-Bildung zu verbessern | C5.1R4 Digitaler Wandel von Schuleinheiten mit dem Ziel, die digitalen Kompetenzen und Kompetenzen im Zusammenhang mit der MINT-Bildung zu verbessern | Ziel | Teilerstattung für den Erwerb digitaler Ausrüstung für Schüler | — | Anzahl | 0 | 15 000 | Q2 2026 Teilweise Erstattung des Kaufs eines Tablets/Laptops für 15000 Schüler der Primar- und Sekundarschule aus sozioökonomischem Hintergrund. |
| 247 | C5.1R4 Digitaler Wandel von Schuleinheiten mit dem Ziel, die digitalen Kompetenzen und Kompetenzen im | Ziel | Umgestaltung der Lehrpläne und Erstellung von Lehrmaterial für digitale Kompetenzen und MINT-Methodik | — | Anzahl | 0 | 120 | Q4 2024 | Umwandlung der Lehrpläne und Erstellung von Lehrmaterial für digitale Kompetenzen und MINT-Methodik für 120 Schulfächer. |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/Ziel | Name | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | Beschreibung jedes Etappenzels und jeder Zielvorgabe |
|-----------------|---|------------------|--|---|--------------------------------------|---------------|------|---|--|
| | | | | | Einheit für die Messung | Ausgangsbasis | Ziel | | |
| 248 | Zusammenhang mit der MINT-Bildung zu verbessern | C5.1R4 | Ziel Digitaler Wandel von Schuleinheiten mit dem Ziel, die digitalen Kompetenzen und Kompetenzen im Zusammenhang mit der MINT-Bildung zu verbessern | Lehrkräfte, die von berufsbegleitender Aus- und Weiterbildung profitieren | — | Anzahl | 0 | 3 375 | Q2 2026 Mindestens 3 375 Lehrkräfte im Primar- und Sekundarbereich haben von der berufsbegleitenden Aus- und Weiterbildung im Bereich digitale Kompetenzen profitiert. |
| 249 | Aktionsplan für IKT-Kompetenzen – Durchführung spezifischer Maßnahmen | C5.1R5 | Meilenstein n | Nationaler Aktionsplan für IKT-Kompetenzen wird vom Ministerrat angenommen. | — | — | — | Q4 | 2021 Der nationale Aktionsplan für digitale Kompetenzen wird vom Ministerrat angenommen, der mindestens Folgendes umfasst: <ul style="list-style-type: none">• Entwicklung einer E-Learning-Plattform mit Selbstbewertungsinstrument für die digitale Eignung, Index aller verfügbaren Qualifizierungsprogramme, und Inhaltsmaterial zu digitalen Kompetenzen und sektorübergreifenden Kompetenzen;• Konzeption und Durchführung von Programmen und Interventionen für Fachleute innerhalb des |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/Ziel | Name | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | Vierteljahr hr Jahr | Beschreibung jedes Etappenzels und jeder Zielvorgabe |
|-----------------|---|-------------------------------------|--|---|--------------------------------------|---------------|---|---------------------|--|
| | | | | | Einheit für die Messung | Ausgangsbasis | Ziel | | |
| 250 | C5.1R5 | Meilenstein | Umsetzung der wichtigsten Maßnahmen des Aktionsplans für IKT-Kompetenzen | Veröffentlichung des Jahresberichts des Ministeriums für Forschung, Innovation und Digitalpolitik und einschlägiger Entsendungen/ Mitteilungen auf der E-Learning-Plattform | — | — | — | Q4 | Vollständige Umsetzung der wichtigsten Maßnahmen des Aktionsplans für digitale Kompetenzen, die mindestens Folgendes umfassen: Konzeption und Durchführung gezielter Programme für Fachkräfte des öffentlichen Sektors für digitale Kompetenzen und sektorübergreifende Kompetenzen (z. B. Projektmanagement); Investitionen in die digitale Infrastruktur (z. B. Laptops, Computer); es wird eine E-Learning-Plattform mit Lehrmaterial entwickelt, die die von Bildungseinrichtungen angebotenen Kurse umfasst; Umsetzung der Kommunikationsstrategie u. a. durch finanzierte Veranstaltungen. |
| 251 | C5.1II | Bau einer Muster-Technischen Schule | Vertrag über den Bau einer Technischen Schule | Vertragsunterzeichnung und Beginn des Bauvorhabens | — | — | — | Q4 | Unterzeichnung eines Vertrags mit dem Auftragnehmer, der im Rahmen einer wettbewerblichen Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für den Bau einer Technischen Schule in Limassol ausgewählt wurde, und Erteilung eines Auftrags zur Einleitung des Bauvorhabens durch den Bauingenieur. |
| 252 | C5.1II | Bau einer Muster- | Abschluss des Baus einer | Thema Taking-Over | — | — | — | Q2 | Abschluss des Baus einer Technischen Schule in Limassol und Ausstellung der Übernahmebescheinigung. Voll |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstei n/Ziel | Name | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | Beschreibung jedes Etappziels und jeder Zielvorgabe |
|--------------------|--|--|---|---|---|-------------------|--------|---|--|
| | | | | | Einheit für die Messung | Ausgang sbasis | Ziel | Viertelja hr | |
| 253 | Technischen Schule | C5.112 Qualifizierung, Umschulung und Weiterqualifizie rung | Technischen Schule | Bescheinigung für ein Bauvorhaben | Anzahl | 0 | 11 500 | Q4 | Abschluss von Schulungen für mindestens 11500 Teilnehmern an Programmen für digitale Kompetenzen, Kompetenzen im Zusammenhang mit der blauen und grünen Wirtschaft, Programmen für unternehmerische Initiative für Arbeitslose und Nichterwerbstätige und Schulungsprogrammen für Menschen über 55 Jahren. |
| 254 | C5.112 Qualifizierung, Umschulung und Weiterqualifizie rung | Ziel | Abschluss von Schulungen für mindestens 25600 Teilnehmer | Anzahl | 11 500 | 25 600 | Q4 | 2025 | Abschluss von Schulungen für mindestens 25600 Teilnehmern an Programmen für digitale Kompetenzen, Kompetenzen im Zusammenhang mit der blauen und grünen Wirtschaft, Programmen für unternehmerische Initiative für Arbeitslose und Nichterwerbstätige und Schulungsprogrammen für Menschen über 55 Jahren. |

M. KOMPONENTE 5.2: ARBEITSMARKT, SOZIALSCHUTZ UND INKLUSION

Diese Komponente des zyprischen Aufbau- und Resilienzplans zielt auf Folgendes ab: I) Ineffizienzen und Lücken beim Sozialschutz, insbesondere für Selbstständige und in atypischen Beschäftigungsformen tätige Personen, ii) das Fehlen von Rechtsvorschriften für flexible Arbeitsregelungen in Form von Telearbeit, iii) Herausforderungen im Zusammenhang mit Arbeitslosigkeit und Jugendarbeitslosigkeit und dem hohen Anteil junger Menschen, die weder eine Arbeit haben noch eine schulische oder berufliche Ausbildung absolvieren (NEET), iv) Lücken in der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung (EG) und v) Herausforderungen in Bezug auf die soziale Inklusion und das Wohlergehen, einschließlich eines hohen Niveaus von Menschen, die von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht sind, und steigender Bedarf an Langzeitpflege.

Die in der Komponente enthaltenen Reformen und Investitionen entsprechen den länderspezifischen Empfehlungen zur Verbesserung der Wirksamkeit der öffentlichen Arbeitsverwaltungen und des Systems der allgemeinen und beruflichen Bildung (länderspezifische Empfehlung 3 von 2019 und länderspezifische Empfehlung 2 von 2020), zur Gewährleistung von sozialem Schutz für alle und zur Einführung flexibler Arbeitsregelungen (länderspezifische Empfehlung 2 von 2020) und zur Verbesserung der Effizienz und Digitalisierung des öffentlichen Sektors (länderspezifische Empfehlung 1 von 2019 und länderspezifische Empfehlung 4 von 2020).

M.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 2 (C5.2R2): Flexible Arbeitsregelungen in Form von Telearbeit

Ziel der Reform ist es, flexible Arbeitsregelungen in Form von Telearbeit zu fördern, um die Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben zu verbessern und die Beschäftigungsmöglichkeiten zu erhöhen.

Die Reform umfasst neue Rechtsvorschriften für flexible Arbeitsregelungen in Form von Telearbeit und die Förderung von Tarifverträgen zur Regulierung der Telearbeit. Sie umfasst auch eine Regelung, mit der ein Teil der Personalkosten entlastet wird, um Arbeitgeber dazu zu bewegen, Arbeitslose einzustellen, die Telearbeit leisten.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 30. September 2025 abgeschlossen sein.

Investition 1 (C5.2I1): Verbesserung der Effizienz des Ministeriums für Arbeit und öffentliche Arbeitsverwaltungen (ÖAV) und Verstärkung der Unterstützung für junge Menschen

Mit der Investition werden folgende Ziele verfolgt: Sicherstellung der erfolgreichen Umsetzung von Beschäftigungsprogrammen durch Digitalisierung ihrer Verwaltung, ii) Verbesserung der operativen Leistungsfähigkeit der öffentlichen Arbeitsverwaltungen, iii) Minimierung des Risikos für junge Menschen, die weder eine Arbeit haben noch eine schulische oder berufliche Ausbildung absolvieren (NEET), Langzeitarbeitslose zu werden, iv) Unterstützung von NEETs, die noch nicht bei den öffentlichen Arbeitsverwaltungen gemeldet sind, indem die Eingliederung junger gemeldeter Arbeitsloser in den Arbeitsmarkt erleichtert wird.

Die Investition umfasst: die Fertigstellung von Plattformen/IT-Systemen für die Digitalisierung der vom Arbeitsministerium verwalteten Systeme, die Entwicklung eines Leistungsmanagementsystems für die öffentlichen Arbeitsverwaltungen und die Entwicklung eines Frühwarn- und Verfolgungssystems für NEETs. Darüber hinaus umfasst die Investition Coaching und Berufsberatung für die Ausrichtung auf den Arbeitsmarkt und die Integration von NEETs sowie ein Anreizsystem für Arbeitgeber, NEET einzustellen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 2 (C5.2I2): Einrichtung multifunktionaler Zentren und Kinderbetreuungszentren

Ziel der Investition ist es, die Erwerbsbeteiligung von Pflegekräften (oft Frauen) zu erhöhen und die Verfügbarkeit hochwertiger Betreuungs- und Entwicklungsinfrastrukturen für Kinder zu verbessern und so zur Gleichstellung der Geschlechter und zur Chancengleichheit für alle beizutragen.

Die Investition besteht aus einem Programm, das sich an lokale Behörden und Nichtregierungsorganisationen (NRO) richtet, um neue multifunktionale Zentren und Kinderzentren für Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren und 8 Monaten sowie für Kinder bis zum Alter von 13 Jahren auf der Grundlage einer Bedarfsanalyse und einer Tragfähigkeitsanalyse einzurichten oder zu verbessern. Darüber hinaus umfasst die Investition im Einklang mit Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung über die Aufbau- und Resilienzfazilität eine Studie im Rahmen des Instruments für technische Unterstützung, um den Stand der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung für Kleinkinder (im Alter von 0 bis zum Schulalter) in Zypern zu analysieren und Empfehlungen für Investitionen in den Sektor, insbesondere in Kinderzentren, auszuarbeiten. Entsprechend den Empfehlungen des TSI-Projekts werden eine nationale Strategie für frühkindliche Betreuung, Bildung und Erziehung (FBBE) und ein begleitender Aktionsplan angenommen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 3 (C5.2I3): Einrichtung von Heimstrukturen für Kinder, Jugendliche mit Verhaltensstörungen, Menschen mit Behinderungen und Langzeitpflegebedürftige

Mit der Investition werden folgende Ziele verfolgt: I) die Republik Zypern dabei zu unterstützen, ihren Verpflichtungen gemäß dem Flüchtlingsgesetz 2000-2016 nachzukommen und die Rechte unbegleiteter Minderjähriger zu schützen, die in der Republik ankommen, ii) den Wohnraumbedarf für Kinder und Jugendliche mit besonderen Schwierigkeiten zu decken, die unter die Vormundschaft der Sozialdienste gestellt werden, iii) die von der örtlichen Bevölkerung unterstützten Lebensstrukturen für Menschen mit Behinderungen zu verbessern, um Heimunterbringung und soziale Ausgrenzung zu vermeiden, und iv) Lücken bei den Langzeitpflegediensten zu schließen.

Die Investition besteht in der Einrichtung von mindestens acht staatlichen Strukturen für Kinder oder Menschen mit Behinderungen und der Einrichtung oder Renovierung von mindestens achtzehn Heimen für Kinder, Jugendliche mit Verhaltensstörungen und Langzeitpflegebedürftige (durch Ausschreibungsverfahren und Beihilferegelungen).

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 4 (C5.2I4): Kinderzentren in Gemeinden

Ziel dieser Investition ist es, die Teilhabe und Wiedereingliederung von Arbeitnehmern mit Betreuungs- und Pflegepflichten, vor allem von Frauen, in den Arbeitsmarkt zu erleichtern und so die Gleichstellung der Geschlechter zu fördern. Außerdem soll die soziale Inklusion von Kindern aus benachteiligten Verhältnissen und/oder mit Migrationshintergrund verbessert werden.

Die Investition umfasst den Bau von vier (4) Kinderbetreuungszentren in den Gemeinden Ayios Athanasios, Ayia Napa, Paralimni und Yermasoyia.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen sein.

Investition 5 (C5.2I5): Bau von zwei Modellschulen für Sonderpädagogik

Ziel der Investition ist es, das schulische Umfeld für Schüler mit schweren Behinderungen oder anderen besonderen pädagogischen Bedürfnissen zu verbessern und ihre akademische und soziale Entwicklung zu unterstützen.

Die Investition besteht in der Ersetzung von zwei Sonderschulen im Bezirk Limassol: I) die Sonderschule für Bildung von Apostolos Loucas und ii) die Red Cross Recovery Special Needs School. Die Schulen werden nebeneinander gebaut und teilen sich die Mehrzweckhalle sowie ein therapeutisches Schwimmbad in Innenräumen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

M.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/ Ziel | Name | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | Beschreibung jedes Etappenzels und jeder Zielvorgabe |
|-----------------|---|----------------------|---|--|--------------------------------------|---------------|------|---|--|
| | | | | | Einheit für die Messung | Ausgangsbasis | Ziel | Vierteljahr hr | |
| 255 | C5.2R2 Flexible Arbeitsregelungen in Form von Telearbeit | Meilenstein n | Inkrafttreten des Gesetzes über flexible Arbeitsregelungen in Form von Telearbeit | Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten des Gesetzes für flexible Arbeitsregelungen in Form von Telearbeit | — | — | — | Q2 | Inkrafttreten eines neuen Gesetzes, das flexible Arbeitsregelungen in Form von Telearbeit regelt. Das Gesetz enthält eine Definition des Begriffs Telearbeit, eine Beschreibung der wirtschaftlichen Tätigkeiten, in denen Telearbeit anwendbar ist, die Bedingungen für die Inanspruchnahme der Telearbeit sowie die Rechte und Pflichten von Arbeitgebern und Arbeitnehmern. |
| 256 | C5.2R2 Flexible Arbeitsregelungen in Form von Telearbeit | Ziel | Finanzhilfe für mindestens 400 Personen, die Telearbeit leisten | Anzahl | 0 | 400 | 400 | Q3 | Zuschuss für Arbeitgeber zur Beschäftigung von mindestens 400 zuvor arbeitslosen Personen nach 12-monatiger Beschäftigung, wobei mindestens 30 % Telearbeit leisten. |
| 258 | C5.2II Verbesserung der Effizienz des Ministeriums für Arbeit und öffentliche Arbeitsverwaltungen und Verstärkung der Unterstützung für junge Menschen | Ziel | Einrichtung abgeschlossener, voll funktionsfähiger Plattformen | Anzahl | 0 | 3 | 3 | Q4 | Einführung abgeschlossener, voll funktionsfähiger Plattformen für Digitalisierung der Einstellungsprogramme des Arbeitsministeriums, Entwicklung eines Leistungsgemanagementsystems für die öffentlichen Arbeitsverwaltungen und Entwicklung eines Frühwarn- und Nachverfolgungssystems für junge Menschen, die sich weder in Ausbildung noch in Beschäftigung befinden (NEET) für die öffentlichen Arbeitsverwaltungen. |

| | | | | |
|-----|---|---|---|---|
| 259 | C5.2I1 Verbesserung der Effizienz des Ministeriums für Arbeit und öffentliche Arbeitsverwaltu ngen und Verstärkung der Unterstützung für junge Menschen | Ziel Zuschuss für Arbeitgeber für die Einstellung von mindestens 600 jungen Menschen, die weder eine Arbeit haben noch eine schulische oder berufliche Ausbildung absolvieren (NEET) | — Anzahl 0 600 Q4 2025 | Zuschuss für Arbeitgeber für die Einstellung von mindestens 600 jungen Menschen (im Alter zwischen 15 und 29 Jahren), die weder eine Arbeit haben noch eine schulische oder berufliche Ausbildung absolvieren (NEET), für einen Zeitraum von 12 Monaten nach Abschluss einer zweimonatigen subventionierten Ausbildungszeit (zwei Monate subventionierte Ausbildung und 10 Monate subventionierte Beschäftigung). |
| 260 | C5.2I1 Verbesserung der Effizienz des Ministeriums für Arbeit und öffentliche Arbeitsverwaltu ngen und Verstärkung der Unterstützung für junge Menschen | Ziel Coaching und Berufsberatung für junge Menschen, die weder eine Arbeit haben noch eine schulische oder berufliche Ausbildung absolvieren (NEET) | — Anzahl 0 5 500 Q2 2026 | Coaching und Berufsberatung für die Ausrichtung und Integration junger Menschen auf den Arbeitsmarkt, die mindestens 5500 jungen Menschen, die weder eine Arbeit haben noch eine schulische oder berufliche Ausbildung absolvierten (NEET), über die öffentlichen Arbeitsverwaltungen angeboten werden. |
| 261 | C5.2I2 Meilenstei n Einrichtung multifunktionale r Zentren und Kinderbetreuun gszentren | Meilenstei n Annahme einer nationalen Strategie für frühkindliche Betreuung, Bildung und Erziehung (FBBE) und eines begleitenden Aktionsplans durch den Ministerrat | — Anzahl — — Q4 2024 | Der Ministerrat hat unter Berücksichtigung der Empfehlungen des abgeschlossenen TSI-Projekts eine nationale Strategie zur Verbesserung der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung (FBBE) für Kinder von null bis zum Schulalter sowie ein begleitender Aktionsplan angenommen. |
| 262 | C5.2I2 Einrichtung multifunktionale | Ziel Finanzhilfe, die mindestens zehn lokalen | — Anzahl 0 10 Q4 2024 | Mindestens zehn lokale Behörden/Nichtregierungsorganisationen haben eine Finanzhilfe für die Einrichtung oder den |

| | | | | | | | | |
|-----|--|------|--|--|---|--------|----|----|
| | | | | | | | | |
| 263 | C5.2I2 Einrichtung multifunktionaler Zentren und Kinderbetreuungszentren | Ziel | Behörden/Nichtregierungsorganisationen für die Einrichtung oder den Ausbau multifunktionaler Zentren oder Kinderzentren gewährt wird | Finanzhilfe, die mindestens 27 lokalen Behörden/Nichtregierungsorganisationen für die Einrichtung oder den Ausbau multifunktionaler Zentren oder Kinderzentren gewährt wird | — | Anzahl | 10 | 27 |
| 264 | C5.2I3 Einrichtung von Heimstrukturen für Kinder, Jugendliche mit Verhaltensstörungen, Menschen mit Behinderungen und pflegebedürftige Menschen | Ziel | Gebäude für die Bedürfnisse von Kindern oder Menschen mit Behinderungen und Unterstützung von Heimen für Kinder, Jugendliche mit Verhaltensstörungen und Langzeitpflegebedürftige | Gebäude für die Bedürfnisse von Kindern oder Menschen mit Behinderungen und Unterstützung von Heimen für Kinder, Jugendliche mit Verhaltensstörungen und Langzeitpflegebedürftige (Unterzeichnung von Verträgen/Finanzierungsvereinbarungen) | — | Anzahl | 0 | 26 |
| 265 | C5.2I3 | Ziel | Gebäude für die Bedürfnisse von Kindern oder Menschen mit Behinderungen und Unterstützung von Heimen für Kinder, Jugendliche mit Verhaltensstörungen und Langzeitpflegebedürftige (Unterzeichnung von Verträgen/Finanzierungsvereinbarungen) | Gebäude für die Bedürfnisse von Kindern oder Menschen mit Behinderungen und Unterstützung von Heimen für Kinder, Jugendliche mit Verhaltensstörungen und Langzeitpflegebedürftige (Unterzeichnung von Verträgen/Finanzierungsvereinbarungen) | — | Anzahl | 0 | 26 |
| | | | | | | | | |

| |
|---|
| |
| |
| |
| |
| Dienste des Ministeriums für Bildung und Kultur. |

M.3. Beschreibung der Reformen und Investitionen für das Darlehen

Reform 1 (C5.2R1): Reform des Sozialversicherungssystems und Umstrukturierung der Sozialversicherungsdienste

Ziel der Reform ist es, den Zugang zum Sozialschutz zu erweitern und die operative Effizienz und Wirksamkeit der Sozialversicherungsdienste zu verbessern. Konkret soll die Reform den Erfassungsbereich der Leistungen erweitern und verbessern. Dies kann beispielsweise Leistungen bei Arbeitslosigkeit, Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten umfassen, insbesondere für Selbstständige, einschließlich Personen, die mit Arbeitsverträgen oder neuen Beschäftigungsformen arbeiten (z. B. Plattformbeschäftigte). Darüber hinaus sollen mit der Reform die Aktualität und Genauigkeit der Dienstleistungen für die Bürger verbessert und Betrug und Fehler durch Risikoanalyse und Qualitätskontrollmechanismen minimiert werden.

Die Reform umfasst: eine Überarbeitung der Rechtsvorschriften für das System der sozialen Sicherheit, die die Ausweitung des Sozialversicherungsschutzes auf Selbstständige, einschließlich atypischer Beschäftigungsformen wie Plattformarbeit, umfasst, und ii) die Neugestaltung von Geschäftsabläufen, die Schulung des Personals, die Einrichtung von Kapazitäten für die Datenanalyse und die Digitalisierung von Dienstleistungen sowie iii) die schrittweise Modernisierung der bestehenden IT-Systeme zu einem integrierten Informationssystem.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

M.4. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung des Darlehens

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/Ziel | Name | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | Beschreibung jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe | |
|-----------------|--|------------------|--|--|--------------------------------------|---------------|------|---|---|---|
| | | | | | Einheit für die Messung | Ausgangsbasis | Ziel | Vierteljahr | Jahr | |
| 270 | C5.2R1 Reform des Sozialversicherungssystems und Umstrukturierung der Sozialversicherungsdienste | Meilenstein | Inkrafttreten des überarbeiteten Sozialversicherungsgesetzes | Bestimmung im Änderungsgesetz über das Inkrafttreten der Novelle des Sozialversicherungsgesetzes | — | — | — | Q2 | 2023 | Inkrafttreten des überarbeiteten Sozialversicherungsgesetzes, das die Ausweitung des Sozialversicherungsschutzes auf Selbstständige, einschließlich atypischer Beschäftigungsformen wie Plattformarbeit, einschließt. |
| 271 | C5.2R1 Reform des Sozialversicherungssystems und Umstrukturierung der Sozialversicherungsdienste | Meilenstein | Abschluss der Modernisierung der bestehenden IT-Systeme auf ein integriertes Sozialversicherungssystem | Abnahme der Leistungen (Seite des Auftraggebers) unterzeichnet Analyse-, Planungs- und Entwicklungsbereich | — | — | — | Q2 | 2026 | Fertigstellung und Inbetriebnahme des integrierten Sozialversicherungssystems, einschließlich des Zahlungsmoduls, des Leistungsverwaltungsmoduls, der Datenanalyse und der Interoperabilität mit anderen Systemen. |

N. KOMPONENTE 6.1: REPOWEREU

Das REPowerEU-Kapitel befasst sich mit der Herausforderung, die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu verringern. Ziel der Komponente ist es, die Abhängigkeit Zyperns von importierten fossilen Brennstoffen im Allgemeinen erheblich zu verringern. Das neue RePowerEU-Kapitel trägt zur Erreichung der Energieeffizienzverpflichtungen und -ziele Zyperns für 2030 bei, die im nationalen Energie- und Klimaplan festgelegt wurden. Um seine Energieabhängigkeit zu begrenzen, muss Zypern weiter in die Verbesserung der Energieeffizienz von Gebäuden und im Straßenverkehr investieren und den Einsatz erneuerbarer Energien beschleunigen.

Die im REPowerEU-Kapitel enthaltenen Maßnahmen betreffen die meisten Aspekte der jüngsten länderspezifischen Empfehlungen im Energiebereich, da sie Forschung und Innovation im Bereich des ökologischen Wandels und Lösungen für die Erzeugung, Speicherung, Übertragung und Verteilung von Energie fördern, erneuerbare Energien fördern und Energieeffizienzmaßnahmen in verschiedenen Gebäuden im öffentlichen und privaten Sektor beschleunigen, den Rechtsrahmen für den Betrieb von Energiegemeinschaften verbessern und die breite Nutzung von Elektrofahrzeugen fördern sollen.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme dieser Komponente die Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsmaßnahmen im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) zu berücksichtigen ist.

Die Umsetzung der Maßnahmen dürfte dazu beitragen, die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu verringern. Die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energiequellen hat eine grenzüberschreitende und länderübergreifende Dimension, da sie zur Sicherung der Energieversorgung in der Union insgesamt beiträgt.

N.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1 (C6.1R1) Regelung und Erleichterung der Beteiligung von aktiven Kunden, Erneuerbare-Selbstverbrauchern, Bürgerenergiegemeinschaften, Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften und Nachfragesteuerung durch kumulative Vertretung auf dem Strommarkt

Ziel dieser Reform ist die Förderung der Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger entweder als aktive Kunden und/oder als Eigenverbraucher aus erneuerbaren Quellen durch Bürgerenergiegemeinschaften und/oder Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften, die Nachfragesteuerung durch kumulative Vertretung auf dem nationalen Energiemarkt. Diese Reform sollte die Einführung von Projekten im Bereich der erneuerbaren Energien im Land ermöglichen und so eine schnellere Verbreitung erneuerbarer Energien in der Wirtschaft ermöglichen.

Nach der Annahme der einschlägigen Regulierungsbeschlüsse durch die CERA zur Vervollständigung des Rahmens für aktive Kunden und Eigenverbraucher aus erneuerbaren Quellen, Bürgerenergiegemeinschaften, Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften und Nachfragesteuerung zielt die Maßnahme darauf ab, eine oder mehrere Kontaktstellen für die oben genannten Gruppen und Gemeinschaften zu schaffen, indem die gemäß der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 eingerichtete zentrale Anlaufstelle für das entsprechende Genehmigungsverfahren erweitert wird. Diese Kontaktstellen beraten und unterstützen auf Antrag einer interessierten Partei die interessierten Parteien während des gesamten Verwaltungsverfahrens, das für die Einrichtung/Beteiligung an REC und CEC sowie für die Entwicklung von Eigenverbrauchern oder aktiven Kunden im Bereich erneuerbare Energien erforderlich ist. Darüber hinaus werden die Kontaktstellen dafür zuständig sein, den förderfähigen Einrichtungen nützliche Informationen zur Verfügung zu stellen und Fragen zu beantworten, Treffen mit Interessenträgern und einschlägigen Behörden über die Gründung von Energiegemeinschaften und/oder ihre Beteiligung am Strommarkt zu erleichtern. Interessierte Parteien können einschlägige Anträge, Anfragen und Unterlagen sowohl in digitaler als auch in physischer Form einreichen.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Reform 2 (C6.1R2) Einführung eines Rechtsrahmens für den Anschluss von Ladepunkten für Elektrofahrzeuge an das Verteilernetz

Ziel dieser Reform ist die Festlegung von Leitlinien für die Formulierung von Rechtsrahmen für die Beschaffung von Flexibilitätsdiensten durch die VNB sowie die Anbindung von Ladepunkten für Elektrofahrzeuge an das Verteilernetz. Diese Reform soll die Einführung von Elektrofahrzeugen erleichtern und es den Endverbrauchern ermöglichen, aktiv am Strommarkt teilzunehmen.

Die Reform besteht in der Einführung eines Rechtsrahmens, der den Anschluss von Ladepunkten an das Verteilernetz erleichtert und das Zusammenspiel mit den VNB sicherstellt, sowie die Leitlinien für ein faires Ausschreibungsverfahren für öffentliche Aufträge; und bildet den Rahmen für die Lizenzierung der VNB für die Beschaffung von Flexibilitätsdiensten, einschließlich des Engpassmanagements.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Investition 1 (C6.1I1). Erweiterte Maßnahme: Förderung erneuerbarer Energien und individueller Energieeffizienzmaßnahmen in Wohnungen und Bekämpfung der Energiearmut, auch in Haushalten mit schutzbedürftigen Stromverbrauchern

Ziel dieser Maßnahme ist die Erhöhung der Investitionen C2.1I2: Förderung erneuerbarer Energien und individueller Energieeffizienzmaßnahmen in Wohnungen und Bekämpfung der Energiearmut, auch in Haushalten mit schutzbedürftigen Stromverbrauchern im Rahmen der Komponente 2.1. Mit dem ausgeweiteten Teil der Maßnahme soll die Zahl der Wohnungen, einschließlich der Haushalte schutzbedürftiger Stromverbraucher, erhöht werden, wobei die Gesamtenergieeffizienz verbessert wird, um so die Energieeinsparungen zu erhöhen und die Energiearmut weiter zu bekämpfen.

Investition 2 (C6.1I2). Erweiterte Maßnahme: Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien und von Energieeinsparungen durch lokale/weite Behörden

Ziel dieser Maßnahme ist die Aufstockung der Investitionen C2.1I3: Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien und von Energieeinsparungen durch lokale/weite Behörden und Erleichterung des Übergangs lokaler Gemeinschaften zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel im Rahmen von Komponente 2.1. Der erweiterte Teil der Maßnahme muss zu einer weiteren Verringerung des Primärenergieverbrauchs pro Jahr für lokale und weiter gefasste Behörden führen.

Investition 3 (C6.1I3) Förderung einer umfassenden energetischen Modernisierung des Wohnungsbestands

Ziel dieser Investition ist es, den Primär- und Endenergieverbrauch sowie die CO₂-Emissionen in bestehenden Haushalten zu senken. Darüber hinaus soll das System die Installation von Systemen für erneuerbare Energien in diesen Haushalten fördern. Das Renovierungsprogramm führt zu einer Verringerung des Primärenergiebedarfs der renovierten Gebäude um 30 %.

Die förderfähigen Investitionen im Rahmen der Zuschussregelung umfassen:

- a. Die Kosten für die Ausstellung des Ausweises über die Gesamtenergieeffizienz des Haushalts vor und nach der Durchführung der Interventionen.
- b. Energieeffizienzmaßnahmen (einschließlich Gebäudeerenovierungen) in Gebäuden wie Wärmedämmung horizontaler und vertikaler Gebäudekomponenten, Austausch von Fenstern, Außenschattierung, Solaranlagen zur Warmwasserbereitung, Installation von EE-Systemen für Raumheizung/-kühlung, hocheffiziente Klimaanlagen.
- c. Installation von Photovoltaiksystemen (Net-Billing operation). Installation von Batterien für die Energiespeicherung.

Investition 4 (C6.1I4). Erweiterte Maßnahme: Förderung einer breiten Nutzung von Elektrofahrzeugen

Ziel dieser Maßnahme ist die Erhöhung der Investitionen C2.2I3: Förderung der breiten Nutzung von Elektrofahrzeugen (EV) im Rahmen von Komponente 2.2. Durch den ausgeweiteten Teil der Maßnahme wird die Zahl der erworbenen Elektrofahrzeuge erhöht, wobei auch Preiserhöhungen auf dem Markt zu berücksichtigen sind.

Investition 5 (C6.1I5). Erweiterte Maßnahme: Regelung zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und der Energieeffizienz großer Unternehmen in Zypern

Ziel dieser Maßnahme ist die Erhöhung der Investitionen C3.1I7: Programm zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und der Energieeffizienz großer Unternehmen in Zypern im Rahmen der Komponente 3.1. Mit dem erweiterten Teil der Maßnahme wird die Zahl der unterstützten großen Unternehmen in allen Wirtschaftszweigen erhöht, um ihre Gesamtenergieeffizienz durch Energieeffizienzmaßnahmen, die Installation von Photovoltaiksystemen und Maßnahmen der Kreislaufwirtschaft im Zusammenhang mit den REPowerEU-Zielen gemäß Artikel 21c Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 zu verbessern.

Der erweiterte Teil der Investition besteht aus einem Zuschussprogramm in Höhe von mindestens 10 000 000 EUR zur Unterstützung von Energieeffizienzinvestitionen großer Unternehmen, wie Investitionen zur Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, in Energieeffizienzmaßnahmen im Zusammenhang mit Produktionsprozessen, in erneuerbare Energien und Kraft-Wärme-Kopplungssysteme sowie in die Kreislaufwirtschaft.

Um sicherzustellen, dass die Maßnahme mit den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) im Einklang steht, schließen die in der Leistungsbeschreibung für künftige Aufforderungen zur Einreichung von Projektvorschlägen enthaltenen Förderkriterien die folgende Liste von Tätigkeiten aus¹⁵: Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Verwendung; II) Tätigkeiten im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen die prognostizierten Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Benchmarks liegen; III) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung; und iv) Tätigkeiten, bei denen die langfristige Beseitigung von Abfällen die Umwelt schädigen kann. Die Leistungsbeschreibung sieht zusätzlich vor, dass nur Tätigkeiten ausgewählt werden dürfen, die mit den einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten im Einklang stehen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 6 (C6.1I6). Erweiterte Maßnahme: Thematisches Forschungs- und Innovationsförderungsprogramm zum ökologischen Wandel

Ziel dieser Maßnahme ist die Erhöhung der Investitionen C3.2I3: FuI-Finanzierungsprogramm für den ökologischen Wandel im Rahmen der Komponente 3.2. Durch den erweiterten Teil der Maßnahme soll die Zahl der Organisationen, die sich an FuI-Tätigkeiten im Bereich des grünen Wandels beteiligen, aufgrund der bereitgestellten Unterstützung erhöht werden.

Investition 7 (C6.1I7). Thematische Forschung in Unternehmen für Lösungen in den Bereichen Energieerzeugung, -speicherung, -übertragung und -verteilung

Ziel dieser Investition ist die Bereitstellung von Finanzhilfen für Organisationen für gezielte FuI-Tätigkeiten, die darauf abzielen, Lösungen für festgestellte Engpässe bei der Energieerzeugung, -speicherung, -übertragung und -verteilung zu finden, die die Funktionalität und Effizienz der nationalen Netze verbessern, den Einsatz erneuerbarer Energien beschleunigen und den Energiebedarf des Landes erheblich verringern sollen.

Umsicherzustellen, dass die Maßnahme mit den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) im Einklang steht, schließen die in der Leistungsbeschreibung für künftige Aufforderungen zur Einreichung von Projektvorschlägen enthaltenen Förderkriterien die folgende Liste von Tätigkeiten aus: Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Verwendung¹⁶; II) Tätigkeiten im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems, mit denen die prognostizierten Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Richtwerten liegen¹⁷; III) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen¹⁸ und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung¹⁹;

¹⁵ Alle Fußnoten im Text zu Maßnahme C2.1I4 gelten auch für diese Maßnahme.

¹⁶Mit Ausnahme von Vorhaben im Rahmen dieser Maßnahme im Bereich der Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie der damit verbundenen Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur unter Einsatz von Erdgas, die die Bedingungen in Anhang III des technischen Leitfadens „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen.

¹⁷ Wenn die geförderte Tätigkeit die prognostizierten Treibhausgasemissionen erreicht, die nicht wesentlich unter den einschlägigen Richtwerten liegen, sollte erläutert werden, warum dies nicht möglich ist. Referenzwerte für die kostenlose Zuteilung für Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des Emissionshandelssystems fallen, gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission.

¹⁸ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich für die Behandlung nicht recyclierbarer gefährlicher Abfälle bestimmt sind, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme dem Zweck dienen, die Energieeffizienz zu steigern, Abgase zur Lagerung oder Verwendung zu erfassen oder Materialien aus Verbrennungsaschen zurückzugewinnen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

¹⁹ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme dem Zweck dienen, die Energieeffizienz zu steigern oder die Recyclingverfahren von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und die anaerobe Vergärung von Bioabfällen umzurüsten, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser

und iv) Tätigkeiten, bei denen die langfristige Beseitigung von Abfällen die Umwelt schädigen kann. Die Leistungsbeschreibung sieht zusätzlich vor, dass nur Tätigkeiten ausgewählt werden dürfen, die mit den einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten im Einklang stehen.

Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

N.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/Ziel | Name | Qualitative Indikatoren (für Meilesteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | Beschreibung jedes Etappenzels und jeder Zielvorgabe | |
|-----------------|---|------------------|---|--|--------------------------------------|---------------|------|---|--|---|
| | | | | | Einheit für die Messung | Ausgangsbasis | Ziel | Vierteljahr hr | Jahr | |
| 272 | C6.1R1 Regulierung und Erleichterung der Beteiligung von aktiven Kunden, Erneuerbare-Selbstverbrauchern, Bürgerenergiegemeinschaften, Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften und Nachfragesteuerung durch kumulative Vertretung auf dem Strommarkt | Meilenstein | Erweiterung der Zuständigkeit der gemäß der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 eingerichteten zentralen Kontaktstellen, um auch als Kontaktstelle für Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften und Bürgerenergiegemeinschaften, aktive Kunden und | Veröffentlichung des Beschlusses des Ministerrats im Amtsblatt | — | — | — | Q4 | 2025 | Einrichtung von mindestens einer Kontaktstelle für Erneuerbare-Energien-Gemeinschaften und Bürgergemeinschaften, aktive Kunden und Eigenversorger im Bereich erneuerbare Energien durch Ausweitung der gemäß der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 eingerichteten zentralen Kontaktstelle für das einschlägige Genehmigungsverfahren, um die Bereitstellung von Leitlinien und Erleichterungen für die interessierten Parteien während des gesamten Verwaltungsverfahrens, die für die Einrichtung bzw. Teilnahme an REC und CEC erforderlich sind, einzubeziehen. |

| | | | | | | | |
|-----|--|---|---|---|-------|----------------------|--|
| | | Eigenversorger im Bereich erneuerbare Energie zu dienen | | | | | |
| 273 | C6.1R2 Festlegung des Rechtsrahmens für den Anschluss von Ladepunkten für Elektrofahrzeuge an das Verteilernetz | Meilenstein | Regulierungsentscheidungen über den Anschluss von Ladepunkten für Elektrofahrzeuge an das Verteilernetz | Veröffentlichung der Entscheidung(en) im Amtsblatt | — | Q4 2025 | Veröffentlichung und Inkrafttreten von Regulierungssentscheidungen der CERA über den Anschluss von Ladepunkten für Elektrofahrzeuge an das Verteilungsnetz. Regulierungsbeschlüsse über die Vergabe von Flexibilitätsdienstleistungen durch die VNB, einschließlich der Bestimmungen über das schrittweise Inkrafttreten des Beschlusses/der Beschlüsse im Einklang mit den einschlägigen Leitlinien, die im Rahmen dieser Reform des Aufbau- und Resilienzplans festgelegt wurden. |
| 28b | C6.1II Skalierte Maßnahme: Förderung erneuerbarer Energien und individueller Energieeffizienzmaßnahmen in Wohnungen und Bekämpfung der Energiearmut in Haushalten mit schutzbedürftigen | Ziel | Wohnungen und Haushalte mit schutzbedürftigen Stromverbrauchern, die ihre Energieeffizienz verbessert haben | Anzahl — | 8 500 | 14 000 Q4 2023 | Mindestens 14000 Wohnungen, darunter 1000 Haushalte schutzbedürftiger Stromverbraucher (einschließlich Menschen mit Behinderungen), haben ihre Gesamtenergieeffizienz durch die gewährte finanzielle Unterstützung verbessert, um im Durchschnitt eine Senkung des Primärenergiebedarfs um mindestens 30 % zu erreichen. |

| | | | | | | |
|-----|--|--|-------------------|----------------------|----------------|---|
| | | | | | | |
| 29b | C6.1II Skalierte Maßnahme: Förderung erneuerbarer Energien und individueller Energieeffizienzmaßnahmen in Wohnungen und Bekämpfung der Energiearmut in Haushalten mit schutzbedürftigen Stromverbrauchern | Ziel Wohnungen und Haushalte mit schutzbedürftigen Stromverbrauchern, die ihre Energieeffizienz verbessert haben | — Anzahl | 16 200 30 000 | Q2 2026 | Mindestens 30000 Wohnungen, darunter 3000 Haushalte schutzbedürftiger Stromverbraucher (einschließlich Menschen mit Behinderungen), haben ihre Gesamtenegieeffizienz durch die gewährte finanzielle Unterstützung verbessert, um im Durchschnitt eine Senkung des Primärenergiebedarfs um mindestens 30 % zu erreichen. |
| 31b | C6.1I2 Skalierte Maßnahme: Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien und von Energieeinsparungen durch lokale/weite Behörden | Ziel Senkung des Primärenergieverbrauchs aufgrund von Investitionen lokaler und größerer Behörden zur Verbesserung ihrer Energieeffizienz | — MWh/Jahr | 3 600 4 000 | Q4 2024 | Die von lokalen und größeren Behörden getätigten Investitionen haben ihre Energieeffizienz dank der bereitgestellten finanziellen Unterstützung verbessert und eine Verringerung des Primärenergieverbrauchs um mindestens 4 000 MWh pro Jahr erreicht. |

| | | | | | | |
|-----|---|--|---|----------------------|----------------|---|
| 32b | C6.1I2 Skalierte Maßnahme: Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien und von Energieeinsparungen durch lokale/weite Behörden | Ziel Senkung des Primärenergieverbrauchs aufgrund von Investitionen lokaler und größerer Behörden zur Verbesserung ihrer Energieeffizienz | — MWh/Jahr | 11 250 25 000 | Q2 2026 | Die von lokalen und größeren Behörden getätigten Investitionen haben ihre Energieeffizienz dank der bereitgestellten finanziellen Unterstützung verbessert und eine Verringerung des Primärenergieverbrauchs um mindestens 25 000 MWh pro Jahr erreicht. |
| 274 | C6.1I3 Förderung einer umfassenden energetischen Sanierung von Wohngebäuden | Meilenstein Förderprogramm zur Förderung einer umfassenden energetischen Sanierung des Wohnungsbestands | Veröffentlichung der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für die Förderregelung zur Förderung einer umfassenden energetischen Modernisierung des Wohnungsbestands im Anschluss an den Beschluss des Ministerrates zur Genehmigung der Ziele der Regelung. Die Investition zielt darauf ab, den Primärenergiebedarf um mindestens 30 % zu senken. | — — | Q1 2024 | Veröffentlichung der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für die Förderregelung zur Förderung einer umfassenden energetischen Modernisierung des Wohnungsbestands im Anschluss an den Beschluss des Ministerrates zur Genehmigung der Ziele der Regelung. Die Investition zielt darauf ab, den Primärenergiebedarf um mindestens 30 % zu senken. |
| 275 | C6.1I3 Förderung einer umfassenden energetischen Sanierung von Wohngebäuden | Ziel Haushalte, die energetisch renoviert werden, um ihre Gesamtenergieeffizienz zu verbessern | Anzahl — | 1100 0 | Q2 2026 | Gewährung von Zuschüssen an mindestens 1100 Haushalte, die energetisch renoviert werden, um ihre Gesamtenergieeffizienz zu verbessern, da die Unterstützung mit dem Ziel gewährt wird, den Primärenergiebedarf um mindestens 30 % zu senken. |

| | | | | | | | |
|------|--|---|---|---------------------|-------|----------------|---|
| 62b | C6.114 Skalierte Maßnahme: Förderung einer breiten Nutzung von Elektrofahrzeugen | Ziel Kauf von Elektrofahrzeugen und Elektrofahrrädern aufgrund der gewährten Unterstützung | — | Anzahl 1 523 | 2 300 | Q4 2024 | Aufgrund der im Rahmen der Förderregelung gewährten Unterstützung wurden mindestens 2300 Elektrofahrzeuge der Klassen M1, M2-3, N, L1e-L7e und Fahrräder gekauft. |
| 63b | C6.114 Skalierte Maßnahme: Förderung einer breiten Nutzung von Elektrofahrzeugen | Ziel Kauf von Elektrofahrzeugen und Elektrofahrrädern aufgrund der gewährten Unterstützung | — | Anzahl 4335 | 5 800 | Q2 2026 | Aufgrund der im Rahmen der Förderregelung gewährten Unterstützung wurden mindestens 5800 Elektrofahrzeuge der Klassen M1, M2-3, N, L1e-L7e und Fahrräder gekauft. |
| 101b | C6.115 Skalierte Maßnahme: Regelung zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und der Energieeffizienz großer Unternehmen in Zypern | Ziel Finanzhilfen für große Unternehmen | — | Anzahl 0 | 3 | Q4 2024 | Gewährung von Finanzhilfen an mindestens drei (3) große Unternehmen in allen Sektoren zur Verbesserung ihrer Energieeffizienz. Alle ausgewählten Projekte müssen den technischen Leitlinien „Vermeidung Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) entsprechen, indem eine Ausschlussliste verwendet wird und die einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten eingehalten werden müssen. |
| 102b | C6.115 Skalierte Maßnahme: Regelung zur Steigerung der | Ziel Finanzhilfen für große Unternehmen | — | Anzahl 3 | 12 | Q2 2026 | Gewährung von Finanzhilfen an mindestens zwölf (12) Großunternehmen in allen Sektoren zur Verbesserung ihrer Energieeffizienz. Alle ausgewählten |

| | | | | |
|--|---|--|--------------|--|
| Wettbewerbsfähigkeit und der Energieeffizienz großer Unternehmen in Zypern | | Projekte müssen den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) entsprechen, indem eine Ausschlussliste verwendet wird und die einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten eingehalten werden müssen. | | |
| 131b | C6.1I6 Skalierte Maßnahme: Thematicsches Forschungs- und Innovationsförderungsprogramm zum ökologischen Wandel | Organisationen, die durch Finanzhilfen für Fülltätigkeiten im Bereich des grünen Wandels unterstützt werden | Anzahl 10 | Mindestens 20 Organisationen, die im Einklang mit den technischen Leitlinien für die Vermeidung Beeinträchtigungen (2021/C58/01) durch die Verwendung einer Ausschlussliste und die Anforderung der Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten durch Finanzhilfen für FuL-Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem ökologischen Wandel unterstützt werden. |
| 276 | C6.1I7 Thematicsche Forschung in Unternehmen im Bereich Meilenstein | Unterzeichnung von Finanzhilfeyer einbarungen den gesamten Haushalt | 2026 Q2 | Unterzeichnung Finanzhilfvereinbarungen für Finanzierungsprogramme Energieerzeugung, -speicherung, -übertragung und -Verteilung für Tätigkeiten mit Leistungsbeschreibungen, einschließlich Förderfähigkeitsskriterien, mit denen sichergestellt wird, dass die ausgewählten Projekte den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) entsprechen, indem eine Ausschlussliste |
| | | Vom Direktor der Stiftung für Forschung und Innovation unterzeichnete Finanzhilfeyer einbarungen | 2024 Q3 | |

| | | | | | | |
|-----|---|--|-------------|----|----|------|
| | | | | | | |
| 277 | C6.1II7 Thematische Forschung in Unternehmen im Bereich Energieerzeugung, -speicherung, -übertragung und -Verteilung | Ziel Organisationen , die durch Finanzhilfen für Fü-Tätigkeiten in den Bereichen Energieerzeugung, -speicherung, -übertragung und -Verteilung unterstützen werden | Anzahl — | 20 | Q2 | 2026 |

verwendet wird und die einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten eingehalten werden müssen.

Mindestens 20 Organisationen, die durch Finanzhilfen für Forschungs- und Innovationsaktivitäten im Bereich Energieerzeugung, -speicherung, -übertragung und -Verteilung unterstützt werden, im Einklang mit den technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) durch die Verwendung einer Ausschlussliste und die Anforderung der Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten.

O. KOMPONENTE 7.1: RECHNUNGSPRÜFUNG UND KONTROLLE

Mit dieser Komponente soll sichergestellt werden, dass der Kontrollrahmen des zyprischen Aufbau- und Resilienzplans Korruption, Betrug und Interessenkonflikte bei der Verwendung der im Rahmen der Verordnung über die Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF-Verordnung) bereitgestellten Mittel verhindert, aufdeckt und korrigiert sowie angemessene Vorkehrungen zur wirksamen Vermeidung einer Doppelfinanzierung im Rahmen der ARF-Verordnung und anderer Unionsprogramme gewährleistet.

O.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1 (C7.1R1): Vorkehrungen für den Kontrollrahmen des Aufbau- und Resilienzplans

Ziel der Maßnahme ist die Verbesserung des Kontrollrahmens des zyprischen Aufbau- und Resilienzplans. Gewährleistung einer wirksamen Umsetzung verhältnismäßiger Maßnahmen zum Schutz der finanziellen Interessen der Union (PFIU) gemäß Artikel 22 der ARF-Verordnung,

Der Ministerrat erlässt verbindliche Anweisungen, die von der Koordinierungsstelle ausgearbeitet und nach ihrer Annahme an alle einschlägigen Gremien verteilt werden.

Das Etappenziel im Rahmen dieser Maßnahme muss zum Zeitpunkt der Einreichung des nächsten Zahlungsantrags bei der Kommission nach Erlass dieses Durchführungsbeschlusses erfüllt sein und ist eine Voraussetzung für künftige Zahlungen.

Die Reform muss bis zum 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein.

O.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/Ziel | Name | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | Beschreibung jedes Etappenzels |
|-----------------|---|------------------|---|--|--------------------------------------|---------------|------|---|---|
| | | | | | Einheit für die Messung | Ausgangsbasis | Ziel | | |
| 278 | C7.1R1 Vorfahrungen für den Kontrollrahmen des Aufbau- und Resilienzplans | Meilenstein | Klare Trennung zwischen Kontroll- und Durchführungs pflichten | Annahme von Anweisungen und Nachweis der Vorbereitung an alle Durchführungstellen. | — | — | — | Q4 | 2023 Der Ministerrat erlässt verbindliche Anweisungen der Koordinierungsbehörde, die mindestens folgende Bereiche abdecken: <ul style="list-style-type: none">• Die Methodik für die Risikobewertung, die für alle Arten von Überprüfungen (administrative und vor Ort) anzuwenden ist,• Überprüfungen von Doppelfinanzierungen und Verfahren zur Vermeidung von Doppelfinanzierungen,• Die Behandlung von Unregelmäßigkeiten und das Verfahren zur Meldung von Missständen bei von der Union finanzierten Interventionen (Projekten oder Regelungen), Anforderungen an den Prüfpfad;• Eine zentrale Bewertung des Betrugsriskos für alle öffentlichen Auftraggeber unter Berücksichtigung aller Elemente, die in den Leitlinien für die Bewertung des Betrugsriskos und wirksame und verhältnismäßige Betrugsbekämpfungsmaßnahmen für die ESI-Fonds 2014-2020 dargelegt sind. Jeder öffentliche Auftraggeber, der im Rahmen des Aufbau- und Resilienzplans |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/Ziel | Name | Qualitative Indikatoren (für Meilensteine) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | Beschreibung jedes Etappenzels |
|------------------------|--|-------------------------|-------------|---|---|----------------------|-------------|--|---|
| | | | | | Einheit für die Messung | Ausgangsbasis | Ziel | Vierteljahr hr | Jahr |
| | | | | | | | | | <p>tätig ist, wird beauftragt, den vom zentralen Team für die Bewertung des Betrugsriskos ausgearbeiteten Aktionsplan einzuhalten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einrichtung spezifischer Funktionen für PFTU, die sich mit Fragen im Zusammenhang mit Betrug, Korruption und Interessenkonflikten in Durchführungsstellen befassen, die Beihilferegelungen im Rahmen des Aufbau- und Resilienzplans durchführen. <p>Die Anweisungen werden an alle an der Durchführung, Überwachung und Kontrolle des Aufbau- und Resilienzplans beteiligten Stellen verteilt und ihre Zuständigkeiten klar voneinander getrennt, wobei eine klare Trennung zwischen Kontroll- und Durchführungsaufgaben zu gewährleisten ist, und schreiben vor, dass die Kontrollen in Übereinstimmung mit diesen durchgeführt werden.</p> |

2. Geschätzte Gesamtkosten des Aufbau- und Resilienzplans

Die geschätzten Gesamtkosten des Aufbau- und Resilienzplans Zyperns belaufen sich auf 1 220 971 974 EUR.

Die geschätzten Gesamtkosten des REPowerEU-Kapitels belaufen sich auf 104 580 000 EUR. Insbesondere belaufen sich die geschätzten Gesamtkosten der in Artikel 21c Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2023/435 genannten Maßnahmen auf 0 EUR, während sich die Kosten der anderen Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel auf 104 580 000 EUR belaufen.

ABSCHNITT 2: FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG

1. Finanziellen Beitrag

Die in Artikel 2 Absatz 2 genannten Raten werden wie folgt organisiert:

1.1. Erste Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/Ziel | Name |
|-----------------|---|------------------|---|
| 21 | C2.1R2 Unabhängigkeit des zyprischen Übertragungsnetzbetreibers (TSOC) von der etablierten Strombehörde Zyperns | Meilenstein | Gesetz zur Regulierung des Strommarkts von 2021 |
| 23 | C2.1R4 Rechtsrahmen für die Energiespeicherung | Meilenstein | Änderung der Übertragungs- und Verteilungsregeln (TDR) und der Handels- und Abwicklungsregeln (TSR) |
| 24 | C2.1I1 Förderung von Energieeffizienzinvestitionen in KMU und gemeinnützigen Organisationen | Meilenstein | Förderprogramm zur Förderung von Investitionen in die Energieeffizienz von KMU und gemeinnützigen Organisationen |
| 27 | C2.1I2 Förderung erneuerbarer Energien und individueller Energieeffizienzmaßnahmen in Wohnungen und Bekämpfung der Energiearmut in Haushalten mit schutzbedürftigen Stromverbrauchern | Meilenstein | Erste Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen zur Förderung erneuerbarer Energien und individueller Energieeffizienzmaßnahmen in Wohnungen |
| 30 | C2.1I3 Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien und von Energieeinsparungen durch lokale/weite Behörden und Erleichterung des Übergangs lokaler Gemeinschaften zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel | Meilenstein | Erste Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen zur Unterstützung lokaler Behörden bei Energieeffizienzmaßnahmen |
| 93 | C3.1I2 Verbesserung der Isotopendatenbank traditioneller zyprischer Produkte. | Meilenstein | Ausrüstung für Flüssigchromatografie – Isotopenverhältnis-Massenspektrometer (LC-IRMS) |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/Ziel | Name |
|----------------------------|---|-------------------------|---|
| 109 | C3.1R4 Stärkung der Kreislaufwirtschaft in der Industrie | Meilenstein | Annahme des nationalen Aktionsplans zur Förderung der Kreislaufwirtschaft in Zypern |
| 160 | C3.4R3 Einführung eines neuen Rahmens für das Bewertungs- und Auswahlverfahren für die Besetzung offener Stellen im öffentlichen Dienst und neue Vorschriften für die Bewertung der Leistung der Beschäftigten | Meilenstein | Inkrafttreten von Rechtsvorschriften für das Bewertungs- und Auswahlverfahren für offene Stellen im öffentlichen Dienst und Vorschriften für die Leistungsbewertung der Beschäftigten. |
| 186 | C3.4I8 Modernisierung der Justizinfrastruktur | Meilenstein | Erweiterung des Bezirksgerichts Famagusta |
| 188 | C3.4R10 Verbesserung des rechtlichen und institutionellen Rahmens für die Korruptionsbekämpfung | Meilenstein | Inkrafttreten des Gesetzes über Transparenz in Entscheidungsverfahren und damit zusammenhängenden Angelegenheiten |
| 189 | C3.4R10 Verbesserung des rechtlichen und institutionellen Rahmens für die Korruptionsbekämpfung | Meilenstein | Inkrafttreten des Gesetzes zum Schutz von Hinweisgebern |
| 192 | C3.5R2 Rahmen und Aktionsplan für den Abbau notleidender Kredite | Meilenstein | Inkrafttreten des Pakets von Änderungsgesetzen in Bezug auf Kreditakquisitionsunternehmen (CAC) und Kreditdienstleister zur Verbesserung des Arbeitsumfelds für die Verwaltung notleidender Kredite |
| 232 | C4.2I1 Digitalisierung in verschiedenen Ministerien der Zentralregierung – Dienstleistungen | Meilenstein | Repository System für Audit und Kontrolle: Informationen für die Überwachung der Umsetzung der Aufbau- und Resilienzfazilität |
| 249 | C5.1R5 Aktionsplan für IKT-Kompetenzen – Durchführung spezifischer Maßnahmen | Meilenstein | Nationaler Aktionsplan für IKT-Kompetenzen wird vom Ministerrat angenommen. |
| | | Teilbetrag | 97 701 149 EUR |

1.2. Zweite Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/Ziel | Name |
|------------------------|---|-------------------------|--|
| 7 | C1.1I2 Zyperns innovatives Informations- und Kommunikationssystem für die öffentliche Gesundheit (IKT) | Meilenstein | Influenza-Sentinel-Überwachungssystem (ISS) |
| 35 | C2.1I5 Modernisierung der Energieeffizienz öffentlicher Gebäude | Ziel | Wärmedämmung und Photovoltaikanlagen in Schulen |
| | | | |
| 45 | C2.1I9 Waldbrandschutz | Meilenstein | Unterzeichnung von 8 Verträgen/Verträgen über den Kauf von Fahrzeugen, Ausrüstung und Erbringung von Dienstleistungen und Ausschreibung für den Erwerb von Löschflugzeugen |
| 71 | C2.3I3 Integriertes Überwachungs- und Kontrollsyste m für die Infrastruktur der Abteilung Wasserentwicklung | Meilenstein | Fertigstellung der detaillierten Anforderungsanalyse und Systemkonzeption |
| 87 | C3.1R2 Online-Plattform zur Verbesserung der Handels- und Informationssymmetrie in der Lieferkette für Frischerzeugnisse | Meilenstein | Gesetz über unlautere Geschäftspraktiken auf dem lokalen Markt für frische Erzeugnisse |
| 97 | C3.1I5 Schaffung einer nationalen Handelsidentität und Förderung des traditionellen Erzeugnisses „halloumi“ | Meilenstein | Aktionspläne für a) das Markenzeichen „Made in Cyprus“ und b) die Förderung des Halloumi-Käses |
| 105 | C3.1I9 Förderung der Kreislaufwirtschaft in Hotels | Ziel | Coaching-Programm für die Kreislaufwirtschaft |
| 122 | C3.2R2 Anreize für Investitionen und Humankapital in FuI | Meilenstein | Steuerbefreiung juristischer Personen für Investitionen in innovative Unternehmen |
| 125 | C3.2I1 Einrichtung und Betrieb eines zentralen Wissenstransferbüros (KTO) | Meilenstein | Start der KTO |
| 134 | C3.3R1 Erleichterung strategischer Investitionen | Meilenstein | Recht für strategische Investitionen |
| 155 | C3.4R1 Ausbau der Verwaltungskapazitäten und Verbesserung der Funktionsweise der öffentlichen Verwaltung im Hinblick auf eine bessere Politikgestaltung und -umsetzung | Meilenstein | Aktionsplan für die effiziente Verwaltung von Personalfragen in der nationalen öffentlichen Verwaltung |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/Ziel | Name |
|------------------------|--|-------------------------|--|
| 187 | C3.4R10 Verbesserung des rechtlichen und institutionellen Rahmens für die Korruptionsbekämpfung | Meilenstein | Inkrafttreten des Gesetzes zur Einrichtung der Unabhängigen Behörde gegen Korruption |
| 207a | C3.5R9 Verbesserung der Steuererhebung und der Effizienz der Steuerverwaltung | Meilenstein | Betrieb von MwSt-Dienstleistungen im Rahmen eines integrierten Steuerverwaltungssystems (ITAS) |
| 214 | C4.1R1 Ermächtigung der nationalen Regulierungsbehörde (OCECPR) | Meilenstein | Einleitung der geografischen Erhebung und Inkrafttreten des Sekundärrechts |
| 233 | C4.2I1 Digitalisierung in verschiedenen Ministerien der Zentralregierung – Dienstleistungen | Ziel | Beginn der digitalen Modernisierung einer Reihe von Ministerien und Abteilungen der Zentralregierung |
| 278 | C7.1R1 Vorkehrungen für den Kontrollrahmen des Aufbau- und Resilienzplans | Meilenstein | Klare Abgrenzung zwischen Kontroll- und Durchführungspflichten |
| | | Teilbetrag | 87 136 829 EUR |

1.3. Dritte Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/Ziel | Name |
|------------------------|---|-------------------------|---|
| 5 | C1.1I1 Neue Einrichtungen für die Einrichtung und Beschaffung der neuesten technischen Ausrüstung in Zypern | Meilenstein | Unterzeichnung des Vertrags über den Bau des zyprischen Blutverbands |
| 22 | C2.1R3 Zentrale digitale Anlaufstellen zur Straffung von EE-Projekten und zur Erleichterung der energetischen Renovierung von Gebäuden | Meilenstein | Voll funktionsfähige IT-Plattform |
| 77a | C2.3I5 Maßnahmen zur Bekämpfung von Überschwemmungen und Wasser | Meilenstein | Abschluss der Bauarbeiten für das Entwässerungsnetz und Wiederaufbau von Straßen und Gehwegen in den Gebieten von Nikosia |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/Ziel | Name |
|------------------------|--|-------------------------|---|
| 85 | C3.1R1 Verlagerung der landwirtschaftlichen Praktiken vom ^{20.} Jahrhundert in ^{das} 21. Jahrhundert durch Investitionen in ein nationales Exzellenzzentrum im Agratechnologiebereich | Meilenstein | Zusammenarbeit zwischen der Landwirtschaft Forschungsinstitut und öffentliche Hochschulen für gemeinsame MSc- und Promotionsprogramme |
| 95 | C3.1I3 Weiterbildung bestehender und künftiger Landwirte | Ziel | Gewährte Stipendien |
| 120 | C3.2R1 Nationale FuI-Politik und politische Instrumente | Meilenstein | Annahme der nationalen FuI-Strategie und des Aktionsplans zu ihrer Umsetzung |
| 123 | C3.2R3 Maßnahmen zur Förderung des Zugangs zu öffentlich finanzierten Forschungsinfrastrukturen und Laboratorien | Meilenstein | Digitales Register zur Aufzeichnung und Veröffentlichung der Forschungsinfrastruktur |
| 127 | C3.2I2 Innovationsförderungsprogramme für Start-up-Unternehmen, innovative Unternehmen und KMU | Meilenstein | Unterzeichnung von Finanzhilfevereinbarungen für 50 % des Budgets |
| 130 | C3.2I3 FuI-Finanzierungsprogramm für den ökologischen Wandel | Meilenstein | s-Unterschrift von Finanzhilfevereinbarungen für ein FuI-Förderprogramm in Höhe von 6 Mio. EUR |
| 136 | C3.3R2 Verbesserung des Mechanismus zur schnellen Business-Aktivierung | Meilenstein | Einrichtung eines elektronischen Systems, in dem Anleger ihren Online-Antrag einreichen können |
| 143 | C3.3R6 Anreize zur Förderung von Fusionen und Übernahmen. | Meilenstein | Aktionsplan für Anreize für Fusionen und Übernahmen |
| 151 | C3.3I6 Staatlich finanzierte Beteiligungsfonds | Meilenstein | Einrichtung des Fonds |
| 173 | C3.4I4 Verbesserung des elektronischen Systems für die Erteilung von Baugenehmigungen | Meilenstein | Verbesserung der elektronischen Anwendungsumgebung des Hippodamos-Systems |
| 194 | C3.5R3 Strategie zur Behebung von Unzulänglichkeiten des Immobilientransaktionssystems (Titelurkunden) | Meilenstein | Verlängerung der neuen Planungs- und Baugenehmigungspolitik |
| 195 | C3.5R3 Strategie zur Behebung von Unzulänglichkeiten des Immobilientransaktionssystems (Titelurkunden) | Meilenstein | Inkrafttreten der Änderung des Gesetzes über den Verkauf von Immobilien (Spezifische Leistung) |
| 199 | C3.5R5 Aktionsplan für die Entwicklung eines Registers zur Überwachung der Haftung | Meilenstein | Aktionsplan für die Entwicklung eines Registers zur Überwachung der Haftung |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/Ziel | Name |
|----------------------------|--|-------------------------|--|
| 201 | C3.5R6 Stärkung und Stärkung des Insolvenzrahmens | Meilenstein | Vollständige Umsetzung und uneingeschränkte Anwendung des rechtlichen und institutionellen Rahmens für Insolvenzen |
| 209 | C3.5R10 Umgang mit aggressiver Steuerplanung | Meilenstein | Inkrafttreten des Gesetzes zur Bekämpfung aggressiver Steuerplanung |
| 224 | C4.2R1 Digital Services Factory (Digitale Dienste) | Meilenstein | Definition des Modells für die Erbringung digitaler Dienste |
| 251 | C5.1I1 Bau einer Muster-Technischen Schule | Meilenstein | Vertrag über den Bau einer Technischen Schule |
| 266 | C5.2I4 Kinderzentren in Gemeinden | Ziel | Bau von mindestens einem Kinderzentrum |
| 268 | C5.2I5 Bau von zwei Modellschulen für Sonderpädagogik | Meilenstein | Unterzeichnung des Vertrags mit dem ausgewählten Bieter (Auftragnehmer) |
| | | Teilbetrag | 103 036 204 EUR |

1.4. Vierte Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/Ziel | Name |
|------------------------|---|-------------------------|---|
| 3 | C1.1R2 Entwurf einer elektronischen Plattform für die Überwachung des Verbrauchs und der Gesundheitsversorgung von Nosokomialantibiotika – zugehörige Infektionen | Meilenstein | Annahme der Liste der Gesundheitseinrichtungen |
| 43 | C2.1I8 Überwachung und Verringerung der Treibhausgasemissionen in der Landwirtschaft | Meilenstein | Erwerb und Installation von Überwachungseinheiten zur Messung der Treibhausgasemissionen aus der Landwirtschaft |
| 48 | C2.1I10 Marktmanagementsystem zur Erleichterung der Öffnung des Strommarkts für den Wettbewerb | Meilenstein | Fertigstellung, Installation und Einführung des Marktmanagementsystems und Schulung des Personals |
| 74a | C2.3I4 Intelligentes Wasser- und Abwassernetzmanagement | Ziel | Lieferung und Installation von Photovoltaikanlagen in der Abwasserbehandlungsanlage Larnaca |
| 86 | C3.1R1 Verlagerung der landwirtschaftlichen Praktiken vom ^{20.} Jahrhundert in ^{das} 21. Jahrhundert durch Investitionen in ein nationales Exzellenzzentrum im Agrartechnologiebereich | Meilenstein | Neue gemeinsame Masterstudiengänge und/oder Doktoranden im weiteren Bereich Landwirtschaft |
| 132 | C3.2I4 Finanzierung von Organisationen, die FuE-Tätigkeiten im Bereich der dualen Technologien durchführen | Meilenstein | Unterzeichnung von Finanzhilfevereinbarungen, durch die 80 % der Gesamtmittel für die Finanzierung von Organisationen gebunden werden, die FuE-Tätigkeiten im Bereich der dualen Technologien durchführen |
| 135 | C3.3R1 Erleichterung strategischer Investitionen | Meilenstein | Ausbau der organisatorischen Kapazitäten zur Erleichterung strategischer Investitionen |
| 140 | C3.3R4 Konzeption und Einrichtung einer nationalen Förderagentur | Meilenstein | Billigung des Fahrplans für die Einrichtung und Einrichtung einer nationalen Förderagentur durch den Ministerrat |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/Ziel | Name |
|------------------------|--|-------------------------|--|
| 147 | C3.3I4 Regelung für die digitale Modernisierung von Unternehmen | Meilenstein | Veröffentlichung einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen nach Genehmigung des Programms durch den Ministerrat |
| 158 | C3.4R2 Regulierung flexibler Arbeitsregelungen im öffentlichen Sektor | Meilenstein | Beschluss über flexible Arbeitsregelungen im öffentlichen Sektor |
| 193 | C3.5R3 Strategie zur Behebung von Unzulänglichkeiten des Immobilientransaktionssystems (Titelurkunden) | Ziel | Abbau des Rückstands bei der Ausstellung von Eigentumsurkunden entweder durch Ausstellung von Eigentumsurkunden oder durch Ablehnung des Falls |
| 197 | C3.5R4 Neuer Rechtsrahmen und neues System für den Datenaustausch und das Kreditbüro | Meilenstein | Inkrafttreten des Rechtsrahmens und des Systems für den Datenaustausch |
| 220 | C4.1I2 Aufrüstung der Internetverbindung auf Gigabit-fähige Weise und Förderung der Nutzung der Konnektivität | Ziel | Ausbau der Gigabit-fähigen Internetverbindung durch Haushalte |
| 229 | C4.2R3 Digitalisierung der Polizeiverfahren auf Digipol | Meilenstein | Digipol-Prototyp betriebsbereit |
| 236 | C4.2I2 Digitalisierung der zyprischen Hafenbehörde | Ziel | Beginn der digitalen Modernisierung der zyprischen Hafenbehörde |
| 255 | C5.2R2 Flexible Arbeitsregelungen in Form von Telearbeit | Meilenstein | Inkrafttreten des Gesetzes über flexible Arbeitsregelungen in Form von Telearbeit |
| | | Teilbetrag | 89 251 156 EUR |

1.5. Fünfte Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/Ziel | Name |
|------------------------|--|-------------------------|---|
| 9 | C1.1I3 Erwerb/Ersatz medizinischer Ausrüstung in Krankenhäusern | Ziel | Gesundheitseinrichtungen, die die Regelung zur finanziellen Unterstützung in Anspruch genommen haben |
| 13 | C1.1I6 Einführung allgemeiner grenzüberschreitender elektronischer Gesundheitsdienste in Zypern | Meilenstein | Abschluss der Analyse-, Konzeptions- und Entwicklungsphase des IT-Systems für grenzüberschreitende elektronische Gesundheitsdienste |
| 28a | C2.1I2 Förderung erneuerbarer Energien und individueller Energieeffizienzmaßnahmen in Wohnungen und Bekämpfung der Energiearmut in Haushalten mit schutzbedürftigen Stromverbrauchern | Ziel | Wohnungen und Haushalte mit schutzbedürftigen Stromverbrauchern (einschließlich Menschen mit Behinderungen), die ihre Gesamtenergieeffizienz verbessert haben |
| 36 | C2.1I5 Modernisierung der Energieeffizienz öffentlicher Gebäude | Ziel | Abschluss der Einrichtung und Installation der Photovoltaikanlage im Generalkrankenhaus Nikosia |
| 38 | C2.1I6 Modernisierung der Infrastruktur für erneuerbare Energien und intelligente Netze an der Universität Zypern | Meilenstein | Unterzeichnung von Verträgen über die Installation von Ausrüstungen zur Modernisierung des Stromnetzes in ein intelligentes Netz |
| 55 | C2.2R3 Schrittweise Abschaffung der umweltschädlichsten Fahrzeuge, insbesondere in verschmutzten städtischen Gebieten | Meilenstein | Inkrafttreten der Rechts-/Verwaltungsrechtsakte im Zusammenhang mit der schrittweisen Einstellung der umweltschädlichsten Fahrzeuge |
| 67 | C2.3I1 Vertretung von Choirokitia-Famagusta Conveyor | Meilenstein | Erstellung der Ausschreibungsunterlagen und Veröffentlichung der Ausschreibung |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/Ziel | Name |
|------------------------|---|-------------------------|--|
| 89 | C3.1R3 Genetische Verbesserung der Schaf- und Ziegenpopulation Zyperns | Ziel | Verbesserung der Buchführung in landwirtschaftlichen Betrieben und Teilnahme von Landwirten am Projekt AGRICYGEN |
| 100 | C3.1I7 Programm zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und/oder der Energieeffizienz großer Unternehmen in Zypern | Meilenstein | Beginn der Zuschussregelung für Großunternehmen |
| 112 | C3.1I12 Abfallbewirtschaftung auf dem Weg zur Kreislaufwirtschaft | Meilenstein | Unterzeichnung des Vertrags über die Installation von Green Kiosks |
| 128 | C3.2I2 Innovationsförderungsprogramme für Start-up-Unternehmen, innovative Unternehmen und KMU | Ziel | Organisationen, die bei der Durchführung von FuI-bezogenen Tätigkeiten unterstützt werden |
| 156 | C3.4R1 Ausbau der Verwaltungskapazitäten und Verbesserung der Funktionsweise der öffentlichen Verwaltung im Hinblick auf eine bessere Politikgestaltung und -umsetzung | Meilenstein | Neuer Rahmen für die Personalverwaltung der zyprischen Polizei |
| 163 | C3.4R5 Ausbau der Kapazitäten der Anwaltskanzlei | Meilenstein | Neues IT-System für das Anwaltsamt |
| 167 | C3.4I3 Plattform für wirtschaftspolitische Modellierung | Meilenstein | Einrichtung einer Modellierungsplattform für wirtschaftspolitische Analysen |
| 180 | C3.4R8 Effizienz der Justiz | Meilenstein | Inkrafttreten der neuen Zivilprozessordnung |
| 191 | C3.5R1 Vervollständigung des Rechtsrahmens für das Krisenmanagement von Kreditinstituten | Meilenstein | Inkrafttreten der Änderung des nationalen Insolvenzrahmens für Kreditinstitute und Einführung staatlicher Instrumente zur Wahrung der Finanzstabilität |
| 196 | C3.5R3 Strategie zur Behebung von Unzulänglichkeiten des Immobilientransaktionssystems (Titelurkunden) | Meilenstein | Überprüfung der Straßen- und Bauverordnung |
| 203 | C3.5R7 Strategie zur Bekämpfung der finanziellen Illiteracy | Meilenstein | Strategie zur Bekämpfung der finanziellen Illiteracy |
| 205 | C3.5R8 Verbesserung der Aufsicht über Versicherungs- und Pensionsfonds | Meilenstein | Aufsichtsinstrumente, einschließlich Datenerhebungs- und -analysetools |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/Ziel | Name |
|----------------------------|---|-------------------------|---|
| 206 | C3.5I1 Stärkung der Aufsichtsfunktion der zyprischen Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde | Meilenstein | Digitales System für die Beaufsichtigung von Transaktionen für die zyprische Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde |
| 207b | C3.5R9 Verbesserung der Steuererhebung und der Effizienz der Steuerverwaltung | Meilenstein | Erwerb des neuen Gebäudes für das integrierte Kreisamt Nikosia und die Großsteuerzahler |
| 212 | C3.5I2 Modernisierung des Zoll- und elektronischen Zahlungsverkehrssystems | Ziel | Inbetriebnahme der im Zollkodex der Union (UZK) vorgesehenen Informationssysteme |
| 217 | C4.1I1 Ausbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität in unversorgten Gebieten | Meilenstein | Beginn des Ausbaus von Netzen mit sehr hoher Kapazität in unversorgten Gebieten |
| 225 | C4.2R1 Digital Services Factory (Digitale Dienste) | Ziel | Ausweitung der Online-Bereitstellung staatlicher Dienstleistungen durch die Digital Services Factory |
| 231 | C4.2R4 Einrichtung des Registers wirtschaftlicher Eigentümer | Meilenstein | Register wirtschaftlicher Eigentümer zur Verwendung verfügbar |
| 241 | C5.1R2 Ein neues System zur Bewertung von Lehrkräften und Schulen | Meilenstein | Inkrafttreten des Gesetzes zur Einrichtung eines neuen Mechanismus für die Bewertung von Lehrkräften und Schulen |
| 243 | C5.1R3 Schrittweise Ausweitung der kostenlosen Pflichtschulbildung ab dem Alter von vier Jahren | Meilenstein | Inkrafttreten des neuen Gesetzes über die schrittweise Ausweitung der kostenlosen Pflichtschulbildung ab dem Alter von vier Jahren und Annahme von Beihilferegelungen durch den Ministerrat |
| 28b | C6.1I1 Skalierte Maßnahme: Förderung erneuerbarer Energien und individueller Energieeffizienzmaßnahmen in Wohnungen und Bekämpfung der Energiearmut in Haushalten mit schutzbedürftigen Stromverbrauchern | Ziel | Wohnungen und Haushalte mit schutzbedürftigen Stromverbrauchern, die ihre Energieeffizienz verbessert haben |
| | | Teilbetrag | 139 544 839 EUR |

1.6. Sechste Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/Ziel | Name |
|------------------------|--|-------------------------|---|
| 19 | C2.1R1 Grüne Besteuerung | Meilenstein | Inkrafttreten eines Gesetzes zur Einführung einer CO2-Steuer für Brennstoffe, einer Wasserabgabe und einer Abgabe auf Haushaltsabfälle/Deponieabfälle |
| 40 | C2.1I7 Masseninstallation und Betrieb der intelligenten Messinfrastruktur (Advanced Metering Infrastructure) durch den Verteilernetzbetreiber (VNB) | Meilenstein | Vertragsunterzeichnung für intelligente Stromzählerinfrastruktur |
| 52 | C2.2R1 Einrichtung eines intelligenten Verkehrssystems, das digitale Zwilling-Technologien nutzt | Ziel | Lieferung und Installation von mindestens 150 Sensoren |
| 57 | C2.2I1 Umsetzung von Projekten für nachhaltige urbane Mobilität (SUMP) und Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit | Meilenstein | Unterzeichnung von Verträgen über den Bau von nachhaltigen Verkehrsinfrastrukturen und Nebenanlagen |
| 69a | C2.3I2 Wasseraufbereitungsanlagen: Modernisierung zur Verbesserung der Wasserqualität | Meilenstein | Abschluss der Arbeiten zur Installation von Aktivkohlepolierungsanlagen in den Wasseraufbereitungsanlagen Tersefanou, Asprokremmos und Limassol |
| 72 | C2.3I3 Integriertes Überwachungs- und Kontrollsysteem für die Infrastruktur der Abteilung Wasserentwicklung | Ziel | Lieferung und Installation von mindestens 50 % der Ausrüstung |
| 78 | C2.3I5 Maßnahmen zur Bekämpfung von Überschwemmungen und Wasser | Meilenstein | Abschluss der Bauarbeiten für das Regenwassersammel- und -recyclingsystem im Gebiet Kladeri |
| 80 | C2.3I6 Verbesserung der Wasserversorgungssicherheit in den Regionen Nikosia und Larnaca | Ziel | Fertigstellung des Baus von zwei Stahlbehältern mit Glasauskleidung |
| 103 | C3.1I8 Steigerung des Mehrwerts des Tourismussektors unter besonderer Berücksichtigung der Länder, der Berggebiete und der abgelegenen Gebiete | Ziel | Zuschuss für KMU zur Förderung des Tourismussektors |
| 144 | C3.3I2 Schaffung eines Reallabors für FinTech | Meilenstein | Reallabor mit Blick auf FinTech und innovative Technologien |
| 169 | C3.4R6 Neuer Rechtsrahmen für lokale Behörden und einschlägige Unterstützungsmaßnahmen | Meilenstein | Neuer Rechtsrahmen für lokale Gebietskörperschaften |
| 171 | C3.4R7 Städtische Flurbereinigung | Meilenstein | Inkrafttreten des Gesetzes über die städtische Flurbereinigung |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/Ziel | Name |
|------------------------|--|-------------------------|--|
| 181 | C3.4R8 Effizienz der Justiz | Ziel | Abbau des Verfahrensrückstaus und der Einlegung von Rechtsmitteln |
| 183 | C3.4R9 Digitaler Wandel der Gerichte | Meilenstein | E-Justiz-System |
| 208 | C3.5R9 Verbesserung der Steuererhebung und der Effizienz der Steuerverwaltung | Meilenstein | Integration der Tätigkeiten der Abteilung für direkte Steuerverwaltung in das ITAS |
| 216 | C4.1R2 Ermächtigung des nationalen Breitband-Kompetenzbüros (DEC des DMRIDP) | Meilenstein | Inkrafttreten der Verwaltungsakte für den Ausbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität |
| 246a | C5.1R4 Digitaler Wandel von Schuleinheiten mit dem Ziel, die digitalen Kompetenzen und Kompetenzen im Zusammenhang mit der MINT-Bildung zu verbessern | Ziel | Digital ausgestattete Klassenräume |
| 274 | C6.1I3 Förderung einer umfassenden energetischen Sanierung von Wohngebäuden | Meilenstein | Veröffentlichung der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für die Förderregelung |
| | | Teilbetrag | 92 274 759 EUR |

1.7. Siebte Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/Ziel | Name |
|------------------------|---|-------------------------|---|
| 1 | C1.1R1 Nationales Zentrum für klinische Nachweise und Qualitätsverbesserung | Ziel | Erstellung, Prüfung und Peer Review von klinischen Protokollen |
| 25 | C2.1I1 Förderung von Energieeffizienzinvestitionen in KMU und gemeinnützigen Organisationen | Ziel | Einrichtungen (KMU, gemeinnützige Organisationen), die Energieeffizienzmaßnahmen durchgeführt haben |
| 31a | C2.1I3 Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien und von Energieeinsparungen durch lokale/weite Behörden und Erleichterung des Übergangs lokaler Gemeinschaften zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel | Ziel | Investitionen lokaler und größerer Behörden, die ihre Energieeffizienz verbessert haben |
| 33 | C2.1I4 Förderung der Verringerung der CO2-Emissionen in Unternehmen | Ziel | Unternehmen, die ihre Aktionspläne zur Verringerung der Treibhausgasemissionen ausgearbeitet haben |
| 39 | C2.1I6 Modernisierung der Infrastruktur für erneuerbare Energien und intelligente Netze an der Universität Zypern | Meilenstein | Lieferung, erfolgreiche Installation, Abnahme der Ausrüstung für intelligente Netze |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/Ziel | Name |
|------------------------|--|-------------------------|--|
| 41 | C2.1I7 Masseninstallation und Betrieb der intelligenten Messinfrastruktur (Advanced Metering Infrastructure) durch den Verteilernetzbetreiber (VNB) | Ziel | Lieferung und Installation intelligenter Zähler |
| 54 | C2.2R2 Schaffung des Rechtsrahmens für eine interoperable und wirksame Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge und einen effizienten Markt für das Laden von Elektrofahrzeugen | Meilenstein | Inkrafttreten von Rechtsvorschrift über Ladestationen für Elektrofahrzeuge |
| 60 | C2.2I2 Schaffung einer Infrastruktur für Elektromobilität | Ziel | Installation von mindestens 330 Ladepunkten aufgrund der gewährten Förderung |
| 62a | C2.2I3 Förderung einer breiten Nutzung von Elektrofahrzeugen | Ziel | Kauf von Elektrofahrzeugen und Elektrofahrrädern aufgrund der gewährten Unterstützung |
| 64 | C2.2I3 Förderung einer breiten Nutzung von Elektrofahrzeugen | Ziel | Abwracken von Fahrzeugen mit hohem Schadstoffausstoß aufgrund der gewährten Unterstützung |
| 75 | C2.3I4 Intelligentes Wasser- und Abwassernetzmanagement | Ziel | Lieferung und Installation von mindestens 200 Qualitäts- und Drucksensoren |
| 98 | C3.1I6 Programm zur Modernisierung und Digitalisierung von Unternehmen, die landwirtschaftliche Erzeugnisse herstellen und damit handeln | Ziel | Finanzhilfen für KMU, die mit dem Handel und der Erzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse beschäftigt sind |
| 101a | C3.1I7 Programm zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und/oder der Energieeffizienz großer Unternehmen in Zypern | Ziel | Finanzhilfen für große Unternehmen |
| 107 | C3.1I10 Anreicherung des Tourismusprodukts in ländlichen, gebirgigen und abgelegenen Gebieten | Meilenstein | Route Aphrodite |
| 124 | C3.2R3 Maßnahmen zur Förderung des Zugangs zu öffentlich finanzierten Forschungsinfrastrukturen und Laboratorien | Meilenstein | Zusammenarbeit von Forschungseinrichtungen mit Unternehmen und Spin-offs |
| 142 | C3.3R5 Strategischer Investor der zyprischen Börse | Meilenstein | Auswahl eines strategischen Investors für den Erwerb einer Kontrollbeteiligung an der zyprischen Börse |
| 159 | C3.4R2 Regulierung flexibler Arbeitsregelungen im öffentlichen Sektor | Meilenstein | Umsetzung flexibler Arbeitsregelungen |
| 170 | C3.4R6 Neuer Rechtsrahmen für lokale Behörden und einschlägige Unterstützungsmaßnahmen | Ziel | Zahl der Bediensteten der lokalen Gebietskörperschaften, die am Kapazitätsaufbau beteiligt sind |
| 174 | C3.4I4 Verbesserung des elektronischen Systems für die Erteilung von Baugenehmigungen | Meilenstein | Verbesserung der Planungs-, Kontroll- und Projektmanagementfunktionen Hippodamos |
| 177 | C3.4I6 Wiederbelebung und Revitalisierung der Inneren Stadt Nikosia | Ziel | Renovierte und in Studentendorf umgebauten Räume |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/Ziel | Name |
|----------------------------|---|-------------------------|--|
| 198 | C3.5R4 Neuer Rechtsrahmen und neues System für den Datenaustausch und das Kreditbüro | Meilenstein | Verbessertes digitales System für Datenaustausch und das Kreditbüro |
| 200 | C3.5R5 Aktionsplan für die Entwicklung eines Registers zur Überwachung der Haftung | Meilenstein | Aktionsplan für die Entwicklung eines Registers zur Überwachung der Haftung |
| 210 | C3.5R10 Umgang mit aggressiver Steuerplanung | Meilenstein | Inkrafttreten des Gesetzes zur Bekämpfung aggressiver Steuerplanung durch Zahlungen an Niedrigsteuergebiete |
| 215 | C4.1R1 Ermächtigung der nationalen Regulierungsbehörde (OCECPR) | Meilenstein | Das Webportal zur Breitband- und Infrastrukturkartierung ist betriebs- und für die Zielgruppe zugänglich |
| 218 | C4.1I1 Ausbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität in unversorgten Gebieten | Ziel | Ausbau des Ausbaus von Netzen mit sehr hoher Kapazität in unversorgten Gebieten |
| 227 | C4.2R2 Festlegung und Umsetzung einer neuen Cloud-Politik in Bezug auf staatliche IT-Systeme und -Dienste | Meilenstein | Die staatliche Cloud (G-Cloud) ist einsatzbereit |
| 234 | C4.2I1 Digitalisierung in verschiedenen Ministerien der Zentralregierung – Dienstleistungen | Ziel | Fortschritte bei der digitalen Modernisierung einer Reihe von Ministerien und Abteilungen der Zentralregierung |
| 237 | C4.2I2 Digitalisierung der zyprischen Hafenbehörde | Ziel | Fortschritte bei der digitalen Modernisierung der zyprischen Hafenbehörde |
| 239a | C5.1R1 Beseitigung des Missverhältnisses zwischen Bildung und Arbeitsmarkt (Sekundar- und Hochschulbildung) | Meilenstein | Umsetzung der wichtigsten Maßnahmen des nationalen Aktionsplans |
| 247 | C5.1R4 Digitaler Wandel von Schuleinheiten mit dem Ziel, die digitalen Kompetenzen und Kompetenzen im Zusammenhang mit der MINT-Bildung zu verbessern | Ziel | Umgestaltung der Lehrpläne und Erstellung von Lehrmaterial für die Kompetenzen und MINT-Methoden |
| 253 | C5.1I2 Qualifizierung, Umschulung und Weiterqualifizierung | Ziel | Abschluss von Schulungen für mindestens 11500 Teilnehmer |
| 258 | C5.2I1 Verbesserung der Effizienz des Ministeriums für Arbeit und öffentliche Arbeitsverwaltungen und Verstärkung der Unterstützung für junge Menschen | Ziel | Einrichtung abgeschlossener, voll funktionsfähiger Plattformen |
| 261 | C5.2I2 Einrichtung multifunktionaler Zentren und Kinderbetreuungszentren | Meilenstein | Annahme einer nationalen Strategie für frühkindliche Betreuung, Bildung und Erziehung (FBBE) und eines begleitenden Aktionsplans durch den Ministerrat |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/Ziel | Name |
|----------------------------|--|-------------------------|--|
| 262 | C5.2I2 Einrichtung multifunktionaler Zentren und Kinderbetreuungszentren | Ziel | Finanzhilfe, die mindestens zehn Lokale Behörden/Nichtregierungsorganisationen für die Einrichtung oder den Ausbau multifunktionaler Zentren oder Kinderzentren gewährt wird |
| 264 | C5.2I3 Einrichtung von Heimstrukturen für Kinder, Jugendliche mit Verhaltensstörungen, Menschen mit Behinderungen und pflegebedürftige Menschen | Ziel | Gebäude für die Bedürfnisse von Kindern oder Menschen mit Behinderungen und Unterstützung von Heimen für Kinder, Jugendliche mit Verhaltensstörungen und Langzeitpflegebedürftige (Unterzeichnung von Verträgen/Finanzierungsvereinbarungen) |
| 267 | C5.2I4 Kinderzentren in Gemeinden | Ziel | Bau von mindestens vier Kinderhäusern |
| 31b | C6.1I2 Skalierte Maßnahme: Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien und von Energieeinsparungen durch lokale/weite Behörden | Ziel | Senkung des Primärenergieverbrauchs aufgrund von Investitionen lokaler und größerer Behörden zur Verbesserung ihrer Energieeffizienz |
| 62b | C6.1I4 Skalierte Maßnahme: Förderung einer breiten Nutzung von Elektrofahrzeugen | Ziel | Kauf von Elektrofahrzeugen und Elektrofahrrädern aufgrund der gewährten Unterstützung |
| 101b | C6.1I5 Skalierte Maßnahme: Regelung zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und der Energieeffizienz großer Unternehmen in Zypern | Ziel | Finanzhilfen für große Unternehmen |
| 276 | C6.1I7 Thematische Forschung in Unternehmen im Bereich Energieerzeugung, -speicherung, -übertragung und -verteilung | Meilenstein | Unterzeichnung von Finanzhilfevereinbarungen für den gesamten Haushalt |
| | | Teilbetrag | 168 174 300 |

1.8. Achte Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/Ziel | Name |
|----------------------------|--|-------------------------|---|
| 6 | C1.1I1 Neue Einrichtungen für die Einrichtung und Beschaffung der neuesten technischen Ausrüstung in Zypern | Meilenstein | Neue Einrichtungen für Blutspendeinrichtungen einschließlich aller Geräte sind voll funktionsfähig |
| 11 | C1.1I4 Akkreditierung öffentlicher und privater Krankenhäuser | Ziel | Gesundheitseinrichtungen, die von der Regelung zur Deckung der Kosten im Zusammenhang mit der Akkreditierung profitiert haben |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/Ziel | Name |
|------------------------|---|-------------------------|--|
| 14 | C1.1I6 Einführung allgemeiner grenzüberschreitender elektronischer Gesundheitsdienste in Zypern | Meilenstein | Uneingeschränkter Austausch von Daten über die grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung |
| 66 | C2.3R1 Reform der Bewirtschaftung der Wasserressourcen | Meilenstein | Annahme eines Aktionsplans zur Bewirtschaftung der Wasserressourcen |
| 69b | C2.3I2 Wasseraufbereitungsanlagen: Modernisierung zur Verbesserung der Wasserqualität | Meilenstein | Abschluss der Arbeiten zum Austausch der Chlorierungsinfrastruktur für die fünf Kläranlagen |
| 81 | C2.3I6 Verbesserung der Wasserversorgungssicherheit in den Regionen Nikosia und Larnaca | Ziel | Fertigstellung des Baus von drei Stahlbehältern mit Glasauskleidung und eines Betonwasserbehälters |
| 84 | C2.3I8 Schutz des Meeresökosystems vor Gefahren durch Ölunfälle | Meilenstein | Lieferung, Qualitätskontrolle zur Überprüfung der operativen Wirksamkeit und Abnahme von drei Schiffen und zwei Sprühsystemen aus der Luft |
| 94 | C3.1I2 Verbesserung der Isotopendatenbank traditioneller zyprischer Erzeugnisse | Ziel | Lokale traditionelle Lebensmittel/Getränke, die an das System angeschlossen sind |
| 111 | C3.1R5 Einrichtung einer Koordinierungsstelle zwischen Zentral- und Kommunalverwaltung | Meilenstein | Rechtsvorschriften über die Koordinierung zwischen Zentral- und Kommunalverwaltung |
| 161 | C3.4R3 Einführung eines neuen Rahmens für das Bewertungs- und Auswahlverfahren für die Besetzung offener Stellen im öffentlichen Dienst und neue Vorschriften für die Bewertung der Leistung der Beschäftigten | Meilenstein | Neuer Rahmen für die Leistungsbewertung und die Besetzung freier Stellen im öffentlichen Dienst. |
| 165 | C3.4I2 Digitalisierung des Rechtsetzungsprozesses | Meilenstein | Umsetzung der Plattform für die Vorbereitung der Rechtsvorschriften Zyperns |
| 184 | C3.4R9 Digitaler Wandel der Gerichte | Meilenstein | Digitale Tonaufzeichnung in Gerichtsverfahren |
| 202 | C3.5R6 Stärkung und Stärkung des Insolvenzrahmens | Meilenstein | Betrieb aller für die Abteilung Insolvenz entwickelten digitalen Systeme |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/Ziel | Name |
|------------------------|--|-------------------------|--|
| 204 | C3.5R8 Verbesserung der Aufsicht über Versicherungs- und Pensionsfonds | Ziel | Stärkung der Humanressourcen des Registrar of Occupational Retirement Benefits Fund (RORBF) und des Dienstes für die Kontrolle der Versicherungsunternehmen (ICCS) |
| 221 | C4.1I2 Verbesserung der Verkabelung von Gebäuden, um „Gigabit-fähig“ zu sein, und Förderung der Nutzung der Konnektivität | Ziel | Fertigstellung der Gigabit-fähigen Verkabelung innerhalb des Gebäudes |
| | | Teilbetrag | 80 846 787 EUR |

1.9. Neunte Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/Ziel | Name |
|------------------------|--|-------------------------|--|
| 2a | C1.1R1 Nationales Zentrum für klinische Nachweise und Qualitätsverbesserung | Ziel | Erstellung, Prüfung und Peer Review von klinischen Protokollen |
| 2b | C1.1R1 Nationales Zentrum für klinische Nachweise und Qualitätsverbesserung | Meilenstein | Entwicklung eines IT-Systems einschließlich einer E-Learning-Plattform abgeschlossen und das System ist betriebsbereit |
| 4 | C1.1R2 Entwurf einer elektronischen Plattform für die Überwachung des Verbrauchs und der Gesundheitsversorgung von Nosokomialantibiotika – zugehörige Infektionen | Meilenstein | Die elektronische Plattform einschließlich des Überwachungssystems ist voll funktionsfähig |
| 8 | C1.1I2 Zyperns innovatives Informations- und Kommunikationssystem für die öffentliche Gesundheit (IKT) | Ziel | Sentinels, die Daten in das Modul des Sentinel-Überwachungssystems für Influenza eingeben |
| 10 | C1.1I3 Erwerb/Ersatz medizinischer Ausrüstung in Krankenhäusern | Ziel | Gesundheitseinrichtungen, die die Regelung zur finanziellen Unterstützung in Anspruch genommen haben |
| 15 | C1.1I7 Öffentliches Warnsystem zur Unterstützung von Notfalleinsätzen durch SMS | Meilenstein | Das neu eingerichtete öffentliche Warnsystem und sein Überwachungssystem sind voll funktionsfähig |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/Ziel | Name |
|----------------------------|--|-------------------------|---|
| 26 | C2.1I1 Förderung von Energieeffizienzinvestitionen in KMU und gemeinnützigen Organisationen | Ziel | Einrichtungen (KMU, gemeinnützige Organisationen), die Energieeffizienzmaßnahmen durchgeführt haben |
| 37 | C2.1I5 Modernisierung der Energieeffizienz öffentlicher Gebäude | Ziel | Abschluss der Installation von Photovoltaikanlagen in Wasserpumpen- und Feuerlöschanlagen |
| 44 | C2.1I8 Überwachung und Verringerung der Treibhausgasemissionen in der Landwirtschaft | Ziel | Verringerung der Treibhausgasemissionen aus der Landwirtschaft |
| 46 | C2.1I9 Waldbrandschutz | Meilenstein | Lieferung von Löschflugzeugen, -fahrzeugen und -ausrüstungen |
| 53 | C2.2R1 Einrichtung eines intelligenten Verkehrssystems, das digitale Zwilling-Technologien nutzt | Ziel | Lieferung und Installation von insgesamt 300 Sensoren |
| 56 | C2.2R3 Schrittweise Abschaffung der umweltschädlichsten Fahrzeuge, insbesondere in verschmutzten städtischen Gebieten | Meilenstein | Durchführung von mindestens zwei Maßnahmen zum Ausschluss umweltschädlicher Fahrzeuge |
| 70 | C2.3I2 Wasseraufbereitungsanlagen: Modernisierung zur Verbesserung der Wasserqualität | Ziel | Abschluss der Erweiterungsarbeiten und des Automatisierungssystems in der Wasseraufbereitungsanlage Asprokremmos |
| 77b | C2.3I5 Maßnahmen zur Bekämpfung von Überschwemmungen und Wasser | Meilenstein | Abschluss der Bauarbeiten für das Entwässerungsnetz und Wiederaufbau von Straßen und Gehwegen in den Gebieten von Nikosia |
| 79 | C2.3I5 Maßnahmen zur Bekämpfung von Überschwemmungen und Wasser | Meilenstein | Abschluss der Bauarbeiten für den Hochwasserkanal in Livadia |
| 108 | C3.1I10 Anreicherung des Tourismusprodukts in ländlichen, gebirgigen und abgelegenen Gebieten | Ziel | Zuschüsse für Unternehmen und lokale Gemeinderäte zur Förderung von Kleinst- und Kleinunternehmen in der kreativen und verarbeitenden Industrie, wie Künstler, Kunsthandwerk und traditionelle Produkte |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/Ziel | Name |
|------------------------|--|-------------------------|--|
| 115 | C3.1I12 Abfallbewirtschaftung auf dem Weg zur Kreislaufwirtschaft | Ziel | Abschluss der Installation und Inbetriebnahme der grünen Kiosks |
| 126 | C3.2I1 Einrichtung und Betrieb eines zentralen Wissenstransferbüros (KTO) | Ziel | Abgeschlossene Fallakten, aus denen hervorgeht, dass einschlägige Wissenstransferdienste erbracht werden |
| 137 | C3.3R2 Verbesserung des Mechanismus zur schnellen Business-Aktivierung | Ziel | Einrichtung einer Plattform, auf der Anleger ihre Online-Anwendung verfolgen und mit den zuständigen Behörden interagieren können, und Bewertung von Investitionsanträgen über die Plattform |
| 138 | C3.3R3 Modernisierung des Gesellschaftsrechts | Meilenstein | Vorlage des Gesetzentwurfs an das Parlament zur Genehmigung, Umstrukturierung des Gesellschaftsrechts |
| 141 | C3.3R4 Konzeption und Einrichtung einer nationalen Förderagentur | Meilenstein | Aufnahme der Tätigkeit der Nationalen Förderagentur Zyperns |
| 157 | C3.4R1 Ausbau der Verwaltungskapazitäten und Verbesserung der Funktionsweise der öffentlichen Verwaltung im Hinblick auf eine bessere Politikgestaltung und -umsetzung | Meilenstein | Umsetzung des Aktionsplans für eine effiziente Personalverwaltung in der nationalen öffentlichen Verwaltung |
| 162 | C3.4R4 Stärkung der Verwaltungskapazität und der Transparenz durch die Professionalisierung der Vergabe öffentlicher Aufträge und die weitere Digitalisierung des öffentlichen Auftragswesens | Meilenstein | Neues integriertes e-Vergabesystem |
| 166 | C3.4I2 Digitalisierung des Rechtsetzungsprozesses | Meilenstein | Digitalisierung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf der neuen Plattform |
| 168 | C3.4I3 Plattform für wirtschaftspolitische Modellierung | Ziel | Anzahl der entwickelten Folgenabschätzungsmodelle und Datenanalysetools |
| 172 | C3.4R7 Städtische Flurbereinigung | Ziel | Anzahl der Gesamtpläne für die Stadtplanung |
| 185 | C3.4I7 Fortsbildung von Richtern | Ziel | Fortsbildung von Richtern |
| 213 | C3.5I2 Modernisierung des Zollwesens und des elektronischen Zahlungsverkehrssystems | Ziel | Inbetriebnahme der im UZK vorgesehenen Informationssysteme |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/Ziel | Name |
|----------------------------|---|-------------------------|--|
| 219 | C4.1I1 Ausbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität in unversorgten Gebieten | Ziel | Abschluss des Ausbaus von Netzen mit sehr hoher Kapazität in unversorgten Gebieten |
| 228 | C4.2R2 Festlegung und Umsetzung einer neuen Cloud-Politik in Bezug auf staatliche IT-Systeme und -Dienste | Ziel | Die staatliche Cloud (G-Cloud) in zwei Rechenzentren ist betriebsbereit und bietet Cloud-Dienste an. |
| 230 | C4.2R3 Digitalisierung der Polizeiverfahren auf Digipol | Ziel | Bürger nutzen Digipol |
| 235 | C4.2I1 Digitalisierung in verschiedenen Ministerien der Zentralregierung – Dienstleistungen | Ziel | Abschluss der digitalen Modernisierung einer Reihe von Ministerien und Abteilungen der Zentralregierung |
| 238 | C4.2I2 Digitalisierung der zyprischen Hafenbehörde | Ziel | Abschluss der digitalen Modernisierung der zyprischen Hafenbehörde |
| 240 | C5.1R1 Beseitigung des Missverhältnisses zwischen Bildung und Arbeitsmarkt (Sekundar- und Hochschulbildung) | Ziel | Schulung des Lehrpersonals im Sekundarbereich |
| 242 | C5.1R2 Ein neues System zur Bewertung von Lehrkräften und Schulen | Ziel | Schulung von Lehrkräften; |
| 250 | C5.1R5 Aktionsplan für IKT-Kompetenzen – Durchführung spezifischer Maßnahmen | Meilenstein | Umsetzung der wichtigsten Maßnahmen des Aktionsplans für IKT-Kompetenzen |
| 254 | C5.1I2 Qualifizierung, Umschulung und Weiterqualifizierung | Ziel | Abschluss von Schulungen für mindestens 25600 Teilnehmer |
| 256 | C5.2R2 Flexible Arbeitsregelungen in Form von Telearbeit | Ziel | Finanzhilfe für mindestens 400 Personen, die Telearbeit leisten |
| 259 | C5.2I1 Verbesserung der Effizienz des Ministeriums für Arbeit und öffentliche Arbeitsverwaltungen und Verstärkung der Unterstützung für junge Menschen | Ziel | Zuschuss für Arbeitgeber für die Einstellung von mindestens 600 jungen Menschen, die weder eine Arbeit haben noch eine schulische oder berufliche Ausbildung absolviert (NEET) |
| 269 | C5.2I5 Bau von zwei Modellschulen für Sonderpädagogik | Meilenstein | Abschluss des Baus der Apostolos Loukas & Red Cross Special needs School |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/Ziel | Name |
|----------------------------|--|-------------------------|--|
| 272 | C6.1R1 Regulierung und Erleichterung der Beteiligung von aktiven Kunden, Erneuerbare-Selbstverbrauchern, Bürgerenergiegemeinschaften, Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften und Nachfragesteuerung durch kumulative Vertretung auf dem Strommarkt | Meilenstein | Erweiterung der Zuständigkeiten der gemäß der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 eingerichteten zentralen Kontaktstelle, um auch als Kontaktstelle für Erneuerbare-Energien-Gemeinschaften und Bürgergemeinschaften, aktive Kunden und Eigenversorger im Bereich erneuerbare Energien zu dienen. |
| 274 | C6.1R2 Festlegung des Rechtsrahmens für den Anschluss von Ladepunkten für Elektrofahrzeuge an das Verteilernetz | Meilenstein | Regulierungsentscheidungen über den Anschluss von Ladepunkten für Elektrofahrzeuge an das Verteilernetz |
| | | Teilbetrag | 60 135 712 EUR |

1.10. Zehnte Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/Ziel | Name |
|------------------------|---|-------------------------|---|
| 12 | C1.1I4 Akkreditierung öffentlicher und privater Krankenhäuser | Ziel | Gesundheitseinrichtungen, die von der Regelung zur Deckung der Kosten im Zusammenhang mit der Akkreditierung profitiert haben |
| 20 | C2.1R1 Grüne Besteuerung | Meilenstein | Folgenabschätzungsbericht zur Maßnahme über die Auswirkungen der Reform auf Umwelt und Wirtschaft |
| 29a | C2.1I2 Förderung erneuerbarer Energien und individueller Energieeffizienzmaßnahmen in Wohnungen und Bekämpfung der Energiearmut in Haushalten mit schutzbedürftigen Stromverbrauchern | Ziel | Wohnungen und Haushalte mit schutzbedürftigen Stromverbrauchern (einschließlich Menschen mit Behinderungen), die ihre Gesamtenergieeffizienz verbessern |
| 32a | C2.1I3 Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien und von Energieeinsparungen durch lokale/weite Behörden und Erleichterung des Übergangs lokaler Gemeinschaften zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel | Ziel | Investitionen lokaler Behörden, die Energieeffizienz verbessert haben |
| 32c | C2.1I3 Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien und von Energieeinsparungen durch lokale/weite Behörden und Erleichterung des Übergangs lokaler Gemeinschaften zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel | Ziel | Zuschussprogramm zur Unterstützung nachhaltiger Investitionen in die Anpassung an den Klimawandel in lokalen (Gemeinschafts-)Räten |
| 42 | C2.1I7 Masseninstallation und Betrieb der intelligenten Messinfrastruktur (Advanced Metering Infrastructure) durch den Verteilernetzbetreiber (VNB) | Ziel | Lieferung und Installation intelligenter Zähler |
| 47 | C2.1I9 Waldbrandschutz | Meilenstein | Abschluss der Dienstleistungen |
| 58 | C2.2I1 Umsetzung von Projekten für nachhaltige urbane Mobilität (SUMP) und Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit | Ziel | Abschluss der Bauarbeiten auf mindestens 52 km nachhaltiger Verkehrsstrecken |
| 59 | C2.2I1 Umsetzung von Projekten für nachhaltige urbane Mobilität (SUMP) und Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit | Ziel | Abschluss der Bauarbeiten an mindestens 644 Nebenanlagen im Zusammenhang mit nachhaltigem Verkehr |
| 61 | C2.2I2 Schaffung einer Infrastruktur für Elektromobilität | Ziel | Installation von mindestens 1200 Ladepunkten aufgrund der gewährten Förderung |
| 63a | C2.2I3 Förderung einer breiten Nutzung von Elektrofahrzeugen | Ziel | Kauf von Elektrofahrzeugen und Elektrofahrrädern aufgrund der gewährten Unterstützung |
| 65 | C2.2I3 Förderung einer breiten Nutzung von Elektrofahrzeugen | Ziel | Abwracken von Fahrzeugen mit hoher Schadstoffausstoß aufgrund der gewährten Unterstützung |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/Ziel | Name |
|----------------------------|---|-------------------------|--|
| 68 | C2.3I1 Vertretung von Choirokitia-Famagusta Conveyer | Ziel | Installation einer neuen Pipeline mit einer Gesamtlänge von 20 km |
| 73 | C2.3I3 Integriertes Überwachungs- und Kontrollsyste für die Infrastruktur der Abteilung Wasserentwicklung | Meilenstein | Fertigstellung eines voll funktionsfähigen integrierten Überwachungs- und Kontrollsyste Wasser |
| 74b | C2.3I4 Intelligentes Wasser- und Abwassernetzmanagement | Ziel | Lieferung und Installation einer Biogasanlage in der Abwasserbehandlungsanlage Larnaca |
| 76a | C2.3I4 Intelligentes Wasser- und Abwassernetzmanagement | Ziel | Installation und Betrieb von mind 100000 intelligenten Zählern |
| 76b | C2.3I4 Intelligentes Wasser- und Abwassernetzmanagement | Ziel | Entwicklung eines Instruments zur Unterstützung digitaler Entscheidungen und einer Datenbank in Larnaca und Entwicklung einer maßgeschneiderten Softwarelösung in Limassol |
| 88 | C3.1R2 Online-Plattform zur Verbesserung der Handels- und Informationssymmetrie in der Lieferkette für Frischerzeugnisse | Meilenstein | Plattform für die Aufzeichnung von Transaktionen auf dem lokalen Markt für Frischerzeugnisse |
| 90 | C3.1R3 Genetische Verbesserung der Schaf- und Ziegenpopulation Zyperns | Ziel | Einführung fortgeschrittenen Aufzeichnungs- und Genombewertungsverfahren und Auswahl der leistungsstärksten Tiere |
| 99 | C3.1I6 Programm zur Modernisierung und Digitalisierung von Unternehmen, die landwirtschaftliche Erzeugnisse herstellen und damit handeln | Ziel | Finanzhilfen für KMU, die mit dem Handel und der Erzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse beschäftigt sind |
| 102a | C3.1I7 Programm zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und/oder der Energieeffizienz großer Unternehmen in Zypern | Ziel | Finanzhilfen für große Unternehmen |
| 104a | C3.1I8 Steigerung des Mehrwerts des Tourismussektors unter besonderer Berücksichtigung der Länder, der Berggebiete und der abgelegenen Gebiete | Ziel | Zuschuss für Hotels zur Förderung des Tourismussektors |
| 104b | C3.1I8 Steigerung des Mehrwerts des Tourismussektors unter besonderer Berücksichtigung der Länder, der Berggebiete und der abgelegenen Gebiete | Ziel | Zuschüsse zur Förderung des medizinischen Tourismus |
| 106 | C3.1I9 Förderung der Kreislaufwirtschaft in Hotels | Ziel | Coaching-Programm für die Kreislaufwirtschaft |
| 110 | C3.1R4 Stärkung der Kreislaufwirtschaft in der Industrie | Ziel | Beihilfen für KMU, die sich zu einem kreislauforientierten Betriebsmodell entwickeln |
| 121 | C3.2R1 Nationale Ful-Politik und politische Instrumente | Meilenstein | Abschluss des Aktionsplans für die Strategie |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/Ziel | Name |
|----------------------------|--|-------------------------|--|
| 129 | C3.2I2 Innovationsförderungsprogramme für Start-up-Unternehmen, innovative Unternehmen und KMU | Ziel | Organisationen, die bei der Durchführung von FuI-bezogenen Tätigkeiten unterstützt werden |
| 131a | C3.2I3 FuI-Finanzierungsprogramm für den ökologischen Wandel | Ziel | Organisationen, die durch Finanzh für FuI-Tätigkeiten im Bereich des grünen Wandels unterstützt werden |
| 133 | C3.2I4 Fördereinrichtungen, die FuE-Tätigkeiten im Bereich der dualen Technologien durchführen | Ziel | Finanzierung der Entwicklung von Verschlussachsen-Laboren |
| 139 | C3.3R3 Modernisierung des Gesellschaftsrechts | Meilenstein | Inkrafttreten des Gesellschaftsrech |
| 148 | C3.3I4 Regelung für die digitale Modernisierung von Unternehmen | Ziel | Unterstützung von KMU nach Einreichung von Zahlungsanträgen |
| 152 | C3.3I6 Staatlich finanzierte Beteiligungsfo | Ziel | Aus dem Fonds unterstützte Beteiligungsunternehmen |
| 176 | C3.4I5 Intelligente Städte | Ziel | Entwicklung mobiler Anwendung im Rahmen der Initiative „Intelligente Städte“ entwickelt wurden, und Installation intelligenter Sensoren Betrieb im Rahmen der Initiative „Intelligente Städte“ |
| 178 | C3.4I6 Wiederbelebung und Revitalisierung der Inneren Stadt Nikosia | Ziel | Renovierte und in Studentendorf umgebaute Räume |
| 179 | C3.4I6 Wiederbelebung und Revitalisierung der Inneren Stadt Nikosia | Meilenstein | Renovierung der Faneromeni-Sch |
| 182 | C3.4R8 Effizienz der Justiz | Ziel | Weiterer Abbau des Verfahrensrückstand und der Einlegung von Rechtsmitteln |
| 211 | C3.5R10 Umgang mit aggressiver Steuerplanung | Meilenstein | Inkrafttreten von Gesetzesänderungen, die den Ergebnissen einer unablässigen Bewertung der Wirksamkeit von Maßnahmen im Zusammenhang mit aggressiver Steuerplanung Rechnung tragen |
| 226 | C4.2R1 Digital Services Factory (Digitale Dienste) | Ziel | Online-Bereitstellung von mindestens zuvor nicht digitalen Diensten für die Öffentlichkeit über das Werk für digitale Dienste |
| 239b | C5.1R1 Beseitigung des Missverhältnisses zwischen Bildung und Arbeitsmarkt (Sekundar- und Hochschulbildung) | Ziel | Abschluss des Programms für die Schattenwirtschaft am Arbeitsplatz |
| 239c | C5.1R1 Beseitigung des Missverhältnisses zwischen Bildung und Arbeitsmarkt (Sekundar- und Hochschulbildung) | Ziel | Ausgerüstete und aktualisierte Laboratorien |
| 244 | C5.1R3 Schrittweise Ausweitung der kostenlosen Pflichtschulbildung ab dem Alter von vier Jahren | Ziel | Kinder zwischen 4 und 4 Jahren unter Monaten, die in öffentlichen, gemeinschaftlichen und privaten Kindergärten eingeschrieben sind |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/Ziel | Name |
|------------------------|---|-------------------------|---|
| 245 | C5.1R3 Schrittweise Ausweitung der kostenlosen Pflichtschulbildung ab dem Alter von vier Jahren | Ziel | Mindestens 675 neue Plätze in öffentlichen Kindergärten. Annahme eines Aktionsplans durch den Ministerrat, in dem die Pläne für den schrittweisen Kapazitätsausbau in öffentlichen Kindergärten und die entsprechende schrittweise Verringerung der beiden Beihilferegelungen vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bis zum Abschluss der Senkung des Pflichtalters beschrieben werden. |
| 246b | C5.1R4 Digitaler Wandel von Schuleinheiten mit dem Ziel, die digitalen Kompetenzen und Kompetenzen im Zusammenhang mit der MINT-Bildung zu verbessern | Ziel | Teilerstattung für den Erwerb digitaler Ausrüstung für Schüler |
| 248 | C5.1R4 Digitaler Wandel von Schuleinheiten mit dem Ziel, die digitalen Kompetenzen und Kompetenzen im Zusammenhang mit der MINT-Bildung zu verbessern | Ziel | Lehrkräfte, die von berufsbegleitender Aus- und Weiterbildung profitieren |
| 252 | C5.1I1 Bau einer Muster-Technischen Schule | Meilenstein | Abschluss des Baus einer Technischen Schule |
| 260 | C5.2I1 Verbesserung der Effizienz des Ministeriums für Arbeit und öffentliche Arbeitsverwaltungen und Verstärkung der Unterstützung für junge Menschen | Ziel | Coaching und Berufsberatung für Menschen, die weder eine Arbeit noch eine schulische oder berufliche Ausbildung absolvieren (NEET) |
| 263 | C5.2I2 Einrichtung multifunktionaler Zentren und Kinderbetreuungszentren | Ziel | Finanzhilfe, die mindestens 27 lokalen Behörden/Nichtregierungsorganisationen für die Einrichtung oder den Ausbau multifunktionaler Zentren oder Kinderzentren gewährt wird |
| 265 | C5.2I3 Einrichtung von Heimstrukturen für Kinder, Jugendliche mit Verhaltensstörungen, Menschen mit Behinderungen und pflegebedürftige Menschen | Ziel | Gebäude für die Bedürfnisse von Kindern oder Menschen mit Behinderungen und Unterstützung von Kinderheimen, Jugendliche mit Verhaltensstörungen und Langzeitpflegebedürftige |
| 29b | C6.1I2 Skalierte Maßnahme: Förderung erneuerbarer Energien und individueller Energieeffizienzmaßnahmen in Wohnungen und Bekämpfung der Energiearmut in Haushalten mit schutzbedürftigen Stromverbrauchern | Ziel | Wohnungen und Haushalte mit schutzbedürftigen Stromverbrauchern, die ihre Energieeffizienz verbessern haben |
| 32b | C6.1I2 Skalierte Maßnahme: Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien und von Energieeinsparungen durch lokale/weite Behörden | Ziel | Senkung des Primärenergieverbrauchs aufgrund von Investitionen lokaler und größerer Behörden zur Verbesserung ihrer Energieeffizienz |
| 275 | C6.1I3 Förderung einer umfassenden energetischen Sanierung von Wohngebäuden | Ziel | Haushalte, die energetisch renoviert werden, um ihre Gesamtenergieeffizienz zu verbessern |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/Ziel | Name |
|----------------------------|---|-------------------------|---|
| 63b | C6.1I4 Skalierte Maßnahme: Förderung einer breiten Nutzung von Elektrofahrzeugen | Ziel | Kauf von Elektrofahrzeugen und Elektrofahrrädern aufgrund der gewährten Unterstützung |
| 102b | C6.1I5 Skalierte Maßnahme: Regelung zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und der Energieeffizienz großer Unternehmen in Zypern | Ziel | Finanzhilfen für große Unternehmen |
| 131b | C6.1I6 Skalierte Maßnahme: Thematisches Forschungs- und Innovationsförderungsprogramm zum ökologischen Wandel | Ziel | Organisationen, die durch Finanzhilfen für FuI-Tätigkeiten im Bereich des grünen Wandels unterstützt werden |
| 277 | C6.1I7 Thematische Forschung in Unternehmen im Bereich Energieerzeugung, -speicherung, -übertragung und -verteilung | Ziel | Organisationen, die durch Finanzhilfen für FuI-Tätigkeiten in den Bereich Energieerzeugung, -speicherung, -übertragung und -verteilung unterstützt werden |
| | | Teilbetrag | 102 121 94 |

2. Darlehen

Die in Artikel 3 Absatz 2 genannten Raten werden wie folgt organisiert:

2.1. Erste Tranche (Darlehensunterstützung):

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/Ziel | Name |
|-----------------|---|------------------|---|
| 16 | C1.1R3 Schrittweise Umstellung des Rahmens für Gesundheitsversorgung und Kostenerstattung auf wertebasierte Modelle. | Meilenstein | Wertbasierte Erstattung für die primäre und stationäre Versorgung |
| 49 | C2.1I11 Beendigung der Isolation im Energiebereich – Vorhaben von gemeinsamem Interesse „EuroAsia Interconnector“ | Meilenstein | Beginn der Bauarbeiten an der HGÜ-Konverterstation in Kofinou und der Onshore-Infrastruktur in Zypern |
| 91 | C3.1I1 Bau von Meeresaquakulturen | Meilenstein | Bau der gemeinschaftlichen Meeresaquakultur |
| 270 | C5.2R1 Reform des Sozialversicherungssystems und Umstrukturierung der Sozialversicherungsdienste | Meilenstein | Inkrafttreten des überarbeiteten Sozialversicherungsgesetzes |
| | | Teilbetrag | 57 471 264 EUR |

2.2. Zweite Tranche (Darlehensunterstützung):

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/Ziel | Name |
|-----------------|--|------------------|--|
| 17 | C1.1I5 Ausbau, Modernisierung und Modernisierung der staatlichen Krankenhäuser Zyperns | Ziel | Ausbau, Bau und/oder Ausbau staatlicher Krankenhäuser |
| 153 | C3.3I1 Integriertes Informationssystem für die Abteilung für Handelsregister und geistiges Eigentum | Meilenstein | Installation von System- und Software und Vernetzung abgeschlossen |
| | | Teilbetrag | 44 951 264 EUR |

2.3. Dritte Tranche (Darlehensunterstützung):

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/Ziel | Name |
|-----------------|---|------------------|------|
| | | | |

| | | | |
|------|---|-------------|---|
| 50 | C2.1I11 Beendigung der Isolation im Energiebereich – Vorhaben von gemeinsamem Interesse „EuroAsia Interconnector“ | Meilenstein | Abschluss des Baus der Konverterstation |
| 116a | C3.1I11 Verbesserung und Erweiterung des Netzwerks „Green Points Cyprus Green Points“ und Schaffung eines Netzes von Sammelstellen und Recycling-Kornern | Ziel | Fertigstellung des Baus, Ausbaus und Inbetriebnahme von vier Green Points |
| | | Teilbetrag | 37 294 483 EUR |

2.4. Vierte Tranche (Darlehensunterstützung):

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/Ziel | Name |
|-----------------|---|------------------|--|
| 18 | C1.1I5 Ausbau, Modernisierung und Modernisierung der staatlichen Krankenhäuser Zyperns | Ziel | Ausbau, Bau und/oder Ausbau staatlicher Krankenhäuser |
| 51 | C2.1I11 Beendigung der Isolation im Energiebereich – Vorhaben von gemeinsamem Interesse „EuroAsia Interconnector“ | Meilenstein | Fertiggestellte und voll funktionsfähige Anlage der Stromverbindungsleitung zwischen Zypern und Kreta (Griechenland) |
| 92 | C3.1I1 Bau von Meeresaquakulturen | Meilenstein | Operative kooperative Meeresaquakulturinfrastruktur |
| 116b | C3.1I11 Verbesserung und Erweiterung des zyprischen Green Points Network und Schaffung eines Netzes von Sammelstellen und Recycling-Kornern | Meilenstein | Abschluss des Baus, des Ausbaus und der Inbetriebnahme eines Netzes von Sammelstellen und Recycling-Kornern |
| 117 | C3.1I11 Verbesserung und Erweiterung des Netzwerks „Green Points Cyprus Green Points“ und Schaffung eines Netzes von Sammelstellen und Recycling-Kornern | Ziel | Fertigstellung von Bau, Ausbau und Betrieb von 14 Green Points |
| 154 | C3.3I1 Integriertes Informationssystem für die Abteilung für Handelsregister und geistiges Eigentum | Ziel | Ausbildung des Personals |
| 190 | C3.4I9 Beihilferegelung für den privaten und öffentlichen Sektor zur Zertifizierung nach ISO 37001 (Anti i) Bestechung) | Ziel | ISO 37001 Antibribery-Managementsysteme |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein/Ziel | Name |
|----------------------------|--|-------------------------|---|
| 271 | C5.2R1 Reform des Sozialversicherungssystems und Umstrukturierung der Sozialversicherungsdienste | Meilenstein | Fertigstellung und Inbetriebnahme des integrierten Sozialversicherungssystems, einschließlich des Zahlungsmoduls, des Leistungsverwaltungsmoduls, der Datenanalyse und der Interoperabilität mit anderen Systemen. |
| | | Teilbetrag | 60 602 989 EUR |

ABSCHNITT 3: ZUSÄTZLICHE REGELUNG

1. Modalitäten für die Überwachung und Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans

Die Überwachung und Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans Zyperns wurde im Beschluss des Ministerrats vom 14. Mai 2021 festgelegt, mit dem der Plan gebilligt wurde. Sie werden wie folgt durchgeführt:

- Der Begleitausschuss, in dem der Generaldirektor der Generaldirektion Wachstum und Finanzministerium den Vorsitz führt und an dem die Generaldirektoren der an dem Plan beteiligten Ministerien und stellvertretenden Ministerien teilnehmen, ist für die zentrale Überwachung der Fortschritte bei der Umsetzung, die Lösung von Problemen und die Reaktion auf Risiken auf höchster technischer Ebene zuständig. Er beruft mindestens vor jeder Übermittlung von Zahlungsanträgen und Fortschrittsberichten gemäß der Verordnung (EU) 2021/241 an die Kommission zusammen. Sie kann sich auf die Berichterstattung und sonstige Unterstützung durch die Koordinierungsbehörde stützen.
- Die Koordinierungsbehörde, die Direktion Aufbau und Resilienz der Generaldirektion Wachstum, ist für die Überwachung und Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans auf operativer Ebene zuständig. Insbesondere ist die Koordinierungsbehörde für die Überwachung, Überprüfung und Bescheinigung des Erreichens der Etappenziele und Zielwerte der Maßnahmen des Plans und für die rechtzeitige Vorlage aller in Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Informationen zuständig. Bei der Wahrnehmung ihrer Überwachungsaufgaben wird die Koordinierungsbehörde von zwei spezialisierten Überwachungsstellen unterstützt, die für spezifische Maßnahmen des Plans benannt wurden.
- Der nationale Kontroll- und Prüfungskoordinator für die Umsetzung des Plans, d. h. die Direktion für Überprüfungen und Bescheinigungen des Schatzamtes der Republik Zypern, ist dafür zuständig, die Koordinierungsbehörde bei der Überwachung der Kontrollen durch alle Beteiligten, einschließlich der Durchführungsstellen, im Einklang mit dem Verwaltungs- und Kontrollsysteem des Plans und den nationalen und EU-Rechtsvorschriften zu unterstützen. In diesem Zusammenhang überwacht sie auch den Stand der Ergebnisse der Ex-post-Prüfungen und fungiert als zwischengeschaltete Stelle zwischen der Koordinierungsbehörde und dem Internen Auditdienst der Republik Zypern und dem Rechnungshof der Republik Zypern (zusammen „Prüfstellen“). Der nationale Kontroll- und Prüfungskoordinator wird nicht an der Planung und Durchführung der Prüfungen beteiligt, die in die alleinige Zuständigkeit der Prüfstellen fallen. Sie verwaltet und verarbeitet alle in Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Informationen, die von den Durchführungsstellen erhoben werden. In diesem Zusammenhang ist sie dafür verantwortlich, die Behandlung schwerwiegender Unregelmäßigkeiten, d. h. Betrug, Korruption und Interessenkonflikte, zu überwachen und sicherzustellen, dass Doppelfinanzierungen durch Kontrollen der von den Durchführungsstellen übermittelten Informationen vermieden werden.
- Die Durchführungsstellen sind in erster Linie dafür verantwortlich, Interessenkonflikte, Korruption und Betrug zu verhindern, aufzudecken, zu melden und zu beheben sowie Doppelfinanzierungen zu vermeiden. Zu diesem Zweck führen sie Kontrollen und

Überprüfungen des materiellen und finanziellen Aspekts der in ihre Zuständigkeit fallenden Maßnahmen durch und aktualisieren die Koordinierungsbehörde und die spezialisierten Überwachungsstellen regelmäßig, soweit relevant, in Bezug auf die Fortschritte bei der Erreichung der Etappenziele und Zielwerte der Maßnahmen, für die sie zuständig sind, und legen alle erforderlichen Unterlagen vor.

- Der Interne Auditdienst der Republik Zypern ist für die Durchführung von Ex-post-Prüfungen in allen zentralen Regierungsstellen zuständig, einschließlich der Prüfung der Erreichung der Etappenziele und Zielwerte des Plans durch ein geeignetes Stichprobenverfahren. Der Rechnungshof der Republik Zypern ist für die Ex-post-Prüfungen (und in einigen Fällen in Echtzeit) für Projekte zuständig, die im Rahmen des Staatshaushalts durchgeführt werden, und zwar anhand eines geeigneten Stichprobenverfahrens, das den Standards der Internationalen Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden (INTOSAI) entspricht. Es wird sichergestellt, dass die ausgewählte Stichprobe notwendigerweise eine ausreichende Zahl von Maßnahmen umfasst, die im Rahmen des Aufbau- und Resilienzplans durchgeführt werden.
- Die Koordinierungsbehörde ist die Stelle, die die Zahlungsanträge an die Europäische Kommission erstellt. Die Koordinierungsbehörde wird vom nationalen Kontroll- und Prüfungskoordinator dabei unterstützt, die Ergebnisse der von den Prüfstellen (einschließlich des Internen Auditdienstes und des Rechnungshofs) durchgeföhrten Prüfverfahren sowie alle Fälle schwerwiegender Unregelmäßigkeiten, einschließlich Betrug oder Verdacht auf Betrug, Korruption und Interessenkonflikte, abzurufen, die in die Zusammenfassung der Prüfungen einfließen, die den Zahlungsanträgen beizufügen sind.

2. Vorkehrungen für die Gewährung des uneingeschränkten Zugangs der Kommission zu den zugrunde liegenden Daten

Für die Umsetzung des Plans verwendet die Direktion Aufbau und Resilienz der Generaldirektion Wachstum ein spezielles Monitoring-Informationssystem (MIS). Seine Kernfunktionen oder ein Kontingent-Repository-System mit den erforderlichen Funktionen müssen bis zum 31. März 2022 durch einen Prüfbericht bescheinigt sein. In Bezug auf die erforderlichen Funktionen erfasst und speichert ein Datenspeichersystem die einschlägigen Daten im Zusammenhang mit der Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans, insbesondere über das Erreichen der Etappenziele und Zielwerte, Daten über Endempfänger, Auftragnehmer, Unterauftragnehmer und wirtschaftliche Eigentümer gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe d Abschnitte i bis iii der Verordnung (EU) 2021/241 bis zum ersten Zahlungsantrag.

Im Einklang mit Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 übermittelt Zypern der Kommission nach Erreichen der einschlägigen vereinbarten Etappenziele und Zielwerte in Abschnitt 1 dieses Anhangs einen hinreichend begründeten Antrag auf Zahlung des Finanzbeitrags und des Darlehens. Zypern stellt sicher, dass die Kommission auf Antrag uneingeschränkten Zugang zu den zugrunde liegenden einschlägigen Daten hat, die die ordnungsgemäße Begründung des Zahlungsantrags stützen, und zwar sowohl für die

Bewertung des Zahlungsantrags gemäß Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 als auch für Prüfungs- und Kontrollzwecke.